Referentenentwurf

Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) Vom

Inhaltsübersicht

Teil 1
Beamtenrecht

Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)

Teil 2
Besoldungsrecht

Artikel 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)

Teil 3
Versorgungsrecht

Artikel 3 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

Teil 4
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums des Innern

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
Artikel 5 Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Artikel 7 Änderung des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 9 Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes
Artikel 10 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
Artikel 11 Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Artikel 12 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
Artikel 13 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung
Artikel 14 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes
Artikel 15 Änderung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes

Teil 5
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Artikel 16 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes
Artikel 17 Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes
Artikel 18 Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes
Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Teil 6
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Artikel 20 Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 21 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen
Artikel 22 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes
Artikel 23 Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes

Artikel 24 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 25 Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes
Artikel 26 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
Artikel 27 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Teil 7
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Kultus

Artikel 28 Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

Teil 8
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 29 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes
Artikel 30 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Teil 9
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Artikel 31 Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Teil 10
Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Artikel 32 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Teil 11
Schlussvorschriften

Artikel 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Beamtenrecht

Artikel 1
Sächsisches Beamtengesetz
(SächsBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Abschnitt 2
Beamtenverhältnis

§ 3 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
§ 4 Persönliche Voraussetzungen
§ 5 Beamte auf Zeit
§ 6 Ehrenbeamte
§ 7 Altersgrenze für die Berufung
§ 8 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
§ 9 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

§ 10 Ernennung
§ 11 Stellenausschreibungen
§ 12 Benachteiligungsverbot
§ 13 Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung
§ 14 Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

Abschnitt 3
Laufbahnen

§ 15 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
§ 16 Bildungsvoraussetzungen
§ 17 Zugangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung)
§ 18 Vorbereitungsdienst
§ 19 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung
§ 20 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
§ 21 Andere Bewerber
§ 22 Wechsel innerhalb und zwischen den Laufbahnen derselben Laufbahngruppe
§ 23 Fortbildung
§ 24 Personalentwicklung
§ 25 Einstellung
§ 26 Probezeit
§ 27 Beförderung
§ 28 Aufstieg
§ 29 Laufbahnverordnung
§ 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Abschnitt 4
Abordnung und Versetzung sowie Umbildung von Körperschaften

§ 31 Abordnung
§ 32 Versetzung
§ 33 Landesinterne Umbildung von Körperschaften
§ 34 Rechtsfolgen der Umbildung
§ 35 Rechtsstellung der Beamten
§ 36 Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen
§ 37 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger
§ 38 Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften
§ 39 Zuständigkeiten

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Entlassung

§ 40 Entlassung kraft Gesetzes
§ 41 Entlassung auf Antrag
§ 42 Zuständigkeit
§ 43 Fristen
§ 44 Wirksamwerden der Entlassung
§ 45 Folgen der Entlassung

Unterabschnitt 2
Ruhestand

§ 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
§ 47 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand
§ 48 Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
§ 49 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
§ 50 Begrenzte Dienstfähigkeit
§ 51 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
§ 52 Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
§ 53 Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
§ 54 Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand
§ 55 Zuständigkeit
§ 56 Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Unterabschnitt 3
Einstweiliger Ruhestand

§ 57 Politische Beamte
§ 58 Beginn des einstweiligen Ruhestands
§ 59 Fristen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften und bei Umbildung und Auflösung von Behörden

Unterabschnitt 4
Verlust der Beamtenrechte

§ 60 Folgen des Verlusts
§ 61 Gnadenrecht
§ 62 Wiederaufnahmeverfahren

Abschnitt 6
Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1
Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 63 Diensteid
§ 64 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamten
§ 65 Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats
§ 66 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen
§ 67 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
§ 68 Aussagegenehmigung
§ 69 Auskünfte an die Medien
§ 70 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
§ 71 Fernbleiben vom Dienst
§ 72 Wohnort
§ 73 Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts
§ 74 Dienstkleidung
§ 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten
§ 76 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
§ 77 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit
§ 78 Arbeitsschutz
§ 79 Jugendarbeitsschutz
§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen
§ 81 Ersatz von Sachschäden

§ 82 Jubiläumszuwendungen
§ 83 Genetische Untersuchungen
§ 84 Festsetzung der Amtsbezeichnung
§ 85 Führen der Amtsbezeichnung
§ 86 Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge
§ 87 Übertragung von Zuständigkeiten
§ 88 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung
§ 89 Rückforderung von Leistungen
§ 90 Übergang von Schadenersatzansprüchen
§ 91 Reise- und Umzugskosten
§ 92 Vertretung durch Gewerkschaft oder Berufsverband
§ 93 Dienstliche Beurteilung
§ 94 Dienstzeugnis

Unterabschnitt 2
Arbeitszeit und Urlaub

§ 95 Arbeitszeit
§ 96 Urlaub
§ 97 Teilzeitbeschäftigung
§ 98 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
§ 99 Beurlaubung
§ 100 Hinweispflicht

Unterabschnitt 3
Nebentätigkeit und Tätigkeit
nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 101 Nebentätigkeit
§ 102 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
§ 103 Anzeigepflicht
§ 104 Verbot einer Nebentätigkeit
§ 105 Ausübung von Nebentätigkeiten
§ 106 Verfahren
§ 107 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen
§ 108 Beendigung der Nebentätigkeit
§ 109 Verordnungsermächtigung
§ 110 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 4
Personalaktenrecht

§ 111 Führung der Personalakte
§ 112 Beihilfeakten
§ 113 Anhörungsrecht
§ 114 Einsichtnahme
§ 115 Auskünfte an Dritte
§ 116 Vernichtung von Unterlagen
§ 117 Aufbewahrung
§ 118 Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

Abschnitt 7
Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

§ 119 Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

Abschnitt 8
Landespersonalausschuss

§ 120 Unabhängigkeit
§ 121 Zusammensetzung
§ 122 Rechtsstellung
§ 123 Dienstaufsicht
§ 124 Aufgaben
§ 125 Verfahren
§ 126 Sitzungen und Beschlüsse
§ 127 Geschäftsstelle
§ 128 Amtshilfe

Abschnitt 9
Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 129 Beschwerden
§ 130 Vertretung des Dienstherrn
§ 131 Zustellung
§ 132 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Abschnitt 10
Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1
Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

§ 133 Besondere Laufbahnvorschriften
§ 134 Gemeinschaftsunterkunft
§ 135 Heilfürsorge
§ 136 Dienstkleidung
§ 137 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
§ 138 Polizeidienstunfähigkeit
§ 139 Eintritt in den Ruhestand

Unterabschnitt 2
Andere Beamtengruppen

§ 140 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen
§ 141 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz
§ 142 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung
§ 143 Beamte des Justizvollzugsdienstes in der Fachrichtung Justiz
§ 144 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamte

§ 145 Anwendungsbereich
§ 146 Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten

§ 147 Hauptamtliche Bürgermeister
§ 148 Ehrenamtliche Bürgermeister
§ 149 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung
§ 150 Beigeordnete
§ 151 Landräte
§ 152 Verbandsvorsitzende
§ 153 Ortsvorsteher
§ 154 Amtsverweser
§ 155 Aufwandsentschädigungen

Abschnitt 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 156 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen
§ 157 Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
§ 158 Zuordnung der Laufbahnen
§ 159 Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen
§ 160 Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht
§ 161 Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
§ 162 Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit
§ 163 Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts
§ 164 Übergangsregelung zur Altersteilzeit
§ 165 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet. Als oberste Dienstbehörde gilt bei Versorgungsberechtigten des Freistaates Sachsen die oberste Dienstbehörde, der der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. § 130 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Dienstvorgesetzte ist für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Behörde, der der Beamte angehört. Dienstvorgesetzter des Leiters einer Behörde ist der Leiter der nächsthöheren Behörde. Höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind die Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führen. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von den Sätzen 2 bis 4 durch Rechtsverordnung regeln, wer Dienstvorgesetzter für alle oder einen Teil der Entscheidungen im Sinne von Satz 1 ist.

(3) Der Vorgesetzte ist dafür zuständig, dem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen zu erteilen. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt 2
Beamtenverhältnis

§ 3
Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die nach § 16 für die jeweilige Laufbahn erforderliche Vorbildung besitzt oder nach § 21 als anderer Bewerber anerkannt ist.

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war und zu dem in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c bis e und h des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 I 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personenkreis zählt

und dessen Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.

(2) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig
1. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG,
2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer amts- oder polizeiärztlichen Untersuchung festzustellen.

§ 5
Beamte auf Zeit

(1) Beamte auf Zeit dürfen nur ernannt werden, soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen finden auf sie keine Anwendung.

(2) Der Beamte auf Zeit tritt mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
2. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht hat oder
3. das 64. Lebensjahr überschritten und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.

Zeiten, während derer ein Beamter auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, der die Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen enthält, eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einem kommunalen Landesverband im Freistaat Sachsen ausgeübt hat, werden bis zu einer Gesamtzeit von elf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.

(3) Die oberste Dienstbehörde eines Beamten auf Zeit kann diesen auffordern, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter auszuüben. Kommt der Beamte auf Zeit der Aufforderung nach Satz 1 nicht nach, tritt er nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist er zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) Der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Der Beamte gilt in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.

§ 6
Ehrenbeamte

(1) Ehrenbeamte dürfen nur ernannt werden, soweit dies besonders gesetzlich bestimmt ist. Für sie gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Der Ehrenbeamte kann nach Ablauf des Monats verabschiedet werden, in dem er das 67. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das 60. Lebensjahr vollendet hat. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ehrenbeamte ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Beamtenstatusgesetzes oder dieses Gesetzes für die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand oder in den Ruhestand gegeben sind.

(3) Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7), das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse bei Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 10 Abs. 5), die Stellenausschreibung (§ 11), die Abordnung

und Versetzung (§§ 14, 15 BeamtStG; §§ 31, 32), die Entlassung bei Dienstunfähigkeit und bei Ernennung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 BeamtStG), den Ruhestand und einstweiligen Ruhestand (§§ 25 bis 32 BeamtStG; § 5 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und 3 und §§ 47 bis 59), den Wohnort und den Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes (§§ 72, 73), die Beihilfe (§80), die Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge (§ 86), die Arbeitszeit (§ 95) und die Anzeigepflicht für eine Nebentätigkeit (§ 103).

(4) Ein Beamter hat die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter seinem Dienstherrn anzuzeigen.

§ 7
Altersgrenze für die Berufung

(1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 kann für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine von Satz 1 nach oben abweichende Altersgrenze, höchstens jedoch das vollendete 52. Lebensjahr, festgelegt werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen von Satz 1 und von der Rechtsverordnung nach Satz 2 zulassen. § 48 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für den Wechsel zwischen einem Richterverhältnis und einem Beamtenverhältnis als Staatsbeamter.

§ 8
Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Folgende Ämter werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen:
1. alle Ämter der Besoldungsordnung B in Staatsbehörden,
2. alle Ämter der Besoldungsgruppe A 16, soweit sie mit der Leitung von Staatsbehörden oder Teilen von Staatsbehörden verbunden sind,
3. alle Ämter von Schulleitern ab Besoldungsgruppe A 14 und
4. alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Ämter mit folgenden Funktionen verbunden sind:
 a) Sachgebietsleiter,
 b) Amtsleiter,
 c) Dezernatsleiter,
 d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten

 und soweit dies allgemein durch Satzung oder Beschluss bestimmt wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ämter,
1. die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
2. von in § 9 Abs. 1 und § 57 genannten Funktionen und
3. von Schulleitern, die zur Übertragung der Führungsfunktion erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen werden und eine Probezeit nach § 26 ableisten.

(3) Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die

leitende Funktion nach Absatz 1 oder eine gleichwertige Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Die Zeit einer Freistellung wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt nicht als Probezeit.

(4) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer
1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. mit Ausnahme der Ableistung der Probezeit nach Absatz 3 die Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes auf Lebenszeit erfüllt.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe, ist dieses zugleich Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und § 26 Abs. 1. In diesem Fall findet § 26 Abs. 2 keine Anwendung. Die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(6) Der Beamte ist
1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 3,
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge im Disziplinarverfahren

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 40 und 41 bleiben unberührt.

(7) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig.

(8) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes, er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(9) § 27 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 9
Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Alle Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe B 4 der Anlage 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Säch-

sischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, angehören, werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen. In Gemeinden und Landkreisen kann allgemein durch Satzung oder Beschluss bestimmt werden, dass die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter
1. beim Sächsischen Rechnungshof,
2. die in § 57 genannt sind,
3. die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden sowie
4. des Generaldirektors der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und
5. des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

(3) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer
1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. mit Ausnahme der Ableistung einer Amtszeit nach Absatz 4 die Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes auf Lebenszeit erfüllt.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Mit Ablauf der Amtszeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen, wenn er im Rahmen der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden ist. Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig.

(5) Abweichend von Absatz 1 wird das Amt sogleich auf Lebenszeit übertragen, wenn der Beamte innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(6) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Zeit, ist dieses zugleich Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und § 26 Abs. 1. In diesem Fall findet § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 keine Anwendung. Die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(7) § 8 Abs. 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 10
Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es außer in den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG genannten Fällen auch zur Verleihung eines anderen Amts mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Staatsbeamten werden vom Ministerpräsidenten ernannt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(5) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 11
Stellenausschreibungen

Vor Einstellungen und Beförderungen sind die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Es ist grundsätzlich die weibliche und die männliche Form der ausgeschriebenen Stellenbezeichnung zu verwenden.

§ 12
Benachteiligungsverbot

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die Betreuung von Kindern und eine familienbedingte Beurlaubung oder die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Abs. 2 Satz 1) dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, soweit nicht eine unterschiedliche Behandlung aufgrund zwingender sachlicher Gründe geboten ist.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe verzögert, ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne diese Verzögerungen hätte erfolgen können. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

§ 13
Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

(1) Im Fall des § 11 Abs. 1 BeamtStG stellt die oberste Dienstbehörde die Nichtigkeit der Ernennung fest, wenn die Ernennung nicht gemäß § 11 Abs. 2 BeamtStG von Anfang an als wirksam anzusehen ist. Im Fall des § 12 BeamtStG erklärt die oberste Dienstbehörde die Rücknahme der Ernennung. Bei Staatsbeamten tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Ernennungsbehörde, sofern nicht der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre.

(2) Die Verfügungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind dem Beamten, im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

§ 14
Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

(1) Die Verfügung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 kann mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte verbunden werden; im Fall der Nichtigkeit einer Ernennung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist sie mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zu verbinden.

(2) Die bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach Absatz 1 oder bis zur Zustellung der Rücknahmeverfügung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 vorgenommenen Amtshandlun-

gen sind in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können ihm belassen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stelle, die die Nichtigkeit feststellt oder über die Rücknahme entscheidet.

Abschnitt 3
Laufbahnen

§ 15
Begriff und Gliederung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, gehört auch dieser zur Laufbahn.

(2) Die Laufbahnen werden zwei Laufbahngruppen zugeordnet. Laufbahngruppe 1 umfasst die Laufbahnen ohne Hochschulabschluss, Laufbahngruppe 2 die Laufbahnen mit Hochschulabschluss. In jeder Laufbahngruppe gibt es zwei qualifikationsbezogene Einstiegsebenen.

(3) Zugang zu den Laufbahnen hat, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 und, sofern die Laufbahnbefähigung nicht im Vorbereitungsdienst erworben wird, die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 erfüllt, sofern nicht fachgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

(4) Es gibt folgende Fachrichtungen:
1. Agrar- und Forstverwaltung,
2. Allgemeine Verwaltung,
3. Bildung und Kultur,
4. Feuerwehr,
5. Gesundheit und Soziales,
6. Justiz,
7. Naturwissenschaft und Technik,
8. Polizei und
9. Steuerverwaltung.

Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Bildung und Qualifikation erreicht werden können. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten nicht eingeschränkt.

§ 16
Bildungsvoraussetzungen

(1) Bildungsvoraussetzung für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 ist
1. für die erste Einstiegsebene mindestens
 a) ein Hauptschulabschluss oder
 b) ein gleichwertiger Bildungsstand,
2. für die zweite Einstiegsebene
 a) ein Realschulabschluss oder
 b) ein Hauptschulabschluss mit einer anschließenden abgeschlossenen förderlichen Berufsausbildung oder
 c) ein gleichwertiger Bildungsstand.

(2) Bildungsvoraussetzung für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ist
1. für die erste Einstiegsebene mindestens
 a) die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife sowie die fachgebundene Hochschulreife oder die Meisterprüfung in der entsprechenden Fachrichtung oder
 b) ein gleichwertiger Bildungsstand,

2. für die zweite Einstiegsebene
 a) ein mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, einer ersten juristischen Prüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium,
 b) ein gleichwertiger Bildungsstand.

(3) Ein Bildungsstand ist den aufgeführten Abschlüssen gleichwertig, wenn er entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

(4) Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand und als förderliche Berufsausbildung entscheidet
1. in den Fällen des Absatzes 1 das Staatsministerium für Kultus,
2. in den Fällen des Absatzes 2 das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 17
Zugangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung)

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 besitzt, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt und
1. für die erste Einstiegsebene
 a) einen Vorbereitungsdienst oder
 b) eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. für die zweite Einstiegsebene
 a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung oder
 b) eine gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 c) eine für die Laufbahn geeignete Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 besitzt, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt und
1. für die erste Einstiegsebene
 a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 b) ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat oder
 c) ein sonstiges für die Laufbahn geeignetes Hochschulstudium mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat und eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist,
2. für die zweite Einstiegsebene, soweit nicht das Hochschulstudium nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, unmittelbar für die Laufbahn qualifiziert,
 a) einen Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 b) eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben ist.

(3) Eine Berufsausbildung oder eine hauptberufliche Tätigkeit ist dem Vorbereitungsdienst gleichwertig, wenn sie seiner Dauer entspricht und die zur selbständigen Wahrnehmung von

Ämtern der Laufbahn notwendige fachliche und personale Kompetenz vermittelt.

§ 18
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst soll im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG abgeleistet werden.

(2) Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. § 8 Nr. 7a des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, dass der Bewerber nach seiner Wahl den Vorbereitungsdienst entweder im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableistet.

(3) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert mindestens sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. Der Vorbereitungsdienst kann mit einer Prüfung abschließen.

(4) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn benötigt werden. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Die fachtheoretische Ausbildung soll sechs Monate und die berufspraktische Ausbildung achtzehn Monate dauern.

(5) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 dauert mindestens drei Jahre. Er vermittelt in einem geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiengang einer Hochschule die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung von Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölfmonatiger Dauer. Der Vorbereitungsdienst kann auf die berufspraktischen Studienzeiten beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind, durch einen geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiengang einer Hochschule nachgewiesen wird. Das für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, welcher Studiengang geeignet ist.

(6) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 dauert mindestens zwei Jahre. Für die höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen dauert er mindestens ein Jahr. Der Vorbereitungsdienst vermittelt die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse und schließt mit einer Prüfung ab.

(7) Die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind.

§ 19
Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

(1) Wer die Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben hat, besitzt außer in den Fällen von Absatz 2 die Befähigung für eine Laufbahn nach § 15. Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Laufbahn trifft die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde.

(2) Entspricht die Laufbahnbefähigung nicht mindestens den Zugangsvoraussetzungen nach § 17, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, soweit erforderlich nach einer Unterweisung oder zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 20
Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund
1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung,
2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder
3. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat erworben worden ist,

anerkannt werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.

(3) Sofern ein Beamter oder ehemaliger Beamter die Anerkennung seiner Berufsqualifikation in einem
1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

beantragt, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beamten verlangen.

§ 21
Andere Bewerber

(1) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung besteht. Sie erwerben die Laufbahnbefähigung durch langjährige Berufs- und Lebenserfahrung. Die Bewerber müssen durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung befähigt sein, alle Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn uneingeschränkt wahrzunehmen.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in der andere Bewerber verwendet werden sollen, wird durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

(3) Die näheren Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 und die Feststellung durch den Landespersonalausschuss nach Absatz 2 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Andere Bewerber dürfen nicht eingestellt werden, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung erforderlich oder nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben vorgeschrieben ist.

§ 22
Wechsel innerhalb und zwischen den Laufbahnen derselben Laufbahngruppe

(1) Ein Wechsel zwischen fachlichen Schwerpunkten innerhalb einer Laufbahn ist zulässig. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde; ist er mit einem Wechsel in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde verbunden, so bedarf er auch der Zustimmung dieser obersten Dienstbehörde. Die Zustimmung kann vom Nachweis einer erfolgreichen Unterweisung oder erfolgreicher Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

(2) Ein horizontaler Laufbahnwechsel in eine Laufbahn anderer Fachrichtung ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(3) Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse
1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen oder
2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind,

erworben worden sind. Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung trifft die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Ernennungsbehörde übertragen.

(4) Ein Wechsel nach Absatz 1 und 3 ist ausgeschlossen, soweit für den neuen fachlichen Schwerpunkt oder die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 23
Fortbildung

Die berufliche Entwicklung setzt voraus, dass der Beamte die erforderliche dienstliche Fortbildung, bei Übertragung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben eine geeignete Führungskräftefortbildung wahrnimmt. Darüber hinaus ist der Beamte verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit er über die Anforderungen seiner Laufbahn unterrichtet bleibt und auch steigenden Anforderungen seines Amtes gewachsen ist. Die obersten Dienstbehörden fördern die dienstliche Fortbildung.

§ 24
Personalentwicklung

(1) Zur Personalentwicklung erstellen die obersten Dienstbehörden Personalentwicklungskonzepte, sofern mehr als zwei Beamte in dem Geschäftsbereich tätig sind. Sie können die-

se Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Fortbildungsmaßnahmen,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch,
4. die dienstliche Beurteilung und
5. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung, insbesondere auch in Tätigkeiten bei einer anderen Behörde oder Dienststelle. Diese Tätigkeiten sollen sowohl in staatlichen als auch in kommunalen Behörden ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, sofern es aufgrund der Ausbildung des Beamten und der wahrzunehmenden Tätigkeit erforderlich ist, Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 zulassen.

§ 25
Einstellung

(1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur im besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt der jeweiligen Einstiegsebene einer Laufbahn zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in einem in § 57 genannten Amt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulassen, wenn der Bewerber

1. eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt und dieses Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreichen können oder
2. eine sonstige für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation besitzt, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 hinaus erworben wurde und die Staatsregierung diesen Fall durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 26
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Elternzeiten oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Verkürzung der Probezeit

1. durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, oder
2. in Abhängigkeit von in der Laufbahnausbildung oder in der Probezeit erbrachten überdurchschnittlichen Leistungen

zulassen. Die Mindestprobezeit beträgt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sechs Monate, in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(5) § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 27
Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt übertragen wird.

(2) Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, wenn der Beamte in der ersten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe eingestellt worden ist. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Inhalte der Qualifizierungen sowie das Erfordernis und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung regeln sowie für einzelne Laufbahnen oder Ämter Ausnahmen zulassen.

(3) Die Beförderung setzt die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer voraus; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, für politische Beamte nach § 57 und für Mitglieder des Landesrechnungshofs.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht. Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, ob nach Eignung, Leistung und Befähigung längere Mindestdienstzeiten gelten.

(5) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Hiervon abweichend können Beamte, die
1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen oder
2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der ersten oder zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Abs. 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.

Die Ernennungsbehörde kann in den Fällen des Satzes 2 die erfolgreiche Teilnahme an einem von ihr bestimmten Auswahlverfahren vorschreiben. Absatz 3 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.
Für Ämter im statusrechtlichen Sinn, denen durch die Amtsbezeichnung oder einen diesen ergänzenden Funktionszusatz unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist, gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

(6) Der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absatz 4 und Abs. 5 Satz 1 zulassen.

(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist eine Beförderung zum Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für

1. ehemalige Soldaten nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678, 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687, 693) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678, 691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. ehemalige Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
4. ehemalige Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 824) in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligengesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28
Aufstieg

Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen nach § 16 in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung zu verlangen, sofern nicht in der Rechtsverordnung nach § 29 oder § 133, die eine Beteiligung des Landespersonalausschusses vorsieht, etwas anderes bestimmt ist. Der Beamte verbleibt in seinem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis er die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach Satz 2 nachweisen kann.

§ 29
Laufbahnverordnung

Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach Maßgabe der §§ 15 bis 28, insbesondere

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der Besonderheiten für einzelne Fachrichtungen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. die Bildung von fachlichen Schwerpunkten,
3. den Erwerb und die Anerkennung der Laufbahnbefähigung,
4. die Ausgestaltung eines Vorbereitungsdienstes, einschließlich Zuständigkeiten und Anrechnungsmöglichkeiten für förderliche Bildungsgänge und Tätigkeiten, Dienstbezeichnungen sowie Notenstufen für Prüfungen,
5. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn,
6. den Wechsel innerhalb und zwischen den Laufbahnen derselben Laufbahngruppe, einschließlich der Art der Unterweisungen, der förderlichen Tätigkeiten und der Qualifizierungsmaßnahmen,
7. die Probezeit, einschließlich Verlängerung, Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit und Verkürzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Laufbahnprüfung oder der im Dienst bewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen,

8. die Voraussetzungen für Beförderungen, einschließlich Verwendungsbreite, Verwendungstiefe und Sprungbeförderungen,
9. die Fortbildung und weitere Inhalte von Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen, einschließlich der zwingenden Voraussetzungen für Beförderungen sowie für die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten und von Ämtern mit Führungsverantwortung,
10. den erforderlichen Inhalt von Personalentwicklungskonzepten,
11. die allgemeinen Voraussetzungen für den Aufstieg, einschließlich Zulassung, Verfahren und Prüfung,
12. die Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen,
13. die Zulassung von Ausnahmebefugnissen des Landespersonalausschusses.

§ 30
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Fachministerien erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung einschließlich etwaiger Fremdsprachenkenntnisse,
2. der Ausbildungsinhalt, die Ausgestaltung und Dauer der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung, und ihre Verlängerung,
3. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen,
4. die Zwischenprüfungen,
5. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
6. der Prüfungsinhalt, die Durchführung von Prüfungen sowie deren Anerkennung als Laufbahnprüfung,
7. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei Bestehen und endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung,
8. die Folgen von Versäumnissen, Täuschungen und Ordnungsverstößen und
9. die nähere Ausgestaltung des Aufstiegs.

Sie können für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze und nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze vorsehen. § 8 Satz 2 Nr. 1 bis 7, 8 und 9 SächsJAG und § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Abordnung und Versetzung sowie Umbildung von Körperschaften

§ 31
Abordnung

(1) Die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen in § 1 genannten Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle (Abordnung) kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden.

(3) Der Beamte kann auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen oder gleichwertigen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(5) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf ihn, soweit zwischen den Dienstherren nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Diensteid, Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 32
Versetzung

(1) Die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei demselben oder einem anderen in § 1 genannten Dienstherrn (Versetzung) kann auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen erfolgen.

(2) Die Versetzung auf Antrag ist nur zulässig, wenn der Beamte die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Wird er aus dienstlichen Gründen versetzt, ohne dass er die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt, ist er verpflichtet, an Maßnahmen zu deren Erwerb teilzunehmen.

(3) Die Versetzung bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn er nicht in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt versetzt wird. Stellenzulagen gelten nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts.

(4) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt derselben oder einer anderen Laufbahn im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(5) Vor der Versetzung ist der Beamte zu hören.

§ 33
Landesinterne Umbildung von Körperschaften

(1) Die Beamten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die

einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehende Besoldung als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn
1. eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird,
2. ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden,
3. aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder
4. Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 34
Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 33 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 33 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des § 33 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 33 Abs. 4.

§ 35
Rechtsstellung der Beamten

(1) Dem Beamten, der nach § 33 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft übertritt oder übernommen wird, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihm auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. In diesem Fall darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, sobald die Bestimmung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurde. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand

versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 36
Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 33 zu rechnen, können die obersten Rechtsaufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 33 bis 35 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 37
Rechtsstellung der Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2 und des § 34 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 33 Abs. 4.

§ 38
Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften

Im Falle landesübergreifender Körperschaftsumbildungen im Sinne des § 16 BeamtStG gelten § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 entsprechend.

§ 39
Zuständigkeiten

(1) Die Versetzung oder Abordnung wird von der Ernennungsbehörde angeordnet. Bei Versetzungen oder Abordnungen in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder zu einem anderen Dienstherrn ist das Einvernehmen mit der dortigen Ernennungsbehörde herzustellen. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einvernehmen vorliegt.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Staatsbeamten, für deren Ernennung der Ministerpräsident zuständig wäre, innerhalb eines Geschäftsbereichs sowie aus einem Geschäftsbereich in einen anderen Geschäftsbereich ist die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Geschäftsbereichs zuständig.

(3) Die Ernennungsbehörde oder die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Zuständigkeit für Versetzungen und Abordnungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch allgemeine Anordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(4) Für Zuweisungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 1. Alternative BeamtStG ist die Ernennungsbehörde und für Zuweisungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 2. Alternative BeamtStG die oberste Dienstbehörde zuständig.

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1
Entlassung

§ 40
Entlassung kraft Gesetzes

(1) Abweichend von § 22 Abs. 4 BeamtStG ist der Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm
1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung

schriftlich bekannt gegeben wird.

(2) Die Begründung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einer supranationalen, zwischenstaatlichen oder internationalen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft führt abweichend von § 22 Abs. 2 BeamtStG nicht zu einer Entlassung des Beamten.

(3) Ein Beamter ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Berufung in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen.

(4) Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 4 BeamtStG vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Soll für einen Staatsbeamten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG die Fortdauer des Beamtenverhältnisses angeordnet werden, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

§ 41
Entlassung auf Antrag

(1) Das Verlangen auf Entlassung muss der Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre (Entlassungsbehörde), erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach dortigem Zugang, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist von der Entlassungsbehörde nach Möglichkeit auf den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann aus dringenden dienstlichen Gründen um längstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 42
Zuständigkeit

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle ausgesprochen, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

§ 43
Fristen

(1) Bei der Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG sowie bei der Entlassung des Beamten auf Probe (§ 23 Abs. 3 BeamtStG) und des Beamten auf Widerruf (§ 23 Abs. 4

BeamtStG) beträgt die Entlassungsfrist bei einer Beschäftigungszeit
1. von bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsende,
2. von mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsende und
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit bei demselben Dienstherrn oder bei dem Verwaltungsträger, dessen Aufgaben der Dienstherr übernommen hat.

(3) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG können Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 30 SächsDG gelten entsprechend.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG ist die Entlassung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Auflösung oder Umbildung der Behörde zulässig.

§ 44
Wirksamwerden der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich oder in der Entlassungsverfügung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt wird.

(2) Im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG wird die Entlassung mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam.

§ 45
Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu nach § 85 Abs. 3 erteilt worden ist.

Unterabschnitt 2
Ruhestand

§ 46
Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate

1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate.

(3) Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend von den Absätzen 1 und 2 zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das um ein Jahr unter der jeweiligen Altersgrenze liegende Lebensjahr vollenden.

§ 47
Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Beamten, für deren Ernennung der Ministerpräsident zuständig wäre, trifft die Entscheidung über die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand die oberste Dienstbehörde.

§ 48
Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er
1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 157 bleibt unberührt.

§ 49
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Die Frist im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, innerhalb derer keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist, beträgt sechs Monate.

§ 50
Begrenzte Dienstfähigkeit

Für die begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 BeamtStG gelten die §§ 52 und 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 51
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, soweit erforderlich nach Einholung eines Gutachtens eines Amtsarztes, Polizeiarztes oder

eines sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arztes über den Gesundheitszustand, erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 52
Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag

(1) Bestehen beim Dienstvorgesetzten Zweifel über die Dienstfähigkeit des Beamten und beantragt der betreffende Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde von einem Amtsarzt, Polizeiarzt oder einem sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder Polizeiarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt dem Dienstvorgesetzten die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse mit. Die Mitteilung des Arztes ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte des Beamten zu nehmen. Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1, kann er so behandelt werden, als wäre seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden.

(2) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten aufgrund des Gutachtens nach Absatz 1 für dienstunfähig, oder gilt die Dienstunfähigkeit des Beamten nach Absatz 1 Satz 4 als festgestellt, teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten unter Angabe der Gründe mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.

(3) Erhebt der Beamte innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung keine Einwendungen, entscheidet die nach § 55 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekanntgegeben worden ist, wird die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung einbehalten.

(4) Werden Einwendungen erhoben, entscheidet die nach § 55 Abs. 1 zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, ist mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung einzubehalten. Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen; die nach Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, wird der Beamte in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 53
Verfahren bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten eines Amtsarztes, Polizeiarztes oder eines sonstigen von ihr bestimmten Arztes über die Dienstfähigkeit einholen. Der Beamte ist verpflichtet, bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens mitzuwirken.

(2) Hat der Ruhestandsbeamte innerhalb von zehn Jahren nach seiner Versetzung in den Ruhestand seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragt und ist seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt, ist dem Antrag zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 54
Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand

Für die Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand gelten die §§ 51 bis 53 entsprechend.

§ 55
Zuständigkeit

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle ausgesprochen, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Bei Staatsbeamten bedarf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Ministerpräsident für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

§ 56
Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Der Ruhestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Die Festsetzung eines früheren Zeitpunkts ist unwirksam. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen der §§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157 auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten ein späterer Zeitpunkt mit Ablauf eines Monats festgesetzt werden.

Unterabschnitt 3
Einstweiliger Ruhestand

§ 57
Politische Beamte

Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 BeamtStG sind die der Staatssekretäre, des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, des Regierungssprechers und des Direktors beim Sächsischen Landtag.

§ 58
Beginn des einstweiligen Ruhestands

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekanntgegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen.

§ 59
Fristen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften und bei Umbildung und Auflösung von Behörden

Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können nach § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 BeamtStG innerhalb einer Frist von sechs Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BeamtStG, sobald die Bestimmung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG getroffen wurde.

Unterabschnitt 4
Verlust der Beamtenrechte

§ 60
Folgen des Verlusts

Endet das Beamtenverhältnis durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, besteht mit Rechtskraft des Urteils kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nicht weiter geführt werden.

§ 61
Gnadenrecht

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlusts der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gelten ab diesem Zeitpunkt § 24 Abs. 2 BeamtStG und § 62 entsprechend.

§ 62
Wiederaufnahmeverfahren

(1) In den Fällen des § 24 Abs. 2 BeamtStG hat der Beamte einen Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie sein bisheriges Amt, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und dienstfähig ist; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldung, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird, mit der Rechtskraft dieser Entscheidung; bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG und § 43 Abs. 3.

(4) Der Beamte muss sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehende Besoldung ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt 6
Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1
Allgemeine Pflichten und Rechte

§ 63
Diensteid

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich mein Amt nach

bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde."

(2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 BeamtStG hat der Beamte anstelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamtStG kann der Beamte anstelle des Eides folgendes Gelöbnis leisten: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

§ 64
Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamten

Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihren Vorgesetzten angeordnet wird. Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn deren Befolgung die Menschenwürde verletzen würde oder dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, trägt er die Verantwortung für sein Handeln nur, wenn er erkennt oder wenn es für ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte unverzüglich gegenüber seinem Vorgesetzten vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 65
Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats

Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, richten sich, unbeschadet des § 96 Abs. 2, nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.

§ 66
Unparteilichkeit bei Amtshandlungen

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners.

Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist auch
1. der frühere Ehegatte oder Lebenspartner des Beamten,
2. der Verlobte des Beamten oder die Person, der der Beamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat,
3. wer mit dem Beamten ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 67
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zuständig für den Erlass des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG.

(2) Mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte kann auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunftsräumen und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden.

§ 68
Aussagegenehmigung

Die Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte; ist der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, wird die Genehmigung vom Staatsministerium des Innern erteilt.

§ 69
Auskünfte an die Medien

Auskünfte an Presse, Rundfunk oder andere Medien erteilt ausschließlich der Leiter der Behörde oder ein von ihm Beauftragter. Andere Beamte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 70
Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG erteilt die oberste oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(2) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung regeln, ob und inwieweit Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für Vergütungen außerhalb des Sächsischen Besoldungsgesetzes für Tätigkeiten zugelassen werden, die dem Hauptamt zuzuordnen sind.

§ 71
Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über seine Verhinderung zu unterrichten. Der Dienstvorgesetzte kann für bestimmte Fälle kurzfristigen Fernbleibens einen Vorgesetzten zur Genehmigung ermächtigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage, hat der Beamte spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt, Polizeiarzt oder einem sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt anordnen; die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.

(3) Verliert der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach § 14 SächsBesG seine Besoldung, verliert er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit seines Fernbleibens. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Feststellung und Mitteilung des Verlusts der Besoldung und der sonstigen

Leistungen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

§ 72
Wohnort

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 73
Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstorts aufzuhalten.

§ 74
Dienstkleidung

Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

§ 75
Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten

Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt es über die in § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtStG geregelten Fälle hinaus auch als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft entgegen

1. § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 31 Abs. 2 und 3 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt,
2. § 29 Abs. 4 BeamtStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder
3. § 53 Abs. 1 Satz 2 an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt.

§ 76
Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Die Ansprüche des Dienstherrn auf Schadenersatz nach § 48 BeamtStG verjähren gemäß den §§ 195 und 199 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

§ 77
Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamtinnen,

2. der Vorschriften des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1895) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamte, dabei kann die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden, und
3. der Vorschriften des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 78
Arbeitsschutz

(1) Für Beamte gelten die auf Grund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend, soweit die Staatsregierung durch Rechtsverordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Staatsregierung kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei und den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Rechtsverordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 79
Jugendarbeitsschutz

(1) Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Jugendarbeitsschutz für Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche, der Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsruhe sowie des Erholungsurlaubs ist das besondere Schutzbedürfnis der jugendlichen Beamten zu berücksichtigen.

(3) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte, und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(4) Es sind ärztliche Untersuchungen vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, den körperlichen Zustand und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des jugendlichen Beamten erstrecken.

(5) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Beamte des Polizeivollzugsdienstes Ausnahmen von

den Absätzen 2 und 4 bestimmt werden.

§ 80
Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

(1) Beihilfe wird in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt, soweit deren finanzielle Folgen nicht durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert sind. Beihilfefähig sind die medizinisch notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen für Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind.

(2) Beihilfeberechtigt sind:
1. Beamte, wenn und solange sie Besoldung erhalten,
2. Versorgungsempfänger, wenn und solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch
1. wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
2. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1 oder während der Inanspruchnahme von Elternzeit, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3059) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht,
3. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
4. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

(3) Nicht beihilfeberechtigt sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen, wenn ihnen Leistungen nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 AbgG oder nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

(4) Beihilfeberechtigte haben auch Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte), der Lebenspartner (berücksichtigungsfähiger Lebenspartner) und die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 42 Abs. 2 oder 3 SächsBesG oder § 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBeamtVG berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten und des berücksichtigungsfähigen Lebenspartners besteht nur, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des

Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte 18 000 EUR nicht übersteigt.

(5) Nicht beihilfefähig sind Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts dienen oder Mittel, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Beihilfeleistungen sind bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt. Die Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass zustehenden Leistungen die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um eine Eigenbeteiligung je verordnetes Arzneimittel und Medizinprodukt mit Ausnahme von Hilfsmitteln, die keine Verbandmittel sind, zu mindern. Diese beträgt 4 EUR bei einem Apothekenabgabepreis bis 16 EUR, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels oder Produkts, 4,50 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EUR bis 26 EUR und 5 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26 EUR. Bei der Inanspruchnahme einer Unterbringung im Zweibett-Zimmer als Wahlleistung ist von den beihilfefähigen Aufwendungen eine Eigenbeteiligung von 14,50 EUR pro Aufenthaltstag in der stationären Einrichtung abzuziehen.

(7) Die Beihilfe wird als Prozentsatz (Bemessungssatz) der erstattungsfähigen Aufwendungen gewährt. Der Bemessungssatz beträgt
1. 50 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
2. 70 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; für beihilfeberechtigte Waisen findet Nummer 4 Anwendung,
3. 70 Prozent für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten sowie den berücksichtigungsfähigen Lebenspartner und
4. 80 Prozent für die berücksichtigungsfähigen Kinder sowie die beihilfeberechtigten Waisen.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines Beihilfeberechtigten 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 Prozent. Die nach Berücksichtigung der Eigenbeteiligungen nach Satz 1 oder 2 festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt in Höhe von 80 EUR zu kürzen. Die Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt entfallen auf Antrag des Beihilfeberechtigten, soweit die Beträge 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG übersteigen (Belastungsgrenze).

(8) Das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfe sowie des Verfahrens der Beihilfegewährung regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung. Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden
1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfen
 a) über Ausnahmen von Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 für berücksichtigungsfähige Kinder,
 b) über die Anhebung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen,
 c) welcher Beihilfeberechtigte den Bemessungssatz nach Absatz 7 Satz 4 erhält,
 d) über die Gewährung von Pauschalen in Pflegefällen, wobei sich deren Höhe am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientieren muss,

e) über den Wegfall der Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes,
f) über die Absenkung der Belastungsgrenze nach Absatz 7 Satz 6,
g) über die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen,
h) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
i) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 SGB V beschlossenen Richtlinien,
j) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
k) in Todesfällen,

2. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung
a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Beihilfe,
b) über die Verwendung von Antragsvordrucken,
c) über die Feststellung der Belastungsgrenze,
d) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a SGB V, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist,
f) über die Beteiligung von Sachverständigen und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten,
g) über eine unmittelbare Beihilfegewährung an Dritte.

(9) Die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen sind, können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 der Dienstleistungen von Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, übermitteln.

§ 81
Ersatz von Sachschäden

(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann dem Beamten dafür Ersatz geleistet werden, sofern das schädigende Ereignis nach Art und Umfang geeignet war, eine körperliche Gefährdung zu verursachen. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsBeamtVG gilt entsprechend.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise abgestelltes, aus triftigem Grund benutztes privateigenes Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt wurde und dessen Benutzung wegen der Durchführung einer Dienstreise mit diesem Kraftfahrzeug am selben Tag erforderlich gewesen ist.

(3) Ersatz kann nur geleistet werden, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Absatz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten, im Fall des Absatzes 2

von einem Monat nach Eintritt des Schadensereignisses, schriftlich beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle zu stellen.

(4) Über die Ersatzleistung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Die zur Durchführung erforderliche Verwaltungsvorschrift erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 82
Jubiläumszuwendungen

Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass den Beamten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums Jubiläumszuwendungen gezahlt werden.

§ 83
Genetische Untersuchungen

(1) Von Beamten und von Bewerbern für ein Beamtenverhältnis dürfen weder vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis noch während des Beamtenverhältnisses
1. die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen nach § 3 Nr. 1a und 2 des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), in der jeweils geltenden Fassung, verlangt oder
2. die Mitteilung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangt, solche Ergebnisse entgegengenommen oder verwendet

werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen diagnostische genetische Untersuchungen nach § 3 Nr. 7 GenDG durch Genproduktanalyse zulässig, soweit sie zur Feststellung genetischer Eigenschaften nach § 3 Nr. 4 GenDG erforderlich sind, die für schwerwiegende Erkrankungen oder schwerwiegende gesundheitliche Störungen, die bei einer Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz oder mit einer bestimmten Tätigkeit entstehen können, ursächlich oder mitursächlich sind. Als Bestandteil arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sind genetische Untersuchungen nachrangig zu anderen Maßnahmen des Arbeitsschutzes. §§ 7 bis 16 GenDG gelten entsprechend.

(3) Bei Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses und bei Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen des Beamtenverhältnisses dürfen Beamte oder Bewerber für ein Beamtenverhältnis nicht wegen ihrer oder der genetischen Eigenschaft einer genetisch verwandten Person benachteiligt werden.

§ 84
Festsetzung der Amtsbezeichnung

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten werden durch den Ministerpräsidenten festgesetzt, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind. Der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 85
Führen der Amtsbezeichnung

(1) Der Beamte hat das Recht, innerhalb und außerhalb des Dienstes die mit seinem Amt verbundene Amtsbezeichnung zu führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Ruhestandsbeamte hat das Recht, die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amts; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amts mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(3) Einem entlassenen Beamten kann die für die Entlassung zuständige Behörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der entlassene Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 86
Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge

Wird durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil festgestellt, dass ein Beamtenverhältnis oder ein Anspruch auf Versorgung noch besteht, muss sich der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die er außerhalb des Dienstes verbracht hat, oder für die Zeit des Verlusts der Versorgungsbezüge nachzuzahlende Besoldung oder Versorgungsbezüge ein anderes aus der Verwendung seiner Arbeitskraft erzieltes Einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 87
Übertragung von Zuständigkeiten

Die Staatsministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die ihnen zustehenden Befugnisse bei der Gewährung von Geldleistungen anderen Stellen zu übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 88
Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 5 Abs. 4 und § 17 SächsBesG gelten entsprechend für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht bei Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind.

§ 89
Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gilt § 18 Abs. 2 SächsBesG entsprechend.

§ 90
Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Hilfsmitteln sowie für Erstattungsansprüche. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt für Inhaber eines Anspruchs auf Altersgeld nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz und deren Hinterbliebene entsprechend.

§ 91
Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

§ 92
Vertretung durch Gewerkschaft oder Berufsverband

Beamte können ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 93
Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Für Beamte auf Probe erfolgt die Beurteilung am Ende der Probezeit mit der Feststellung, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

(2) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte Kenntnis zu nehmen und sie mit dem Beurteiler zu besprechen. Schriftliche Äußerungen des Beamten zu den Beurteilungen sind zur Personalakte zu nehmen.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dabei können
1. Ausnahmen von der Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen für bestimmte Gruppen von Beamten zugelassen,
2. die Erstellung einer Beurteilung anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen (Anlassbeurteilung) vorgeschrieben und
3. für Staatsbeamte Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung, festgelegt werden.

Im Übrigen bestimmen die obersten Dienstbehörden die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich.

§ 94
Dienstzeugnis

(1) Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des

Dienstherrn auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Außerdem ist auf Antrag zum Zwecke der Bewerbung um eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen.

(2) Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 2
Arbeitszeit und Urlaub

§ 95
Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Beamten wird von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei können die Voraussetzungen und das Verfahren für ein Lebensarbeitszeitkonto geregelt werden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Die Stundenzahl ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamte an ihrer Stelle eine Vergütung nach § 58 SächsBesG erhalten.

§ 96
Urlaub

(1) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung
1. die näheren Vorschriften über Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs sowie
2. die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt dabei, ob und inwieweit die Besoldung während eines solchen Urlaubs zu belassen ist.

(2) Zur Ausübung eines Mandats in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren.

§ 97
Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag die Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn
1. der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet hat und
2. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Nebentätigkeiten sind bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Diese ist für die Aufgaben nach § 106 zuständig. § 104 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Ermäßigung der Arbeitszeit auszugehen ist. Ausnahmen von Satz 3 kann die nach Satz 1 zuständige Behörde auf Antrag zu-

lassen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Werden Nebentätigkeiten entgegen Satz 1 bis 3 oder einem Verbot nach § 104 ausgeübt, soll die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden.

(4) Die Bewilligungsbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeitbeschäftigung zu stellen; er soll sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken.

(5) Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird. Der Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums beginnen. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre betragen. Soweit der Bewilligungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet, findet Satz 2 keine Anwendung.

(6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:
1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei einem Dienstherrenwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit der Beamte in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat, als ihm gemäß § 10 Abs. 1 SächsBesG für die im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleistete Arbeitszeit zugestanden hätte, hat er die zuviel gezahlte Besoldung zurückzuerstatten.

(7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, soweit sie selbst für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 98
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn er
1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (§ 66 Abs. 2 Satz 1)

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(3) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen; er soll sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. § 97 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung in bisherigem Umfang oder eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 99 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 dürfen zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

(6) § 97 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt § 104 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel als erfüllt anzusehen ist, wenn die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ausnahmen von Satz 2 oder § 97 Abs. 3 Satz 3 kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Beurlaubung oder der Teilzeitbeschäftigung vereinbar ist.

(7) § 97 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 99
Beurlaubung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann bei Vorliegen wichtiger dienstlicher oder öffentlicher Interessen, insbesondere zur Schaffung einer verbesserten Altersstruktur der Bediensteten und zur Nutzung von Einstellungskorridoren, auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) § 97 Abs. 7 und § 98 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von § 98 Abs. 6 Satz 2 auf Antrag zulassen, soweit dies mit den wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 100
Hinweispflicht

Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 97 bis 99 beantragt, ist auf die

nach § 97 Abs. 3, § 98 Abs. 6 und § 99 Abs. 3 bestehenden Beschränkungen sowie auf die beamtenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

Unterabschnitt 3
Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 101
Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrzunehmen ist. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht in einem Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird und kein öffentliches Ehrenamt darstellt.

(2) Aufgaben, die für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen, sofern es sich dabei nicht um ein öffentliches Ehrenamt handelt. Diese Aufgaben können ausnahmsweise als Nebentätigkeit eingeordnet oder vom Beamten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, wenn sie mit dem Hauptamt nicht im Zusammenhang stehen.

(3) Nicht als Nebentätigkeit gelten die
1. Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen sowie
2. andere Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

Zu den öffentlichen Ehrenämtern nach Satz 1 Nr. 1 gehören jede auf Bestellung oder öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die in einer Verordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie in spezialgesetzlichen Regelungen als solche bezeichneten Tätigkeiten, auch wenn dafür die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

(4) Kommunale Wahlbeamte nehmen die Vertretung ihrer Kommune in einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Beirat oder einem sonstigen Gremium einer juristischen Person, die sie auf Bestellung des Gemeinderates oder des Kreistages ausüben, als Nebentätigkeit wahr.

§ 102
Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 103
Anzeigepflicht

Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind anzeigepflichtig. Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind anzuzeigen, wenn der Beamte hierfür ein Entgelt oder geldwerte Vorteile erhält. Andere Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 oder Nebentätigkeiten nach § 102 sind nicht anzeigepflichtig.

§ 104
Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit
1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 ist in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in einem Bezugszeitraum von höchstens vier Monaten im Durchschnitt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist von der verminderten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG als regelmäßige Arbeitszeit auszugehen.

(2) Die vollständige oder teilweise Untersagung
1. der Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung des ihm unterliegenden Vermögens,
2. einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit,
3. einer mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. der Mitwirkung an staatlichen Prüfungen oder der Ersten juristischen Prüfung im Sinne des § 5 DRiG oder
5. der Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten

setzt voraus, dass der Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 und 2 kann bedingt oder befristet erfolgen.

§ 105
Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeholt wird.

(2) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann auch nach einem Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gewährten Aufwandsentschädigung bemessen werden.

§ 106
Verfahren

(1) Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte kann Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang einer Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 2 sowie schriftliche Auskunft über eine ausgeübte oder beabsichtigte anzeigepflichtige Nebentätigkeit verlangen. Die Anzeigepflicht nach § 103 Satz 1 und 2 erstreckt sich auf die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit, die zeitliche Inanspruchnahme, die voraussichtliche Dauer sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung, Entgelte und geldwerte Vorteile hieraus sowie den Auftraggeber. Jede Änderung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein dienstliches Interesse (§ 105 Abs. 1 Satz 1) ist aktenkundig zu machen. Der Beamte hat dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Abs. 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Für das Verbot einer Nebentätigkeit nach § 104, die Zulassung einer Ausnahme nach § 105 Abs. 1 Satz 2 oder die Erteilung der Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1 ist der Dienstvorgesetzte zuständig. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und auf Erteilung einer Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1, Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 102 bedürfen der Schriftform.

§ 107
Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Weisung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 108
Beendigung der Nebentätigkeit

Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses und mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 67 oder § 137 sowie mit der vorläufigen Dienstenthebung nach § 38 SächsDG gelten die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst als beendet.

§ 109
Verordnungsermächtigung

(1) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung der §§ 101 bis 108 notwendigen Vorschriften. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gehören,

3. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene oder ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat, und
4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämtern Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie, ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist, wobei das Entgelt pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens oder der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung festgelegt werden kann.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung
1. die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach § 106 an sich ziehen oder auf eine andere ihr nachgeordnete Behörde übertragen und
2. ihre Zuständigkeit nach § 102 auf ihr nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 110
Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen gemäß § 41 Satz 1 BeamtStG sind während der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der letzten obersten Dienstbehörde des Beamten anzuzeigen und können von dieser Behörde gemäß § 41 Satz 2 BeamtStG untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Unterabschnitt 4
Personalaktenrecht

§ 111
Führung der Personalakte

(1) Zur Personalakte gehören auch die in Dateien gespeicherten Personalaktendaten. Andere als die Personalaktendaten im Sinne des § 50 Satz 2 BeamtStG dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127, 1130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten, welche Personalaktendaten enthalten, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden, dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen

enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten sowie ein vollständiges Verzeichnis der Personaldatenbanken aufzunehmen, in denen Personalaktendaten elektronisch verarbeitet werden.

(3) Personalakten sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Zugang zur Personalakte haben Bedienstete der personalverwaltenden Stellen (Personalreferate) und deren Vorgesetzte innerhalb der personalverwaltenden Behörde, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 2 gilt für andere Vorgesetzte entsprechend, soweit sie im Einzelfall an einer Personalmaßnahme der Personalreferate mitwirken. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Bediensteten, soweit sie die zur Korruptionsbekämpfung erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 112
Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie ist in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit zu bearbeiten; Zugang haben nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen an die Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 113
Anhörungsrecht

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Anhörung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 114
Einsichtnahme

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, soweit darin personenbezogene Daten über ihn enthalten sind und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Beamten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 115
Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereiches desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Behörden, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, Personalaktendaten automatisiert abrufen, soweit dies zur Personalentwicklung, Personalbedarfsermittlung oder Personaleinsatzplanung, zur Stellenbewirtschaftung oder im Rahmen rechtlich vorgeschriebener Statistiken erforderlich ist.

(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 116
Vernichtung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 SächsDG nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 117
Aufbewahrung

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche oder ohne Ansprüche auf Altersgeld aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 24 Abs. 1 BeamtStG und des § 10 SächsDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugskosten, Reisekosten und zum Trennungsgeld sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind so lange aufzubewahren, bis sie für eine Prüfung durch Treuhänder gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach der Geltendmachung der Abschläge gegenüber den pharmazeutischen Unternehmern.

(3) Versorgungsakten sowie Alters- und Hinterbliebenengeldakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldzahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht von einem Archiv des Freistaates Sachsen oder einem Archiv einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden.

§ 118
Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 115 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 112 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung Ergebnisse nur automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierte Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben. Dem Beamten ist auf Antrag eine Auflistung der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

Abschnitt 7
Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

§ 119
Beteiligung der Spitzenorganisationen und Landesverbände im Freistaat Sachsen

(1) Die in § 53 Satz 1 BeamtStG genannten Spitzenorganisationen im Freistaat Sachsen sind auch bei der Vorbereitung anderer allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

(2) § 53 BeamtStG und Absatz 1 gelten entsprechend für die Beteiligung kommunaler Landesverbände im Freistaat Sachsen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Landkreise berühren.

(3) Den betroffenen Spitzenorganisationen oder kommunalen Landesverbänden im Freistaat Sachsen ist die beabsichtigte Regelung spätestens zwei Monate vor Erlass zur Anhörung zuzuleiten. Ergeben sich aus den Stellungnahmen abweichende Auffassungen, sind diese mit den betroffenen Spitzenorganisationen und kommunalen Landesverbänden im Freistaat Sachsen zu erörtern.

Abschnitt 8
Landespersonalausschuss

§ 120
Unabhängigkeit

Der Landespersonalausschuss übt seine Tätigkeit innerhalb der Schranken der Gesetze unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung aus.

§ 121
Zusammensetzung

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus zehn ordentlichen und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte im Sinne dieses Gesetzes sein.

(2) Der Ministerpräsident beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder sind aus der staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen, dem Rechnungshof und der Staatskanzlei. Je drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände im Freistaat Sachsen und der Spit-

zenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Der Ministerpräsident bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten ordentlichen Mitglieder.

§ 122
Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf, durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu der staatlichen Verwaltung aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen, dem Rechnungshof oder der Staatskanzlei berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. Im Übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichtes wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) § 39 BeamtStG und § 67 Abs. 1 finden für das Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses keine Anwendung.

§ 123
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident. Sie unterliegt den sich aus §§ 120 und 122 ergebenden Beschränkungen.

§ 124
Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss hat außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnissen folgende Aufgaben:
1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
3. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
4. zu Beschwerden von Beamten und abgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Der Landespersonalausschuss ist berechtigt, den Staatsministerien Vorschläge für Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zu unterbreiten.

(3) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung nach § 29 dieses Gesetzes weitere Aufgaben übertragen.

§ 125
Verfahren

(1) Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsfreiheit eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 126
Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden muss, Beschwerdeführern und anderen Personen kann der Landespersonalausschuss die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 124 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Landespersonalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 127
Geschäftsstelle

Die Staatskanzlei bestellt den Leiter der Geschäftsstelle. Er nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

§ 128
Amtshilfe

Alle Behörden haben dem Landespersonalausschuss Amtshilfe zu leisten, ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 9
Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 129
Beschwerden

(1) Der Beamte hat das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten direkt eingereicht werden.

§ 130
Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 54 Abs. 1 BeamtStG) wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendi-

gung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 zur Vertretung des Dienstherrn zuständige Behörde kann die Vertretung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 131
Zustellung

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers durch sie berührt werden.

§ 132
Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Rechtsbehelfe gegen ein Verbot der Nebentätigkeit (§ 104) oder ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 10
Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1
Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

§ 133
Besondere Laufbahnvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei
1. von der Verordnung nach § 29 Abs. 1 abweichende Regelungen und
2. die Verordnung nach § 29 Abs. 1 ergänzende Regelungen,

soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.

(2) Von § 18 Abs. 6 und 7 kann abgewichen werden.

§ 134
Gemeinschaftsunterkunft

(1) Der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden. Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen übertragen.

§ 135
Heilfürsorge

(1) Heilfürsorge wird in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt. Heilfürsorgefähig sind grundsätzlich nur ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Heilfürsorge wird nur gewährt, wenn die Maßnahme medizinisch notwendig ist und die Wirksamkeit und der therapeutische Nutzen nachgewiesen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sach- und Dienstleistung. Die Heilfürsorgeleistungen dürfen zusammen mit den aus demselben Anlass zustehenden Leistungen, insbesondere aus Krankheitskostenversicherungen, die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Leistungen aus Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Heilfürsorgeberechtigt sind Beamte des Polizeivollzugsdienstes, wenn und solange sie Besoldung erhalten.
Die Heilfürsorgeberechtigung besteht auch
1. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
2. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

(3) Besteht ein Anspruch eines Heilfürsorgeberechtigten auf Leistungen nach § 36 oder § 37 SächsBeamtVG, wird dieser durch die Gewährung von Leistungen gemäß der nach Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt. Die in §§ 36 und 37 SächsBeamtVG vorgesehenen Leistungen, die über den Leistungsumfang der nach Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung hinausgehen, werden ebenfalls von der Heilfürsorge gewährt.

(4) Anspruch auf Heilfürsorge besteht nicht
1. bei Heilmaßnahmen wegen anerkannter Kriegsfolgeleiden im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131), in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Heilmaßnahmen, für die ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,
3. für solche Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht; insbesondere für solche Mittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen,
4. bei Behandlung zu rein kosmetischen Zwecken.

Heilfürsorge kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine die Behandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und dadurch der Behandlungserfolg beeinträchtigt wird. Haben Heilfürsorgeberechtigte eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen herbeigeführt, können sie an den Kosten der Heilfürsorgeleistung angemessen beteiligt werden.

(5) Das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge sowie des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getrof-

fen werden
1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Heilfürsorge
 a) über die Beschränkung von Leistungen der Heilfürsorge unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 b) für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,
 c) über Festbeträge unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 d) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Leistungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entstanden sind, unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 e) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
 f) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Richtlinien,
2. hinsichtlich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge
 a) über das Genehmigungsverfahren,
 b) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 c) über die Verwendung von Antragsvordrucken,
 d) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Heilfürsorgestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist.

Die Beschränkungen und Ausschlüsse dürfen nicht zu einem Leistungsumfang führen, der hinter den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zurückbleibt.

§ 136
Dienstkleidung

(1) Die Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten einen Dienstkleidungszuschuss; dasselbe gilt für Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen
1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder in welcher Höhe ein Dienstkleidungszuschuss gewährt wird,
 b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder einen Dienstkleidungszuschuss ausgeschlossen ist,
2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.

§ 137
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beamten des Polizeivollzugsdienstes kann abweichend von § 67 bei Gefahr im Verzug auch jeder Dienstvorgesetzte die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG verbieten.

§ 138
Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes, eines Polizeiarztes oder eines sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arztes festgestellt.

§ 139
Eintritt in den Ruhestand

(1) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate.

(3) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate

1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate.

(5) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ihren Dienst 20 Jahre oder länger im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten zwei Jahre vor Erreichen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Altersgrenzen, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.

(6) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag kann auch nach § 157 gestellt werden.

Unterabschnitt 2
Andere Beamtengruppen

§ 140
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Für die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen gilt dieses Gesetz nur, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 141
Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, gelten die §§ 133 bis 135, 138 und 139 entsprechend.

§ 142
Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

(1) Die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Forstbeamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung und über die Gewährung eines Dienstkleidungszuschusses.

§ 143
Beamte des Justizvollzugsdienstes in der Fachrichtung Justiz

(1) Für Beamte des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit gilt § 139 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.

(2) Die Beamten des Justizvollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung oder einen Dienstkleidungszuschuss, sofern sie nach Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für

Europa den Dienst in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder in welcher Höhe ein Dienstkleidungszuschuss gewährt wird und
 b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder einen Dienstkleidungszuschuss ausgeschlossen ist,
2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.

(3) Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 144
Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, gelten die §§ 135, 136 Abs. 1 und § 138 entsprechend. Beamte auf Lebenszeit im Sinne von Satz 1 treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Für andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr gelten §§ 135 und 136 Abs. 1 entsprechend.

Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamte

§ 145
Anwendungsbereich

Kommunale Wahlbeamte im Sinne dieses Teils sind:

1. die Bürgermeister,
2. die Landräte,
3. die Beigeordneten,
4. die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden,
5. die Ortsvorsteher und
6. die Amtsverweser.

§ 146
Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten

(1) Dienstherr des Bürgermeisters und der Beigeordneten einer Gemeinde ist die Gemeinde. Dienstherr des Landrates und der Beigeordneten eines Landkreises ist der Landkreis. Dienstherr des Verbandsvorsitzenden ist der Verwaltungsverband.

(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten der Gemeinde einschließlich der Beigeordneten und der Ortsvorsteher ist der Bürgermeister. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten des Landkreises einschließlich der Beigeordneten ist der Landrat. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten des Verwaltungsverbandes ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Die oberste Dienstbehörde ernennt, versetzt und entlässt die Beamten der Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände einschließlich der Beigeordneten.

(4) Die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und der obersten Dienstbehörde

für die Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser und Verbandsvorsitzenden nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) In den Fällen des § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1, §§ 68 und 106 dieses Gesetzes sowie des § 50 Abs. 3 SächsBeamtVG, als auch in den übrigen Fällen, in denen Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser oder Verbandsvorsitzende selbst eine Entscheidung nicht treffen können, weil sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen sind, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.

§ 147
Hauptamtliche Bürgermeister

(1) Auf die hauptamtlichen Bürgermeister finden die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters wird durch die rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 12 Abs. 1 BeamtStG und § 14 gelten entsprechend.
2. Der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet. § 47 gilt nicht.
3. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist ein hauptamtlicher Bürgermeister auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er
 a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 b) der Fall des § 48 Nr. 2 vorliegt.
4. Hauptamtliche Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen auszuüben. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ab und bewerben sie sich nicht um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl oder nehmen sie die Wahl zum Bürgermeister nicht an, treten sie nicht nach § 5 Abs. 2 in den Ruhestand. Bürgermeister, die ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl nur unter wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen ausüben können, haben lediglich die Erklärung nach Satz 1 abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bürgermeister, die am Tage der Beendigung der Amtszeit
 a) das 58. Lebensjahr vollendet haben oder
 b) eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, hauptamtlicher Ortsvorsteher oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben; Zeiten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 werden entsprechend berücksichtigt.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteher oder Amtsverweser ausgeübt haben, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.

§ 148
Ehrenamtliche Bürgermeister

Auf ehrenamtliche Bürgermeister finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters wird durch rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat; ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden; § 12 Abs. 1 BeamtStG und § 14 gelten entsprechend;
2. der ehrenamtliche Bürgermeister kann seine Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG und § 41 nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er
 a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 b) anhaltend krank ist,
 c) zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes öffentliches Ehrenamt bekleidet hat,
 d) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
 e) ein anderes öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

§ 149
Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung

(1) Hauptamtliche Bürgermeister, die nach der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder der Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nicht weiterverwendet werden oder deren Amt wegen dieser Maßnahmen nicht mehr besetzt wird, können auf ihren Antrag von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, deren Gemeinde Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist oder wird, können auf ihren Antrag von dem Verwaltungsverband oder der erfüllenden Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Die Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Eingliederung oder Vereinigung oder der Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde erfolgen. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 tritt eine Gesamtdienstzeit von sieben Jahren an die Stelle einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, wenn der Beamte auf Zeit ein hauptamtlicher Bürgermeister war, der bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und infolge einer Gebietsänderung nicht mehr weiterverwendet oder dessen Amt nicht mehr besetzt wird.

§ 150
Beigeordnete

(1) Auf die Beigeordneten finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Anwendung; § 151 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Aufforderung der obersten Dienstbehörde abzugeben. Die Bewerbung um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag entfällt.

§ 151
Landräte

(1) Auf Landräte finden die für hauptamtliche Bürgermeister geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 149 entsprechende Anwendung. Auf die nach § 10 Sächsisches Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004

(SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufenen, ausgeschiedenen Landräte findet § 149 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Der Landrat eines nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) aufzulösenden Landkreises, der zum Landrat eines nach § 3 SächsKrGebNG neu zu bildenden Landkreises gewählt wird, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 in den Ruhestand. Die Amtszeit als Landrat des aufzulösenden Landkreises gilt zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleistet. Die Dienstzeit zwischen dem Amtsantritt als Landrat des neu gebildeten Landkreises und dem eigentlichen Ablauf der Amtszeit als Landrat des aufgelösten Landkreises wird nur einmal berücksichtigt.

§ 152
Verbandsvorsitzende

(1) Auf die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Erklärung nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde abzugeben. Die Bewerbung um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag entfällt.

§ 153
Ortsvorsteher

(1) Auf Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und mit der Maßgabe des § 148 Nr. 2 Anwendung.

(2) Auf hauptamtliche Ortsvorsteher finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Anwendung.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete können die bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihrem Beamtenverhältnis als Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter verbleiben; einer Ernennung bedarf es insoweit nicht.

§ 154
Amtsverweser

(1) Die Ernennungsurkunde für den Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 und 3 SächsGemO wird vom Stellvertreter des Bürgermeisters ausgestellt und dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt. Auf den hauptamtlichen Amtsverweser, der zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt ist, aber wegen noch nicht erfolgter rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl sein Amt nicht ausüben kann, finden die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, beim ehrenamtlichen Amtsverweser nach § 54 Abs. 3 SächsGemO die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften. § 147 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und Nr. 4 Sätze 1 bis 3 und § 148 Nr. 2 gelten entsprechend.

(2) Auf den Amtsverweser im Landkreis findet Absatz 1 mit Ausnahme von § 148 Nr. 2 und der Regelung über die ehrenamtlichen Amtsverweser entsprechende Anwendung.

(3) Der hauptamtliche Amtsverweser nach Absatz 1 Satz 3 und der Amtsverweser nach § 51 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993

(SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tritt nur dann mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn

1. die Amtszeit endet, weil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, nach der die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat ungültig ist, oder
2. der Beamte nicht erneut zum Amtsverweser bestellt wird, obwohl er dazu bereit ist, das Amt auszuüben.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist, weil der Bewerber bei der Wahl eine strafbare Handlung oder eine andere gegen das Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung begangen hat oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht wählbar war.

§ 155
Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landkreise zu regeln. Diese Bestimmungen dürfen von den für die Beamten und Richter des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse notwendig ist.

Abschnitt 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 156
Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

(1) Für Beamte auf Lebenszeit, denen Altersteilzeit nach § 143a SächsBG oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestands nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die gesetzlichen Altersgrenzen nach § 49, § 151 Abs. 1 bis 5, § 153, § 155 Abs. 1 und § 156 Abs. 1 SächsBG jeweils in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, gilt § 139 Abs. 1 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Ehrenbeamtenverhältnis befinden, gilt § 157 Abs. 2 und 3 SächsBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(4) Die Staatsregierung erstellt alle vier Jahre unter Beachtung des Berichts der Bundesregierung nach § 147 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552, 1554) geändert worden ist, einen Bericht zur Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand im Freistaat Sachsen.

§ 157
Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in

den Ruhestand versetzt werden, wenn
1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. er den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat,
3. er bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird,
4. dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und
5. die Maßnahme dem Stellenabbau dient.

Satz 1 gilt nicht für Staatsanwälte.

§ 158
Zuordnung der Laufbahnen

Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Zuordnung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Freistaat Sachsen eingerichteten Laufbahnen zu den Fachrichtungen und den fachlichen Schwerpunkten (§ 15). Im Übrigen entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde über die Zuordnung.

§ 159
Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen

Beamte sowie Bewerber, die die Laufbahnbefähigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Freistaat Sachsen erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 15. Dabei entspricht
1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit den Ämtern ab der ersten Einstiegsebene,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit den Ämtern ab der zweiten Einstiegsebene,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit den Ämtern ab der ersten Einstiegsebene,
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit den Ämtern ab der zweiten Einstiegsebene.

§ 160
Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht

Soweit in Vorschriften des Bundesrechts auf die Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung des § 159 Satz 2 entsprechend.

§ 161
Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Soweit in Vorschriften der Erwerb einer Befähigung für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Freistaat Sachsen eingerichtete Laufbahn geregelt oder vorausgesetzt wird, tritt an dessen Stelle der Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn, der die bisherige Laufbahn nach den §§ 158, 159 zuzuordnen ist.

§ 162
Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Für Beamte, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist, gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3.

(2) Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer zweiten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt im

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

§ 163
Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts

(1) Nebentätigkeiten, die nach §§ 82 bis 88 SächsBG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung genehmigt sind, können nach Maßgabe des § 104 untersagt werden.

(2) Für Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein öffentliches Ehrenamt wahrnehmen, das in einer anderen Rechtsvorschrift als einem Gesetz als solches bezeichnet wird, gelten § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG und § 2 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1110), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33) geändert worden ist, jeweils in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum Ende der Amtszeit, längstens bis zum 31. Dezember 2014.

§ 164
Übergangsregelung zur Altersteilzeit

(1) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeitbeschäftigung nach § 143a Abs. 3 Buchst. b SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, gilt § 97 Abs. 6 entsprechend. Dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Zeiten der Arbeitsphase als durch die Freistellung ausgeglichen.

(2) § 97 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend.

§ 165
Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern oder das Staatsministerium der Finanzen erlassen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann für den eigenen Geschäftsbereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Führung der Personalakten erlassen.

Teil 2
Besoldungsrecht

Artikel 2
Sächsisches Besoldungsgesetz
(SächsBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Besoldung
§ 3 Hauptberuflichkeit
§ 4 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Unterabschnitt 2
Besoldungsanspruch

§ 5 Beginn und Ende
§ 6 Zahlungsweise
§ 7 Verjährung von Ansprüchen
§ 8 Kürzung der Besoldung
§ 9 Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit
§ 10 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
§ 11 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
§ 12 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
§ 13 Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
§ 14 Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
§ 15 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
§ 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
§ 17 Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 18 Rückforderung von Besoldung

Unterabschnitt 3
Anpassung der Besoldung

§ 19 Kriterien der Anpassung
§ 20 Versorgungsrücklage

Unterabschnitt 4
Funktionen und Ämter

§ 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
§ 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt
§ 23 Amtsbezeichnungen

Abschnitt 2
Dienstbezüge

Unterabschnitt 1
Vorschriften für Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 24 Besoldungsordnungen A und B
§ 25 Eingangsämter
§ 26 Beförderungsämter
§ 27 Bemessung des Grundgehalts
§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten
§ 29 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamte

§ 30 Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten
§ 31 Einwohnerzahl

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§ 32 Besoldungsordnung R
§ 33 Bemessung des Grundgehalts

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 34 Besoldungsordnung W
§ 35 Bemessung des Grundgehalts
§ 36 Leistungsbezüge
§ 37 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
§ 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge
§ 39 Forschungs- und Lehrzulage
§ 40 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 5
Familienzuschlag

§ 41 Grundlage des Familienzuschlags
§ 42 Stufen des Familienzuschlags
§ 43 Änderung des Familienzuschlags

Unterabschnitt 6
Zulagen

§ 44 Amtszulagen
§ 45 Stellenzulagen
§ 46 Fliegerzulage
§ 47 Verfassungsschutzzulage
§ 48 Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage
§ 49 Feuerwehrzulage
§ 50 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern
§ 51 Steuerprüferzulage
§ 52 Meisterzulage
§ 53 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
§ 54 Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität
§ 55 Ausgleichszulage
§ 56 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel
§ 57 Zulagen für besondere Erschwernisse

Unterabschnitt 7
Vergütungen

§ 58 Mehrarbeitsvergütung
§ 59 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
§ 60 Prüfungsvergütung

Unterabschnitt 8
Zuschläge

§ 61 Zuschlag zur Personalgewinnung

§ 62 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit
§ 63 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Unterabschnitt 9
Auslandsbesoldung

§ 64 Auslandsbesoldung

Abschnitt 3
Sonstige Bezüge

Unterabschnitt 1
Leistungsorientierte Besoldung

§ 65 Leistungsstufen
§ 66 Leistungsprämien und Ausgleichspauschale
§ 67 Allgemeines und Verfahren

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Anwärter

§ 68 Anwärterbezüge
§ 69 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
§ 70 Anwärtergrundbetrag
§ 71 Anwärtersonderzuschläge
§ 72 Anrechnungsregelung
§ 73 Kürzung der Anwärterbezüge

Unterabschnitt 3
Vermögenswirksame Leistungen

§ 74 Anspruchsvoraussetzungen
§ 75 Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Abschnitt 4
Erstattung dienstbedingter Aufwendungen

§ 76 Aufwandsentschädigungen
§ 77 Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1
Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz

§ 78 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle
§ 79 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle
§ 80 Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal
§ 81 Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag
§ 82 Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal
§ 83 Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen
§ 84 Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung
§ 85 Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen

§ 86 Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Unterabschnitt 2
Übergangsvorschriften zu früheren Gesetzen

§ 87 Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal
§ 88 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Unterabschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 89 Übertragung von Zuständigkeiten
§ 90 Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 91 Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)
Anlage 2 (zu § 24 Abs. 1)
Anlage 3 (zu § 32)
Anlage 4 (zu § 34 Abs. 1)
Anlage 5 (zu § 24 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 1)
Anlage 6 (zu § 41)
Anlage 7 (zu § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1)
Anlage 8 (zu § 64 Abs. 3)
Anlage 9 (zu § 70 Abs. 1)
Anlage 10 (zu § 87 Abs. 3)

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Sachsen und der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter. Es trifft ferner Regelungen über die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2
Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Zuschläge und
7. Auslandsbesoldung.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
1. Leistungsstufen, Leistungsprämien und Ausgleichspauschale,
2. Anwärterbezüge und
3. vermögenswirksame Leistungen.

(3) Die Besoldung der Beamten und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die Beamten oder Richtern eine höhere als die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(5) Beamte und Richter können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3
Hauptberuflichkeit

Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richterverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

§ 4
Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:
1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären und
3. die von volksdeutschen Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Spätaussiedlern im Sinne des § 4 BVFG ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Unterabschnitt 2
Besoldungsanspruch

§ 5
Beginn und Ende

(1) Beamte und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Werden Beamte oder Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Ist ein Amt nach § 30 eingestuft, entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem Beamte oder Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Besoldung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Wird Besoldung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Bei der Berechnung der Besoldung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Besoldungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 Satz 1 und 2 gelten für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen entsprechend.

(7) Die Besoldung für den Sterbemonat wird abweichend von den Absätzen 2 und 3 den Erben belassen.

§ 6
Zahlungsweise

(1) Die Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Für die Zahlung der Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen haben die Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfänger trägt der Dienstherr. Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfänger die Kosten. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren tragen die Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn den Empfängern die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§ 7
Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzu-

wenden.

§ 8
Kürzung der Besoldung

Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 Prozent eines vollen Monatsbezugs abgesenkt, solange die Anzahl der bestehenden gesetzlichen landesweiten Feiertage, die stets auf einen Werktag fallen, nicht um einen Tag vermindert wird. Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr und erstmalig für das Jahr, in dem der Feiertag nicht dienstfrei ist.

§ 9
Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Dienstbedingte Aufwendungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands erstattet.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbands, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Werden Wahlbeamte auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit.

§ 10
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Erschwerniszulagen, Vergütungen und Auslandsbesoldung werden während einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen, soweit diese der Teilzeitkürzung unterliegen.

§ 11
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 52a Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

(SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der am 31. März 2009 geltenden Fassung, erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 10 Abs. 1. Die Dienstbezüge werden den Beamten und Richtern mindestens in Höhe der Versorgungsbezüge gewährt, die sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

(2) Zur Besoldung nach Absatz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 62 gewährt.

§ 12
Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Haben Beamte oder Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt. Sind für Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt.

§ 13
Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhalten Beamte oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, wird diese auf ihre Dienstbezüge angerechnet. Ihnen verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer Dienstbezüge. Beamte und Richter sind zur Auskunft verpflichtet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte oder Richter eine Versorgung nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1) erhalten.

§ 14
Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleiben Beamte oder Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens die Besoldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

§ 15
Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Beamte und Richter sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhalten Beamte oder Richter aus einer Verwendung nach § 20 BeamtStG anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 16
Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhalten Beamte oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres

wirtschaftlichen Werts mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet. Satz 1 gilt nicht für besondere Fürsorgeleistungen; dies sind insbesondere die Zuweisung einer Gemeinschaftsunterkunft, Leistungen der Heilfürsorge und freie Dienstkleidung. Soweit die Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen im öffentlichen Interesse liegt, kann der Dienstherr bestimmen, dass eine Anrechnung unterbleibt.

§ 17
Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Beamte oder Richter können den Anspruch auf Besoldung nur abtreten oder verpfänden, soweit er der Pfändung unterliegt.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamten oder Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 18
Rückforderung von Besoldung

(1) Werden Beamte oder Richter durch eine gesetzliche Änderung der Besoldung einschließlich der Einreihung ihrer Ämter in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grunds der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamten oder Richter auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamten oder Richter zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

Unterabschnitt 3
Anpassung der Besoldung

§ 19
Kriterien der Anpassung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbunde-

nen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 20
Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gebildet. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2) Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen sind bis zum 31. Dezember 2017 jährlich zu Lasten der Titel für Besoldung, Amts- und Versorgungsbezüge oder Alters- und Hinterbliebenengeld in Höhe

1. der durch die Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, erfolgten Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben sowie der Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenengeld des laufenden Jahres und
2. der Hälfte der durch die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) und durch die Fortführung dieser Maßnahmen durch das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) erfolgten Verminderung der Versorgungsausgaben und der Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenengeld des laufenden Jahres

zu leisten.

Unterabschnitt 4
Funktionen und Ämter

§ 21
Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 22
Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt der Beamten und Richter bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amts. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist Beamten oder Richtern ein Amt verliehen worden und ändert sich die Amtsbezeichnung oder fällt diese weg, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des bisherigen Amtes.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet, begründet die Wahrnehmung dieser Funktion allein keinen Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt.

(3) Richtet sich die Zuordnung eines Amts zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der

Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schüler an einer Schule, ist die Schülerzahl nach der letzten amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn die Änderung der Schülerzahl weniger als ein Jahr zurückliegt und abzusehen ist, dass sie nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Richtet sich die Zuordnung eines Amts zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Einwohnerzahl, ist der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Bevölkerungsstand maßgebend.

§ 23
Amtsbezeichnungen

(1) Beamtinnen und Richterinnen führen die Amtsbezeichnungen in weiblicher Form. Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) Die Amtsbezeichnungen, die Grundamtsbezeichnungen und die den Grundamtsbezeichnungen beigefügten Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

Abschnitt 2
Dienstbezüge

Unterabschnitt 1
Vorschriften für Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 24
Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – (Anlage 1) und der Besoldungsordnung B – feste Gehälter – (Anlage 2) geregelt. § 30 bleibt unberührt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

(2) Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können, soweit nicht bereits gleichlautende Amtsbezeichnungen geregelt sind, die in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Zusätze, die auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung und
4. die Funktion

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen Rat, Oberrat, Direktor und Leitender Direktor dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz verliehen werden.

§ 25
Eingangsämter

(1) Die Eingangsämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,
2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6 ,
3. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und
4. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 können besondere Eingangsämter einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Ein besonderes Eingangsamt ist ein solches, bei dem Anforderungen gestellt werden, die eine sich von den Ämtern nach Absatz 1 wesentlich abhebende Ausbildung und Prüfung erfordern oder die bei sachgerechter Bewertung der Funktion die Zuweisung des Eingangsamts zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

§ 26
Beförderungsämter

(1) Beförderungsämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungsämter bei einem Dienstherrn dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen (Stellenobergrenzen) nicht überschreiten:
1. in der Laufbahngruppe 1:
 in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent und
2. in der Laufbahngruppe 2:
 in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent.

Die Anteile nach Satz 1 Nr. 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 als Eingangsamt der Einstiegsebene 2 bis A 9. Die Anteile nach Satz 1 Nr. 2 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 als Eingangsamt der Einstiegsebene 2 bis A 16 und B 2. Die bei einem Dienstherrn für dauerhaft Beschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für
1. Lehrkräfte an Hochschulen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an öffentlichen Schulen,
2. Lehrkräfte an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
3. Bereiche eines Dienstherrn, in denen nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Rechtsverordnung zu Absatz 4 ergeben würde,
4. den Rechnungshof und die ihm nachgeordneten Behörden und
5. die Gemeinden, Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, für bestimmte Fachrichtungen oder fachliche Schwerpunkte einer Laufbahn oder für bestimmte Funktionsgruppen eines Dienstherrn durch Rechtsverordnung von Absatz 2 abweichende Stellenobergrenzen festzulegen, soweit dies zur sachgerechten Bewertung der Funktionen erforderlich ist.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die sich aus Absatz 2, einer gemäß Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Fußnote zur Sächsischen Besoldungsordnung A ergebenden Stellenobergrenzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Stellenobergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.

§ 27
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge erfolgt vorbehaltlich des Satzes 3 die Zuordnung zu der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsstufe). Liegen berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 vor, erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 2 die Zuordnung zu einer höheren Stufe als der Anfangsstufe. Die Laufzeit der Stufe nach den Sätzen 2 und 3 beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt von Beamten aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(2) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten, in denen mindestens Leistungen erbracht wurden, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen), bis zum Erreichen der letzten Stufe (Endstufe). Das Grundgehalt steigt in regelmäßigen Zeitabständen bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Liegen berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 vor, die bei der Stufenzuordnung nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe geführt haben, so werden diese Zeiten auf die Stufenlaufzeit nach Satz 2 angerechnet. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 28 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 4 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

(3) Wird festgestellt, dass der Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine anforderungsgerechten Leistungen erbringt, gelten seine Dienstzeiten ab dem Zeitpunkt nach Satz 4 nicht als Zeiten für den Stufenaufstieg nach Absatz 2; dies gilt so lange, bis festgestellt wird, dass anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Vor einer Feststellung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist der Beamte darauf hinzuweisen, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht anforderungsgerecht sind. Weitere Leistungsfeststellungen sind spätestens 12 Monate nach der jeweils letzten Leistungsfeststellung durchzuführen. Leistungsfeststellungen werden mit dem Ersten des auf ihre Eröffnung folgenden Monats wirksam. Sie erfolgen durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

(5) Beamte verbleiben in ihrer bisherigen Stufe, solange sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

§ 28
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der Zuordnung zu einer Stufe nach § 27 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Zeiten angerechnet:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678, 683), und dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1122), wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269) und
4. Verfolgungszeiten nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

(2) Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Die Entscheidung über die Anerkennung nach Satz 1 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet; sie werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 4 nicht vermindert.

(4) Abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 4 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:
1. Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in der jeweils geltenden Fassung, bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die infolge schriftlicher Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten wehrdienst- oder zivildienstbedingter Unterbrechungen, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder Zivildienstgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
6. Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung.

Der Dreijahreszeitraum nach den Nummern 1 und 2 kann jeweils für eine Person, die von mehreren Besoldungsempfängern gleichzeitig oder nacheinander betreut oder gepflegt wird, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 29
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) § 28 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamte

§ 30
Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten

(1) Die Ämter der Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten sowie hauptamtlichen Amtsverweser werden folgenden Besoldungsgruppen der Anlagen 1 und 2 zugeordnet:

1. In den Landkreisen:

Größengruppe des Landkreises Einwohnerzahl	Landrat	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 200 000	B 6	B 4	B 3
über 200 000	B 7	B 5	B 4

2. In den Gemeinden:

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Bürgermeister	Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
mehr als 1 200 bis 2 000	A 13	–	–
bis 5 000	A 14	–	–
bis 10 000	A 15	–	–
bis 15 000	A 16	A 14	–
bis 20 000	B 2	A 15	–
bis 30 000	B 3	A 16	–
bis 40 000	B 4	B 2	A 16
bis 60 000	B 5	B 3	B 2
bis 100 000	B 6	B 4	B 3
bis 250 000	B 7	B 5	B 4
bis 500 000	B 8	B 6	B 5
über 500 000	B 9	B 7	B 6

(2) Das Amt eines Bürgermeisters, der zugleich Gemeinschaftsvorsitzender einer Verwaltungsgemeinschaft ist, ist der Besoldungsgruppe zuzuordnen, der die Summe der Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinde und der Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen beteiligten Gemeinden zugrunde liegt.

(3) Die Ämter der Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden werden folgenden Besoldungsgruppen der Anlage 1 zugeordnet:

Größengruppe des Verwaltungsverbandes Einwohnerzahl	Verbandsvorsitzende
bis 5 000	A 12
bis 7 500	A 13
bis 10 000	A 14
über 10 000	A 15

(4) § 27 gilt für kommunale Wahlbeamte mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 werden Beamte der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 der Stufe 6 und der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 der Stufe 7 der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet.
2. Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 3 erfolgt bei Vorliegen bereits im Amt eines kommunalen Wahlbeamten verbrachter Zeiten die Zuordnung zu der Stufe, die sich für Beamte der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 ausgehend von der Stufe 6 und für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgehend von der Stufe 7 unter Berücksichtigung dieser Zeiten in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 2 und 5 ergibt. Bei der Wiederwahl kommunaler Wahlbeamter wird die am letzten Tag der vorangegangenen Amtszeit maßgebliche Stufe festgesetzt; bereits in dieser Stufe verbrachte Zeiten werden in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 2 und 5 angerechnet.

(5) Das Amt eines kommunalen Wahlbeamten ist nach Ablauf einer Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter auch in unterschiedlichen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen von insgesamt sieben Jahren der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Satz 1 gilt nicht für die Ämter der kommunalen Wahlbeamten eines Landkreises. Die Zeiten derjenigen, die ihr Amt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten haben, werden berücksichtigt. Die Zuordnung des Amts nach Satz 1 darf die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgenommene Zuordnung des Amts nur um eine Besoldungsgruppe überschreiten; die Besoldungsgruppe B 1 bleibt dabei außer Betracht.

(6) Für hauptamtliche Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen über die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.

(7) Ist durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl an dem nach § 22 Abs. 4 maßgebenden Stichtag ein Landkreis, eine Gemeinde oder ein Verwaltungsverband in eine höhere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Zuordnung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

(8) Verringert sich die Einwohnerzahl und gelangt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größengruppe, so behalten die im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Besoldung aus der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, sofern der kommunale Wahlbeamte wiedergewählt wird; Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 31
Einwohnerzahl

(1) Bei Verwaltungsverbänden ist die nach § 22 Abs. 4 maßgebende Einwohnerzahl die

Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft zu errechnen.

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§ 32
Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R geregelt (Anlage 3). Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

§ 33
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R werden Richter und Staatsanwälte vorbehaltlich des Absatzes 2 der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zugeordnet. Die Laufzeit der nach Satz 2 maßgeblichen Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen der Endstufe an. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 5 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(2) Bei der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 1 werden Zeiten nach § 28 Abs. 1 sowie Zeiten berücksichtigt, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können; sie werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet. Für Zeiten nach Satz 1 erfolgt ein Aufsteigen in den Stufen entsprechend Absatz 1 Satz 4. Soweit diese Zeiten nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führen, werden sie auf die Stufenlaufzeit der festgesetzten Stufe angerechnet. § 29 gilt entsprechend.

(3) § 27 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 nach Absatz 1 richtet.

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 34
Besoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 4) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die hauptbe-

ruflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

(2) Der Anteil der Stellen für Ämter der Professoren in Besoldungsgruppe W 3 beträgt an Fachhochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG sowie an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes höchstens 15 Prozent der ausgebrachten Planstellen für Professoren an Fachhochschulen.

§ 35
Bemessung des Grundgehalts

Das Grundgehalt in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Die Beamten werden bei ihrer erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 der Stufe 1 zugeordnet. Sie steigen ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 70 Satz 3 oder § 73 Satz 2 SächsHSG in Stufe 2 auf.

§ 36
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können neben dem Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben werden:
1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen im Bereich der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung sowie für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs (besondere Leistungsbezüge) oder
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig. Die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen setzt voraus, dass die Professoren den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegen.

(3) Besondere Leistungsbezüge können für erheblich über dem Durchschnitt liegende und in der Regel über mehrere Jahre erbrachte besondere Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Gewährung können monatlich gewährte besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen im Bereich der Krankenversorgung ist nur zulässig, soweit den Professoren für diese Tätigkeiten kein Privatliquidationsrecht zusteht. Die Professoren einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 ausüben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung

beider Ämter einen befristeten besonderen Leistungsbezug in Höhe von monatlich 300 EUR; der Betrag erhöht sich um monatlich 50 EUR, wenn die Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausüben.

(4) Funktions-Leistungsbezüge werden hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen gewährt; sie können teilweise erfolgsabhängig gewährt werden und nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren an Anpassungen der Besoldung teilnehmen. Für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden; sie können erfolgsabhängig gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind insbesondere die im Einzelfall mit der Funktion oder besonderen Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule nach Maßgabe von § 21 zu berücksichtigen.

(5) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um Professoren aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um deren Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Sie dürfen ihn ferner übersteigen, wenn Professoren bereits an ihrer bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhalten, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um sie für eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu gewinnen oder ihre Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.

§ 37
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 können bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Wirkung der Ruhegehaltfähigkeit tritt ein, soweit die Leistungsbezüge außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 SächsBeamtVG jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. In die Zweijahresfrist nach Satz 2 ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie aufgrund von § 7 Abs. 4 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 können über den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 1 hinaus im Einzelfall für höchstens insgesamt
1. 2,5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 Prozent des Grundgehalts,
2. 1,5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 60 Prozent des Grundgehalts und
3. 1 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 80 Prozent des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 können bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden; in die Zehnjahresfrist ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie nach § 7 Abs. 4 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden kann. Abweichend von Satz 1 können Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 6 nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt wurden, wird der für die Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Im Übrigen können für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezü-

ge nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(4) Aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSG ergibt sich für die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen kein selbständiger Anspruch auf Versorgung. Treten Beamte in diesen Fällen nach Ablauf einer Amtszeit wieder in ihr vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Erhöhungsbetrags. Als Erhöhungsbetrag gilt der in dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSG gewährte Leistungsbezug nach § 36 Abs. 4 Satz 1 in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 4 Satz 2. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 mit solchen nach § 36 Abs. 4 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn Beamte während ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten und ihnen das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

(6) Die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsBeamtVG setzt voraus, dass die Beamten aus einem Amt der Besoldungsordnung W in den Ruhestand getreten sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen, werden der Berechnung des Ruhegehalts vorrangig zugrunde gelegt. Bei der Berufung auf eine andere Professur werden Zeiten, in denen Professoren in dem vorhergehenden Amt Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 oder 3 oder einer entsprechenden Regelung des Bundes oder eines anderen Landes erhalten haben, bei der Berechnung der für die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen maßgeblichen Frist nach Absatz 1 oder Abs. 3 berücksichtigt, soweit diese Leistungsbezüge des vorhergehenden Amts die des neuen Amts betragsmäßig nicht übersteigen. Nach Satz 3 berücksichtigte Leistungsbezüge gelten insoweit als durch den Freistaat Sachsen weitergewährte Leistungsbezüge des früheren Amts.

§ 38
Finanzvolumen für Leistungsbezüge

(1) An Hochschulen, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt (kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen), sind die für Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden Mittel so zu bemessen, dass die Summe des im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalaufwands für die planmäßigen Beamten und Beschäftigten des Personalsolls C nicht überschritten wird. Die Absätze 2 bis 4 finden für diese Hochschulen keine Anwendung.

(2) An Hochschulen, die gemäß § 11 Abs. 5 SächsHSG nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften (kameralistisch wirtschaftende Hochschulen), sowie an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) ist der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren dem Besoldungsdurchschnitt nach Absatz 3 entsprechen. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes jährlich um bis zu zwei Prozent überschritten werden.

(3) Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 77 100 EUR

und im Fachhochschulbereich auf 66 300 EUR festgesetzt. Er nimmt an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teil. Das Staatsministerium der Finanzen macht den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(4) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 2 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach § 87 geltenden Fassung sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.

§ 39
Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Mittel privater Dritter gedeckt sind. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten nicht auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet wird. In einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des jeweiligen Jahresgrundgehalts nicht überschreiten; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Besoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist insgesamt die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule ein besonderes Interesse besteht, kann der in Satz 3 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

(2) Für Professoren, die nach § 62 SächsHSG berufen worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend, wenn sie Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Forschungseinrichtung einwerben und diese Vorhaben durchführen.

§ 40
Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSG sowie das für die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) jeweils zuständige Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulage, insbesondere das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Kriterien der Vergabe nach Maßgabe von § 34 und §§ 36 bis 39.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für gemeinsame Berufungen nach § 62 SächsHSG in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von § 37 Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen zu treffen.

Unterabschnitt 5
Familienzuschlag

§ 41
Grundlage des Familienzuschlags

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamten oder Richter entsprechen. Die Beträge sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 42
Stufen des Familienzuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören Beamte und Richter, die
1. verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung, leben,
2. verwitwet oder hinterbliebene Lebenspartner sind oder
3. geschieden sind oder deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, sofern diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreicht.

Zur Stufe 1 gehören auch Beamte und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrags der Stufe 1 übersteigen. Satz 3 gilt nicht für Kinder, für die den Beamten oder Richtern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613), in der jeweils geltenden Fassung, zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch, wenn die Beamten oder Richter sie auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere im öffentlichen Dienst Tätige oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamten oder Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gewährt. Satz 6 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind in den Wohnungen beider Eltern seinen Lebensmittelpunkt hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamten und Richter der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Abs. 3 bis 5 EStG gilt entsprechend. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berück-

sichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind Entscheidungen der Familienkassen bindend.

(5) Stehen Ehegatten oder Lebenspartner von Beamten oder Richtern im öffentlichen Dienst oder sind sie auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihnen ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung dem Grunde nach zu, erhalten die Beamten oder Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für Zeiten, für die Ehegatten oder Lebenspartner Mutterschaftsgeld beziehen. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 finden auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt oder begrenzt dienstfähig sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Steht neben Beamten oder Richtern anderen Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen dem Grunde nach zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags den Beamten oder Richtern gewährt, wenn und soweit ihnen das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, auf Grund eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 7 ist die Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 4 Abs. 1.

§ 43
Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Unterabschnitt 6
Zulagen

§ 44
Amtszulagen

(1) Sofern die Berücksichtigung dauerhaft wahrzunehmender herausgehobener Funktionen eine weitere Differenzierung der Ämtereinstufung erfordert, sehen die Besoldungsordnungen Amtszulagen vor. Die Höhe der Amtszulagen ergibt sich aus Anlage 7.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 45
Stellenzulagen

(1) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen, die bei der Bewertung des Amts einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach § 44 unberücksichtigt bleiben, werden nach Maßgabe der §§ 46 bis 52 Stellenzulagen gewährt. Die Höhe der jeweiligen Stellenzulage ergibt sich aus Anlage 7.

(2) Stellenzulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Durch eine Stellenzulage wird der bei der Ausübung des jeweiligen Dienstes typischerweise entstehende Aufwand, insbesondere der mit einem Nachtdienst verbundene Aufwand für Verpflegung, mit abgegolten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird eine Stellenzulage trotz Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit in folgenden Fällen weitergewährt:
1. Erholungsurlaub,
2. Erkrankung einschließlich Kur,
3. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für den wahrgenommenen Dienstposten oder für vergleichbare Tätigkeiten dient,
4. Dienstreise,
5. Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und
6. Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung oder als Frauenbeauftragte.

Eine Stellenzulage wird außerdem weitergewährt, wenn den Beamten vorübergehend eine andere Funktion übertragen wird, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ereignisses im Inland wahrgenommen werden muss; sie wird für höchstens drei Monate weitergewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamten eingesetzt werden, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrags gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Eine Weitergewährung von Stellenzulagen in sonstigen Fällen ist nur zulässig, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 46
Fliegerzulage

(1) Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A als
1. Luftfahrzeugführer,
2. Flugtechniker,

3. Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied
erhalten bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage.

(2) Eine Stellenzulage erhalten auch Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A, die in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät oder als sonstige nichtständige Besatzungsmitglieder zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen.

§ 47
Verfassungsschutzzulage

Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, die überwiegend Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2006 (SächsGVBl. S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage.

§ 48
Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage

(1) Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte der Fachrichtung Steuerverwaltung, die überwiegend im Steuerfahndungsdienst verwendet werden.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 47 gewährt

§ 49
Feuerwehrzulage

Beamte der Fachrichtung Feuerwehr im Einsatzdienst der Feuerwehr in Ämtern der Besoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage.

§ 50
Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern

(1) Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die in Justizvollzugseinrichtungen, abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte oder in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, verwendet werden, erhalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 eine Stellenzulage.

(2) Beamte der Laufbahngruppe 1, die in Einrichtungen nach Absatz 1 verwendet werden und dort Aufgaben des Krankenpflegedienstes wahrnehmen, erhalten eine gegenüber Absatz 1 erhöhte Stellenzulage.

(3) Eine Stellenzulage nach den Absätzen 1 oder 2 wird für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer anderen Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle weitergewährt.

§ 51
Steuerprüferzulage

(1) Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 48 gewährt.

§ 52
Meisterzulage

Beamte der Laufbahngruppe 1, die Aufgaben wahrnehmen, für die eine Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten bei bestandener Prüfung eine Stellenzulage.

§ 53
Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird Beamten der Besoldungsordnungen A und B eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion bis zur Dauer von jeweils zwei Jahren, insgesamt bis zur Dauer von höchstens sechs Jahren je herausgehobener Funktion gewährt werden. Die Viermonatsfrist nach Satz 3 gilt nicht als unterbrochen, wenn die Aufgaben der übertragenen herausgehobenen Funktion vorübergehend aufgrund von Zeiten nach
1. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder
2. § 45 Abs. 3 Satz 1

nicht wahrgenommen werden. Zeiten nach Satz 4 Nr. 2 führen nicht zum Wegfall eines bestehenden Zulagenanspruchs.

(2) Zu den herausgehobenen Funktionen nach Absatz 1 Satz 1 zählen Projektarbeiten, die insbesondere durch zeitlich begrenzte, organisatorisch hervorgehobene und außerhalb der bestehenden Zuständigkeitsregelungen zu erledigende Aufgaben geprägt sind. Als üblicherweise nur befristet wahrgenommene herausgehobene Funktionen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Stabsfunktionen anzusehen, die mit einer dauerhaften hohen Belastung einhergehen.

(3) Die Zulage kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt werden; Zulagen nach § 45 sind bei der Ermittlung des Höchstbetrags zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde innerhalb eines Jahres nach Übertragung der herausgehobenen Funktion. Dabei kann festgelegt werden, dass die Zulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Übertragung der herausgehobenen Funktion gewährt wird. Der Rückwirkungszeitraum nach Satz 2 darf sechs Monate nicht übersteigen.

§ 54
Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität

Soweit Beamte oder Richter vorübergehend bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn des Bundes oder eines anderen Landes verwendet werden und die für diesen Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Verwendung eine Amts- oder Stellenzulage vorsehen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht gewährt wird, erhalten sie eine Zulage in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet. Soweit in diesem Gesetz für die jeweilige Verwendung eine Amts- oder Stellenzulage in geringerer Höhe als in den für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend mit

der Maßgabe, dass sich die Zulage nach diesem Gesetz um den Differenzbetrag erhöht. Bei Beendigung der Verwendung findet § 55 keine Anwendung.

§ 55
Ausgleichszulage

(1) Verringern sich die ausgleichsfähigen Dienstbezüge, weil Beamten oder Richtern aus dienstlichen Gründen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein anderes Amt oder eine andere Funktion übertragen wird, ist eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den jeweiligen ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen zu gewähren, die diesen in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten. Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung des bisherigen Amts oder der bisherigen Funktion bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Eine Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn ein Amt in den Fällen der §§ 8 und 9 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf der Probezeit oder der Amtszeit nicht auf Lebenszeit übertragen wird oder bei Wegfall einer Zulage nach § 53. Eine Ausgleichszulage wird nicht ausgezahlt, wenn der monatliche Zahlbetrag 5 EUR nicht übersteigt.

(2) Die Gewährung einer Zulage nach Absatz 1 bei Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Wegfall einer Stellenzulage setzt voraus, dass die Stellenzulage den Beamten und Richtern zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Eine Unterbrechung der Siebenjahresfrist nach Satz 1 durch Zeiten nach § 28 Abs. 4 ist unschädlich. Die Ausgleichszulage wird in diesen Fällen auf den Betrag der Stellenzulage festgesetzt, der den Beamten und Richtern am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat; sie vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 Prozent des Ausgangsbetrags. Erhöhen sich die ausgleichsfähigen Dienstbezüge wegen der Übertragung eines höherwertigen Amts oder wegen des Anspruchs auf dieselbe Stellenzulage in anderer Höhe oder eine andere Stellenzulage, vermindert sich die Ausgleichszulage außerdem um den Erhöhungsbetrag. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 wird bei Wegfall einer Stellenzulage im Zusammenhang mit einer Versetzung nach § 32 Abs. 4 SächsBG eine Ausgleichszulage nach Absatz 1 gewährt, wenn die Stellenzulage den Beamten und Richtern zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt mindestens zwei Jahre zugestanden hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 3 SächsBeamtVG erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen werden und die ausgleichsfähigen Dienstbezüge hinter denen des vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand bekleideten Amts zurückbleiben.

(4) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von ausgleichsfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 56
Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

(1) Werden Beamte oder Richter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt und verringert sich aus diesem Grund der Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn für die Gewinnung ein dringendes

dienstliches Bedürfnis besteht. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den zum Zeitpunkt der Versetzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gewährt, die den Beamten und Richtern in der bisherigen Verwendung am Tag vor der Versetzung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei einer Anpassung der Besoldung nach § 19 um 50 Prozent und bei einer sonstigen Erhöhung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge um 100 Prozent des Steigerungsbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge. § 55 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie der Familienzuschlag oder eine vergleichbare Besoldungsleistung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Stufe. Sofern eine jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Besoldungsleistung gewährt wird, ist diese mit dem auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag in die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 einzubeziehen. Eine Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat; § 55 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht für die allgemeine Stellenzulage oder eine vergleichbare Zulage.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 57
Zulagen für besondere Erschwernisse

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amts oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Eine besondere Erschwernis nach Satz 1 liegt vor, wenn Beamte

1. zum Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. zur Tätigkeit als Taucher,
3. zur Tätigkeit als Sprengstoffentschärfer oder Sprengstoffermittler,
4. zum Wechseldienst oder Schichtdienst oder
5. der Fachrichtung Polizei für besondere polizeiliche Einsätze

herangezogen werden. Satz 2 Nr. 1 gilt für Richter entsprechend.

(2) Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung dieser Zulagen ein besonderer Aufwand der Beamten mit abgegolten ist. Erschwerniszulagen können abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

Unterabschnitt 7
Vergütungen

§ 58
Mehrarbeitsvergütung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung zur Abgeltung angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit nach § 95 Abs. 2 SächsBG im Umfang von bis zu 480 Stunden im Jahr zu regeln. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und kann unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen gestaffelt werden. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

§ 59
Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Europa durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für die Gerichtsvollzieher und anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge; sie kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können für die Vergütung Höchstbeträge für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamten mit abgegolten ist.

§ 60
Prüfungsvergütung

Professoren, Juniorprofessoren und Akademische Assistenten, die nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes, des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, können hierfür nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des für die Prüfung zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung erhalten. Durch diese Vergütung werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

Unterabschnitt 8
Zuschläge

§ 61
Zuschlag zur Personalgewinnung

(1) Zur Personalgewinnung kann ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte und Richter bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1. Der Zuschlag kann auch an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 gewährt werden, um deren Abwanderung zu verhindern; das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn ist in Schriftform vorzulegen. Der Zuschlag wird neben einer Ausgleichszulage nach § 56 nicht gewährt. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Gewährung des Zuschlags an die in Satz 1 genannten Beamten durch Rechtsverordnung auf bestimmte Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe zu begrenzen.

(2) Der Zuschlag beträgt monatlich bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters; Grundgehalt und Zuschlag dürfen zusammen das Grundgehalt der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe (Endgrundgehalt) nicht übersteigen. Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 beträgt der Zuschlag monatlich bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1. Die Gewährung des Zuschlags ist für bis zu fünf Jahre möglich; ergänzend kann festgelegt werden, dass er im Falle einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Zuschlag kann Beamten der Besoldungs-

ordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 rückwirkend für höchstens drei Monate gewährt werden. Er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 außer an Beamte und Richter der Besoldungsgruppe R 1 einmalig erneut gewährt werden. Sofern der Zuschlag als Festbetrag festgesetzt wird, ist dessen Teilnahme an Anpassungen der Besoldung nach § 19 festzulegen.

(3) Bei Beamten der Besoldungsordnung A, die ein Endgrundgehalt beziehen, und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 wird der Zuschlag als Einmalzahlung gewährt; seine Höhe beträgt bis zu 120 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags. Sofern die in Satz 1 genannten Beamten innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags den Dienstposten wechseln oder aus dem Dienst ausscheiden, ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen.

(4) Bei der Entscheidung über Gewährung und Höhe des Zuschlags sowie über den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
3. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie
4. die fachlichen Qualifikationen des Bewerbers.

(5) Die Zuschläge können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft die oberste Dienstbehörde. Bei Beamten der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamten und Richtern bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ist im staatlichen Bereich das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.

§ 62
Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zur Besoldung nach § 11 Abs. 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 Prozent der Dienstbezüge, die Beamte oder Richter bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch von 240 EUR gewährt. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Amts- und Stellenzulagen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen. §§ 8 und 11 Abs. 1 Satz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung. Der Zuschlag und die Besoldung nach § 11 Abs. 1 dürfen die Besoldung bei Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen.

§ 63
Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Richter und Staatsanwälte bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 SächsRiG oder § 46 Abs. 1 und 2 SächsBG folgenden Kalendermonats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn aus dem laufenden Richter- oder Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden und der Höchstruhegehaltssatz nach § 15 Abs. 1 SächsBeamtVG erreicht ist. Erreicht ein Richter oder Staatsanwalt den Höchstruhegehaltssatz während der Zeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand, wird der Zuschlag ab Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt. Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge

nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie der Amtszulagen.

Unterabschnitt 9
Auslandsbesoldung

§ 64
Auslandsbesoldung

(1) Beamte und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung des Fünften Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hiernach erlassenen Verordnungen. Der dienstliche Wohnsitz bestimmt sich nach § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Kinder, für die Anspruch auf Auslandszuschlag besteht, sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung sind die Dienstbezüge maßgeblich, die auf Grund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden. §§ 8 und 10 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 finden auf den Kaufkraftausgleich keine Anwendung.

(3) Bei Anwendung der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz sind die Grundgehaltsspannen der Anlage 8 maßgebend.

Abschnitt 3
Sonstige Bezüge

Unterabschnitt 1
Leistungsorientierte Besoldung

§ 65
Leistungsstufen

(1) Für eine dauerhafte besondere Leistung kann Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsordnung A bis zum Ende der in § 27 Abs. 2 Satz 2 für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe festgelegten Dienstzeit bereits das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Gewährung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich. Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe besteht nicht.

(2) Das höhere Grundgehalt wird vom ersten Tag des auf die Gewährung der Leistungsstufe folgenden Monats an gezahlt. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Leistungsstufe gewährt wird, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen nach § 27 Abs. 2.

§ 66
Leistungsprämien und Ausgleichspauschale

(1) Für eine besondere Leistung kann Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B eine Leistungsprämie gewährt werden. Satz 1 gilt nicht für:

1. Mitglieder des Rechnungshofs gemäß § 4 des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 409), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. politische Beamte gemäß § 57 SächsBG,
3. kommunale Wahlbeamte gemäß § 145 SächsBG,
4. Beamte der Besoldungsordnung B
 a) als Leiter von Behörden,

b) als Abteilungsleiter in obersten Staatsbehörden und
5. Beamte als stellvertretende Leiter von Behörden, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet sind.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsprämie besteht nicht.

(2) Die Leistungsprämie wird maximal in Höhe des Endgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder des Grundgehalts der Besoldungsordnung B gewährt, der die Beamten im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehören. Die Gewährung soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen. Die Leistungsprämie kann abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden. Sie kann als Einmalbetrag oder in maximal zwölf monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden. § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 sowie §§ 14 und 15 finden auf Leistungsprämien keine Anwendung.

(3) Richter und Staatsanwälte erhalten mit den Dienstbezügen für den Monat September eines jeden Jahres eine Ausgleichspauschale als Zuschlag. Dessen Höhe bestimmt sich nach den im jeweiligen Kalenderjahr in den Titeln Leistungsbezahlung der Beamten und Richter zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geteilt durch die Anzahl der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres im Dienst des Freistaates Sachsen stehenden Beamten der Besoldungsordnungen A und B bis zur Besoldungsgruppe B 3 sowie der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R bis zur Besoldungsgruppe R 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für:
1. Präsidenten von Gerichten und Leiter von Staatsanwaltschaften, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe R 3 zugeordnet sind und
2. Vizepräsidenten von Gerichten und stellvertretende Leiter von Staatsanwaltschaften, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage zugeordnet sind.

§ 67
Allgemeines und Verfahren

(1) Leistungsstufen und Leistungsprämien können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(2) Leistungsstufen oder Leistungsprämien können nicht auf Grund eines Sachverhalts gewährt werden, der bereits der Gewährung einer anderen erfolgsorientierten Leistung des Dienstherrn zugrunde liegt. Eine Leistungsstufe kann nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt und in den darauffolgenden zwölf Monaten gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder einer Leistungsprämie trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Gewährung einer Leistungsstufe oder einer Leistungsprämie sollen die Vorgesetzten gehört werden. Die Entscheidung ist den Beamten schriftlich mitzuteilen; dabei ist die besondere Leistung im Einzelnen darzustellen.

Unterabschnitt 2
Vorschriften für Anwärter

§ 68
Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die folgenden Besoldungsbestandteile gewährt:

1. der Familienzuschlag mit der Maßgabe, dass abweichend von § 41 die Besoldungsgruppe des Eingangsamts maßgebend ist, in das die Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten,
2. die Zulagen nach den §§ 48 bis 50 und 57 sowie
3. die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 8 gilt entsprechend für den Familienzuschlag und die Zulagen.

§ 69
Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen werden bis zum Ablauf des Monats, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 40 Abs. 1 SächsBG endet, weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 70
Anwärtergrundbetrag

(1) Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage 9.

(2) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung des Anwärtergrundbetrags von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 71
Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für den staatlichen Bereich die nach § 30 Abs. 1 SächsBG zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln; für den kommunalen Bereich regelt dies die jeweilige oberste Dienstbehörde. Die Anwärtersonderzuschläge dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen.

(2) Die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 72
Anrechnungsregelung

(1) Erhalten Anwärter eine Vergütung oder ein Entgelt für eine Nebentätigkeit, so erfolgt deren Anrechnung auf die Anwärterbezüge, soweit die Vergütung oder das Entgelt diese übersteigt. Dies gilt auch, wenn Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

(2) Üben Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 12 entsprechend.

§ 73
Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag um bis zu 30 Prozent herabsetzen, wenn Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprü-

fung nicht bestanden haben oder sich die Ausbildung aus einem von den Anwärtern zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen
1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Unterabschnitt 3
Vermögenswirksame Leistungen

§ 74
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Beamten und Richtern werden für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2615), in der jeweils geltenden Fassung, vermögenswirksame Leistungen gewährt. Dies gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen Berechtigten Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen und sie diese erhalten.

(3) Berechtigte teilen ihren zuständigen Bezügestellen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Bankleitzahl und der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem Berechtigte die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben mitteilen, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 75
Höhe der vermögenswirksamen Leistung

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 EUR.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 den Betrag von 971,45 EUR monatlich nicht erreichen, erhalten 13,29 EUR.

Abschnitt 4
Erstattung dienstbedingter Aufwendungen

§ 76
Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher An-

haltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Aufwandsentschädigungen können abweichend von § 6 Abs. 1 gezahlt werden.

(2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Absatz 1 zu regeln.

§ 77
Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1
Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz

§ 78
Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle

(1) Beamte der Besoldungsordnung A, die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen, werden am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den Stufen des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die den Beamten am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 27 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hätte. Weist diese Stufe keinen Grundgehaltssatz aus, erfolgt die Zuordnung zu der nächsten Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die mit einem Grundgehaltssatz besetzt ist. Am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ist § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5 anzuwenden. Abweichend von den Sätzen 2 und 4 werden hauptamtliche kommunale Wahlbeamte mindestens der Stufe nach § 30 Abs. 4 zugeordnet.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 5 beginnt das Aufsteigen nach § 27 Abs. 2, 3 und 5. Vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet; dabei ist § 28 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 angerechnet.

(4) Leistungsstufen nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStVO) vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 596), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom

10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149), bleiben bei der Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt. Beamten, denen am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] auf Grundlage der Leistungsstufenverordnung eine Leistungsstufe zustand, erhalten diese weiter, bis sie nach Maßgabe des Absatzes 2 die nächste Stufe des Grundgehalts erreichen.

(5) Eine Hemmung des Stufenaufstiegs nach der Leistungsstufenverordnung wird bei der Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Zeiten einer Hemmung des Stufenaufstiegs nicht berücksichtigt werden. Für den weiteren Stufenaufstieg gilt § 27 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb des Monats [einsetzen: Monat und Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Leistungsfeststellung vorzunehmen ist.

§ 79
Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle

(1) Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2, die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen, werden am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den Stufen des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hätte. Weist diese Stufe keinen Grundgehaltssatz aus, erfolgt die Zuordnung zu der nächsten Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die mit einem Grundgehaltssatz besetzt ist. Am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ist § 33 Abs. 1 Satz 5 und 6 anzuwenden.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 5 beginnt das Aufsteigen nach § 33 Abs. 1 Satz 4. Vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet; dabei ist § 38 Abs. 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zu berücksichtigen. § 78 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80
Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal

(1) Juniorprofessoren, die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen, werden am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] der Stufe 1 des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet. Sie werden der Stufe 2 zugeordnet, wenn ihnen am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hätte.

(2) Akademische Assistenten, die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen und denen am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen war, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Bei einer Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 73 Satz 2 SächsHSG ist ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 zu übertragen. In den Fällen des Satzes 2 werden die Beamten der Stufe 2 des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gewährte Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt worden sind.

§ 81
Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag

Beamte und Richter, denen Altersteilzeit nach § 143a des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, oder § 8c des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 22) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, bewilligt wurde, erhalten einen Altersteilzeitzuschlag nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sowie der hierzu erlassenen Verordnung. §§ 8 und 10 Abs. 1 finden auf den Altersteilzeitzuschlag keine Anwendung.

§ 82
Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal

(1) Für Beamte, denen am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 6 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hat, ist Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 2 bis 4 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung unter den Maßgaben des Absatzes 2 bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes zuzüglich weiterer fünf Jahre] weiter anzuwenden.

(2) Als zuletzt gewährte Stellenzulage im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gilt für Luftfahrzeugführer der Betrag von 368,13 EUR und für sonstige ständige Besatzungsmitglieder der Betrag von 294,50 EUR. Als geringere Stellenzulage nach Absatz 1 im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 3 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gilt der dort für sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige vorgesehene Betrag von 294,50 EUR. Als ruhegehaltfähiger Betrag der Stellenzulage im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 4 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gilt für Luftfahrzeugführer der Betrag von 184,07 EUR und für sonstige ständige Besatzungsmitglieder der Betrag von 147,25 EUR.

§ 83
Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen

(1) Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, die den Beamten und Richtern am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] zugestanden haben, werden in gleicher Höhe als Ausgleichszulage nach § 55 weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Als Ausgangsbetrag nach § 55 Abs. 2 Satz 3 gilt in diesen Fällen der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zustehende Betrag der Ausgleichszulage.

(2) Beamten, denen am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Zulage

für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zugestanden hat, wird diese bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt. Dies gilt nicht, wenn ihnen eine Zulage nach § 53 gewährt wird.

§ 84
Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung

(1) Auslandsdienstbezüge, die den Beamten und Richtern am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zustehen, werden in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 64 übersteigen und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Anwärtern, denen am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Kaufkraftausgleich nach § 59 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zusteht, wird der Kaufkraftausgleich bis zum Ende des Auslandseinsatzes weitergewährt.

§ 85
Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen

Besoldungsrechtliche Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, verjähren unabhängig davon, ob Kenntnis hiervon erlangt wurde oder grob fahrlässig Unkenntnis bestand spätestens am 31. Dezember 2018, wenn sie nicht nach bisherigem Recht früher verjähren.

§ 86
Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Beamten und Richtern, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes zuzüglich weiterer fünf Jahre].

Unterabschnitt 2
Übergangsvorschriften zu früheren Gesetzen

§ 87
Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal

(1) Für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, denen dieses Amt am 1. Januar 2005 übertragen war, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1, §§ 33, 34, 43, 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, und die Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung – HStZulV) vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen sowie der künftigen Anpassungen der Besoldung weiter Anwendung; § 37 Abs. 4 und

§ 60 findet auf diesen Personenkreis ebenfalls Anwendung. Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich; § 55 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, denen das jeweilige Amt am 1. Januar 2005 übertragen war, finden §§ 33 und 34 sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen sowie der künftigen Anpassungen der Besoldung weiter Anwendung. § 60 findet auf Hochschuldozenten ebenfalls Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Beträge der Besoldungsordnung C ergeben sich aus Anlage 10. Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren an. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 4 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 2 nach Satz 3 richtet. Beamte nach den Absätzen 1 und 2, die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einem Dienstverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen, werden am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den Stufen des Grundgehalts der Anlage 10 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 36 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung zugestanden hätte. Am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend wäre; für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] sind die Sätze 4 und 5 anzuwenden.

(4) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 10 beginnt das Aufsteigen nach Absatz 3 Satz 3. Vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet; dabei ist § 36 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung zu berücksichtigen. § 78 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 88
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Anpassung nach § 19 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer und
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Unterabschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 89
Übertragung von Zuständigkeiten

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die den obersten Dienstbehörden obliegenden Befugnisse für die Festsetzung, Abrechnung und Anordnung der Besoldung und der Erstattung dienstbedingter Aufwendungen durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen von § 15 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 3 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 3 Satz 4, § 53 Abs. 4 Satz 1, § 56 Abs. 3, § 61 Abs. 5, § 67 Abs. 3 Satz 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 73 Abs. 1.

§ 90
Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium der Finanzen; Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erlässt das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 3 Satz 5, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 1 und § 73 Abs. 1 erfolgt die Bestimmung der anderen Stelle durch Verwaltungsvorschrift der obersten Dienstbehörde.

§ 91
Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Ämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrkräfte, die in der Anlage 1 ausgewiesen sind, gesondert eingestuft.

Anlage 1
(zu § 24 Abs. 1)

Besoldungsordnung A

I. Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 3

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r [1)]
Justizhauptwachtmeister [2)]

———
[1)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
[2)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 5

Erster Justizhauptwachtmeister [1) 2)]
O b e r a m t s m e i s t e r [2) 3)]

———
[1)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[2)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
[3)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 6

Erster Justizhauptwachtmeister [1) 2) 3)]
S e k r e t ä r
Werkmeister

———
[1)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 2 bis A 6, soweit nicht Eingangsamt der 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.
[2)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3)] Erhält als Leiter einer besonders großen Wachtmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister [1)]
Kriminalmeister [1)]
O b e r s e k r e t ä r
Obersekretär im Justizvollzugsdienst [1)]
Polizeimeister [1)]

———
[1)] Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieher [1)]
H a u p t s e k r e t ä r
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Straßenmeister [1)]

———
[1)] Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

A m t s i n s p e k t o r [1)]
Hauptbrandmeister [1)]
I n s p e k t o r
Kriminalhauptmeister [1)]
Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieher [1)]
Polizeihauptmeister [1)]
Polizeikommissar
Straßenobermeister

———
[1)] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

Brandoberinspektor [1)]
Bauoberinspektor [1)]
Gewerbeoberinspektor [1)]
Kriminaloberkommissar
Landwirtschaftsoberinspektor [1)]
O b e r i n s p e k t o r
Polizeioberkommissar
Straßenhauptmeister [2) 3)]
Technischer Oberinspektor [1)]
Vermessungsoberinspektor [1)]

———
[1)] Als Eingangsamt.
[2)] Als Leiter einer großen oder bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei.
[3)] Bis zu 30 Prozent der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m a n n
Kriminalhauptkommissar [1)]
Polizeihauptkommissar [1)]

———
[1)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwalt [1)]
A m t s r a t
Grundschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [2)] -

Grundschulrektor
- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern [3)] -

Kriminalhauptkommissar [4)]
Polizeihauptkommissar [4)]
Lehrer
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht [1)] -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen bei einer entsprechenden Verwendung [1) 5)] -

Polizeischullehrer

———

[1)] Als Eingangsamt.
[2)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.
[4)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
[5)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat
- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Erster Kriminalhauptkommissar
Erster Polizeihauptkommissar
Förderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1)] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1)] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern [1) 2)] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern [1) 2)] -

Förderschulrektor
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern [1)] -
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit bis zu 45 Schülern [1)] -
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1) 2)] -
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1) 2)] -

Grundschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Grundschulrektor
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [2)] -

Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen bei einer entsprechenden Verwendung [3)] -

Mittelschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [1] [2] -

Mittelschulrektor
- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern [1] -
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] [2] -

Oberamtsanwalt [4]
Polizeischuloberlehrer
R a t [5] [6]
Studienrat
- am Sächsischen Bildungsinstitut -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.
[2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3] Für dieses Amt dürfen höchstens 35 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrer ausgewiesen werden.
[4] Für Funktionen eines Amtsanwalts bei Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.
[5] Für technische Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.
[6] Für Funktionen eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 14

Grundschulrektor
- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Förderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern [1] [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern [1] [2] -

Förderschulrektor
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern [1] -
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit bis zu 45 Schülern [1] -
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern [3] -

- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern [3] -

Mittelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [1] [2] -

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern [1] -
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [1] [2] -
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [3] -

O b e r r a t

Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -
- am Sächsischen Bildungsinstitut -

Polizeischulrektor

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.
[2] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

Besoldungsgruppe A 15

D i r e k t o r

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern [1] -
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern [1] -

Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
Kanzler der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Kanzler des Internationalen Hochschulinstituts Zittau
Kanzler einer Fachhochschule
Kanzler einer Kunsthochschule

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern [1] -

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Gymnasiums St. Afra Meißen [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern [2] -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern [2] [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen [3] -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern [3] -
- als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern [2] -
- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern [2] [3] -
- als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums [3] -

- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern [3] -
- am Sächsischen Bildungsinstitut -

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.
[2] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
[3] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen
Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur [1] [2]
Finanzpräsident [4]
Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
Landesbeauftragter für Ausländerfragen
L e i t e n d e r D i r e k t o r [3]
Ministerialrat [4]
Museumsdirektor und Professor
Oberstudiendirektor
- als Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen -
- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern [5] -
- als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -
- als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen -
- als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -
- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Sächsischer Landeskonservator
- als Leiter des Landesamts für Denkmalpflege -
Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [4]

———

[1] Soweit nicht in Besoldungsgruppen B 2.
[2] Leiter einer besonders großen Regionalstelle erhalten eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.
[4] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.
[5] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

II. Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Archiv-
Bau-
Berg-
Bibliotheks-
Biologie-
Brand-
Chemie-
Eich-
Forst-
Gemeinde-
Geologie-
Gesundheits-
Gewerbe-
im Justizvollzugsdienst
Justiz-
Kartographen-
Kreis-
Kriminal-
Landwirtschafts-
Medizinal-
Pharmazie-
Physik-
Polizei-
Psychologie-
Rechts-
Regierungs-
Regierungsschul-
Sozial-
Sparkassen-
Stadt-
Steuer-
Technischer
Verbands-
Vermessungs-
Verwaltungs-
Veterinär-

Anlage 2
(zu § 24 Abs. 1)

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor
Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Direktor des Sächsischen Bildungsinstituts
Direktor des Sächsischen Staatsarchivs
Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur[1) 2)]
Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur[2)]
- als der ständige Vertreter des Direktors der Sächsischen Bildungsagentur -
Direktor der Justizvollzugsanstalt
- als Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen [3)] -
Finanzpräsident [4)]
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Kanzler der Technischen Universität Chemnitz
Kaufmännischer Direktor
- als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landesamt für Archäologie [1)] -
- als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Kunstsammlungen Dresden [1)] -
Leitender Stadtdirektor
- als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern [5)] -
Ministerialrat [4)]
Oberberghauptmann
Rektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Sächsischer Landesarchäologe
- als Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landesamt für Archäologie -
Stellvertretender Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst
Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [4)]

———

[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[2)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16.
[3)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[4)] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.
[5)] Die Zahl der Planstellen darf höchstens 3, in einer Stadt mit mehr als 450 000 Einwohnern höchstens 4 betragen.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor
- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung beim Landesamt für Steuern und Finanzen -
Direktor der Landeszentrale für politische Bildung
Direktor der Sächsischen Bildungsagentur
Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Finanzpräsident [1) 2)]
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste

Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen
Inspekteur der Polizei
Ministerialrat [2)]
Polizeipräsident
- als Leiter der Bereitschaftspolizei -
- als Leiter einer Polizeidirektion -
Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
Präsident des Landeskriminalamts
Präsident des Polizeiverwaltungsamts
Präsident des Statistischen Landesamts
Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement [2)]

———
[1)] Als Vertreter des Präsidenten des Landesamts für Steuern und Finanzen.
[2)] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen[1)]
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Kanzler der Technischen Universität Dresden
Kanzler der Universität Leipzig
Präsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr
Präsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Stellvertretender Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst [1) 2)]
Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbands Sachsen
Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen

———
[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
[2)] Nur der ab Inkrafttreten zweite Amtsinhaber.

Besoldungsgruppe B 5

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Besoldungsgruppe B 6

Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst [1)]
Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]
Landespolizeipräsident
- als Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern -
Ministerialdirigent
Präsident des Landesamts für Steuern und Finanzen
Rechnungshofdirektor
- als Abteilungsleiter beim Rechnungshof des Freistaates Sachsen -

———
[1)] Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

Besoldungsgruppe B 7

Vizepräsident des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen

Besoldungsgruppe B 8

Direktor beim Sächsischen Landtag
Präsident der Landesdirektion Sachsen

Besoldungsgruppe B 9

Präsident des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen
Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Anlage 3
(zu § 32)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht
Richter am Arbeitsgericht
Richter am Landgericht
Richter am Sozialgericht
Richter am Verwaltungsgericht
Direktor des Amtsgerichts [1)]
Direktor des Arbeitsgerichts [1)]
Direktor des Sozialgerichts [1)]
Staatsanwalt [2)]

———

[1)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.
[2)] Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 7; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht
- als weiterer aufsichtsführender Richter [1)] -
- als der ständige Vertreter eines Direktors [2)] -
Richter am Arbeitsgericht
- als weiterer aufsichtsführender Richter [1)] -
- als der ständige Vertreter eines Direktors [2)] -
Richter am Finanzgericht
Richter am Landessozialgericht
Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberverwaltungsgericht
Richter am Sozialgericht
- als weiterer aufsichtsführender Richter [1)] -
- als der ständige Vertreter eines Direktors [2)] -
Vorsitzender Richter am Landgericht
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Direktor des Amtsgerichts [3)]
Direktor des Arbeitsgerichts [3)]
Direktor des Sozialgerichts [3)]
Vizepräsident des Amtsgerichts [4)]
Vizepräsident des Arbeitsgerichts [4)]
Vizepräsident des Landgerichts [5)]
Vizepräsident des Sozialgerichts [4)]
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts [5)]
Oberstaatsanwalt
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [6)] -
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -
Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [7)] -

———

[1)] An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
[2)] An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.
[3)] An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.
[4)] Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.
[5)] Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 7.
[6)] Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 7
[7)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Präsident des Arbeitsgerichts
Präsident des Landgerichts
Präsident des Sozialgerichts
Präsident des Verwaltungsgerichts
Vizepräsident des Amtsgerichts [1)]
Vizepräsident des Finanzgerichts [2)]
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts [2)]
Vizepräsident des Landessozialgerichts [2)]
Vizepräsident des Landgerichts [1)]
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts [2)]
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts [1)]
Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [3)] -
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -
- als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht [2)] -

———

[1)] Als der ständige Vertreter des Präsidenten der Besoldungsgruppe R 5.
[2)] Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten des Landesarbeits-, Landessozial-, Oberverwaltungs- oder Finanzgerichts sowie als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Amtszulage nach Anlage 7.
[3)] Mit 11 bis 40 Planstellen für Staats- und Amtsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsident des Amtsgerichts [1)]
Präsident des Arbeitsgerichts [2)]
Präsident des Landgerichts [1)]
Präsident des Sozialgerichts [2)]
Präsident des Verwaltungsgerichts [1)]

Vizepräsident des Oberlandesgerichts [3)]
Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht [4)] -

[1)] An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
[2)] An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
[3)] Als der ständige Vertreter des Präsidenten des Oberlandesgerichts.
[4)] Mit 41 und mehr Planstellen für Staats- und Amtsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsident des Amtsgerichts [1)]
Präsident des Finanzgerichts
Präsident des Landgerichts [1)]

[1)] An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

Präsident des Landesarbeitsgerichts
Präsident des Landessozialgerichts
Präsident des Landgerichts [1)]
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
Generalstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -

[1)] An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

nicht besetzt

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Oberlandesgerichts

Anlage 4
(zu § 34 Abs. 1)

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Akademischer Assistent
Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Professor [1)]
- an einer Fachhochschule -
- an einer Kunsthochschule -
- am Internationalen Hochschulinstitut Zittau -
Universitätsprofessor [1)]

[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professor [1)]
- an einer Fachhochschule -
- an einer Kunsthochschule -
- am Internationalen Hochschulinstitut Zittau -
Universitätsprofessor [1)]
Rektor der …[2)]
Prorektor der …[2)]

[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe W 2.
[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Anlage 5
(zu § 24 Abs. 1, §§ 32 und 34 Abs. 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 695,98	1 735,47	1 774,99	1 814,50	1 853,99	1 893,52	1 933,05					
A 3	1 764,21	1 806,24	1 848,27	1 890,31	1 932,36	1 974,41	2 016,45					
A 4	1 802,90	1 852,41	1 901,90	1 951,40	2 000,88	2 050,38	2 099,87					
A 5	1 816,99	1 880,35	1 929,61	1 978,83	2 028,09	2 077,32	2 126,56	2 175,81				
A 6	1 876,77	1 930,84	1 984,90	2 038,96	2 093,02	2 147,10	2 201,17	2 255,24	2 309,29			
A 7	1 955,81	2 004,41	2 072,45	2 140,46	2 208,50	2 276,53	2 344,57	2 393,14	2 441,73	2 490,35		
A 8		2 073,44	2 131,55	2 218,73	2 305,92	2 393,10	2 480,30	2 538,42	2 596,53	2 654,67	2 712,79	
A 9		2 264,78	2 321,97	2 415,02	2 508,06	2 601,12	2 694,17	2 758,13	2 822,12	2 886,07	2 950,05	
A 10		2 429,52	2 509,01	2 628,20	2 747,44	2 866,65	2 985,88	3 065,35	3 144,83	3 224,29	3 303,77	
A 11			2 779,36	2 901,51	3 023,66	3 145,84	3 267,99	3 349,42	3 430,85	3 512,32	3 593,76	3 675,19
A 12			2 978,59	3 124,23	3 269,86	3 415,50	3 561,13	3 658,22	3 755,31	3 852,41	3 949,52	4 046,59
A 13			3 335,19	3 492,45	3 649,72	3 806,97	3 964,25	4 069,09	4 173,94	4 278,77	4 383,65	4 488,49
A 14			3 386,45	3 590,41	3 794,34	3 998,27	4 202,22	4 338,16	4 474,14	4 610,09	4 746,06	4 882,03
A 15						4 390,81	4 615,03	4 794,43	4 973,80	5 153,18	5 332,57	5 511,95
A 16						4 843,24	5 102,53	5 310,02	5 517,49	5 724,93	5 932,41	6 139,87

Referentenentwurf

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 511,95
B 2	6 402,34
B 3	6 779,28
B 4	7 174,08
B 5	7 627,03
B 6	8 054,76
B 7	8 470,83
B 8	8 904,48
B 9	9 442,92
B 10	11 115,01
B 11	11 545,97

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 492,41	3 649,70	3 732,51	3 946,06	4 159,64	4 373,20	4 586,78	4 800,37	5 013,93	5 227,51	5 441,06	5 654,66
R 2			4 243,74	4 457,32	4 670,87	4 884,46	5 098,04	5 311,61	5 525,18	5 738,75	5 952,33	6 165,86

R 3	6 779,28
R 4	7 174,08
R 5	7 627,03
R 6	8 054,76
R 7	8 470,83
R 8	8 904,48
R 9	9 442,92
R 10	11 591,71

Referentenentwurf

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
W 1	3 837,86	4 097,86

W 2	4375,58
W 3	5300,31

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 42 Abs. 1)	**Stufe 2** (§ 42 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,24	241,14
übrige Besoldungsgruppen	116,82	246,72

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 129,90 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 341,26 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7
(zu § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

Amtszulagen, Stellenzulagen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 46 Abs. 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 46 Abs. 2	50,62
§ 47	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 48	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 49	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 50 Abs. 1	95,53
§ 50 Abs. 2	110,87
§ 51	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 52	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in EUR
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	62,60
A 5	1, 3	62,60
A 6	2	33,93
	3	97,72
A 9	1	252,67
A 12	2, 3	146,76
A 13	2	176,04
	4 bis 6	256,77
A 14	2	176,04
A 15	3	176,04
A 16	2, 3	196,90
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	3	188,47
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	194,64
R 2	3 bis 7	194,64
R 3	2	194,64

Anlage 8
(zu § 64 Abs. 3)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in EUR)

Grundgehalts-spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1 837,50	2 079,63	2 354,72	2 667,29	3 022,44	3 425,96	3 884,45	4 405,38	4 997,31	5 669,84	6 433,99	7 302,24	8 288,75	9 409,65
bis	1 837,49	2 079,62	2 354,71	2 667,28	3 022,43	3 425,95	3 884,44	4 405,37	4 997,30	5 669,83	6 433,98	7 302,23	8 288,74	9 409,64	

Referentenentwurf

Anlage 9
(zu § 70 Abs. 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in EUR)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	832,44
A 5 bis A 8	949,46
A 9 bis A 11	1 001,79
A 12	1 137,26
A 13 oder R 1	1 201,92

Anlage 10
(zu § 87 Abs. 3)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe														
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 046,47	3 151,32	3 256,17	3 361,00	3 465,87	3 570,70	3 675,54	3 780,38	3 885,23	3 990,07	4 094,92	4 199,75	4 304,63	4 409,47	
C 2	3 053,00	3 220,08	3 387,19	3 554,29	3 721,37	3 888,48	4 055,56	4 222,64	4 389,73	4 556,83	4 723,89	4 891,00	5 058,07	5 225,18	5 392,29
C 3	3 355,78	3 544,98	3 734,18	3 923,38	4 112,57	4 301,76	4 490,95	4 680,14	4 869,35	5 058,54	5 247,72	5 436,93	5 626,12	5 815,31	6 004,49
C 4	4 246,48	4 436,68	4 626,86	4 817,04	5 007,24	5 197,41	5 387,62	5 577,78	5 767,96	5 958,15	6 148,35	6 338,52	6 528,72	6 718,90	6 909,09

Referentenentwurf

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in EUR, Prozent, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C V o r b e m e r k u n g e n		**Bundesbesoldungsordnung C** V o r b e m e r k u n g e n		**Bundesbesoldungsordnung C** V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2b	79,02	Nummer 3 die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs-gruppe	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	 205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	 A 13 A 15 B 3	B e s o l d u n g s g r u p p e C 2	F u ß n o t e 1 104,32

Referentenentwurf

Teil 3
Versorgungsrecht

Artikel 3
Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz
(SächsBeamtVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelung durch Gesetz

Abschnitt 2
Beamtenversorgung

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 3 Arten der Versorgung
§ 4 Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

Unterabschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 5 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
§ 6 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
§ 7 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 8 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
§ 9 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
§ 11 Sonstige Zeiten
§ 12 Ausbildungszeiten
§ 13 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
§ 14 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
§ 15 Höhe des Ruhegehalts
§ 16 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
§ 17 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
§ 18 Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

Unterabschnitt 3
Hinterbliebenenversorgung

§ 19 Allgemeines
§ 20 Sterbegeld
§ 21 Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen
§ 22 Höhe des Witwengeldes
§ 23 Witwenabfindung
§ 24 Waisengeld
§ 25 Höhe des Waisengeldes
§ 26 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
§ 27 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
§ 28 Beginn der Zahlungen

§ 29 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
§ 30 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
§ 31 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern

Unterabschnitt 4
Unfallfürsorge

§ 32 Allgemeines
§ 33 Dienstunfall
§ 34 Einsatzversorgung
§ 35 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
§ 36 Heilverfahren
§ 37 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag
§ 38 Unfallausgleich
§ 39 Unfallruhegehalt
§ 40 Erhöhtes Unfallruhegehalt
§ 41 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
§ 42 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
§ 43 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
§ 44 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
§ 45 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
§ 46 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
§ 47 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
§ 48 Schadensausgleich in besonderen Fällen
§ 49 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
§ 50 Meldung und Untersuchungsverfahren
§ 51 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Unterabschnitt 5
Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit

§ 52 Übergangsgeld
§ 53 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte
§ 54 Bezüge bei Verschollenheit

Unterabschnitt 6
Familien- und pflegebezogene Leistungen

§ 55 Familienzuschlag
§ 56 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld
§ 57 Kindererziehungszuschlag
§ 58 Pflegezuschlag
§ 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
§ 60 Kinderzuschlag zum Witwengeld

Unterabschnitt 7
Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 61 Beamte auf Zeit
§ 62 Personal an Hochschulen
§ 63 Ehrenbeamte

Unterabschnitt 8
Gemeinsame Vorschriften

§ 64 Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit

§ 65 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 66 Rückforderung von Versorgungsbezügen
§ 67 Verjährung
§ 68 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
§ 69 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
§ 70 Versorgungsauskunft
§ 71 Anzeigepflicht

Unterabschnitt 9
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

§ 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
§ 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld
§ 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
§ 75 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
§ 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
§ 77 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung
§ 78 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
§ 79 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Unterabschnitt 10
Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80 Allgemeine Anpassung

Unterabschnitt 11
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

§ 81 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Unterabschnitt 12
Übergangsvorschriften

§ 82 Besondere Bestandskraft bei am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern
§ 83 Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes
§ 84 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger
§ 85 Versorgung künftiger Hinterbliebener
§ 86 Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung
§ 87 Bestimmungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
§ 88 Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
§ 89 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte
§ 90 Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts
§ 91 Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleiches bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt 3
Alters- und Hinterbliebenengeld

Unterabschnitt 1
Altersgeld

§ 92 Entstehen des Anspruchs
§ 93 Aberkennung von Altersgeld
§ 94 Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld
§ 95 Festsetzung des Altersgeldes
§ 96 Berechnung des Altersgeldes
§ 97 Zahlung des Altersgeldes

Unterabschnitt 2
Hinterbliebenengeld

§ 98 Anspruchsvoraussetzungen
§ 99 Höhe des Hinterbliebenengeldes
§ 100 Zahlung des Hinterbliebenengeldes

Unterabschnitt 3
Weitere Bestimmungen

§ 101 Anzuwendende Vorschriften
§ 102 Erneute Berufung eines auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 103 Anwendungsbereich
§ 104 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte) und der Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zudem enthält das Gesetz Regelungen zur Teilung der Versorgungslasten zwischen Dienstherren bei landesinternen Dienstherrenwechseln von Beamten. Ferner regelt es den Anspruch der ehemaligen Beamten auf Altersgeld sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenengeld.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, für die Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter, soweit nicht aus-

drücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2
Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Vereinbarungen und Vergleiche, die den Beamten, den ehemaligen Beamten und Hinterbliebenen eine höhere als die ihnen gesetzlich zustehende Versorgung oder ein höheres als ihnen gesetzlich zustehendes Alters- oder Hinterbliebenengeld verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung und auf das gesetzlich zustehende Altersgeld kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit nicht § 92 Abs. 3 Anwendung findet.

Abschnitt 2
Beamtenversorgung

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 3
Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind
1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. familien- und pflegebezogene Leistungen (§§ 55 bis 60),
7. Einmalzahlungen, soweit sie nach Unterabschnitt 10 gewährt werden und
8. sonstige Leistungen, die nach den Übergangsregelungen des Unterabschnitts 12 nach früherem Recht gewährt werden und nach diesem Recht Versorgungsbezüge waren.

§ 4
Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

(1) Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der geringeren zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

Unterabschnitt 2
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 5
Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamten
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden sind.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamten vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt haben.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 6
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 55) der Stufe 1,
3. Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG, soweit sie nach § 37 SächsBesG ruhegehaltfähig sind und
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die den Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung von Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sind Beamte aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht das Eingangsamt ihrer Laufbahn ist oder das keiner Laufbahn angehört, und haben sie die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Haben Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, setzt die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Beamte vor Ablauf der Frist infolge einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand getreten sind.

(4) Das Ruhegehalt von Beamten, die früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten haben, wird, sofern die Beamten in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten sind, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(5) Treten Beamte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W daraus in den Ruhestand und haben sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund dieses Wechsels verringert, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamten die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten haben; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamten Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten haben, angerechnet. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7
Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die Beamte vom Tage ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben.

(2) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich
1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen und
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 findet keine Anwendung.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten
1. in einem Beamtenverhältnis, das beendet worden ist
 a) durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 BeamtStG oder
 b) durch Disziplinarurteil,
2. im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamten entlassen worden sind, weil sie eine Handlung begangen haben, die bei Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in Beamtenverhältnissen, die durch Entlassung auf Antrag der Beamten beendet worden sind,
 a) wenn ihnen ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 b) wenn die Beamten den Antrag gestellt haben, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. in einem Amt, das die Arbeitskraft von Beamten nur nebenbei beansprucht,
7. einer Tätigkeit, aus der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen werden,
8. einer ehrenamtlichen Tätigkeit und

9. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.
Zu den Nummern 1 bis 3 kann im Falle einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und die Beamten einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ihnen ohne die Beurlaubung zustehen würden, zahlen. Die Zahlung des Versorgungszuschlags kann auch durch eine andere Stelle übernommen werden. Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG sind von Anfang an in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie höchstens nach § 37 Abs. 1 und 3 SächsBesG für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Wird eine Beurlaubung zu einer Teilzeitbeschäftigung ausgesprochen, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, ist der Versorgungszuschlag nur zu dem Teil zu erheben, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Für den staatlichen Bereich kann das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Zeiten der eingeschränkten Verwendung von Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bis zum Eintritt in den Ruhestand.

§ 8
Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 erhöht sich um die Zeit, die Ruhestandsbeamte
1. in einer ihre Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 zurückgelegt haben, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 4 zurückgelegt haben.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend; für die Anwendung von Satz 1 Nr. 2 gilt jedoch nicht § 7 Abs. 3 Nr. 9.

§ 9
Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder Polizeivollzugsdienst geleistet haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes aufgrund des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1122), für Wehrersatzdienst als Bausoldat der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit, in der Beamte sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Absatz 1 oder Abs. 2 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden haben.

(4) § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 9 gilt entsprechend.

§ 10
Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von den Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig waren, sofern diese Tätigkeit zu ihrer Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel Beamten obliegenden oder später Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamten förderlichen Tätigkeit.

Dies gilt auch für eine Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 11
Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. hauptberuflich im nichtöffentlichen Schuldienst,
2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden oder
5. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst tätig gewesen sind oder
6. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nr. 6 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) Besteht für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 74 unterliegt, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistung und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 74 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird.

§ 12
Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich

sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13
Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 61 Abs. 8 und § 62 Abs. 2, die Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt haben, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 61 Abs. 8 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1897) geändert worden ist.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Zeiten, die nach § 29 SächsBesG nicht zu berücksichtigen sind, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 14
Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 29 BeamtStG erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 15
Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Beamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 48 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze nach § 48 Nr. 1, § 139 Abs. 6 oder § 143 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden;

die Minderung des Ruhegehalts darf 18 Prozent in den Fällen der Nummer 1, 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 und 10,8 Prozent in den Fällen der Nummer 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für Beamte eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamten das 67. Lebensjahr vollenden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr, bei Anwendung von § 139 Abs. 6 SächsBG das 62. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 9 und 10 sowie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 9 und 10 sowie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 oder 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 sind nicht anzuwenden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 74 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von §§ 82 und 88 erfassten Fällen gilt das nach diesen Vorschriften maßgebliche Ruhegehalt entsprechend als erdientes Ruhegehalt. Zum erdienten Ruhegehalt gehören auch der Kindererziehungszuschlag nach § 57 und der Pflegezuschlag nach § 58. Der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht; anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein Betrag von 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungs-

gruppe A 4 heranzuziehen. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen und Waisen, mit der Maßgabe, dass der Betrag nach Satz 3 Halbsatz 2 für Witwen mit 0,6 multipliziert wird.

(5) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamten das Amt, aus dem sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, innehatten, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamten zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die den Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Bei nach den §§ 29, 30 oder § 31 BeamtStG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gewährt.

§ 16
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 15 Abs. 1, § 61 Abs. 2 und § 88 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn Beamte vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG in den Ruhestand getreten sind und

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
2. sie
 a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,
 b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 c) nach § 156 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben oder
 d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Abs. 5 beziehen. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 400 EUR nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 15 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen. Sie endet vorher, wenn die

Ruhestandsbeamten
1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig sind, mit Ablauf des Monats, in dem ihnen der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen beziehen, das durchschnittlich im Monat 400 EUR übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 38 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 17
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Werden Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Probe wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG entlassen, kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

§ 18
Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

(1) § 17 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 8 und 9 SächsBG keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt davon unberührt.

(3) Werden Beamte auf Zeit während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Beamtenverhältnissen auf Zeit, wenn den Beamten das Amt mindestens zwei Jahre übertragen war.

Unterabschnitt 3
Hinterbliebenenversorgung

§ 19
Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 20 bis 31) umfasst
1. Sterbegeld,
2. Witwengeld,
3. Witwenabfindung,
4. Waisengeld,
5. Unterhaltsbeiträge,
6. Witwerversorgung und
7. Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern.

§ 20
Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Beamten erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslands-

verwendungszuschlags und der Vergütungen. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet hat,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

(4) Stirbt eine Witwe, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

§ 21
Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen

(1) Die Witwe

1. eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt hat,
2. eines Ruhestandsbeamten oder
3. eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zugestellt war,

erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreicht hatte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

§ 22
Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 60 mindestens 60,77 Prozent des Ruhegehalts nach § 15 Abs. 3 Satz 2. § 15 Abs. 5, §§ 16 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 15 Abs. 3) sind zu berücksichtigen. An die Stelle von 55 Prozent nach Satz 1 treten 60 Prozent, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 60 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Absatz 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 26 auszugehen.

§ 23
Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrags des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrags. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 29 Abs. 5 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 24
Waisengeld

(1) Die Kinder
1. eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt hat,
2. eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zugestellt war,

erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 25
Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 15 Abs. 5, §§ 16 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 15 Abs. 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 26
Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge nach § 21 Abs. 2 oder § 86 dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden Versorgungsberechtigter, die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 erhalten, erhöhen sich für die verbleibenden Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 22 oder § 25 erhalten.

(3) Unterhaltsbeiträge nach § 24 Abs. 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit Witwengeld, Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträgen nach § 21 Abs. 2 die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 27
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach § 17 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 21, 22, 24 bis 26 und 86 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. § 23 gilt entsprechend.

§ 28
Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 21, 24 Abs. 2 oder § 27 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 29
Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,
5. für jeden Berechtigten, der aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 gilt § 45 sinngemäß. Die §§ 61 und 62 SächsBG finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise
1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Fall von Satz 1 Nr. 3 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags (§ 55 Abs. 2) angerechnet.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird eine Waise, die
1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Das Waisengeld nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
1.die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich Satz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2.die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 30
Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die nach § 64 zuständige Stelle kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 45.

(2) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 31
Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern

(1) Die §§ 20 bis 30 gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

(2) Die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften:
1. Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Bestimmungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Bestimmungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Bestimmungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner,
5. Bestimmungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

Unterabschnitt 4
Unfallfürsorge

§ 32
Allgemeines

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 33 Abs. 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst
1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 35),
2. Heilverfahren (§§ 36, 37),
3. Unfallausgleich (§ 38),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 39 bis 41),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 43 bis 46),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 47),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 48) und
8. Einsatzversorgung im Sinne des § 34.

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 42.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 33
Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch
1. Dienstreisen sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 102 SächsBG verpflichtet ist oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zwischen Familienwohnung und Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Familienwohnung oder der Unterkunft und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte während einer zur Aufklärung des Dienstunfalls angeordneten Untersuchung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, gilt als Folge des Dienstunfalls.

(3) Als Dienstunfall gilt auch die Erkrankung an einer der in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheit, wenn der Beamte nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 34
Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 33 bei einer besonderen Verwendung im Aus-

land eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

§ 35
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 36
Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst
1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 37) und
4. die notwendige Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Der Verletzte ist verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn diese nach einer Stellungnahme eines durch die Pensionsbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an

den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(6) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung findet die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 264), in der jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 37
Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestands ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 38
Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer eines Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestprozentsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, Änderungen in den für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie sich auf Anordnung der Pensionsbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen. Kommt der Beamte den Verpflichtungen nach Satz 2 ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihm der Unfallausgleich insoweit versagt werden. Der Beamte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 39
Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Das Grundgehalt der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 4 maßgebenden Besoldungsgruppe ist nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Das Unfallruhegehalt beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben.

§ 40
Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte
1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 33 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 34 erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt ist.

§ 41
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 36 und 37) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt
1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 Prozent den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlass des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 37 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 6 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 39 Abs. 3 Satz 2) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 40 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 40 ergibt.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, Änderungen in den für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie sich auf Anordnung der Pensionsbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen. Kommt der Beamte den Verpflichtungen nach Satz 2 ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihm die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Beamte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 42
Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 43 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(2) § 41 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 37 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 43
Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten, der Unfallruhegehalt bezog, erhalten Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung des Unfallruhegehalts, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist der Tod infolge des Dienstunfalls eingetreten, beträgt das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 24) 30 Prozent des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

§ 44
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 43) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des in § 39 Abs. 3 Satz 2 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 45
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 41 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ihnen nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 43 zusteht.

(4) § 23 gilt entsprechend.

§ 46
Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 43 bis 45) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 40 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 26 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 38) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 37 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 41 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 45 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 26 außer Betracht.

§ 47
Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 40 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 EUR, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 40 bezeichneten Art verstorben und hat er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:
1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 EUR.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 EUR.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, erhalten die Großeltern und Enkel eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 EUR.

(3) Einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 wird auch gewährt, wenn ein Beamter in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieser Tätigkeit zurückzuführen ist. Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Tätigkeiten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 bezeichneten Art gehören.

(4) Ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 34 erleidet, erhält eine einmalige Entschädigung entsprechend der einmaligen Unfallentschädigung nach Absatz 1.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 34 verstorben ist.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder Abs. 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

§ 48
Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 34 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 34 Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentli-

chen Dienstes betroffen ist.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 34 Abs. 1 wird einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt
1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 4 entsprechend.

§ 49
Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall pflichtwidrig vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 50
Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Unfalles schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Die Frist nach Satz 1 gilt auch für die Beantragung von Sachschadenersatz nach § 35. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der Pensionsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und an die Pensionsbehörde weiterzugeben. Diese entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall und die Gewährung der Unfallfürsorge.

(4) Unfallfürsorge nach § 32 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 51
Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 32 bis 48 geregelten Ansprüche. Sind Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Falle der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 34 gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen des verletzten Beamten beruhen.

Unterabschnitt 5
Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit

§ 52
Übergangsgeld

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsBesG) des letzten Monats. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind

die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 17 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 53
Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 30 BeamtStG in Verbindung mit § 57 SächsBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 9 SächsBesG gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 52 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 9 SächsBesG fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 103 Nr. 10 findet keine Anwendung.

§ 54
Bezüge bei Verschollenheit

(1) Verschollene Beamte, Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsempfänger erhalten die ihnen zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Pensionsbehörde feststellt, dass ihr Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ab dem Ersten des Monats, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. § 5 Abs. 7 Sächs-

BesG, §§ 20 und 64 Abs. 5 gelten nicht.

(3) Kehren Verschollene zurück, lebt ihr Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei Beamten die Voraussetzungen des § 14 SächsBesG vorliegen, können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihnen zurückgefordert werden.

(5) Werden Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod ausgestellt, ist die Hinterbliebenenversorgung ab dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Unterabschnitt 6
Familien- und pflegebezogene Leistungen

§ 55
Familienzuschlag

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit Witwen Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben würden; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn Waisen bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen sind oder zu berücksichtigen wären, wenn die Beamten oder Ruhestandsbeamten noch lebten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 56
Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 EStG entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 EStG nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 EStG oder nach § 1 BKGG anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 72 und 73 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 73 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 57
Kindererziehungszuschlag

(1) Haben Beamte ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr Ruhegehalt für jeden Monat einer ihnen zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 [BGBl. I S. 3057, 3059] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,) waren und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil – Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 [BGBl I S. 3015], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 [BGBl. I S. 2854, 2917] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(6) Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Bei der Errechnung des Mindestruhegehalts wird der Kindererziehungszuschlag in Höhe des Betrags gewährt, um den das erdiente Ruhegehalt und der Kindererziehungszuschlag das Mindestruhegehalt übersteigen. Als erdient gilt das nach § 15 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 2 und § 88 berechnete Ruhegehalt.

(7) Haben Beamte ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen und findet § 87 Abs. 2 keine Anwendung, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 58
Pflegezuschlag

(1) Waren Beamte nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhöht sich ihr Ruhegehalt für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und ergibt

sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

(3) § 57 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend

§ 59
Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Ruhestandsbeamte, die vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 57 und 58, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie
 a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,
 b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 c) nach § 156 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben oder
 d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
5. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 400 EUR nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsBG erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamten

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen beziehen, das durchschnittlich im Monat 400 EUR übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestands gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 60
Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 22 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 57 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes

Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 57 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags wird zum Beginn der Witwengeldzahlung einmalig festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) Für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kinderzuschlag als Teil des Witwengeldes.

Unterabschnitt 7
Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 61
Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit 33,48 Prozent und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 52 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 17 und 27 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

(7) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei

einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(8) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 64 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 74 um 1,79375 Prozent für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung bemisst sich aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.

§ 62
Personal an Hochschulen

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, Juniorprofessoren, Akademischen Assistenten und Mitglieder von Leitungsgremien sowie ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der der Professor nach der Habilitation oder der Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört hat. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Juniorprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 10 bis 12

soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Für Juniorprofessoren und zu Beamten auf Zeit ernannte Akademische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 SächsBesG) des letzten Monats.

§ 63
Ehrenbeamte

Erleidet ein Ehrenbeamter einen Dienstunfall (§ 33), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 36). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 35) und von der Pensionsbehörde, bei Ehrenbeamten des Freistaates Sachsen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

Unterabschnitt 8
Gemeinsame Vorschriften

§ 64
Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit

(1) Die Festsetzung, Regelung, Abrechnung und Anordnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfänger, die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt der Pensionsbehörde. Für die Staatsbeamten wird die Pensionsbehörde durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit der Pensionsbehörde für weitere Angelegenheiten nach diesem Gesetz bestimmt werden. Außerhalb des staatlichen Bereichs werden die Befugnisse der Pensionsbehörden durch die obersten Dienstbehörden wahrgenommen, die diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen können. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Stellen bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12 und § 62 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Staatsministerium der Finanzen zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Den Erben eines Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 20 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

(6) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(7) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Pensionsbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der Pensionsbehörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die Pensionsbehörde; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2012 (BAnz. 2012 Nr. 13, 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(9) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(10) Beträge von weniger als 5 Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§ 65
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 20), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 36) und der Pflege (§ 37), auf Unfallausgleich (§ 38) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 47) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 48) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 66
Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten

Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Pensionsbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 67
Verjährung

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Versorgungsrechtliche Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, verjähren unabhängig davon, ob Kenntnis hiervon erlangt wurde oder grob fahrlässig Unkenntnis bestand, spätestens am 31. Dezember 2018, wenn sie nicht nach bisherigem Recht früher verjähren.

§ 68
Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
 a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 61 und 62 SächsBG und §§ 38 bis 40 des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.

§ 69
Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 31 Abs. 2 und 3 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die Pensionsbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 70
Versorgungsauskunft

(1) Die Pensionsbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Der Antrag kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, elektronisch gestellt werden. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

(2) Die Auskunft ergeht schriftlich. Wurde eine Auskunft erteilt, besteht ein Anspruch auf eine erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrags nur bei wesentlicher Änderung der Sach- oder Rechtslage oder frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Auskunftserteilung.

§ 71
Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Pensionsbehörde jede Verwendung von Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, der Pensionsbehörde
1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 15 Abs. 4, §§ 16, 21 Abs. 2, § 29 Abs. 2, §§ 52 und 53 sowie §§ 72 bis 76,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 52 Abs. 5 und des § 53,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 13 sowie im Rahmen der §§ 57 bis 60

unverzüglich anzuzeigen. Witwen sind außerdem verpflichtet, die Verheiratung (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 29 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde sind Versorgungsberechtigte verpflichtet, eine Lebensbescheinigung und sonstige Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge er-

heblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen Versorgungsberechtigte der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde.

Unterabschnitt 9
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

§ 72
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrags, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 48 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, sowie zuzüglich 400 Euro.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2.

(3) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 3) zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.

(4) Bei Anspruch auf Versorgung nach § 41 ist früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung ihrer Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn ihnen wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 38), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 104 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialge-

setzbuch– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973, 2011, 363], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 [BGBl. I S. 3057] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen entsprechend der Dauer der Tätigkeit monatsbezogen umzurechnen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Pensionsbehörde oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

(7) Beziehen Beamte im einstweiligen Ruhestand oder Wahlbeamte auf Zeit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrags, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 73
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 72 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen
1. Ruhestandsbeamte Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Witwen oder Waisen aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Eine bezogene Sonderzahlung gehört zu den Versorgungsbezügen im Auszahlungsmonat.

(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 40 80 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 15 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 15 Abs. 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.

(4) Erwerben Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, wird daneben ihr Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 sowie eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezugs zurückbleiben.

(5) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist zunächst der neue und sodann der frühere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln, dabei ist bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neuen Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Es ist zunächst der frühere und sodann der neue Versorgungsbezug entsprechend Satz 1 zu regeln, wenn es für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen aber nicht bessergestellt werden, als wenn kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen würde.

(6) § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei Bezug von Altersgeld oder vergleichbarer Leistung, dabei ruht stets der Versorgungsbezug. Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Altersgeld nach Anwendung des Satzes 1 dürfen die Mindestversorgung und das Altersgeld zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich Ansprüche auf Altersgeld und Mindestversorgung ergeben. Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Versorgungsbezug zugrunde liegt. Die Mindestversorgung ruht in Höhe des übersteigenden Betrags. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei Bezug von Hinterbliebenengeld entsprechend.

§ 74
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhestandsbeamten ein dem Unfallausgleich (§ 38) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3272)

geändert worden ist, jeweils in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8.Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801), in der jeweils geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 15 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Ermittlung der nach Absatz 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Betracht, der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Wird anstelle einer Rente im Sinne des Absatzes 1 eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von 3 Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 1 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 80 zu erhöhen oder zu mindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 1 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 3 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Bundesteuerblatt Teil I veröffentlichen Tabelle ergibt.

(6) Bei Anwendung des § 72 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(7) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 5 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 73 zu re-

geln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach den Absätzen 1 bis 5 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(8) Hinsichtlich der Mindestbelassung für früheren Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte, die Anspruch auf Versorgung nach § 41 haben, gilt § 72 Abs. 4 entsprechend.

(9) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 75
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht ihr Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des Betrags, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 ruht in Höhe von 2,5 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamten als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 73 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichten Beamte oder Ruhestandsbeamte bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrags ergebende Betrag zugrunde zu legen, dabei ist § 74 Abs. 5 anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamten oder Ruhestandsbeamten innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren Dienstherrn abführen.

(4) Haben Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor ihrem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlun-

gen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrags zu leisten.

(5) Erhalten Witwen oder Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrags ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 Anwendung findet.

(7) § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 72 bis 74 und 76 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

§ 76
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatus des Europäischen Parlaments (ABl. EU Nr. L 262 S. 1 vom 7.10.2005), ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in Höhe von 50 Prozent, jedoch höchstens in Höhe von 75 Prozent der Entschädigung.

(2) Beziehen Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts, ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.

§ 77
Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts Anrechte bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 14 und 16 VersAusglG oder nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716) in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht aus der Beamtenversorgung begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte. Dieser

Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 86 Abs. 1 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, der §§ 33 und 34 VersAusglG und des Absatzes 6 Satz 2 steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Anwartschaften oder Anrechte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 jeweils geltenden Fassung begründet oder übertragen worden sind. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt, wenn

1. aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist,
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden ist und
3. das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden ist.

Satz 2 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten.

§ 78
Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 77 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Ehescheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind die unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung zuviel geleisteten Beträge zurückzuzahlen.

(5) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet Absatz 4 Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten.

§ 79
Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 72 Abs. 6) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Unterabschnitt 10
Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80
Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Unterabschnitt 11
Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln

§ 81
Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Auf Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes findet der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265) entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 12
Übergangsvorschriften

§ 82
Besondere Bestandskraft bei am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingetreten ist, bleiben die nach den am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts zu berechnenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Ruhegehaltssätze und prozentualen Verminderungen des Ruhegehalts aufgrund vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen allgemeinen Anpassungen gewahrt. Satz 1 gilt auch für die Anteilssätze bei Hinterbliebenen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt eine Neufestsetzung
1. bei erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung der § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,
2. bei der Beantragung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kann-Vorschriften,
3. nach Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach den § 14 Abs. 6 oder § 66 Abs. 8 BeamtVG oder § 17c SächsBesG in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder
4. bei der Beantragung oder nach Ablauf der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder § 17d SächsBesG in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

Die Neufestsetzung erfolgt nach den am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts; § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d ist anzuwenden.

(3) Berechnete Zuschläge nach §§ 50b oder 50d Abs. 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gelten als festgesetzt; sie nehmen ab diesem Zeitpunkt an der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 teil. § 57 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechend vorübergehend gewährte Zuschläge nach § 50e BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 17i SächsBesG in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(4) Kommunale Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 74 sowie Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 72 Abs. 5, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 27 entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 Prozent des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 74 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.

(5) Für Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden oder werden, und ihre Hinterbliebenen gilt § 91 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung entsprechend.

(6) Für Unterhaltsbeiträge für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, für Hinterbliebene sowie bei Schädigung eines ungeborenen Kindes gelten §§ 41, 42 und 45 mit der Maßgabe, dass in § 41 Abs. 2 Nr. 1 an die Stelle der Zahl 63,78 das Wort „sechsundsechzigzweidrittel“ und in § 41 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 42 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Zahl 25 die Zahl 20 tritt.

§ 83
Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Bei am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern sind folgende Grundgehaltstabellen für die Berechnung der Versorgungsbezüge heranzuziehen:

1. Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung A und R werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppe und Stufe ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] der entsprechenden Besoldungsgruppe und Stufe des Grundgehalts der Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet. § 78 Abs. 1 Satz 3 und § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsBesG gelten entsprechend. Eine nach § 82 festgeschriebene allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, entfällt ab diesem Zeitpunkt.
2. Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung B werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppe ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] der entsprechenden Besoldungsgruppe der Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet.
3. Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung W werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppe ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] der entsprechenden Besoldungsgruppe der Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet; Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe W 1 werden dabei der Stufe 1 zugeordnet.
4. Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsordnung C werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppe und Stufe ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] der entsprechenden Besoldungsgruppe und Stufe des Grundgehalts der Anlage 10 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zugeordnet.

§ 84
Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsregelungen ist eine Verminderung des Ruhegehalts entsprechend § 82 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(2) Bei am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängern ist § 72 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen unbeachtlich ihrer Steuerpflicht nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie im Falle der Verlängerung einer am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 74 Abs. 2 gelten §§ 87 bis 89 entsprechend. Es ist mindestens der Ruhegehaltssatz nach § 82 Abs 1 zugrunde zu legen, oder soweit am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bereits eine entsprechende Ruhensregelung anzuwenden war, mindestens der damals zugrunde liegende Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze.

(4) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 74 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge belassen wird.

(5) Bei am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 74 Renten nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 außer Ansatz.

(6) Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 74 Renten nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 außer Ansatz.

(7) § 74 Abs. 5 gilt nicht für Ruhestandsbeamte, die am 1. Oktober 1994 vorhanden waren. Satz 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Oktober 1994 in einem Beamtenverhältnis befunden haben und Leistungen nach § 74 Abs. 5 vor dem 1. Oktober 1994 bezogen haben. Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten wird eine Beitragserstattung, die vor dem 31. Dezember 2001 gezahlt wurde, nicht nach § 74 berücksichtigt. Satz 3 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Januar 2002 in einem Beamtenverhältnis befunden haben.

(8) Soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist, findet § 75 Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 75 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im übrigen ist § 56 BeamtVG in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Januar 1999 in einem Beamtenverhältnis befunden haben.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit sich durch deren Anwendung die Versorgung nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften vermindert und dies nicht auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, wird der Unterschied zwischen den nach diesem Gesetz jeweils zustehenden Versorgungsbezügen und dem am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] zustehenden Versorgungsbezug durch Gewährung eines Differenzbetrags ausgeglichen. Der Betrag gemäß Satz 2 erhöht oder vermindert sich um erstmals nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] zustehende oder nicht mehr zustehende Anteile des Familienzuschlags.

(10) Für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Ruhestandsbeamte, die nach § 168a SächsBG in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt wurden, ist § 72 bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen, nicht anzuwenden.

§ 85
Versorgung künftiger Hinterbliebener

Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen von am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten regeln sich nach diesem Gesetz unter Zugrundelegung des bisher vom Ruhestandsbeamten bezogenen Ruhegehalts. § 82 bleibt unberührt.

§ 86
Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung

(1) Für am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandene frühere Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, ist diese Bestimmung weiter anzuwenden. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. § 77 findet keine Anwendung.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den

bis zum 31. Dezember 1976 für den Beamten geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 22 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o BGB in der am 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für Beamte, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluss (§ 85 Abs. 9 BeamtVG in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 87
Bestimmungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe bis zum 31. Dezember 1995 im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Dies gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

(2) Bestand während der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis, ist für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Dies gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wurde, die in eine Freistellung vom Dienst nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Bundes- oder Landesrecht fällt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

§ 88
Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Haben Beamtenverhältnisse, aus denen Beamte in den Ruhestand treten, oder unmittelbar vorangehende andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes nach § 15 Abs. 1 der nach Absatz 2 und 3 berechnete Ruhegehaltssatz, soweit dies günstiger ist. Dabei richtet sich die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass § 12 Abs. 2 keine Anwendung findet und die Zurechnungszeit nach § 14 Abs. 1 nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit 33,48345 Prozent; er steigt je weiterem vollem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,91334 Prozentpunkte bis zu einer 25-jährigen Dienstzeit und um 0,95667 Prozentpunkte bis zu einer 35-jährigen Dienstzeit. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach Absatz 2 erhöht sich um 0,95667 Prozentpunkte je vollem

Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt wurde, bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent. Liegt die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 unter zehn Jahren, bleibt die Zeit bis zum vollen zehnten Jahr bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Satz 1 außer Ansatz. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prozentsätze mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt werden.

(5) Errechnet sich der maßgebende Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 1 bis 4, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 73 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 zu berechnen.

(6) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

§ 89
Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte

(1) Zeiten einer Altersteilzeit nach § 143a SächsBG in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) sowie nach § 8c SächsRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(2) Für Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 30 Abs. 1 BeamtStG übertragen worden war, finden die §§ 7 und 14 Abs. 6 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3063) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind sowie nach § 48 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an Hochschulen gilt § 62 entsprechend.

(5) § 84 Abs. 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamten und § 84 Abs. 7 Satz 3 bei am 1. Januar 1999 vorhandenen Beamten.

(6) § 84 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamten.

(7) Für Dienstunfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 50 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre.

(8) Nach Maßgabe des § 11 können auch Zeiten
1. als Rechtsanwalt,
2. als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
3. einer Beschäftigung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes),
4. als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(9) Für Beamte, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 84 Abs. 10 entsprechend.

(10) Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die vor dem 1. Januar 2014 angetreten wurde, richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung. Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG sind nur insoweit bei der Ermittlung des Versorgungszuschlages zu berücksichtigen, als sie ruhegehaltfähig sind. Verlängerungen einer Beurlaubung nach dem 31. Dezember 2013 gelten als neue Beurlaubung.

§ 90
Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

(1) Für Beamte, die nach § 156 Abs. 2 SächsBG in den Ruhestand treten, findet § 14 Abs. 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten nach Satz 1.

(2) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] nach § 48 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn Beamte nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1952	63 Jahre und 1 Monat
Februar 1952	63 Jahre und 2 Monate
März 1952	63 Jahre und 3 Monate
April 1952	63 Jahre und 4 Monate
Mai 1952	63 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember 1952	63 Jahre und 6 Monate
1953	63 Jahre und 7 Monate
1954	63 Jahre und 8 Monate
1955	63 Jahre und 9 Monate
1956	63 Jahre und 10 Monate
1957	63 Jahre und 11 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate

1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate,

3. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn § 156 Abs. 1 SächsBG anzuwenden ist, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 48 Nr. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn Beamte nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1949	65 Jahre und 1 Monat
Februar 1949	65 Jahre und 2 Monate
März bis Dezember 1949	65 Jahre und 3 Monate,

3. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn § 156 Abs. 1 SächsBG anzuwenden ist, der Ablauf des Monats, in dem Beamte das 65. Lebensjahr vollenden,
4. für einen Beamten, für den die Altersgrenze nach § 46 Abs. 3 SächsBG gilt, sind die in den Nummern 1 bis 3 angegebenen Lebensjahre jeweils um 1 Jahr zu verringern.

(4) Für Beamte, die nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn Beamte vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter
1. Februar 2012	63 Jahre und 1 Monat
1. März 2012	63 Jahre und 2 Monate
1. April 2012	63 Jahre und 3 Monate
1. Mai 2012	63 Jahre und 4 Monate
1. Juni 2012	63 Jahre und 5 Monate
1. Januar 2013	63 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2014	63 Jahre und 7 Monate
1. Januar 2015	63 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2016	63 Jahre und 9 Monate
1. Januar 2017	63 Jahre und 10 Monate
1. Januar 2018	63 Jahre und 11 Monate
1. Januar 2019	64 Jahre
1. Januar 2020	64 Jahre und 2 Monate
1. Januar 2021	64 Jahre und 4 Monate
1. Januar 2022	64 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2023	64 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2024	64 Jahre und 10 Monate,

2. für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 15 Abs. 2 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ die Angabe „mindestens 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ tritt.

(5) Für Beamte, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Im Übrigen sind § 15 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen darf. Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder des Justizvollzugsdienstes, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt nicht um Versorgungsabschläge.

(6) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 SächsRiG vermindert sich das Ruhegehalt abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 um 2,5 Prozent für das erste Jahr, um 2,2 Prozent für das zweite Jahr, um 1,8 Prozent für das dritte Jahr und um 1,4 Prozent für das vierte Jahr, um das Richter und Staatsanwälte vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Die Minderung des Ruhegehalts darf 7,2 Prozent nicht übersteigen.

§ 91
Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleiches bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Altersgrenzen nach § 139 Abs. 2, 4 und 5, §§ 141, 143 Abs. 1, § 144 Abs. 1 SächsBG wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten einen einmaligen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt für Beamte des Geburtsjahrgangs

bis 1955	4 091 EUR,
1956	3 200 EUR,
1957	2 400 EUR,
1958	1 600 EUR,
1959	800 EUR.

Der Ausgleich verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die Altersgrenze nach Satz 1 hinaus Dienst geleistet wird. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung und einer einmaligen Entschädigung im Sinne des § 47 gezahlt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 Abs. 1 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich nach Absatz 1 erst nach dem rechtskräftigen Abschluss und nur dann gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 3
Alters- und Hinterbliebenengeld

Unterabschnitt 1
Altersgeld

§ 92
Entstehen des Anspruchs

(1) Beamte haben Anspruch auf Altersgeld, wenn sie

1. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden,

2. nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern wären und keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gegeben sind und
3. eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 96 Abs. 3 von mindestens fünf Jahren erreicht haben.

Altersgeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, entsteht der Anspruch mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Soweit Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gegeben sind, entsteht der Anspruch auf Altersgeld mit dem Wegfall des Aufschubgrundes.

(3) Ein Verzicht auf Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wählt. Ein Verzicht ist innerhalb eines Monats nach Entlassung gegenüber der Pensionsbehörde schriftlich zu erklären. Der Verzicht ist unwiderruflich. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

(4) Der Anspruch auf Altersgeld kann nicht abgefunden werden.

(5) Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 93
Aberkennung von Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ist durch Verwaltungsakt abzuerkennen, wenn die ehemaligen Beamten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen haben, das bei Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. Ist vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld im Sinne des Satzes 1 über. Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der §§ 20 bis 30 SächsDG aufzuklären.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, können beginnend mit dem auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgenden Monat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung rechtskräftig wird, bis zu 30 Prozent des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Dienstvorgesetzte. § 87 Satz 2 SächsDG gilt entsprechend.

§ 94
Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemaligen Beamten die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreichen.

(2) Ein vorzeitiges Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld (vorzeitige Inanspruchnahme) ist mit Ablauf des Monats möglich, in dem ehemalige Beamte
1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und entweder

a) das 62. Lebensjahr vollendet haben oder
b) vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und die nach § 236a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht haben,

3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
5. berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, sofern sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Soweit im Einzelfall die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nr. 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber ein Amtsarzt. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3, 4 und 5 findet § 102 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.

(3) Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die Anspruchsinhaber die für die Leistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Anspruchsinhaber sich die für die Leistung von Altersgeld erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen haben, die nach rechtskräftigem strafrechtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist; dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der Anspruchsinhaber liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.

(4) Das Altersgeld wird nur auf Antrag, der an die Pensionsbehörde zu richten ist, gewährt. Das Altersgeld ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs zu beantragen. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt.

§ 95
Festsetzung des Altersgeldes

Innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs auf Altersgeld nach § 92 Abs. 2 ist das Altersgeld durch die Pensionsbehörde erstmalig festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen und steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage. Änderungen des Familienstandes bleiben unberücksichtigt.

§ 96
Berechnung des Altersgeldes

(1) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet, dabei ist § 15 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Altersgeldfähige Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 und 3 sowie Abs. 2, 4 und 5 ermittelt. § 80 gilt entsprechend.

(3) Als altersgeldfähige Dienstzeit gelten ausschließlich Zeiten entsprechend §§ 7 und 9, jedoch nur, sofern für diese Zeiten keine Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden. § 13 gilt entsprechend. Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung des Altersgeldes nicht berücksichtigt.

(4) Das Altersgeld erhöht sich um einen Kindererziehungszuschlag, soweit während des Be-

stehens des Beamtenverhältnisses, aus dem ein Altersgeldanspruch besteht, ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen wurde; § 57 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Das Altersgeld erhöht sich um einen Pflegezuschlag, soweit während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, aus dem ein Altersgeldanspruch besteht, eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand; § 58 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Pflegezeiten zu berücksichtigen sind, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Die Zuschläge nach den Sätzen 1 und 2 gelten als Teil des Altersgeldes.

(5) Das Altersgeld vermindert sich
1. in den Fällen von § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsinhaber die für sie jeweils geltende Regelaltersgrenze für die Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, vorzeitig beendet wird,
2. in den Fällen von § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsinhaber die für sie jeweils geltende Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen von § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 5 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

Die Minderung des Altersgeldes darf 10,8 Prozent in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nicht übersteigen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist das Altersgeld nicht zu vermindern, wenn die Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Altersgeld nicht zu vermindern, wenn die Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben. § 15 Abs. 2 Satz 5 bis 7 ist zur Ermittlung der Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Wird eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 beantragt, wird das Altersgeld mit dem Faktor 0,5 vervielfältigt. Erfüllen diese Altersgeldempfänger zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3, ist das Altersgeld neu festzusetzen. In den Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfolgt die Neufestsetzung nach Ablauf des Monats, in dem ein Antrag gestellt wird.

(7) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Die Vergleichsberechnung kann in diesen Fällen aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland oder des zuständigen Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

§ 97
Zahlung des Altersgeldes

(1) Die Zahlung des Altersgeldes beginnt nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 94 Abs. 4 mit dem Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenzen nach § 94 Abs. 1. In den Fällen des § 94 Abs. 2 beginnt sie, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Feststellung einer verminderten Erwerbsfähigkeit auf Zeit werden befristete Altersgelder nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Ist die Gewährung von Altersgeld befristet, endet die Zahlung mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende des Altersgeldes aus anderen Gründen nicht aus.

Unterabschnitt 2
Hinterbliebenengeld

§ 98
Anspruchsvoraussetzungen

Die Hinterbliebenen von ehemaligen Beamten, die die Voraussetzungen des § 92 erfüllen, haben Anspruch auf Hinterbliebenengeld in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das Hinterbliebenengeld umfasst dabei ausschließlich:
1. Witwengeld nach § 21 Abs. 1,
2. Witwenabfindung nach § 23 und
3. Waisengeld nach § 24.

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht. § 96 Abs. 7 findet auf das Hinterbliebenengeld entsprechende Anwendung. Hinterbliebenengeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

§ 99
Höhe des Hinterbliebenengeldes

Das Hinterbliebenengeld wird aus dem Altersgeld berechnet, das den verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht. Das Hinterbliebenengeld beträgt für Witwen 55 Prozent, für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes.

§ 100
Zahlung des Hinterbliebenengeldes

Hinterbliebenengeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld an den Anspruchsinhaber noch nicht ausgezahlt wurde, nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Pensionsbehörde zu richten. § 94 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3
Weitere Bestimmungen

§ 101
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für das Altersgeld und das Hinterbliebenengeld gelten die §§ 54, 64, 65, 66, 67 Abs. 1, §§ 68, 70, 71, 77, 78 und 80 entsprechend.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld und bei Bezug von Hinterbliebenengeld ist § 72 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei vorzeitiger Inanspruchnahme nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Höchstgrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt; führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Leistung aus einem anderen Alterssicherungssystem, ist der Einkommensteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der altersgeldfähigen Dienstzeit zu der insgesamt zurückgelegten Erwerbszeit

entspricht.

§ 102
Erneute Berufung eines auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und wird er erneut auf Antrag aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, erhält er neben seinem bisherigen Anspruch auf Altersgeld einen weiteren, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 103
Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts 2 Unterabschnitt 6, 8 und 9 sowie des § 29 gilt
1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 17 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 68,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 45 und 29 Abs. 1 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 21 Abs. 2 und § 44 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 86 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 77,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 Abs. 2 oder § 42 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 61 SächsBG, § 29 Abs. 1 Satz 3, §§ 63 und 69 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

§ 104
Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

Teil 4
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums des Innern

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe der Überschrift zum Achten Teil wird die Angabe „**§ 14a Bundesbesoldungsgesetz**“ durch die Angabe „**§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes**“ ersetzt.
b) In der Angabe zu § 36 wird die Angabe „§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657, 1662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 b) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „ihre“ durch die Angabe „dem Anspruch auf Versorgung steht gleich der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach den Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung. Ihre“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „oder Alters- und Hinterbliebenengeld“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

6. In der Überschrift des Achten Teils wird die Angabe „**§ 14a Bundesbesoldungsgesetz**“ durch die Angabe „**§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes**“ ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2893), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die sich nach § 20 Abs. 2 SächsBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben und des Alters- und Hinterbliebenengeldes des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind jährlich, spätestens im Januar des Folgejahres, dem Sondervermögen zuzuführen.“
 c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 SächsBesG“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu § 36 wird die Angabe „**§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes**“ durch die Angabe „**§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes**“ ersetzt.

9. In § 37 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 14a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 20 SächsBesG“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes

Das Sächsische Disziplinargesetz (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) In der Angabe der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 wird das Wort „**Bezügen**“ durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezügen**“ ersetzt.
 b) In der Angabe zu § 8 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „oder einer Aufwandsentschädigung“ eingefügt.
 c) In der Angabe zu § 40 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
 d) In der Angabe zu § 64 wird das Wort „Bezügen“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Unterhaltsbeiträge gelten als Ruhegehalt.“

3. In § 3 wird die Angabe „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320),“ durch die Angabe „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 96 SächsBG“ durch die Angabe „§ 75 SächsBG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „oder einer Aufwandsentschädigung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
„(3) Bei Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung einer Aufwandsentschädigung und Entfernung aus dem Dienst möglich.
(4) Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 BeamtStG sowie § 43 Abs. 3 Satz 1 SächsBG entsprechend."

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „**Kürzung der Dienstbezüge oder einer Aufwandsentschädigung**".
 b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die Kürzung einer Aufwandsentschädigung ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Ehrenbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend."

7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge" durch das Wort „Besoldung" ersetzt.

8. In § 15 Abs. 4 wird jeweils die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 1 SächsBG" durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 1 SächsBG" ersetzt.

9. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 SächsBG" durch die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 SächsBG" ersetzt.

10. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „§ 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

11. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Angabe „§ 14 SächsBesG" ersetzt.

12. In § 32 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 59 BeamtVG" durch die Angabe „§ 68 SächsBeamtVG" ersetzt.

13. In der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 wird das Wort „**Bezügen**" durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezügen**" ersetzt.

14. In § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 1 SächsBG" durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 1 SächsBG" ersetzt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezügen" durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen" ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Angabe „§ 14 SächsBesG" und das Wort „Bezüge" durch das Wort „Besoldung" ersetzt.
 c) In Absatz 4 wird das Wort „Bezügen" durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen" ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird das Wort „**Bezüge**“ durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezüge**“ ersetzt.
 b) In Absatz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
 c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden das Wort „genehmigungspflichtigen“ gestrichen und die Angabe „(§ 82 SächsBG)“ durch die Angabe „(§ 101 SächsBG)“ ersetzt.

17. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

18. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 SächsBesG“ ersetzt.

19. § 64 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird das Wort „**Bezügen**“ durch die Wörter „**Dienst- oder Anwärterbezügen**“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezügen“ durch die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezügen“ ersetzt.

20. In § 72 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 SächsBesG“ ersetzt.

21. § 77 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 und 4 SächsBG“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 und 4 SächsBG“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen“ durch die Wörter „der hiernach nachträglich zu gewährenden Besoldung und Versorgung“ und die Angabe „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3574, 3577), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

22. § 81 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 BeamtVG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 SächsBeamtVG“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59 BeamtVG“ durch die Angabe „§ 68 SächsBeamtVG“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden das Wort „Ehegatte“ durch die Wörter „Ehegatte oder Lebenspartner“ und das Wort „Ehe“ durch die Wörter „Ehe oder Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

23. In § 82 Abs. 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 SächsBG“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 SächsBG“ ersetzt.

24. In der Anlage zu § 79 wird in den Nummern 40 und 60 jeweils das Wort "Bezügen" durch die Wörter "Dienst- oder Anwärterbezügen" ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. S. 3830), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung," und die Angabe „Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

2. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

3. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Dienstbezüge" durch das Wort „Besoldung" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes

In § 11 Satz 5 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Nr. 5 wird die Angabe „Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974, 1975), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3075), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 sowie § 51 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

4. § 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Laufbahnwechsel“ die Wörter „, Wechsel des fachlichen Schwerpunktes innerhalb derselben Laufbahn“ eingefügt.
 b) In Nummer 12 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sächsische Sicherheitswacht (Sächsisches Sicherheitswachtgesetz – SächsSWG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370, 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Angabe „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 68 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

4. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 103 des SächsBG“ durch die Angabe „§ 81 SächsBG“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§§ 33 bis 37 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 78b Satz 1 wird die Angabe „§§ 36a und 36b Abs. 2 bis 4 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§§ 33 und 34 Abs. 2 bis 4 SächsBG“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. In § 6a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

3. In § 41 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen" durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes" und die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen" durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Sächsischen Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner oder seinem Verlobten,"

Artikel 13
Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner oder seinem Verlobten,"

Artikel 14
Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

§ 26 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 a) Nach dem Wort „Ehegatten" werden die Wörter „sowie für hinterbliebene Lebenspartner" eingefügt.
 b) Das Wort „Wiederverheiratung" wird durch die Wörter „Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft" ersetzt.

2. In Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Ehesachen" durch die Wörter „Ehescheidung und bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft" ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes

In § 6 Abs. 6 Satz 2 des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehe-

gatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Teil 5
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Artikel 16
Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

In § 15 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) wird nach den Wörtern „Verheirateten oder diesen gleichgestellten Beamten“ die Angabe „sowie bei Lebenspartnern im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 17
Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „oder der Lebenspartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36a des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 33 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 b) In Nummer 4 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „Sächsischen Besoldungsgesetz“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 4 Abs. 1 SächsBesG oder einer diesem gleichstehenden Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG übertritt.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt auch für die Aufnahme einer Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes anwendet, wenn der Bund oder eine der in § 4 Abs. 1 SächsBesG bezeichneten Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."

5. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte" die Wörter „oder Lebenspartner" eingefügt.

6. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Wörter „Sächsischen Besoldungsgesetzes" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verheiratete" die Wörter „oder Lebenspartner" eingefügt.
 bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Wörter „oder Lebenspartners" eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach dem Wort „Verheirateten" werden die Wörter „oder Lebenspartner" eingefügt.
 bb) Nach dem Wort „Verwitwete" werden die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner" eingefügt.
 cc) Nach dem Wort „Ehe" werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
 c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verheirateten" die Wörter „oder Lebenspartnern" eingefügt.

8. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Wörter „oder Lebenspartners" und nach dem Wort „geheiratet" die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft begründet" eingefügt.

9. In § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten" die Wörter „oder Lebenspartners" eingefügt.

Artikel 18
Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

Das Gesetz über Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen (Versorgungsrücklagengesetz – VersRücklG) vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 46), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Gesetz gilt entsprechend bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, oder an das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, anknüpfen sowie bei Zahlungen infolge eines Anspruchs auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach den Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung."

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „zahlen" die Wörter „oder Zahlungen infolge eines Anspruchs auf Alters- und Hinterbliebenengeld tätigen" eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Durchführung von § 20 SächsBesG wird zur Sicherung der Ausgaben für Versorgung und Beihilfe für Versorgungsempfänger und für Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen anstelle der Versorgung ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 3 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen" errichtet.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zweck

Die Sondervermögen dienen der Sicherung der Ausgaben nach § 2 Abs. 1. Sie dürfen erst nach Abschluss der Zuführungen der Mittel (§ 20 Abs. 2 SächsBesG) und nur zur Finanzierung der unter § 2 Abs. 1 genannten Ausgaben der Dienstherrn im Sinne von § 1 verwendet werden, die zur Zahlung dieser Ausgaben verpflichtet sind. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. Ansprüche der Versorgungsempfänger und der Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld gegen das jeweilige Sondervermögen werden nicht begründet."

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen" durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die sich nach § 20 Abs. 2 SächsBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bzw. der entsprechenden Anpassungen des Alters- und Hinterbliebenengeldes des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Dienstherren jährlich, spätestens zum 15. Januar des Folgejahres, zu Lasten der jeweiligen Titel zuzuführen."

6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen" durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Vorläufigen" gestrichen.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen" durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.

Artikel 19
Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

In § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 302, 305) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Teil 6
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Artikel 20
Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2011 (SächsGVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „Beamten, Richter und Soldaten“ durch die Wörter „Beamten und Richter“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 103 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 81 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis, Ansprüche auf Altersgeld nach den Bestimmungen des Abschnitts 3, Unterabschnitt 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Grundentschädigung nach § 5 zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1. Werden Renten im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 2 SächsBeamtVG, Versorgungsbezüge oder dem Altersgeld entsprechende Leistungen aus einem Amtsverhältnis zum Bund oder zu einem anderen Land oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes oder aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament neben der Grundentschädigung nach § 5 gewährt, ruht diese Entschädigung um den Betrag, um welchen nach Satz 1 die Versorgungsbezüge ruhen würden.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

5. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 384), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, für Richter auf Lebenszeit der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 mit Zustimmung des Richters oder auf seinen Antrag den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. In diesen Fällen findet § 63 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“
 b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Für Richter auf Lebenszeit der Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961 gilt § 90 Abs. 6 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

3. Die §§ 8 bis 8d werden wie folgt gefasst:

„§ 8
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren

zu bewilligen, wenn er
a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 ist unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Verlängerung einer Dienstermäßigung oder eines Urlaubs ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Er soll sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur zu bewilligen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung des Umfangs oder bei Beendigung der Ermäßigung des Dienstes oder der Beurlaubung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. Bei der Entscheidung über die Verwendung in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit werden auch die persönlichen Belange des Richters berücksichtigt.

(4) Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG sind für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Diese ist für die Aufgaben nach § 3 in Verbindung mit § 106 SächsBG zuständig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 3 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Satz 3 SächsBG mit der Maßgabe, dass anstelle der regelmä-

ßigen wöchentlichen Arbeitszeit von dem regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf eine Dienstermäßigung auszugehen ist; bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt § 104 Abs. 1 Satz 3 SächsBG mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBG in Bezug auf den Umfang der Arbeitskraft in der Regel als erfüllt anzusehen ist, wenn die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche die Hälfte des regelmäßigen Dienstes überschreitet. Ausnahmen von Satz 3 kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung vereinbar ist. Werden Nebentätigkeiten entgegen Satz 1 bis 3 oder einem Verbot nach § 3 in Verbindung mit § 104 SächsBG ausgeübt, ist die Bewilligung nach Absatz 1 Satz 1 zu widerrufen.

(5) Über eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs und eine Änderung des Umfangs oder eine vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes entscheidet auf Antrag die Bewilligungsbehörde. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs, Änderung des Umfangs oder vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes sprechen. In besonderen Härtefällen soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann; eine Rückkehr aus dem Urlaub kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und § 8b darf zusammen 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 8a
Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn
1. dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Teilzeitbeschäftigung zulässt und
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung sowie mit Beendigung der vollständigen Freistellung vom Dienst auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Richter ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen in der Weise zu bewilligen, dass der Teil, um den der regelmäßige Dienst im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird. Der Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums beginnen. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre betragen. Soweit der Bewilligungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn
1. der Richter das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 8 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 und Abs. 5 gilt entsprechend. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von § 8 Abs. 4 Satz 3 zulassen, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist.

(5) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei einem Dienstherrenwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit der Richter in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat als ihm nach § 10 Abs. 1 SächsBesG für den im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleisteten Dienst zugestanden hätte, hat er die zuviel gezahlte Besoldung zu erstatten.

§ 8b
Beurlaubung

(1) Einem Richter ist bei Vorliegen wichtiger dienstlicher oder öffentlicher Interessen, insbesondere zur Schaffung einer verbesserten Altersstruktur, auf Antrag, der sich auf den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn der Richter das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von § 8 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 auf Antrag zulassen, soweit dies mit wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 8c
Zuständigkeit

(1) Entscheidungen nach den §§ 8, 8a und 8b trifft das Staatsministerium der Justiz und für Europa. Es kann seine Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Macht das Staatsministerium der Justiz und für Europa von seiner Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 Gebrauch, so ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa zulässig.

§ 8d
Hinweispflicht

Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 8, 8a und 8b beantragt, ist auf die nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 und § 8b Abs. 3 bestehenden Beschränkungen sowie auf deren Folgen hinzuweisen."

4. Die §§ 8e und 8f werden aufgehoben.

5. In § 15 Abs. 4, § 15a Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 19b, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 3, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, der Überschrift zu § 32, § 32, § 32a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 33 Satz 2, § 36, § 41 Abs. 3 Satz 3, § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 sowie § 48 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz" die Wörter „und für Europa" eingefügt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz" die Wörter „und für Europa" eingefügt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Dienstgericht kann auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa anordnen, dass die Besoldung des Richters einzubehalten ist, soweit sie die Versorgungsbezüge übersteigt."
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge" durch das Wort „Besoldung" ersetzt.
 c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz" die Wörter „und für Europa" eingefügt.

7. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 53
Abweichende Regelungen zur Besoldung und Versorgung von Staatsanwälten

Für Staatsanwälte der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964, deren Eintritt in den Ruhestand nach § 47 SächsBG hinausgeschoben wird, gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Für Staatsanwälte der Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961, die nach § 48 Nr. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend."

8. Der bisherige § 53 wird § 53a.

9. In § 55 Abs. 2, § 55a Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2 sowie § 61 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz" die Wörter „und für Europa" eingefügt.

10. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Übergangsregelung zur Anhebung
der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

(1) Für Richter, denen Altersteilzeit nach § 8c dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestands nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen des § 5 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) § 156 Abs. 4 SächsBG gilt entsprechend.“

Artikel 22
Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 404), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ und das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 41 bis 43 SächsBesG“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 8 SächsBesG“ ersetzt.
 b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung einschließlich der hierzu ergangenen Übergangsvorschriften“ durch die Angabe „§ 13 SächsBesG“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 6 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „nach § 55 Abs. 2 SächsBeamtVG“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „an Waisen von Landesbeamten (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „zum Waisengeld nach § 56 SächsBeamtVG“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts (Absatz 2 Satz 2) 35 vom Hundert des Anspruchs auf Entgelt, der dem Beschäftigten in seiner Entgeltgruppe zugestanden hätte, wenn er im öffentlichen Dienst verblieben wäre.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3 und 4 Satz 2 SächsBeamtVG“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung und seine Hinterbliebenen gelten die §§ 74 und 75 SächsBeamtVG einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.“
c) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 6 SächsBeamtVG“ und die Angabe „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 72 SächsBeamtVG“ ersetzt.
d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) § 76 SächsBeamtVG gilt entsprechend.“

6. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3 und der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ die Angabe „oder der Besoldungsordnung B nach § 80 SächsBeamtVG“ eingefügt.
bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.
c) Im neuen Absatz 2 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 23
Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes

§ 46 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofsgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das durch Gesetz vom 27. September 1995 (SächsGVBl. S. 321) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein nicht berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofes durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und der §§ 33 bis 38 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.“

Artikel 24
Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Beamtengesetzes des Freistaates Sachsen“ durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann bestimmen, dass die staatliche Pflichtfachprüfung ausschließlich am Sitz einer juristischen Fakultät abgehalten wird.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Wer die Erste juristische Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Nr. 8 auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Es kann ein Wahlrecht zwischen dem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf und dem in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vorgesehen werden."
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet" durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst endet ohne besonderen Widerruf" ersetzt.

4. In § 8 Satz 2 Nr. 7a werden vor dem Wort „die" die Wörter „das Wahlrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und" eingefügt.

Artikel 25
Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes

§ 15 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 103 Abs. 1 bis 3 SächsBG" durch die Angabe „§ 81 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 SächsBG" durch die Angabe „§ 76 SächsBG" ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

In § 79 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414, 431) geändert worden ist, wird die Angabe „Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

Artikel 27
Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

In § 58 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat Sachsen (Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – SächsUHaftVollzG) vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414) wird die Angabe „Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in

der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

Teil 7
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Kultus

Artikel 28
Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

In § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrer aus dem europäischen Ausland (Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer – BefäAnG Lehrer) vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2, 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird die Angabe „Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe „Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Teil 8
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 29
Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 Satz 8 wird die Angabe „§ 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Angabe „§ 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

2. In § 69 Abs. 6 wird die Angabe „§ 49" durch die Angabe „§ 46" ersetzt.

3. § 73 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Akademische Assistenten werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt."

4. § 77 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Räte" durch die Wörter „Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit" und wird die Angabe „§§ 142 bis 143d" durch die Angabe „§§ 97 bis 100" ersetzt.
 b) In Absatz 3 wird das Wort „Rates" durch die Wörter „Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit" ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Rates“ wird durch die Wörter „Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit“ ersetzt.
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 142 und 143“ durch die Angabe „§§ 98 und 99“ ersetzt.
cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

5. In § 82 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

6. In § 104 Abs. 8 Satz 3 werden die Wörter „Landesamtes der Finanzen“ durch die Wörter „Landesamtes für Steuern und Finanzen“ ersetzt.

7. Dem § 114 wird folgender Absatz angefügt:
„(21) Akademische Räte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, verbleiben in ihren Dienstverhältnissen bis zum Ablauf der jeweiligen Dienstverhältnisse nach § 73. Ihre mitgliedschaftliche Stellung bleibt unberührt. Bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 73 ist § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBesG zu berücksichtigen.“

Artikel 30
Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinika-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665),“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Teil 9
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Artikel 31
Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

2. In § 14 wird die Angabe „§§ 142 und 143 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) vom 17. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 615)“ durch die Angabe „§§ 97 bis 99 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Teil 10
Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Artikel 32
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Nach § 17p des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654), wird folgender § 17q eingefügt:

„§ 17q
Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) Die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Bestimmungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Bestimmungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Bestimmungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner und
5. Bestimmungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder des Lebenspartners, die Beamte oder Richter in ihren Haushalt aufgenommen haben, Kindern des Ehegatten gleich, wenn andere Beamte und Richter der Stufe 1 des Familienzuschlags bei sonst gleichem Sachverhalt Anspruch auf die kinderbezogenen Leistungen haben.

(3) Ein Anspruch auf die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Leistungen besteht für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2008 nur dann, wenn die Berechtigten ihren Anspruch im jeweils laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch abschließend entschieden worden ist. Die Nachzahlung erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat, frühestens ab dem 1. August 2001.“

Teil 11
Schlussvorschriften

Artikel 33
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194),

zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und

2. das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 32 dieses Gesetzes.

(2) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Beamtenrecht, der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung neu geordnet worden. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter des Landes, der Kommunen und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherren ist entfallen. An Stelle der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung eines Kernbereichs des Statusrechts der Beamten in den Ländern und Kommunen getreten. Das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht fallen nunmehr in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Am 1. April 2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Kraft getreten. Zeitgleich wurde das Sächsische Beamtengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) technisch an das Beamtenstatusgesetz angepasst. Das neue Beamtengesetz enthält Regelungen, die bereits mit Gesetz vom 12. März 2009 das Beamtenstatusgesetz ergänzen und schafft neue eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene verzichtet (z. B. Arbeitszeit, Urlaub, Nebentätigkeit) bzw. keine Kompetenz hat wie im Laufbahnrecht. Künftig wird das Beamtenrecht in den Ländern in zwei Gesetzen geregelt sein, im bundeseinheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und zusätzlich in jedem Land in eigenständigen Landesbeamtengesetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Zweiteilung unvermeidbar; eine auch nur deklaratorische Aufnahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Das Sächsische Beamtengesetz orientiert sich in seinem Aufbau und seiner Gliederung am Beamtenstatusgesetz.

Die Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts wurde mit der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2) zum 1. Januar 2011 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S 387) eingeleitet. In einem weiteren Schritt wurden durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) die gesetzlichen Altersgrenzen für die Beamten und Richter schrittweise - ab dem 1. Januar 2012 - angehoben. Dieses vor die Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts gezogene Gesetzgebungsverfahren war notwendig, um einen Gleichklang mit den Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der dortigen Altersgrenzen herzustellen.

Mit den nunmehr im Entwurf vorliegenden Gesetzen beabsichtigt der Freistaat Sachsen die gewonnenen Gesetzgebungskompetenzen umfassend zu nutzen. Grundlage der Regelungen sollen die von der Sächsischen Staatsregierung am 2. Februar 2010 beschlossenen Eckpunkte für eine umfassende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts bilden. Die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen werden genutzt um ein transparentes und leistungsorientiertes Landesrecht zu schaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen stärkt.

Die vorliegenden Entwürfe haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

I. Entwurf eines Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG-E)

1. Allgemeine Grundsätze und leitende Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit

Abschnitt 1 und 2 des Gesetzentwurfs regeln die allgemein geltenden Grundsätze, soweit sie

nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt sind. Die Übertragung eines Amtes in leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist den verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Insbesondere erwirbt der Beamte nach Ablauf einer einmaligen fünfjährigen Amtszeit einen Anspruch auf Übertragung des Amtes, wenn seine Bewährung festgestellt wurde.

2. Neugestaltung des Laufbahnrechts

Das neu gestaltete Laufbahnrecht bildet den Schwerpunkt der Gesetzesänderung. Durch die grundlegende Laufbahnrechtsreform wird die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt erhalten und das Laufbahnsystem transparenter, schlanker und flexibler gestaltet. Durch die Einführung von zwei Laufbahngruppen erfolgt eine klare Unterscheidung in Laufbahnen mit Hochschulausbildung und solche ohne Hochschulausbildung. Der Bologna-Prozess wird im Laufbahnrecht konsequent nachgezeichnet. Der Regelzugang zu den Laufbahnen wird auch für Berufsgruppen geöffnet, die die Laufbahnbefähigung nicht in einem klassischen Vorbereitungsdienst erwerben. Dies ist ein entscheidendes Attraktivitätskriterium für den öffentlichen Dienst. Aufgrund der technischen Entwicklung und sich ständig ändernder Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung wird der öffentliche Dienst in Zukunft auf Wissen und Erfahrung von berufserfahrenen Mitarbeitern zurückgreifen müssen, die ihr Wissen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Zu denken ist hier an Erfahrungen im Bereich der Internet-Technologie oder auch in Bereichen der Gesundheitsvorsorge. Der öffentliche Dienst muss qualifizierten Quereinsteigern eine Chance bieten, um Leistungsträger gewinnen zu können. Für Bewerber mit langjähriger geeigneter Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes soll deshalb die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der betreffenden Laufbahn erleichtert werden. Der ehemalige Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe wird ersetzt durch ein Qualifizierungssystem innerhalb der Laufbahngruppe. Durch die Beförderungschancen, die sich damit qualifizierten Beamtinnen und Beamten bieten, wird ein Anreizsystem für lebenslanges Lernen geschaffen. Durch qualifizierte Personalentwicklungskonzepte sollen die einzelnen Ressorts für ihren Geschäftsbereich diesen Prozess steuern.

Hervorzuheben ist auch der neue Stellenwert der Fortbildung, die nun von den Ressorts verbindlich in Personalentwicklungskonzepten festzuschreiben ist. Durch die Verpflichtung der Ressorts wird klar gestellt, dass Fortbildung verbindliche Voraussetzung für die Übertragung höherwertiger Dienstposten ist, dabei aber die Belange und Bedürfnisse der einzelnen Ressorts und Dienststellen berücksichtigt werden können.

3. Familienfreundliches Beamtenrecht

Die Möglichkeiten der Teilzeit aus familiären Gründen werden erweitert, neu hinzu kommen Vorschriften über verbesserte Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten für lebensältere Beamte. Mit der Einführung einer neuen Teilzeit ab Vollendung des 58. Lebensjahres und der Möglichkeit der Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand soll ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden.

4. Vereinfachtes Nebentätigkeitsrecht und sonstige Änderungen

Das Nebentätigkeitsrecht wird vereinfacht indem gemäß den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes auf eine Anzeigepflicht umgestellt wird. Im Personalaktenrecht ist nunmehr unter anderem ausdrücklich die Möglichkeit der Einsichtnahme in Personalakten durch die Innenrevision geregelt.

II. Entwurf eines Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG-E)

1. Neugestaltung des Aufstiegs im Grundgehalt in den Besoldungsordnungen A und R

Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A richtet sich künftig altersunabhängig nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung (§ 27 SächsBesG-E). Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird damit abgelöst. Der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis ist der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe erfolgt. Soweit für die Stufenfestsetzung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten anrechenbar sind (§§ 28 bis 29 SächsBesG-E), erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe, um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken. Für den Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist Voraussetzung, dass mindestens Leistungen erbracht werden, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen). Nicht anforderungsgerechte Leistungen hemmen das Vorrücken in den Stufen. Zeiten, in denen kein Grundgehalt bezogen wird, werden beim Stufenaufstieg nicht berücksichtigt; Ausnahmen gelten für gleichzustellende Zeiten z. B. der Kindererziehung oder der Pflege naher Angehöriger. Die bisherige Struktur der Grundgehaltstabelle mit 12 Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wird beibehalten; für vorhandene Beamte sind insoweit keine speziellen Überleitungsvorschriften erforderlich. Die zeitliche Staffelung mit kürzeren Stufenlaufzeiten zu Beginn und später länger werdenden Stufenlaufzeiten berücksichtigt dabei den intensiveren Lern- und Erfahrungsprozess in den Anfangsjahren einer beruflichen Tätigkeit.

Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisherige Lebensaltersprinzip durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt (§ 33 SächsBesG-E). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter wird das Aufsteigen in den Stufen jedoch – anders als für Beamte der Besoldungsordnung A – nicht an die Erbringung anforderungsgerechter Leistungen geknüpft. Vielmehr steigt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 weiterhin im Abstand von jeweils zwei Jahren an.

2. Leistungsgerechtere Ausgestaltung der Besoldung

Voraussetzung des regelmäßigen Aufsteigens im Grundgehalt ist, dass der Beamte mindestens Leistungen erbringt, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen). Erbringt der Beamte keine anforderungsgerechten Leistungen ist er zunächst darauf hinzuweisen, anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Wird danach erneut festgestellt, dass der Beamte keine anforderungsgerechten Leistungen erbringt, gelten seine Dienstzeiten ab diesem Zeitpunkt nicht als Zeiten für den Stufenaufstieg bis festgestellt wird, dass anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Das Anhalten der Stufenlaufzeit soll eine gewisse sanktionierende Wirkung entfalten; erst nach einer erneuten Leistungsfeststellung mit positivem Ergebnis beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe.

Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zur Leistungsprämien fortgeführt und weiterentwickelt (§ 66 SächsBesG-E). Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf einem transparenten, einfachen Verfahren. Auch Beamte der Besoldungsordnung B haben künftig die Möglichkeit, Prämien zu erhalten. Mit dem neuen Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag (§ 66 SächsBesG-E) sollen Richter und Staatsanwälte anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren. Des Weiteren wird das Instrument der Leistungsstufe (§ 65 SächsBesG-E) beibehalten.

Außerdem wird die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen unter Berücksichtigung des zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörenden Lebenszeitprinzips zu einem flexiblen Instrument der leistungsorientierten Besoldung ausgebaut

(§ 53 SächsBesG-E). Künftig wird die Zulagengewährung bereits ab dem 4. Monat der Wahrnehmung der befristeten Funktion für den Zeitraum von insgesamt höchstens sechs Jahren möglich sein. Die Gewährung der Zulage liegt dem Grunde nach im Ermessen der obersten Dienstbehörde; ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

3. Dereguliertes und transparentes Recht

Großer Wert wird darauf gelegt, das Recht sowohl im Interesse der Deregulierung als auch der Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Beispiele dafür sind:

- mehrere bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen werden in das Sächsische Besoldungsgesetz integriert, wie z. B. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit oder die Kommunalbesoldungs-Verordnung;
- die bisher sehr umfangreichen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden in das Gesetz aufgenommen;
- die Regelungsdichte wird durch eine Bereinigung um nicht benötigte oder nicht mehr zeitgemäße Vorschriften – insbesondere im Bereich des Zulagenwesens (§§ 44 bis 57 SächsBesG-E) – reduziert;
- verschiedene Vorschriften werden vereinfacht, unter anderem im Bereich der Ausgleichszulagen (§§ 55 – 56 SächsBesG-E), der Anwärterbezüge (§§ 68 bis 73 SächsBesG-E) und der vermögenswirksamen Leistungen (§§ 74 bis 75 SächsBesG-E);
- die Besoldungsordnungen (Anlagen 1 bis 4 zum SächsBesG-E) werden durch Verzicht auf überkommene Bezeichnungen zeitgemäß erneuert und vereinfacht.

4. Sonstige wesentliche Änderungen

- Zusammenfassung wesentlicher Definitionen in Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 SächsBesG-E und Neuordnung der Vorschriften über Anspruch, Zahlung und Minderung der Besoldung in Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 SächsBesG-E,
- Einführung einer eigenständigen kenntnisunabhängigen Verjährungsregelung zur Klarstellung und Rechtsvereinfachung von fünf Jahren (§ 7 SächsBesG-E),
- Anpassung der Vorschriften über die Zuordnung der Ämter an die Änderungen im Laufbahnrecht – insbesondere Abkehr von der Bindung der besonderen Eingangsämter an die Laufbahnen (§§ 25, 26 SächsBesG-E),
- Flexibilisierung des Stellenobergrenzenrechts (§ 26 SächsBesG-E),
- Weiterentwicklung der Professorenbesoldung (§§ 34 bis 40 SächsBesG-E), insbesondere Aufhebung des Vergaberahmens für kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen,
- Erhöhung der Kinderanteile im Familienzuschlag um 30 € pro Kind (Anlage 6 zu § 41 SächsBesG-E)
- Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungsrecht entsprechend der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 42 SächsBesG-E),
- Schaffung einer Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität (§ 54 SächsBesG-E),
- Einführung eines Zuschlags zur Personalgewinnung (§ 61 SächsBesG-E)
- Gewährung von Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften (§ 64 SächsBesG-E),
- Schaffung der zur Implementierung dieses Gesetzes notwendigen Überleitungs- und Übergangsregelungen (§§ 78 bis 86 SächsBesG-E),
- Einbau der allgemeinen Stellenzulage im Hinblick auf die Straffung des Zulagenwesens in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (Anlage 5 zum SächsBesG-E).

III. Entwurf eines Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG-E)

1. Einbau der Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt

Im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz sind die bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung beibehalten worden. Die im Rahmen des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen vorgesehene zeit- und wirkungsgleiche Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt im Beamten- und Richterbereich wird in das neue Beamtenversorgungsgesetz integriert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Versorgungsabschlag und die dabei geschaffenen Möglichkeiten des abschlagsfreien Ruhestandseintritts bei langer Beschäftigungszeit (§ 15 SächsBeamtVG-E).

2. Einführung von Altersgeld

Versorgungsanwartschaften werden künftig bei der Entlassung aus dem Beamten- bzw. Richterverhältnis auf Antrag mitnahmefähig sein. Damit wird durch den Abbau von Barrieren (für den Beamten finanziell nachteilige Nachversicherung) eine stärkere Flexibilisierung beim Wechsel von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die freie Wirtschaft und umgekehrt erreicht, insbesondere der öffentliche Dienst für externe Fachkräfte geöffnet.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung des Altersgeldes zu evaluieren, soll die Regelung vorerst auf fünf Jahre befristet werden.

3. Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Hochschulzeiten

Im Sinne einer familienfreundlichen Politik werden Kindererziehungszeiten auch künftig in der Beamtenversorgung anerkannt. Die kinderbezogenen Zuschläge werden in das Beamtenversorgungsrecht unter Würdigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes neu eingepasst. Im neuen Abschnitt 6 des Entwurfes des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die kinder- und pflegebezogenen Leistungen zusammengefasst.

Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Sachsen gerade in künftigen Zeiten des Fachkräftemangels nur dann qualifizierte Kräfte rekrutieren können wird, wenn es faire Beschäftigungsbedingungen bietet, die Anerkennung von Hochschulzeiten von bis zu drei Jahren erhalten bleiben (§ 12 SächsBeamtVG-E). Dazu gehört u. a. auch, dass Zeiten der Ausbildung, die für eine Einstellung vorausgesetzt/gefordert und in keinem anderen Versorgungssystem berücksichtigt werden, wie bisher versorgungswirksam anerkannt werden.

4. Dereguliertes und transparentes Recht

Ziel ist es auch in der Beamtenversorgung, das Recht sowohl im Interesse der Deregulierung als auch der Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Dabei werden nicht benötigte und nicht mehr zeitgemäße Regelungen gestrichen. Die aus Gründen des Vertrauensschutzes bestehenden Übergangsregelungen werden vereinfacht und neu strukturiert. Dabei sind künftig im Abschnitt 2 Unterabschnitt 12 des Entwurfes des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes die notwendigen Übergangsregelungen für vorhandene Versorgungsempfänger und vorhandene Beamte (also künftige Versorgungsempfänger) zusammengefasst.

5. Sonstige wesentliche Änderungen

- Gesetzliche Regelung des Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (bisher nur in einer VwV enthalten, § 7 SächsBeamtVG-E),
- Vereinfachung der amtsunabhängigen Mindestversorgung durch Einbau des Erhöhungsbetrages (§ 15 SächsBeamtVG-E),

- Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze von bisher 325 € auf 400 € (§§ 16, 59 und 72 SächsBeamtVG-E)
- Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Versorgungsrecht entsprechend der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 31 SächsBeamtVG-E),
- Nachvollziehung der Absenkungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 in der Dienstunfallfürsorge bei gleichzeitiger Besserstellung lebensjüngerer Beamter (§ 39 SächsBeamtVG-E),
- Neustrukturierung der Unfallentschädigung (§ 47 SächsBeamtVG-E),
- Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen (ehemals § 48 BeamtVG),
- Einführung einer eigenständigen kenntnisunabhängigen Verjährungsregelung zur Klarstellung und Rechtsvereinfachung unter Beibehaltung der geltenden Fristen von fünf Jahren (§ 67 SächsBeamtVG-E),
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Versorgungsauskunft (§ 70 SächsBeamtVG-E),
- Einbezug der Renten der Alterssicherung für Landwirte in die Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 74 SächsBeamtVG-E),
- Versorgungslastenteilung für landesinterne Dienstherrenwechsel wird in Anlehnung an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag geregelt (§ 81 SächsBeamtVG-E),
- Anpassungen aufgrund Veränderungen im Beamten- und Besoldungsrecht.

IV. Folgeänderungen in anderen Gesetzen

Die anvisierten Neuregelungen erzeugen Anpassungsbedarf in weiteren Gesetzen. Aus diesem Grunde werden das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband, das Sächsische Disziplinargesetz, das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, das Sächsische Kreisgebietsneugliederungsgesetz, das Sächsische Personalvertretungsgesetz, das Sächsische Sicherheitswachtgesetz, das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Kommunalwahlgesetz, die Sächsische Gemeindeordnung, die Sächsische Landkreisordnung, das Sächsische Architektengesetz, das Sächsische Belegungsrechtsgesetz, das Sächsische Reisekostengesetz, das Sächsische Umzugskostengesetz, das Versorgungsrücklagengesetz, das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe, das Abgeordnetengesetz, das Richtergesetz des Freistaates Sachsen, das Sächsische Ministergesetz, das Sächsische Verfassungsgerichtshofsgesetz, das Sächsische Juristenausbildungsgesetz, das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz, das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer, das Sächsische Frauenförderungsgesetz, das Universitätsklinika-Gesetz und das Sächsische Hochschulgesetz an das neue Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht redaktionell angepasst.

B. Im Einzelnen

<u>Zu Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz</u>

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 1 SächsBG a. F.

Zu § 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 SächsBG a. F.

Bislang enthielten § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsBG a. F. Regelungen zum Dienstvor-

gesetzten und § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsBG a. F. Regelungen zum Vorgesetzten. Aus systematischen Gründen werden nunmehr die Regelungen zum Dienstvorgesetzten in § 2 Abs. 2, diejenigen zum Vorgesetzten in § 2 Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird erstmals im SächsBG selbst festgelegt, welche Personen Dienstvorgesetzter bzw. höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind. Die Grundkonstellation stellt dabei der Behördenleiter als Dienstvorgesetzter dar; Behördenleiter eines Ministeriums ist dabei der Minister. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Denn diesen Ausgangspunkt haben auch die bisher von vier Ressorts (SMI, SMF, SMS und SMK) auf Grund von § 4 Abs. 3 SächsBG a. F. erlassenen Verordnungen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten gewählt. Soweit von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht worden war, war bislang ebenfalls davon auszugehen, dass der Behördenleiter Dienstvorgesetzter ist (Woydera/Huber, SächsBeamtenR, § 4 SächsBG, E 5). In § 2 Abs. 2 Satz 5 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die den obersten Dienstbehörden wie bislang die Freiheit gibt, für alle oder einen Teil der Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten eine andere Person als in § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 festgelegt als Dienstvorgesetzten zu bestimmen. Hierdurch wird den Bedürfnissen von Personalverwaltung und Organisation Rechnung getragen. Zur Bezeichnung des Verordnungsgebers wird aus systematischen Gründen statt des Begriffs „zuständigen Staatsministeriums“ nunmehr der Begriff „die oberste Dienstbehörde“ verwendet.

Da für beamtenrechtliche Angelegenheiten im SächsBG und anderen Gesetzen teilweise andere Zuständigkeiten als die des Dienstvorgesetzten vorgesehen sind (z. B. Ernennungsbehörde; Einleitungsbehörde im Disziplinargesetz), erfolgt die Einschränkung am Ende von Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelungen aus § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsBG a. F. zusammen.

Zu § 3 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 6 Abs. 1 SächsBG a. F., war jedoch terminologisch anzupassen.

Definiert wird die fachliche Befähigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Bildungsvoraussetzung (Laufbahnbewerber) besitzt oder als anderer Bewerber anerkannt ist. Nach der neuen Laufbahnsystematik entspricht die „Bildungsvoraussetzung“ der „Vorbildung“. Diese wird grundsätzlich außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben.

Die Zugangsvoraussetzung nach § 17 ist nicht Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (z. B. bei dem Beamtenverhältnis auf Widerruf wird die Zugangsvoraussetzung hier erst erworben), sondern für den Erwerb der Laufbahnbefähigung.

§ 16 legt für alle Laufbahnen die Bildungsvoraussetzungen fest. Der Halbsatz „oder mangels solcher Vorschriften übliche“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. war daher zu streichen.

Das Institut des anderen Bewerbers bleibt erhalten. Die Voraussetzungen der Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung ist in § 21 Abs. 1 Satz 2 geregelt. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsBG a. F. ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

§ 6 Abs. 2 bis 4 SächsBG a. F. ist jetzt § 4 (Persönliche Voraussetzungen).

Zu § 4 Persönliche Voraussetzungen

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 knüpfen an § 6 Abs. 2 bis 4 SächsBG a. F. an.

Dem bislang in § 6 Abs. 2 SächsBG a. F. geregelten Ausschließungsgrund wird das in Artikel 119 SächsVerf enthaltene Erfordernis, dass der Bewerber aufgrund seiner Belastung für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst untragbar sein muss, hinzugefügt. Schon bisher bestand das - von der Rechtsprechung des SächsOVG (Urteil vom 15.01.1998, Az. 2 S 591/95 und Urteil vom 20.05.1998, Az. 2 S 598/95; veröffentlicht in juris) in Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 08.07.1997, Az. 1 BvR 1243/95, 1 BvR 1247/95, 1 BvR 744/96; Kammerbeschluss vom 01.10.1997, Az. 1 BvR 454/95; veröffentlicht in juris) eingeforderte - Erfordernis der verfassungskonformen Auslegung. Weiterhin wird der Ausschließungsgrund auf den Personenkreis eingegrenzt, der nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz noch durch eine Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes überprüft werden kann.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 ist die ausdrückliche Festschreibung des bislang ungeschriebenen Erfordernisses der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch eine amtsärztliche bzw. polizeiärztliche Untersuchung neu aufgenommen worden.

Zu § 5 Beamte auf Zeit

Die Arten des Beamtenverhältnisses waren bislang in § 4 BeamtStG und in § 7 SächsBG a. F. geregelt. Für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte kamen weitere ausführliche Regelungen in den §§ 138 - 141 SächsBG a. F. (Beamte auf Zeit) und § 157 SächsBG a. F. (Ehrenbeamte) hinzu. Aus systematischen Gründen wurden die zuletzt genannten Regelungen in den Abschnitt über das „Beamtenverhältnis“ vorgezogen.

§ 5 führt die Regelungen über Beamte auf Zeit im Sinne der Deregulierung und Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammen.

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt die Regelung der nach der technischen Anpassung an das BeamtStG im Jahr 2009 verbliebenen Regelung des § 7 SächsBG a. F. für Beamte auf Zeit. Satz 2 übernimmt § 138 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen § 139 SächsBG a. F. über den Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit in der Fassung, wie sie durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) geschaffen wurden, mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 140 SächsBG a. F.

Zu Absatz 5

§ 5 Abs. 5 SächsBG entspricht grundsätzlich § 141 SächsBG a. F. über die Beendigung des

einstweiligen Ruhestandes. Die im Rahmen der technischen Anpassung an das Beamtenstatusgesetz vorgenommenen Festlegung auf den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG hat zu einer unbeabsichtigten Einengung geführt, die nunmehr korrigiert wird. Erfasst sind zukünftig wieder alle denkbaren Tatbestände des einstweiligen Ruhestandes (vgl. § 31 Abs. 1 BeamtStG, § 35 Abs. 2 SächsBG).

Zu § 6 Ehrenbeamte

Aus systematischen Gründen wird die in § 157 SächsBG a. F. enthaltene Regelung über Ehrenbeamte als neuer § 6 nach vorn gezogen (vgl. auch Begründung zu § 5). Dabei wird grundsätzlich die Fassung, wie sie durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen und hochschulrechtlicher Regelungen geschaffen wurde, übernommen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Vorschriften, die keine Anwendung auf Ehrenbeamte finden sollen, aus Gründen der Rechtsklarheit thematisch sortiert, in der Reihenfolge ihres Erscheinens im SächsBG aufgeführt und ihr Regelungsinhalt beschrieben. Durch die Verteilung der ausgeschlossenen Regelungsmaterien auf das BeamtStG und das SächsBG hatte die Regelung im Rahmen der technischen Anpassung im Jahr 2009 an Anwenderfreundlichkeit verloren, die nunmehr wieder hergestellt werden soll. Der im Rahmen der technischen Anpassung eingeführte Ausschluss der Anwendbarkeit von § 45 BeamtStG (Fürsorge) wird aus Deregulierungsgründen rückgängig gemacht, da die hier auszuschließenden Aspekte der Fürsorgepflicht in Form von Besoldung, Versorgung und Beihilfe ohnehin ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Zu § 7 Altersgrenze für die Berufung

Die Regelung des § 7a SächsBG a. F. über die Altersgrenzen für die Berufung in das Beamtenverhältnis wird mit Änderungen in § 7 übernommen.

Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters in Form der Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung ist im Einklang mit Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 78/2000) und § 10 i. V. m. § 24 AGG möglich, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung ist u. a. auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes sowie der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand gestattet.

Diesen Anforderungen genügt die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1, indem sie das Höchstalter, bis zu dem regelmäßig eine Verbeamtung möglich ist, auf die Vollendung des 47. Lebensjahres festsetzt. Legitimes Ziel ist die Schaffung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Versorgung und aktiver Dienstzeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2009, Az. 2 C 18/07; OVG NRW, Urteil vom 15.03.2007, Az. 6 A 4625/04; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 24.01.2011, Az. 2 B 5.11). In den 20 Jahren zwischen Verbeamtung und Erreichen der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres kann die Mindestversorgung grundsätzlich erdient werden.

Bislang sah § 7a Abs. 1 SächsBG a. F. insofern das 45. Lebensjahr vor. Hinzu kam die haushalterische Altersgrenze von 40 Jahren gem. Ziffer 1 und 2 VwV-SäHO zu § 48 SäHO. Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 auf Gesetzesebene gehobene haushalterische Altersgrenze des § 48 SäHO bleibt unberührt (früher geregelt in § 7a Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt systematisch stimmiger in § 7 Abs. 1 Satz 4 SächsBG). Durch die Verankerung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung im SächsBG wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Da die Rechtfertigung der Höchstaltersgrenze auf die

Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems abstellt, soll die Zulassung von Ausnahmen von der Zustimmung des insofern federführenden Ressorts abhängig gemacht werden. Das noch in § 7a Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. vorgesehene Zustimmungserfordernis zu Gunsten des Landespersonalausschusses erscheint vor diesem Hintergrund entbehrlich und entfällt daher.

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung einer nach oben abweichenden Altersgrenze für einzelne Beamtengruppen wird in § 7 Abs. 1 Satz 2 aus § 7a Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. übernommen, wobei die Höchstgrenze für die abweichende Altersgrenze ebenfalls um zwei Jahre auf die Vollendung des 52. Lebensjahrs angehoben wird. Hierdurch wird der Abstand zwischen der gesetzlich festgelegten Höchstaltersgrenze und der abweichenden Verordnungsregelung wie bisher auf fünf Jahre begrenzt. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsanforderungen für den Beruf des Hochschullehrers erscheint eine differenzierte Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung z. B. dieser Beamtengruppe (vgl. Altersgrenzenverordnung vom 15. Mai 1997, zuletzt geändert durch Art. 4 der VO vom 20. August 2009 [SächsGVBl. S. 472, 477]) weiter gerechtfertigt.

Der frühere § 7a Abs. 2 Satz 2 mit Verweisen auf die Altersgrenzen des § 48 SäHO und § 29 Abs. 2 SächsBG a. F. entfällt. Zu § 48 SäHO siehe oben (jetzt Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 4 SächsBG). Zu § 29 Abs. 2 SächsBG a. F. vgl. die Begründung zu § 29 (Laufbahnverordnung).

Zu § 8 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 19a SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Die Terminologie des Verwaltungsorganisationsgesetzes („Staatsbehörden“ statt „Landesbehörden“) wird übernommen.

Zu Absatz 3

An Absatz 3 wurde abweichend von der Vorgängerregelung ein neuer Satz 5 angefügt. Wie bei der statusrechtlichen Probezeit (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2) gelten Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als Probezeit – der Lauf der zweijährigen und nicht verlängerbaren Probezeit i. S. d. § 8 wird durch solche Zeiten gehemmt. Hierdurch wird der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Entwicklung besser Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird (ohne inhaltliche Änderung) eine gegenüber der Vorgängerregelung leicht geänderte Formulierung verwendet, da die bisherige Formulierung nur aus der historischen Perspektive bei Einführung des Instruments des Führungsamtes auf Probe verständlich war.

Zu Absatz 5

Schon nach § 19a Abs. 5 SächsBG a. F. bestand die Möglichkeit, dass der Landespersonalausschuss von dem Erfordernis eines zugrundeliegenden Lebenszeitbeamtenverhältnisses eine Ausnahme zulassen und damit Quereinsteigern die erstmalige Verbeamtung in einem der in Absatz 1 genannten Führungsämter ermöglichen konnte. In diesem Fall kam kein Doppelbeamtenverhältnis, sondern lediglich ein Beamtenverhältnis auf Probe zustande. Die Probezeit erfüllte dann zugleich die Aufgaben der statusrechtlichen Probezeit. Die Regelung

war praktisch insofern schwer handhabbar, als die Dauer der grundsätzlich zweijährigen Probezeit nach § 19a SächsBG a. F. und der statusrechtlichen Probezeit für den höheren Dienst bzw. für andere Bewerber voneinander abwichen.

Um die Einstellung von Quereinsteigern in einem Führungsamt im Sinne des § 8 in Zukunft handhabbarer zu machen, wird in Absatz 5 Satz 2 nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Probezeit im Sinne des § 8 zugleich statusrechtliche Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und § 26 Abs. 1 SächsBG ist. Die Geltung des § 26 Abs. 2 über die Dauer der statusrechtlichen Probezeit wird für diesen Fall ausgeschlossen (Absatz 5 Satz 3 n. F.). Die Dauer der Probezeit richtet sich mithin ausschließlich nach § 8 Abs. 3.

Zu Absatz 7

§ 19a Abs. 7 Satz 2 und 3 SächsBG a. F. entfallen. Die Regelungen bleiben dem Besoldungsrecht vorbehalten.

Zu § 9 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

§ 9 ersetzt § 19b SächsBG a. F. mit wesentlichen Änderungen in den Absätzen 4 und 5, um hierbei den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Mai 2008 (2 BvL 11/07) aufgestellten Anforderungen zur Berücksichtigung des Lebenszeitprinzips Rechnung zu tragen. Neu sind Absatz 6 zur erstmaligen Verbeamtung von Quereinsteigern im Führungsamt und Absatz 7; Absätze 1 und 2 wurden ergänzt.

Zu Absatz 1 und 2

Diese entsprechen im Wesentlichen § 19b Abs. 1 und Abs. 2 SächsBG a. F.

In Absatz 1 Satz 2 sind die Landkreise in den Anwendungsbereich mit aufgenommen worden.

Ab 1. Januar 2012 wird der Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden privatrechtlich angestellt. Er wird deshalb nicht mehr unter Absatz 2 Nr. 5 aufgeführt.

Nach Absatz 2 Nr. 5 sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vom Kreis der Personen, die in den Anwendungsbereich des § 9 fallen, nunmehr ausgenommen. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit würde dem SBG IV widersprechen. Das SGB IV sieht eine zeitliche Begrenzung des durch Wahl ermittelten Personenkreises ausdrücklich nicht vor. Die Wahl durch die Vertreterversammlung erfolgt grundsätzlich auf Dauer; eine frühzeitige Amtsentbindung ist nur in den im SGB IV abschließend genannten Fällen möglich (§ 36 Abs. 2 SBG IV i. V. m. § 59 IV SBG IV bzw. § 36 Abs. 4 Satz 3 SBG IV i. V. m. § 59 IV SGB IV).

Zu Absatz 3

Zur Formulierungsänderung in Satz 1 Nr. 2 vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 4.

Satz 2 bestimmt wie bisher schon, dass der Beamte mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit aus seinem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn nicht entlassen ist, und macht damit von der Ermächtigung des § 22 Abs. 3 BeamtStG zum Erlass abweichender Landesregelungen Gebrauch.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 sind unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 neu gefasst. Nach bisheriger Rechtslage waren insgesamt zwei Amtszeiten über eine Dauer von insgesamt zehn Jahren möglich. Mit Ablauf der ersten Amtszeit konnte, mit Ablauf der zweiten Amtszeit sollte dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die ähnliche Vorschrift aus Nordrhein-Westfalen zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar und daher nichtig erklärt.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei die Übertragung der Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zehn Jahren nicht mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar. Beim höheren Dienst entspreche ein Zeitraum von zehn Jahren in der Regel etwa einem Viertel bis einem Drittel der Lebensdienstzeit. Dies sei dem betroffenen Beamten nicht zuzumuten, da er in seinem Führungsamt keine gesicherte Rechtsstellung habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin festgestellt, dass Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip nur in Bereichen zulässig sind, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgaben eine Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit erfordert (z. B. kommunale Wahlbeamte und politische Beamte). Das Bundesverfassungsgericht hält es gleichwohl für grundsätzlich möglich, dass die Vergabe von Ämtern auf Zeit einen faktischen Anreiz für eine erhöhte Leistungsbereitschaft der Führungskräfte darstellt. Kritisiert hat das Bundesverfassungsgericht lediglich, dass die zu überprüfende Norm aus Nordrhein-Westfalen nicht auf eine Stärkung der Leistungsfähigkeit zugeschnitten war, sondern leistungsbezogener Gestaltungselemente entbehrte.

Aus diesen Gründen wurde Absatz 4 angepasst. Danach beträgt die Amtszeit fünf Jahre (Satz 1). Mit Ablauf der Amtszeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen (Satz 2 HS. 1). Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig (Satz 3).

Absatz 4 Satz 2 HS. 2 macht nunmehr die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit ebenso wie die Nichtverlängerung der Amtszeit tatbestandlich davon abhängig, ob der Beamte im Rahmen der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden ist.

Der neue Absatz 5 erfasst die Fallkonstellationen, in denen der Beamte, dem das Führungsamt übertragen wird, nur noch fünf Jahre oder weniger von der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze entfernt ist, so dass er bis zum Eintritt des Ruhestandes keine vollständige Amtszeit von fünf Jahren mehr ableisten kann. Dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Bewährungsgedanken könnte hier bei einer Übertragung des Amtes auf Zeit nicht mehr Rechnung getragen, eine Bewährungsfeststellung mit der Chance auf lebenszeitige Übertragung des Amtes nicht mehr erfolgen. Angesichts dessen erscheint es geboten, dem Beamten in diesem Fall das Amt unmittelbar auf Lebenszeit zu übertragen. Hierdurch wird zugleich die Versorgung aus dem Führungsamt gesichert (vgl. das Urteil des BVerwG vom 17.12.2009, Az. 2 C 71.08). Die Versorgung aus dem Führungsamt wird allerdings auch in diesem Fall nur gewährt, wenn die zweijährige Wartefrist des § 6 Abs. 2 SächsBeamtVG bei Ruhestandseintritt erfüllt ist.

§ 19b Abs. 5 Satz 3 und 4 SächsBG a. F. entfallen. Die Regelungen bleiben dem Besoldungsrecht vorbehalten.

Zu Absatz 6

Eine dem § 19a Abs. 5 SächsBG a. F. entsprechende Regelung fehlte bislang in § 19b

SächsBG a. F. Ein Führungsamt auf Zeit konnten danach nur Lebenszeitbeamte, nicht aber Quereinsteiger übertragen bekommen. Auch wenn dies weiter der Regelfall bleiben und Ausnahmen wegen des Leistungsgrundsatzes nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommen dürften - wenn etwa höchstqualifizierte und berufserfahrene Spitzenkräfte, die bereits in der freien Wirtschaft eine vergleichbare Führungsfunktion innegehabt haben, für das Spitzenamt in der Verwaltung gewonnen werden sollen – wird hier eine Rechtsgrundlage für die Verbeamtung von Quereinsteigern in einem Amt im Sinne des § 9 geschaffen. Der Bewerber würde im Fall einer Ausnahmegenehmigung durch den LPA ausschließlich in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 9 berufen werden. Ein Doppelbeamtenverhältnis kommt nicht zustande. Die fünfjährige Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit wird zugleich als fünfjährige (nicht verkürzbare oder verlängerbare) statusrechtliche Probezeit gewertet – dies hält sich im Rahmen des § 10 BeamtStG, der eine bis zu fünfjährige Probezeit zulässt. Die auf Probezeitbeamte anwendbaren disziplinarrechtlichen Vorschriften werden für diesen Fall für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 7

Bislang fehlte für das Führungsbeamtenverhältnis auf Zeit eine ausdrückliche Regelung dazu, wann der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen ist. Diesbezüglich wird nunmehr die Regelung des § 8 Abs. 6 (§ 19a Abs. 6 SächsBG a. F.) für entsprechend anwendbar erklärt. Aus Deregulierungsgründen tritt an die Stelle des bisherigen § 19b Abs. 6 SächsBG a. F. ein Verweis auf § 8 Abs. 8.

Zu § 10 Ernennung

Aus Gründen der Deregulierung werden die §§ 10, 11 und 13 SächsBG a. F. über die Ernennung im neuen § 10 zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 10 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 tritt an die Stelle von § 11 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. Gesetzlich etwas anderes bestimmt ist etwa in § 6 Abs. 5 Rechnungshofgesetz (RHG) sowie bezüglich des aus Deregulierungsgründen hier nicht mehr ausdrücklich genannten Ernennungsrechts des Landtagspräsidenten in Art. 47 Abs. 4 Sächsische Verfassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 3 SächsBG a. F.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 1 SächsBG a. F. Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 2 SächsBG a. F. Kommt ein Lebenszeitbeamtenverhältnis aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht zustande, kann erneut ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Ausgestaltung richtet sich nach den Möglichkeiten des Tarifrechts.

Zu § 11 Stellenausschreibungen

Die Regelung entspricht § 12 SächsBG a. F.

Zu § 12 Benachteiligungsverbot

Die Vorschrift ermöglicht den Ausgleich bzw. die Vermeidung von Nachteilen bei der Einstellung und beruflichen Entwicklung infolge Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung von Kindern und Pflege naher Angehöriger. Mögliche weitere Nachteile, die hierdurch oder auch durch längere andere Beurlaubungszeiten in Bezug auf Besoldung oder Versorgung auftreten können, sind nicht Gegenstand der Vorschrift. Sie tritt an die Stelle des bisherigen § 20a SächsBG a. F. (Benachteiligungsverbote) sowie § 143d SächsBG a. F. (Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit).

Zu § 13 Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Aus Gründen der Deregulierung werden die §§ 14 und 15 SächsBG a. F. in § 13 zusammengefasst.

Zu § 14 Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

§ 14 Abs. 1 tritt an die Stelle von § 16 Abs. 1 SächsBG a. F. Nach der alten Regelung hatte der Dienstvorgesetzte dem Ernannten die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wenn die Nichtigkeit der Ernennung nach § 13 SächsBG a. F. von der obersten Dienstbehörde bzw. der Ernennungsbehörde festgestellt worden war. Die neue Regelung differenziert nunmehr: Bei Nichtigkeit einer erstmaligen Ernennung zum Beamten „ist“ weiterhin ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zwingend auszusprechen. Ist eine andere Ernennung nichtig, „kann“ die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. So kann es sinnvoll sein, auf das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zu verzichten, wenn sich eine Beförderung als nichtig erweist, der Beamte seine Dienstgeschäfte aber mit dem bislang innegehabten Amt wahrnehmen kann und soll (vgl. Woydera/Huber, SächsBeamtenR, § 16 SächsBG, RdNr. 7). Weiterhin wird das bisherige umständliche Verfahren mit zwei hintereinander geschalteten Verfügungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgegeben: Feststellung der Nichtigkeit und Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sollen in einem Bescheid verbunden werden und von den nach § 13 SächsBG zuständigen Behörden (oberste Dienstbehörde bzw. Ernennungsbehörde) ausgesprochen werden. Insoweit wird auch eine bessere Übereinstimmung mit § 67 SächsBG (entspricht § 77 SächsBG a. F.) erreicht, wo das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte grundsätzlich auch in die Hand der obersten Dienstbehörde gelegt wird.

§ 14 Abs. 2 entspricht mit einer redaktionellen Änderung § 16 Abs. 2 SächsBG a. F.

Zu Abschnitt 3 Laufbahnen

Das Laufbahnrecht wird mit dem Ziel reformiert, ein flexibles und wettbewerbsfähiges, leistungsorientiertes, aber auch transparentes Recht zu schaffen, das weitere Anreize für qualifizierte Bewerber bietet, sich beim Freistaat zu bewerben. Die obersten Dienstbehörden können künftig über horizontale und vertikale Bewegungen ihres Personals weitgehend selbst entscheiden. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit, vorhandenes Wissen effektiv anzuwenden sind erforderlich, um die bestehende hohe Qualität und Zuverlässigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Die Regelungen folgen entsprechenden Reformen in den sog. norddeutschen Küstenländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

<u>Ziele und Grundsätze eines neuen Laufbahnrechts sind:</u>

- Das Laufbahngruppenprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG wird aufrechterhalten.
- An die Stelle der vier herkömmlichen Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst treten unter Berücksichtigung des Bologna-Prozesses zwei Lauf-

bahngruppen; Laufbahngruppe 1 für Laufbahnen mit Zugang ohne Hochschulabschluss und Laufbahngruppe 2 für Laufbahnen mit Zugang mit Hochschulabschluss.
- Die Laufbahnen werden unter Einschluss der Laufbahnen besonderer Fachrichtung neun Fachrichtungen zugeordnet. Somit werden die Zahl der Laufbahnen und der Laufbahnwechsel auf ein Minimum reduziert. Zugleich wird angesichts ähnlicher Entwicklungen in Bund und Ländern die bundesweite Mobilität gefördert.
- Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Zweck der Schwerpunktbildung ist es, in einem Schwerpunkt gleichwertige Aufgaben/Ämter zusammenzufassen und so die Verwendungsbreite der Beamten zu erhöhen. Die Laufbahnbefähigung wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Personaleinsatz wird flexibilisiert.
- Erfüllen die Bewerber die Zugangsvoraussetzung für die entsprechende Laufbahn nicht durch Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung, besitzt die Zugangsvoraussetzung künftig auch, wer ein für die Laufbahn geeignetes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entspricht.
- Die Durchlässigkeit der Laufbahnen wird in horizontaler und vertikaler Hinsicht erhöht.
- Über einen Wechsel innerhalb einer Laufbahn (Schwerpunktwechsel) und zwischen den Laufbahnen (Laufbahnwechsel) entscheidet grundsätzlich die Ernennungsbehörde. Ist der Wechsel von Unterweisungen und (modular aufgebauten) Qualifizierungsmaßnahmen abhängig, entscheidet im Falle des Schwerpunktwechsels die aufnehmende oberste Dienstbehörde, im Falle des Laufbahnwechsels die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern.
- Der Leistungsgrundsatz wird gestärkt, indem die Leistungsanforderungen gesetzlich präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Anforderungen an Verwendungsbreite und -tiefe und das Durchlaufen notwendiger Fortbildungen werden im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde festgelegt, Mindestvoraussetzungen werden in der Laufbahnverordnung festgelegt.
- Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss bleibt als Instrument der Gewinnung qualifizierter externer Bewerber erhalten.
- Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnisse der Dienstherren werden ausgeweitet und gestärkt.

1. Entscheidung für ein Zwei-Laufbahngruppen-System

Im Mittelpunkt der Fortentwicklung des Laufbahnrechts steht die Frage, welche Spielräume der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Laufbahnrechts hat. Dabei sind das Gebot einer effizienten und modernen Verwaltung und das durch Art. 33 GG garantierte Leistungsprinzip sicherzustellen.

Laufbahnprinzip und Laufbahngruppenprinzip dienen der institutionellen Absicherung des Leistungsprinzips (BVerfGE 62, 374 (383), E 64, 323 (351), E 71 255 (268)). Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder deutlich gemacht, dass das Ämtergefüge einen leistungsfähigen, dem Verfassungsauftrag gerecht werdenden Beamtenapparat gewährleisten und dem Einzelnen eine hinreichende berufliche Entwicklung ermöglichen soll. Das Laufbahnprinzip verwirklicht diesen Auftrag vor allem durch die Ämterorganisation, also durch eine horizontale Zusammenfassung von Ämtern unter dem fachlichen Aspekt der Vor- und Ausbildung zu Laufbahnen sowie durch eine vertikale leistungsdifferenzierte Zuordnung dieser Ämter nach Laufbahngruppen (Bochmann ZBR 2006, S. 69 ff (72); Pechstein, ZBR 2009, S. 20 ff. (22), Lorse ZBR 2009, 368 ff (376). Das Laufbahngruppenprinzip ordnet die Laufbahnen nach Vorbildung und Ausbildung und ist damit ein konstitutiver Bestandteil des vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden Laufbahnprinzips.

Das Laufbahnprinzip zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die der Gesetzgeber angesichts ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters über den Wortlaut des Art. 33 Abs. 5 GG nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten hat (BVerfGE 64, 323, 351). Die Beachtenspflicht verwehrt dem Gesetzgeber nicht die Ausges-

taltung und Anpassung, sie steht jedoch tiefer greifenden strukturellen Veränderungen des Laufbahnprinzips durch den einfachen Gesetzgeber entgegen. Daran ändert auch die mit der Föderalismusreform Art. 33 Abs. 5 GG angefügte „Fortentwicklungsklausel“ nichts.

Art. 33 Abs. 2 GG, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung und Befähigung vorgibt, ist nur umsetzbar, wenn Einstiegsebenen geschaffen werden und diese an das Bildungssystem anknüpfen. Vor- und Ausbildung sind die entscheidenden Einstiegs- und Aufstiegsparameter. Die jeweilige Bildungsvoraussetzung (Vorbildung) bestimmt über die mögliche Ausbildung und in Verbindung mit der Zugangsvoraussetzung über die Beamtenlaufbahn.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss für einen Bewerber für eine Beamtenlaufbahn zu Beginn seiner Laufbahn klar erkennbar sein, in welches Hierarchiegefüge er sich mit seiner Vor- und Ausbildung einordnet und welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Beruflicher Einstieg und Entwicklung (z. B. durch Beförderung aufgrund verwaltungsinterner ressortunterschiedlicher Regelungen) ohne vorher gesetzlich definierte Anforderungen wären willkürlich und würden dem Vorbehalt des Gesetzes widersprechen. Undefinierte und der Verwaltung überlassene statusberührende Regelungen sind grundrechtsrelevant. Der Vorbehalt des Gesetzes erschöpft sich nicht in der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage, er verlangt vielmehr, dass alle wesentlichen Fragen durch den formellen Gesetzgeber selbst entschieden werden. Das förmliche Gesetz muss in diesem Sinne ausreichend bestimmt sein; es muss auch bestimmen, inwieweit diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben und in welchen Bereichen weitere Regelungen, etwa durch Rechtsverordnungen, erlassen werden können.

Das Laufbahngruppenprinzip steht im Dienst des Leistungsgrundsatzes. Ein anderes System zur Sicherung der objektivierten Bestenauslese im Beamtenrecht als die Anknüpfung an durch Prüfungen und (berufliche) Qualifikationen abgesicherte spezifische Befähigungen für die entsprechende Tätigkeit ist nicht ersichtlich. Die Zuordnung der Beamten zu einer Laufbahngruppe ist für den Dienstherrn zur wettbewerbsorientierten Leistungsbestimmung des Beamten ebenso unerlässlich wie die Zuordnung zu einer Laufbahn. Nur so kann der Beamte im Leistungsgefüge eingeordnet und mit anderen Beamten in eine Leistungsbeziehung gesetzt werden.

Eine funktionsfähige öffentliche Verwaltung ist auf motivierte Beschäftigte angewiesen. Neben der institutionellen Zielrichtung gewährt das nur noch durch zwei Laufbahngruppen mit und ohne Hochschulabschluss geprägte System transparente Leistungsanreize, eine stärkere Durchlässigkeit im Laufbahnsystem als bisher, um berufliche Entwicklungen und Fortbildungen berücksichtigen zu können und so ein hohes Maß an Sicherheit für die individuelle Lebens- und Karriereplanung.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Unterteilung in Laufbahngruppen und die Einführung einer Einheitslaufbahn ist mit dem Laufbahnprinzip nicht vereinbar und wäre ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Eine hierarchisch aufgebaute Laufbahnordnung ist für sich allein noch keine Verwirklichung des Laufbahnprinzips. Erst die Gliederung in Laufbahngruppen ermöglicht es den Beamten, ihre Laufbahn auch vom Eingangs- bis zum Spitzenamt zu durchlaufen. Bei einer ungegliederten Einheitslaufbahn ist es im Hinblick auf die notwendigen Qualifikationen von vornherein kaum vorstellbar, dass ein Beamter im Eingangsamt eingestellt wird und bis zum Spitzenamt vordringen kann (Pechstein, ZBR 2008, S. 73 ff. (74). Eine solche „Ämteraufreihung“ wäre keine mit dem Laufbahnprinzip vereinbare Laufbahn.

Auch mit der Einführung einer gegliederten Einheitslaufbahn würde ein „abschüssiger dienstrechtlicher Weg beschritten“, „in dem die hergebrachten Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG zunehmend aus dem Blick geraten“ (Koch, DVBl. 2008, S. 805 ff., Lorse, ZBR 2009, S. 368 ff.). Anstelle der differenzierten Bildungsvoraussetzungen und ihrer Zuordnung zu Laufbahngruppen würden Qualifikationsebenen eingeführt,

die zwar die Abschlüsse des Bologna-Prozesses berücksichtigen (können), jedoch den Zugang in die jeweilige Qualifikationsebene wie bisher von den Bildungsvoraussetzungen abhängig machen. Damit bliebe die bisherige laufbahngruppenbezogene Differenzierung im Kern unverändert. Diese Ausgestaltung eines neuen Laufbahnrechts würde zwar für sich allein genommen im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen liegen, die Unterteilung in Laufbahngruppen aber nur formal, nicht aber inhaltlich aufgeben. Die Abschaffung des durch die Laufbahngruppen ausgewiesenen qualitativen Unterschieds bei Vor- und Ausbildung würde zwar äußerlich zu einer noch stärkeren Vereinfachung führen, ohne sich aber in der Sache von der mit dem Gesetzesentwurf gewählten Lösung mit zwei Laufbahngruppen zu unterscheiden.

Der Einheitslaufbahn – ungegliedert oder gegliedert – immanent ist vielmehr der Gedanke des erleichterten „Durchlaufens“ der Laufbahn. Der „Aufstieg“ in die nächsthöhere Qualifikationsebene (bei einer gegliederten Einheitslaufbahn) bzw. in ein höheres Amt (bei der ungegliederten Einheitslaufbahn) soll aufgrund modularer Qualifizierungen und Unterweisungen erreicht werden, die Entscheidungsbefugnis allein der Exekutive obliegen, ohne dass der Gesetzgeber formell oder materiell-rechtlich Mindestvoraussetzungen vorgibt. Mit der Begründung, dies sei das zeitgemäße Instrument einer flexiblen Verwaltung wird das Ziel, berufserfahrene Quereinsteiger zu gewinnen und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten und zu fördern nicht erreicht.

Unbestritten muss das bisher starre Laufbahnrecht für Quereinsteiger, die ihre Leistungen durch Berufserfahrung und Ausbildung bereits gezeigt haben, geöffnet werden.

Die (weitere) Übertragung des jeweils höherwertigen Amtes durch Beförderung oder im Wege des Aufstiegs in die höhere Laufbahngruppe oder Qualifikationsebene setzt einen gewissen Erfahrungsschatz durch Unterweisung und modulare Qualifizierung selbstverständlich voraus, kann aber allein nicht Bedingung für den weiteren Karriereweg sein. Hinzutreten müssen leistungsbezogene Standards wie die Beurteilung und die Befähigungsfeststellung aufgrund formalisierter Auswahl- und Prüfungsverfahren für bestimmte Ämter und Qualifikationsebenen. Die Beibehaltung des Aufstiegsverfahrens für Beamte ohne Hochschulabschluss wird dem Leistungsgedanken in zulässiger Weise gerecht. Das gerade für die Beamten der Mittelebene hervorgehobene Amt der Besoldungsgruppe A 9 bleibt bei der Einführung des Zwei-Laufbahngruppensystems erhalten.

Die Mindestvoraussetzungen für Beförderungen sowie für die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Ämter und Führungsaufgaben hat aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes und des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Gesetzgeber zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. 2 C 18.07). Eine gleichmäßige Rechtsanwendung und Rechtssicherheit im Interesse der Beamten ist anders - etwa mit Verwaltungsvorschriften - nicht zu erreichen.

Die Einführung des Zwei-Laufbahngruppen-Systems in Verbindung mit flexiblen Einstiegsmöglichkeiten für Quereinsteiger, flexiblere Möglichkeiten der Verwendungsbreite im Interesse des Dienstherrn und des einzelnen Beamten sowie einem klaren Bekenntnis zum Bologna-Prozess stellt nicht nur eine formal-rechtliche Überarbeitung des Laufbahnrechts dar, sondern schafft ein zeitgemäßes, wettbewerbs- und zukunftsfähiges sowie verfassungsgemäßes Laufbahnrecht.

Das Zwei-Laufbahngruppen-System und die durch den Bologna-Prozess vorgegebene Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulwesens verfolgen gleichermaßen das Ziel, die Mobilität, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Hierfür soll ein System leicht verständlicher, vergleichbarer und qualitativ hochwertiger Abschlüsse geschaffen werden (Transparenz), um so auch das lebenslange Lernen zu erleichtern und damit zu fördern.

Die Kultusministerkonferenz hat am 14. April 2000 zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterabschlüssen gemäß § 19 HRG folgenden Beschluss gefasst:

„Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst sind zu erleichtern. Master-/ Magisterabschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst. (…) Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass sich das herkömmliche Laufbahn- und Tarifrecht bei der Realisierung der bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbunden sind, als hinderlich erweist. Sie geht daher davon aus, dass mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfällt (…).“

Die Neuordnung des Sächsischen Beamtengesetzes setzt die Beschlüsse der Innenminister- und Kultusministerkonferenzen laufbahnrechtlich um.

Das Zwei-Laufbahngruppen-System bildet das zweistufige System von Studienabschlüssen in der Laufbahngruppe 2 mit zwei Einstiegsebenen ab. Hat der Bewerber den Bachelorgrad erreicht, wird er in der ersten Einstiegsebene eingestellt und kann verfassungskonform ohne vertikalen Laufbahnbahnwechsel (Aufstieg) seine Laufbahn bis zum Endamt durchlaufen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Ausbildung an den internen Fachhochschulen im Freistaat Sachsen vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 534) sind die Voraussetzungen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses geschaffen worden. Am 1. März 2010 ist an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) der berufsbegleitende Masterstudiengang der Verwaltungsinformatik aufgenommen worden. An der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und an der FHSV wurden die Diplom- auf Bachelor-Studiengänge umgestellt.

2. Ziele und Folgen der Reform des bestehenden Laufbahnsystems

Ziel ist die Fortschreibung des Laufbahnrechts zur Anpassung an bestehende und kommende Herausforderungen.

Das bisherige Laufbahnsystem war vor allem ausgerichtet auf die klassischen Aufgaben der Eingriffs- und Hoheitsverwaltung, z. B. die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung und den Polizeivollzugsdienst. Die Erfordernisse einer modernen Verwaltung gehen darüber hinaus.

Neue Verwaltungsaufgaben, etwa im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der wirtschaftlichen Entwicklungen, der Bewältigung von Umweltfragen und modernen Technologien sowie der Anwendung von neuen Techniken in der Verwaltung selbst erfordern Fachkräfte vieler Fachrichtungen. Für dieses breite Spektrum zu erfüllender Aufgaben reicht die Ausbildung in den klassischen (Regel-) Laufbahnen nicht. Dieser Umstand führte zur Entwicklung einer Vielzahl von Laufbahnen besonderer Fachrichtungen oder - soweit keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung standen - auch zur Berücksichtigung anderer Bewerber. Insgesamt bestanden im Freistaat Sachsen zuletzt 95 Laufbahnen.

Die Anforderungen an die Verwaltung sind stetigen und kurzfristigen Veränderungen unterworfen. Es vollzieht sich ein Wandel von dem bisherigen Bürokratiemodell hin zu einem effizienten Management öffentlicher Aufgabenwahrnehmung und Ressourcensteuerung. Globalisierung, europäische Integration und die demografische Entwicklung stellen die öffentliche Verwaltung und den Gesetzgeber vor neue Herausforderungen.

Das Laufbahnprinzip gehört zu den unbestrittenen Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Danach umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und

Ausbildung erfordern. Die Laufbahn knüpft also an das „Amt“ an, an den abstrakt umrissenen Kreis von Aufgaben, ordnet die Ämter nach fachlichen Gesichtspunkten.

Grundverständnis war, dass ein Beamter, der seine Laufbahnbefähigung erworben hatte, meist (lebens-)lang diese Fachaufgaben erfüllen kann. Aufgaben einer anderen Laufbahn konnten demzufolge erst nach Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn übertragen werden (Laufbahnwechsel).

Durch den Wandel der Aufgaben in der modernen Verwaltung hat sich zwangsläufig das Anforderungs- und Aufgabenprofil des einzelnen Beamten verändert. Die Befähigung für die Laufbahn muss und kann erweitert werden.

Für die Erfüllung sich verändernder Verwaltungsaufgaben genügt die zu Beginn der Laufbahn erworbene Laufbahnbefähigung häufig nicht (mehr). Bestenauslese und Leistungsprinzip sind heute verbunden mit Rotation und speziellen Fachkenntnissen, die ohne Erfahrung und Fortbildungsmaßnahmen nicht erworben werden können. Dies macht die öffentliche Verwaltung flexibel, ist für den einzelnen Beamten Leistungsanreiz, aber auch Verpflichtung.

Alle im Freistaat vorhandenen Laufbahnen (Regellaufbahnen, Laufbahnen besonderer Fachrichtung und Laufbahnen, die vom LPA eingerichtet worden sind) werden den durch Gesetz abschließend eingerichteten neun Fachrichtungen zugeordnet. In diesen neuen Fachrichtungen besteht ein wesentlich weiteres Aufgabenspektrum als bisher. Nicht nur eine, sondern unterschiedliche Ausbildungen führen zur Befähigung für eine Laufbahn in einer der Fachrichtungen. In den Fachrichtungen werden Schwerpunkte gebildet, die gleichartige Aufgaben/Ämter zusammenfassen. Die Möglichkeit, die Laufbahnausbildung durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf einen Schwerpunkt einer Fachrichtung auszurichten, wird nicht berührt. Es wird aber angestrebt, in der Laufbahnausbildung Grundlagenwissen und Kernkompetenzen für alle Schwerpunkte einer Fachrichtung zu vermitteln. Verändert sich der Aufgabenbereich, ist ein Schwerpunktwechsel zulässig. Der Wechsel kann von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreichen – auch modularen – Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden (§ 22 Abs. 1). Die Laufbahnbefähigung wird dadurch nicht eingeschränkt (§ 15 Abs. 4 Satz 4). Die Flexibilität des Personaleinsatzes wird erhöht. Diese neue Laufbahnsystematik beinhaltet die Verpflichtung des Beamten zur stetigen Weiterentwicklung seiner Kompetenzen.

Die am Anfang einer Laufbahn stehende Ausbildung wird nicht mehr für das gesamte Berufsleben Alleinstellungsmerkmal für das Weiterkommen in der Laufbahn sein. Zusätzliche Erfahrungen und Qualifikationen sind Leistungsmerkmal. Der Leistungsgrundsatz wird gestärkt, indem die Leistungsanforderungen gesetzlich präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Mindestanforderungen an Verwendungsbreite und -tiefe sowie die Teilnahme an notwendigen Fortbildungen, insbesondere für die Übertragung höherwertiger Aufgaben und Führungsaufgaben sind in der Laufbahnverordnung und im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde festzulegen.

Die Durchlässigkeit der Laufbahnen wird auch beim horizontalen Laufbahnwechsel weiter erhöht. Der Laufbahnwechsel kann wie der Schwerpunktwechsel von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreicher - auch modularer - Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden (§ 22 Abs. 3). Dass bei einem Laufbahnwechsel die gesamte Laufbahnausbildung nachzuholen ist, soll nicht mehr der Regelfall sein. Vielmehr obliegt es dem Handlungsspielraum der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Staatsministerium des Innern, ob und welche (modularen) Maßnahmen Voraussetzung sind.

Als Folge des Zwei-Laufbahngruppen-Systems mit und ohne Hochschulabschluss wird die Durchlässigkeit der Laufbahnen auch in vertikaler Hinsicht erhöht. Der Aufstieg vom einfachen in den mittleren und vom gehobenen in den höheren Dienst und damit auch die Ämter

der Besoldungsgruppe A 6 und A 13 in ihrer Funktion als Verzahnungsämter entfallen.

Erhalten bleibt der Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 (ehemals mittlerer zum gehobenen Dienst). Für den Aufstieg ist auch künftig eine Prüfung abzulegen (§ 28 Satz 2).

Beamte, die in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher Dienst) oder der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) eingestellt worden sind, können in ein Amt der zweiten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe (ehemals erst nach einem Aufstieg in den mittleren bzw. höheren Dienst) befördert werden (§ 27 Abs. 2), wenn eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung absolviert wurde.

Neue Möglichkeiten bietet das Laufbahnrecht Beamten, die Bildung nicht nur als Berufseinstieg verstehen, sondern die Möglichkeiten der heutigen vielschichtigen Hochschullandschaft innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung nutzen.

Als Ausnahme vom Verbot der Sprungbeförderung können Beamte, die in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) eingestellt worden sind, nach § 27 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 künftig unmittelbar in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst) befördert werden, wenn sie ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium nachweisen. Vom Verbot der Sprungbeförderung sind auch Beamte ausgenommen, die in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind und ein für eine Laufbahngruppe 2 erforderliches Hochschulstudium nachweisen können (§ 27 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), also beispielsweise für Beamte, die außerhalb des Dienstes ein berufsbegleitendes Hochschulstudium absolvieren. Nach bisheriger Rechtslage mussten sich die Beamten in diesen Fällen regelmäßig entlassen und in der neuen Laufbahn einstellen lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Laufbahnrechts ist die Vergrößerung des personalwirtschaftlichen Spielraums zur Gewinnung externer Fachkräfte für den Eintritt in den öffentlichen Dienst („Quereinsteiger“; § 25 Abs. 2). Durch Hochschulabschluss und Berufserfahrung für bestimmte Aufgaben besonders qualifizierte/spezialisierte Bewerber erfüllten ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung die Zugangsvoraussetzungen für die Regellaufbahn nicht. Dies belegen auch die zahlreichen, für diese Bewerbergruppe eingerichteten besonderen Fachrichtungen oder die Einstellung als „anderer Bewerber“.

Zwar ist insbesondere der gehobene und höhere Dienst geprägt von Regellaufbahnbewerbern (z. B. Absolventen der Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung und Volljuristen). Diese Generalisten sind und werden auch künftig aufgrund ihrer breit angelegten Ausbildung und in Verbindung mit dienstlichen und berufsbegleitenden Fortbildungen in einer Vielzahl von Aufgabengebieten einsetzbar sein.

Die sich stetig wandelnden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aber zugleich den Bedarf an Spezialisten mit großer Verwendungsbreite auf anderen Gebieten (z. B. in der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“) steigen lassen. Damit tritt der öffentliche Dienst zunehmend in Konkurrenz zur Privatwirtschaft um die „besten Köpfe“. Ein wettbewerbsfähiges Laufbahnrecht muss den Einstellungsbehörden daher in den verfassungsrechtlichen Grenzen einen weiteren Gestaltungsspielraum bei der Einstellung qualifizierter Bewerber geben.

Zu § 15 Begriff und Gliederung der Laufbahnen

§ 15 ersetzt § 19 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Das Laufbahngruppenprinzip wird beibehalten, die bisherige Untergliederung aufgegeben (vgl. Begründung zu Abschnitt 3 Punkt 1, Zwei-Laufbahngruppen-System). Die künftigen Laufbahnen umfassen alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Damit wird die Zugehörigkeit zu den Laufbahngruppen ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Laufbahn. Der Vorbereitungsdienst, soweit er eingerichtet ist, und die Probezeit gehören ebenfalls zur Laufbahn.

Die inhaltliche Reichweite einer Laufbahn wird gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert. Grundsätzlich können mehrere Qualifikationen den Zugang (§ 17) zu einer Laufbahn/Fachrichtung eröffnen.

Zu Absatz 2

Die Laufbahngruppe 1 umfasst die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes. Die Schaffung von zwei Einstiegsebenen in den Laufbahngruppen 1 und 2 nach Absatz 2 Satz 2 ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung bei der Einstellung entsprechend den Strukturen der bisherigen vier Laufbahngruppen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift benennt allgemein die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen. In den §§ 16 und 17 sind die Zugangsvoraussetzungen detailliert geregelt.

Da der Vorbereitungsdienst zur Laufbahn gehört, ist für den Zugang zu den Laufbahnen zu unterscheiden, ob die Laufbahnbefähigung innerhalb (dann eröffnen die Bildungsabschlüsse des § 16 den Zugang zu den Laufbahnen) oder außerhalb eines Vorbereitungsdienstes (dann eröffnen erst die Berufsabschlüsse des § 17 den Zugang zu den Laufbahnen) erworben wird.

Das neu gestaltete Laufbahnrecht lässt bundesrechtliche Regelungen unberührt. Hierzu gehört das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz des Bundes, das auf der Grundlage von Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung der Steuerbeamten und damit zum Vorbereitungsdienst für die Bundes- und Landessteuerbeamten bundeseinheitlich regelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt die Fachrichtungen abschließend fest. Die Zahl der bisher in Sachsen eingerichteten Laufbahnen wird von 95 auf höchstens 18 Laufbahnen reduziert (neun Fachrichtungen in zwei Laufbahngruppen = 18 Laufbahnen).

Alle im Freistaat vorhandenen Laufbahnen (Regellaufbahnen, Laufbahnen besonderer Fachrichtung und Laufbahnen, die vom Landespersonalausschuss eingerichtet worden sind) werden den abschließend eingerichteten neun Fachrichtungen und den in der Laufbahnverordnung geregelten jeweiligen Schwerpunkten zugeordnet, die Beamten in die jeweilige Fachrichtung übergeleitet. Die Bündelung auf wenige Laufbahnen schafft Transparenz und Flexibilität für die Personalverwaltung, aber auch Mobilität für die Beamten selbst.

In den neuen Fachrichtungen besteht ein wesentlich weiteres Aufgabenspektrum als bisher. Dadurch wird die Notwendigkeit von Laufbahnwechseln auf ein Minimum reduziert (vgl. § 22 Abs. 2 und 3). Die Laufbahnbefähigung umfasst in den meisten Fachrichtungen/Laufbahnen mehrere unterschiedliche Berufsabschlüsse.

Die Aufgabenbereiche der Fachrichtungen setzen eine fachlich verwandte Vor- und Ausbildung voraus. Beamte der meisten Fachrichtungen können in mehreren Ressorts zum Einsatz kommen. So können Ärzte, die der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ angehören, sowohl im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als auch (z. B. als Amtsärzte der Polizei) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern eingesetzt werden. Ebenso können Chemiker, die der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ angehören, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder (z. B. beim Landeskriminalamt) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern eingesetzt werden.

Die Fachrichtung „Agrar- und Forstverwaltung“ umfasst die Verwendungen im Agrarbereich und die landwirtschaftlichen Dienste.

Die Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ umfasst insbesondere die Tätigkeiten in der nichttechnischen Kommunal- und Landesverwaltung, die durch allgemeines Verwaltungshandeln geprägt sind. Weiter werden die Tätigkeiten im Archivdienst und Verfassungsschutz dieser Fachrichtung zugeordnet.

Die Fachrichtung „Bildung und Kultur“ umfasst insbesondere die Lehrämter an den allgemein- und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulleitung und der Schulaufsicht (Bildung). Zu dem Bereich der Kultur gehören die Kunst und die Kulturwissenschaften, insbesondere Bibliotheks- und Museumsdienste sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Die Fachrichtung „Feuerwehr“ umfasst die Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst.

Die Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ umfasst insbesondere die Tätigkeiten in der Sozialverwaltung (Sozialwissenschaften) sowie Dienste, die durch Heilung, Betreuung, Vorsorge, Rehabilitation und Beratung zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Gesundheit oder anderweitiger Betreuung und Beratung von Mensch (Gesundheit) oder Tier (Veterinärmedizin) dienen.

Die Fachrichtung „Justiz“ umfasst die Tätigkeiten in der Justiz und im Justizvollzug. Im Bereich der Justiz sind insbesondere umfasst der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst, die Tätigkeiten der Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Justizwachtmeister. Die Verwendungen im Justizvollzug liegen beispielsweise im Bereich der Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben in Justizvollzugsanstalten.

Die Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ umfasst die Dienste mit naturwissenschaftlichem Hintergrund (z. B. biologische, chemische, geologische, physikalische Tätigkeiten). Der Bereich der Technik umfasst die Tätigkeiten, bei denen die Anforderungsprofile hohe Technikanteile beinhalten und daher in der Regel eine technische Ausbildung voraussetzen (z. B. Informationstechnik). In dieser Fachrichtung sind die Folgen des neuen Systems besonders deutlich erkennbar. Allein im technischen Bereich gab es acht Regellaufbahnen, zwölf Laufbahnen besonderer Fachrichtung und drei vom Landespersonalausschuss eingerichtete Laufbahnen. Hinzu kamen vier Laufbahnen besonderer Fachrichtung im naturwissenschaftlichen Bereich. Durch die Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen in einer Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ haben die Dienststellen nunmehr einen weiten personalwirtschaftlichen Spielraum. In der Bandbreite der Aufgaben der neuen Laufbahn kann der Beamte sich flexibel bewegen, auch andere Bereiche innerhalb der Fachrichtung kennen lernen, ohne dass eine neue Laufbahn eingerichtet oder ein Laufbahnwechsel vollzogen werden müsste.

Die Fachrichtung „Polizei“ umfasst die Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst.

Die Fachrichtung „Steuerverwaltung“ umfasst die Tätigkeiten der Finanzverwaltung im Sinne des Art. 108 Abs. 2 GG.

Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 schaffen die Möglichkeit, innerhalb der Laufbahnen fachliche Schwerpunkte zu bilden, um für eine Erleichterung der Personalverwaltung Ämter, die aufgrund fachverwandter Vor- und Ausbildung und - soweit erforderlich - weiterer Qualifizierungsmaßnahmen eine Sonderstellung in der Fachrichtung einnehmen, zu bündeln (vgl. § 22 Abs. 1).

Die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung für den jeweiligen Schwerpunkt durch verschiedene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln zu können, wird dadurch nicht berührt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in den Ausbildungen Grundlagenwissen und Kernkompetenzen vermittelt werden, die die Verwendung in allen Aufgabenbereichen des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen und auch Bezüge zu allen Tätigkeiten der Fachrichtung aufweisen.

Verändert sich der Aufgabenbereich, ist ein Schwerpunktwechsel zulässig. Ein Schwerpunktwechsel ist kein Laufbahnwechsel und bemisst sich ausschließlich nach personalwirtschaftlichen Kriterien. Auch wird die Befähigung für eine Laufbahn nicht dadurch eingeschränkt, dass es unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb der Laufbahn gibt.

Der Wechsel kann gleichwohl von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreicher - auch modularer - Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Zuständig für die Festlegung der Maßnahmen ist die den Beamten mit dem neuen Schwerpunkt aufnehmende (personalverwaltende) oberste Dienstbehörde. Mit der Terminologie „aufnehmende“ Behörde ist nicht gemeint, dass zwingend mit dem Schwerpunktwechsel auch ein Zuständigkeitswechsel vorliegen muss.

Die Schwerpunkte werden abschließend in der Laufbahnverordnung festgelegt. Die Einzelmaßnahmen der Unterweisung bzw. der Qualifizierung bestimmt die aufnehmende oberste Dienstbehörde. Diese unterliegen - anders als beim Laufbahnwechsel - keinen weiteren formalen Regeln. Rechtsgleichheit kann durch die oberste Dienstbehörde selbst, z. B. durch Verwaltungsvorschrift, geschaffen werden.

Zu § 16 Bildungsvoraussetzungen

Die §§ 16 und 17 ersetzen § 20 SächsBG a. F.

§ 16 regelt die dem Vorbereitungsdienst oder einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden beruflichen Ausbildung vorgeschalteten Bildungsvoraussetzungen. Hierbei handelt es sich um schulische bzw. akademische Bildungsabschlüsse. Nur bei Erfüllung dieser Bildungsvoraussetzungen kommt eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder eine Anerkennung beruflicher bzw. akademischer Abschlüsse als dem Vorbereitungsdienst gleichwertige berufliche bzw. akademische Ausbildung in Betracht.

§ 17 regelt den eigentlichen Erwerb der Laufbahnbefähigung als Berufsabschluss.

Zugang zu einer Laufbahn hat künftig nicht nur, wer - sofern eingerichtet - den klassischen Vorbereitungsdienst absolviert, sondern auch, wer eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige Berufs- oder Hochschulausbildung kombiniert mit Berufserfahrung nachweist.

In der Laufbahngruppe 2 wird nicht zwischen allgemeinen Hochschulen (z. B. Universitäten) und Fachhochschulen unterschieden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007 und der Innenministerkonferenz vom 7. Dezember 2007). Unterschieden wird - wie bisher - nach den Abschlüssen: Bachelor und entsprechende Abschlüsse eröffnen den Zugang zur ersten Einstiegsebene (vormals gehobener Dienst); Master und entsprechende Abschlüsse eröffnen den Zugang zur zweiten Einstiegsebene (vormals höherer Dienst).

Von einer gesetzlichen Festlegung einer Regelstudienzeit wurde abgesehen. Ob der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach dem Studium dem Anforderungsprofil entspricht, also die Zugangsvoraussetzung besitzt, entscheidet die Ernennungsbehörde. Mindeststandards, wie z. B. eine Mindeststudienzeit werden in der Laufbahnverordnung festgelegt.

Die Studiengänge müssen für die laufbahnrechtliche Anerkennung nicht akkreditiert sein. Die Akkreditierung ist kein integraler Bestandteil des Bologna-Prozesses. Dieser fordert nur die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen. Die deutsche Akkreditierung bescheinigt nicht - wie vergleichsweise in den USA - bestimmte Qualitätsstufen, sondern nur die Einhaltung von Mindeststandards. Die Akkreditierung ist daher auch im Sächsischen Hochschulgesetz nicht vorgeschrieben, sondern im dortigen § 9 die Einführung von Qualitätssicherungssystemen. Mit dem Verzicht auf die Akkreditierung werden zugleich auch laufbahnrechtliche Unsicherheiten vermieden, wie verfahren werden soll, wenn bei der Einschreibung des Bewerbers noch keine Akkreditierung vorgelegen hat oder das Prüfsiegel (derzeit fünf Jahre) während des Studiums abläuft oder wie eine Akkreditierung unter Auflagen zu werten ist.

Die Einstellungsbehörden haben es in der Hand, im Auswahlverfahren, ggf. im Vorbereitungsdienst und in der Probezeit festzustellen, ob der Bewerber geeignet ist. Die Akkreditierung eines Studiengangs ist keine Befähigungsgarantie.

Die Anerkennung als „gleichwertiger“ Bildungsstand ermöglicht, auf Veränderungen in einem sich stets wandelnden Bildungssystem zu reagieren. Gleichwertigkeit ist immer dann gegeben, wenn auf Grundlage der Nachweise angenommen werden kann, dass der Bewerber für die Laufbahn (-ausbildung) ebenso geeignet ist wie ein Bewerber, der einen „regulären“ Bildungsstand aufweist.

Zu Absatz 1

Die Bildungsvoraussetzungen für die erste und zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 entsprechen denen des bisherigen einfachen und mittleren Dienstes (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsBG a. F.).

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsBG a. F. (ehemals gehobener Dienst). Bildungsvoraussetzung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist ein Bildungsabschluss gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSG (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Meisterprüfung der entsprechenden Fachrichtung).

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG a. F. (ehemals höherer Dienst). Bildungsvoraussetzung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist ein mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, der ersten juristischen Prüfung oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium.

Zu Absatz 3

§ 16 Abs. 3 definiert die Anforderungen an die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Zu Absatz 4

Über die Anerkennung von den Schulabschlüssen (Nr. 1) gleichwertigen Bildungsständen

entscheidet das Staatsministerium für Kultus. § 17 Abs. 3 SächsHSG bleibt unberührt.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen (Nr. 2) entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Das Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern ist erforderlich, da die Vorbildung als Voraussetzung für die spätere Laufbahnbefähigung anerkannt werden muss. Dies gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse.

Zu § 17 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

§ 17 entspricht keiner Vorschrift im SächsBG a. F. Sie ist ein Kernbestandteil des neuen Laufbahnrechts.

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen der beiden Laufbahngruppen (Laufbahnbefähigung). Dabei werden innerhalb der Laufbahngruppen Einstiegsebenen geschaffen. Die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entfallen.

Hervorzuheben ist, dass künftig auch in Laufbahnen, für die ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, eine Ausbildung bzw. ein Hochschulstudium kombiniert mit einer beruflichen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden kann (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. c, Absatz 2, Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. b). Der Gestaltungsspielraum der personalführenden Stellen wird dadurch erheblich erweitert.

Die Anerkennung einer geeigneten beruflichen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung für eine Laufbahn kommt in Betracht, soweit sie nach Erwerb des Bildungsabschlusses nach § 16 geleistet wurde und zeitlich sowie im Hinblick auf die vermittelte fachliche und personale Kompetenz dem Vorbereitungsdienst entspricht. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit muss mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes (§ 18) entsprechen.

Personalverwaltende Dienststellen sollten bei Stellenausschreibungen das Anforderungsprofil in Bezug auf die gewünschte Berufserfahrung hinreichend genau beschreiben und sich nicht auf die pauschale „Gleichwertigkeit“ beschränken.

Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Zu den Besonderheiten der Zugangsvoraussetzungen für Bewerber nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG); vgl. die Ausführungen zu § 15.

Zu Absatz 1

Zugang zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 hat, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert hat (§ 18 Abs. 3). Künftig hat auch Zugang zu dieser Einstiegsebene, wer eine gleichwertige Berufsausbildung nachweist, die für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben geeignet ist.

Zugang zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 hat, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat (§ 18 Abs. 4). Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung ohne das Erfordernis weiterer beruflicher Tätigkeit hat. Hier sind vor allem die Verwaltungsfachangestelltenlehrgänge gemeint, die hinsichtlich der theoretischen Ausbildung inhaltlich und umfänglich der bisherigen Ausbildung des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen. In anderen Fällen einer abgeschlossenen geeigneten Berufsausbildung ist eine hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes - also zwei Jahren - entsprechen muss, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben ist.

Die Anerkennung (Verfahren, Zuständigkeiten) wird in der Laufbahnverordnung ausgestaltet (§ 29 Nr. 3).

Zu Absatz 2

Zugang zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 hat wie bisher, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 5) mit der Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert hat. Im neuen System der Bachelor- und Masterabschlüsse kann ein Hochschulstudium nicht nur wie bisher mit einer staatlichen Prüfung, sondern auch mit einer sonstigen Hochschulprüfung, insbesondere dem Bachelorgrad, abschließen. Ob die Hochschulprüfung als Laufbahnprüfung anerkannt wird, ist in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung von der obersten Dienstbehörde zu regeln (§ 30 Nr. 6).

Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein unmittelbar qualifizierendes abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Bachelorstudium im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis an der FHSV Meißen) nachweist. Welche Studiengänge unmittelbar für Laufbahnen qualifizieren, entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein für die jeweilige Laufbahn geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss in Verbindung mit der entsprechenden Bildungsvoraussetzung die selbständige Wahrnehmung eines Amtes der entsprechenden Laufbahn ermöglichen. Diese Zugangsalternative ist auf Laufbahnen bzw. Einstiegsebenen beschränkt, für die keine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung fachgesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 5 DRiG, § 2 RPflG).

Zugang zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 hat wie bisher, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 6) mit der Laufbahnprüfung (z. B. Zweite Juristische Staatsprüfung) erfolgreich absolviert hat.
Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Humanmedizin) nachweist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn für die Laufbahn kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist. Welche Studiengänge unmittelbar für Laufbahnen qualifizieren, entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sofern Zusatzqualifikationen erforderlich sind, müssen diese auch nachgewiesen werden (z. B. ärztliche Approbation).

Zu Absatz 3

§ 17 Abs. 3 definiert die Anforderungen an die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Das Anerkennungsverfahren (Zuständigkeiten, Form) wird in der Laufbahnverordnung ausgestaltet (§ 29 Nr. 3).

Zu § 18 Vorbereitungsdienst

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 22 SächsBG a. F.

Für den Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 wird zusätzlich die Regelung des bisherigen § 18 SächsLVO a. F. in Absatz 4 aufgenommen. Damit wird - wie für den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (Absatz 5) - die konkrete zeitliche Aufteilung des Vorberei-

tungsdienstes in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung gesetzlich festgelegt.

Die in § 22 Abs. 8 SächsBG a. F. enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Laufbahnvorschriften zur Anrechung von Bildungsgängen und beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst ist nunmehr in § 29 Nr. 4 enthalten.

Zu Absatz 1

Der Vorbereitungsdienst soll im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden. Die neu als Soll-Vorschrift formulierte Regelung des Absatzes 1 bestimmt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage klar ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Vor dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 1. April 2009 (BGBl I 2008, S. 1010) bestimmten § 14 Abs. 1 S. 1 BRRG i. d. F. v. 31. März 1999 (BGBl I, S. 654) und § 22 Abs. 1 S. 1 SächsBG i. d. F. v. 14. Juni 1999 (SächsGVBl, S. 370, 2000, S. 7), dass Laufbahnbewerber zum Erwerb der Laufbahnbefähigung einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten haben.

Speziell für den gehobenen Dienst eröffnete § 14 Abs. 4 BRRG zudem die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung auch außerhalb des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, wenn eine den Anforderungen des § 14 Abs. 2 BRRG entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen wird, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Dieses sogenannte Anerkennungsmodell wurde mit § 22 Abs. 6 SächsBG der genannten Fassung wortgleich in sächsisches Landesrecht umgesetzt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Laufbahnausbildung z. B. für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht durch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten in Ländern, Kommunen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts abgelöst. Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sind nun Bestandteil der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zeitgleich mit der Verabschiedung des BeamtStG trat neben dem Großteil der Normen des BRRG auch § 14 außer Kraft.

Die technische Anpassung erfolgte durch die Neufassung des SächsBG (SächsGVBl, 2009, S. 194), welches am 1. April 2009 in Kraft trat. Der an das BeamtStG angepasste, inhaltlich jedoch überwiegend gleich gebliebene § 22 SächsBG a. F. schrieb weiterhin in Absatz 1 Satz 1 vor, dass Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten. Unverändert regelte § 22 Abs. 4 SächsBG a. F. den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes. Ebenso der in seiner systematischen Stellung verbliebene § 22 Abs. 6 SächsBG a. F. normierte weiterhin die Möglichkeit des Anerkennungsmodells.

Demnach stellte sich nach wie vor die Frage, ob zwischen § 22 Abs. 1 SächsBG a. F., der für Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf vorsah, und § 22 Abs. 6 SächsBG a. F., welcher unter gewissen Voraussetzungen die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse außerhalb des Vorbereitungsdienstes ermöglichte, nicht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht. Die Binnensystematik der Norm deutete darauf hin, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bestand (intrasystematischer Zusammenhang).

Der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf hat eine lange Tradition im deutschen Beamtenrecht.

Der Vorbereitungsdienst soll dem Beamten die praktischen Fähigkeiten und das theoretische

Wissen vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind. Er ist Bestandteil der Laufbahn. Vordergründig dient der Vorbereitungsdienst also dazu, die Grundlagen für einen Einsatz des Beamten in den verschiedenen typischen Aufgabenbereichen zu schaffen und ihm die Möglichkeit zu geben, für alle Aufgaben seiner Laufbahn eingesetzt zu werden. Wenn der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchgeführt wird, ist bereits bei der Bewerberauswahl der von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebene Grundsatz der Bestenauslese anzuwenden, was letztlich dem Interesse der Allgemeinheit an gut ausgebildetem Personal für eine ordnungsgemäße Verwaltung zugute kommt. Der Beamte auf Widerruf hat die Pflicht, sich seiner Ausbildung ernsthaft zu widmen und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Diese besondere „Inpflichtnahme“ der Studierenden als Beamte, etwa durch die beamtenrechtliche Anwesenheitspflicht, ermöglicht es der Verwaltung bereits während der Ausbildungszeit Einfluss auf die Laufbahnbewerber auszuüben. Obwohl sie keine Beamten im besoldungsrechtlichen Sinne sind, erhalten die Studierenden Anwärterbezüge, was ein konzentriertes Studium und somit eine effektive Ausbildung der Laufbahnbewerber gewährleistet.

Aus diesen Gründen wird der Vorbereitungsdienst, der seinem Zweck nach typischerweise der Vorbereitung auf ein späteres Beamtenverhältnis (auf Lebenszeit) dient, im Beamtenverhältnis auf Widerruf als sachgerechte und bewährte Form des Ausbildungsverhältnisses angesehen, welches den Regelfall bilden sollte (zur Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vgl. Absatz 2).

Wer den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableistet und die Laufbahnprüfung erfolgreich besteht, besitzt die Laufbahnbefähigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2a oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (beispielsweise in der Juristen- oder Lehrerausbildung), kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung regelt - wie bisher - das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. § 8 Nr. 7a SächsJAG bleibt unberührt. Zudem wird ein Wahlrecht geschaffen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beide Formen von Ausbildungsverhältnissen zulassen.

Zu Absatz 3 bis 6

Einheitlich geregelt wurde, dass es sich bei der jeweils angegebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes um Mindestzeiten handelt. Weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich nicht.

Zu Absatz 7

Soweit berufspraktische Ausbildungszeiten oder berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden, die auch Gegenstand der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind, kann der Vorbreitungsdienst entsprechend gekürzt werden.

Zu § 19 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

§ 19 ersetzt § 20 Abs. 5 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Beamte, der die Laufbahnbefähigung beim Bund oder in einem anderen Bundesland erworben hat, grundsätzlich auch die Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen für eine Laufbahn nach § 15 besitzt. Der Beamte wird in eine dem Inhalt und der Aufgabenstellung der bisherigen Laufbahn vergleichbare Laufbahn übernommen. Aufgrund der Erweiterung der Möglichkeiten zum Laufbahnerwerb in anderen Ländern soll die Anerkennung grundsätzlich für alle Arten von Laufbahnbefähigungen gelten. Diese Fälle regelte bisher § 122 BRRG. Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für die Ernennung zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Sofern die in einem anderen Bundesland oder beim Bund erworbene Laufbahnbefähigung von den Mindestzugangsvoraussetzungen des § 17 abweicht, beispielsweise hinsichtlich der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b geforderten Berufserfahrung, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem jeweils die Fachaufsicht führenden Staatsministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung. Soweit erforderlich, können zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Unterweisung angeordnet werden.

Zu § 20 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die in § 20 übernommene Regelung des bisherigen § 9 SächsBG a. F. wird zusätzlich um die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen die außerhalb Deutschlands, der EU sowie gleichgestellter Staaten erworben wurden, erweitert. Bei der der ausländischen Qualifikation zu Grunde liegenden Ausbildung muss es sich um eine im Wesentlichen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst gleichwertige Ausbildung, etwa für eine Vorbereitung für eine Tätigkeit im verwaltungstechnischen Bereich, handeln.

Zu § 21 Andere Bewerber

§ 21 ersetzt die §§ 29 bis 31 SächsBG a. F. Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss wird als Instrument der Gewinnung qualifizierter externer Bewerber beibehalten, jedoch flexibler gestaltet.

Eine Altersgrenze für die Einstellung anderer Bewerber wird nicht gezogen, vgl. Ausführungen zu § 29.

Die Mindestprobezeit für andere Bewerber beträgt mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 2 Satz 3).

Zu Absatz 1

Die Anerkennung als anderer Bewerber kommt nur in Betracht, wenn der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 nicht besitzt.

Am Institut des anderen Bewerbers wird festgehalten. Um der Gefahr von Ämterpatronage zu begegnen, ist nach Satz 1 wie bisher zwingend das Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des anderen Bewerbers erforderlich.

Die Laufbahnbefähigung der anderen Bewerber muss durch geeignete langjährige Berufs- und Lebenserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden (Satz 2). Die Bildung und die Berufserfahrung des Bewerbers müssen hinsichtlich der Fachrichtung sowie der Breite und Wertigkeit dazu befähigen, die Aufgaben der Laufbahn uneingeschränkt zu erfüllen. Als Lebenserfahrung kann z. B. auch jahrelanges geeignetes ehren-

amtliches Engagement (z. B. Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr) ein mit zu berücksichtigendes Kriterium sein. Die näheren Festlegungen trifft die Laufbahnverordnung (Absatz 3). Im Übrigen wird auf die Spruchpraxis des Landespersonalausschusses verwiesen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 30 SächsBG a. F. kann die Befähigung für die Laufbahn, in der der andere Bewerber verwendet werden soll, nur durch den Landespersonalausschuss festgestellt werden. Außerhalb konkreter Einstellungsverfahren besteht keine Möglichkeit, die Befähigung feststellen zu lassen.

Die Feststellung der Laufbahnbefähigung umfasst auch die Zuordnung zu einer Laufbahn.

Für Bewerber, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, gelten die Vorschriften für den Laufbahnwechsel und den Aufstieg, so dass insoweit eine Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss ausscheidet.

Die bisherige Regelung des § 29 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG a. F. ist entfallen. Es ist zu erwarten, dass die Verbeamtung anderer Bewerber auf die wenigen Fälle beschränkt sein wird, in denen qualifizierte, berufserfahrene Bewerber nicht bereits nach § 17 eingestellt werden können.

Zu Absatz 3

Die Staatsregierung legt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung und die Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss fest.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsBG a. F. kann eine Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers dann nicht vorgenommen werden, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordern.

Zu § 22 Wechsel innerhalb und zwischen den Laufbahnen derselben Laufbahngruppe

Durch die Reduzierung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zwei Laufbahngruppen und neun Fachrichtungen (siehe § 15) wird die Notwendigkeit des horizontalen Laufbahnwechsels auf ein Minimum reduziert und der Personaleinsatz flexibilisiert.

Für einen Schwerpunkt- oder Laufbahnwechsel muss künftig für einen Wechsel nicht zwingend - und wie bisher nach § 8 SächsLVO a. F. vorgeschrieben - in entsprechender Anwendung der Aufstiegsvorschriften die Befähigung für die andere Laufbahn durch Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn erworben (also die gesamte Ausbildung absolviert) werden.

Zu Absatz 1

Dem horizontalen Wechsel zwischen fachlichen Schwerpunkten innerhalb einer Laufbahn, sollen in der Regel keine laufbahnrechtlichen Beschränkungen entgegenstehen. Der Wechsel zwischen fachlichen Schwerpunkten bedarf lediglich der Zustimmung der (personalverwaltenden) aufnehmenden obersten Dienstbehörde. Sie kann aber ihre Zustimmung von erfolgreichen praktischen Unterweisungs- und/oder flankierenden erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahmen abhängig machen. Dies können einzelne oder modular aufgebaute Aus-

oder Fortbildungsmaßnahmen (z. B. an der AVS oder der FHSV) oder auch nach Inhalt und Umfang der Ausbildung der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechen und einen erfolgreichen Abschluss fordern. Die Unterweisung kann sich auf einen oder mehrere Dienstposten beziehen. Die zuständige aufnehmende oberste Dienstbehörde ist diejenige, bei der bzw. in deren Bereich der Beamte nach dem Wechsel verwendet wird. Wird der Wechsel innerhalb eines Ressorts vollzogen, sind die aufnehmende oberste Dienstbehörde und die bisher für den Beamten zuständige oberste Dienstbehörde identisch.

Zu Absatz 2 und 3

Bisher war der horizontale Laufbahnwechsel in § 8 SächsLVO a. F. geregelt. § 22 Abs. 2 und 3 regeln den horizontalen Wechsel zwischen den Laufbahnen neu. Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Unterweisung oder/und andere Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 1) oder aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, gegebenenfalls ebenfalls flankiert durch Unterweisung und/oder Qualifizierungsmaßnahmen, erworben worden sind. Horizontale Laufbahnwechsel werden wegen der Neugestaltung und Erweiterung der Laufbahnen auf Einzelfälle beschränkt sein. Mit der Vorschrift können zudem vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand vermieden werden (z. B. Laufbahnwechsel vom Vollzugs- in den Innendienst).

Die Befähigung für die neue Laufbahn erkennt die (personalverwaltende) aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern an. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung auf die Ernennungsbehörde delegiert werden.

Zu Absatz 4

In den Fällen, in denen eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift - also außerhalb der Laufbahnvorschriften - vorgesehen ist, sind die dort geregelten Voraussetzungen zu beachten (z. B. die Ausbildung in der Steuerverwaltung nach dem StBAG, die Lehramtsprüfungsordnung II nach § 40 Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz, die Approbationsordnungen für Ärzte, das Deutsche Richtergesetz, das Deutsche Rechtspflegergesetz). Darüber hinaus kann aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben eine Vor- oder Ausbildung erforderlich sein, die ein entsprechendes (z. B. technisches) Studium erfordern.

Zu § 23 Fortbildung

Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass berufliche Entwicklung und Fortbildung eine Einheit bilden. Dabei orientiert sich die Fortbildungspflicht an den dienstlichen Bedürfnissen. Besonderheiten der Laufbahnen rechtfertigen Ausnahmen. Ziel ist, die Fortbildungspflicht zu einem Beförderungskriterium auszugestalten. Erstmals verankert ist zudem die Verpflichtung für Führungskräfte, eine geeignete Führungskräftefortbildung nachzuweisen. Dabei werden nicht nur die Führungskräfte erfasst, die erstmalig eine solche Aufgabe wahrnehmen sollen, sondern auch Führungskräfte, die diese Funktion schon innehaben. Dabei muss die Führungskräftefortbildung nicht schon bei der Übertragung von Führungsaufgaben abgeschlossen sein, sondern kann parallel absolviert werden.

Erstmals werden im Rahmen der Dienstrechtsreform Personalentwicklungskonzepte verbindlich vorgeschrieben (§ 24). Diese haben - nach den ressortspezifischen Anforderungen - auch Festlegungen zur Fortbildung zu enthalten.

Zu § 24 Personalentwicklung

Wesentliches Ziel der Dienstrechtsreform ist die Stärkung des Leistungsgrundsatzes und der Personalförderung. Eignung, Befähigung und Leistung sind durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Personalentwicklung ist die aufgabenorientierte und gezielte Förderung und Entwicklung der Beschäftigten. Die Förderung ist nach den Anforderungen effizienten und effektiven Verwaltungshandelns auszurichten. Aufgabe der Personalentwicklung ist es, Maßnahmen für alle Beschäftigten aufeinander abzustimmen und in Personalentwicklungskonzepten festzuschreiben.

Die Staatsregierung regelt die Fortbildung und weitere Inhalte von Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen, insbesondere die für Beförderungen, die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten sowie von Ämtern mit Führungsverantwortung zwingend erforderlichen Maßnahmen durch Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 10 und 11).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die delegierbare Pflicht der obersten Dienstbehörden, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

Aufgrund der langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen kommt Personalentwicklungskonzepten eine besondere Bedeutung zu. In Bereichen, in denen Eignung, Befähigung und Leistung eine Rolle spielen, also innerhalb einer Laufbahn insbesondere bei der Beurteilung, der Beförderung, dem Schwerpunktwechsel und der Führungskräfteentwicklung und darüber hinaus beim Aufstieg, dient ein Personalentwicklungskonzept in dem jeweiligen Geschäftsbereich der Herstellung von Transparenz und als Leistungsanreiz.

Oberste Dienstbehörden, in deren Geschäftsbereich nicht mehr als zwei Beamte tätig sind (v. a. in kleinen Kommunen), sind von der Verpflichtung zur Erstellung von Personalentwicklungskonzepten ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die aufgezählten Maßnahmen sind nicht abschließend. Die obersten Dienstbehörden können die Maßnahmen bestimmen, die dem Bedarf des Geschäftsbereichs, den Anforderungen der zu erfüllenden Aufgaben und der Beschäftigten- sowie Behördenstruktur gerecht werden. Den Unterschieden zwischen den Fachrichtungen sowie der Funktionen kann bei der Erstellung der Personalentwicklungskonzepte Rechnung getragen werden. Nicht möglich ist es, für einzelne Gruppen von Beamten Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung des Personalentwicklungskonzepts zuzulassen (zur Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 vgl. Absatz 3).

Fortbildungsmaßnahmen: Die Fortbildung liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch des Dienstherrn, der auf gut aus- und fortgebildetes Personal angewiesen ist. Der Verpflichtung des Beamten zur Fortbildung steht daher die Pflicht des Dienstherrn gegenüber, entsprechende Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung zu schaffen und festzuschreiben.

Führungskräfteentwicklung: Führungskräfte sollen befähigt und umfassend begleitet werden, um ihre Aufgaben mit zeitgemäßen Mitteln auch unter schwierigen und sich verändernden Rahmenbedingungen erfüllen zu können.

Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch: Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch ist ein wichtiges Steuerungsinstrument der Personalentwicklung und soll den Beteiligten einen offenen Dialog zur Qualität der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung ermöglichen. Auf diese Weise kön-

nen Vertrauen geschaffen und verbessert, Zielvorstellungen erörtert und vereinbart sowie Konflikte erkannt und besprochen werden. Die regelmäßige Zusammenkunft mit dem Ziel, sich zur Qualität der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung auszutauschen, trägt anerkanntermaßen erheblich zu einem guten und für den betrieblichen Erfolg förderlichen Arbeitsklima bei.

Zur Beurteilung vgl. § 93.

Ziel der Personalentwicklung ist auch, den ressortübergreifenden Einsatz des Personals durch Ausbau der Verwendungsbreite und Verwendungstiefe von Beamten zu flexibilisieren. Beispielhaft zu nennen ist der Austausch von Personal zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen, Geschäftsbereichen und Dienstherren. So ist gerade im Bereich der Kommunalaufsicht ein Einsatzwechsel zwischen oberster und nachgeordneter Landesbehörde sowie Kommunen nahezu geboten.

Zu Absatz 3

Sofern aufgrund der Ausbildung des Beamten und der wahrzunehmenden Tätigkeiten ein regelmäßiger Wechsel der Verwendung nicht möglich bzw. aus dienstlichen Gründen nicht sinnvoll ist („Fachkarrieren“), können von Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zugelassen werden (z. B. Piloten, Experten für ein einzelnes Fachgebiet). Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 5 sind aufgrund des besonderen Status auch für Richter denkbar. Keinem Beamten darf ein Nachteil daraus entstehen, dass die Verwendungsbreite aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb zumutbarer Zeiten erreicht wird.

Zu § 25 Einstellung

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 32 SächsBG a. F., ergänzt um die Definition der Einstellung und den Bezug auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamt. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 ist neu. Die bisherige Ermächtigung für den Landespersonalausschuss, Ausnahmen von der Regel des Absatzes 1 zuzulassen (§ 32 Satz 2 SächsBG a. F.), wurde bislang nur mit der Spruchpraxis ausgefüllt. Die Regelung führt nunmehr die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme ausdrücklich auf.

Zu Absatz 2 Nr. 1
Die den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung kann der Bewerber innerhalb (z. B. als Lehrer für die spätere Einstellung als Schulleiter oder Stellvertretender Schulleiter) oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Außerdem muss das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein, wenn der Bewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung unmittelbar im Beamtenverhältnis eingestellt worden wäre. Zu berücksichtigen sind die abzuleistende Probezeit sowie eventuell bestehende Beförderungsverbote.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Eine Prüfung oder Hochschulausbildung wurde über die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 hinaus erworben, wenn es sich um eine zusätzliche Qualifikation handelt (z. B. Facharztprüfung, Zweitstudium). Ist diese zusätzliche Qualifikation Voraussetzung für die Tätigkeit und stellt damit höhere Anforderungen als das Eingangsamt, kann bei entsprechender Bestimmung in der Laufbahnverordnung eine Einstellung in einem höheren Amt zugelassen wer-

den.

Zu § 26 Probezeit

Wie bisher auch setzt die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit die Bewährung in einer Probezeit voraus. Nach § 10 BeamtStG muss sich der Beamte in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt haben. Landesrechtlich sind ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 26 ersetzt § 28 SächsBG a. F. und bestimmt nunmehr eine einheitliche Probezeit von drei Jahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Legaldefinition der Probezeit und entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 4 Abs. 1 SächsLVO a. F.). Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Zeit einer Elternzeit oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht auf die Probezeit angerechnet wird. Die Probezeit wird für die Dauer der Elternzeit oder Beurlaubung gehemmt. Denn Probezeit kann nur die Zeit sein, in der eine Bewährung erfolgen kann. Gemäß § 10 Satz 1 BeamtStG darf die vor und nach der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Dienstbezüge abgeleistete Probezeit zusammen nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Zu Absatz 2

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit wird - anders als bisher - nunmehr in allen Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgesetzt. Dies gilt auch für andere Bewerber.

zu Absatz 3

Die Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf die Probezeit ist nach § 29 Nr. 7 in den Laufbahnvorschriften zu regeln. In Betracht kommen nur berufliche Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind. Vordienstzeiten, die bereits für den Erwerb der Befähigung als erforderliche Berufserfahrung berücksichtigt wurden, sind verbraucht.

Für überdurchschnittliche Leistungen in der Laufbahnausbildung oder der Probezeit kann diese - wie bisher - nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung verkürzt werden.

Die Mindestprobezeit wird nach Laufbahngruppen gestaffelt.

Zu Absatz 4

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die (regelmäßige bzw. die unter Anrechnung der Vorerfahrung festgelegte) Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Zur Probezeitbeurteilung vgl. § 93 SächsBG.

Zu § 27 Beförderung

Die Vorschrift definiert den Begriff der Beförderung und bestimmt Beförderungsvoraussetzungen. Beförderungen sind das wichtigste beamtenrechtliche Instrument für die personalwirtschaftliche Entscheidungen der Verwaltung auf der einen und für die Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten des Einzelnen auf der anderen Seite. Der Leistungsgrundsatz soll gestärkt werden, indem die Leistungsanforderungen präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Hierdurch werden Motivationsansatz und Erhöhung der Leistungsanforderungen verbunden.

Durch die Beförderungschancen, die sich damit qualifizierten Beamten bieten, wird ein Anreizsystem für lebenslanges Lernen geschaffen.

Zu Absatz 1

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (§ 9 BeamtStG). Die Vorschrift definiert den Begriff der Beförderung unter Anpassung an die Ernennungsvorschriften des § 8 Abs. 1 BeamtStG. Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. entfällt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG bedarf es auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, aber gleichem Grundgehalt der Ernennung, soweit das Landesrecht dies bestimmt. Dies sind typischerweise die Fälle des Aufstiegs aus einem Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, bei dem sich das Endgrundgehalt nicht ändert. Da § 10 Abs. 1 landesrechtlich regelt, dass es einer Ernennung auch zur Verleihung eines anderen Amts mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe bedarf, brauchen diese Fälle nicht einer Beförderung gleichgestellt zu werden.

Zu Absatz 2

Als Folge der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen findet der Aufstieg künftig nur noch zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 statt. Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt. Gleichwohl kann der Beamte bis in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe befördert werden. Erst die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung (ehemalige Aufstiegslehrgänge oder Teile davon) erfolgreich abgeschlossen hat. Da die berufliche Entwicklung damit auch künftig auf Leistung, Befähigung und Qualifikation gründen wird, können in der Laufbahnverordnung die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Dauer und Inhalte der Qualifizierungen sowie das Erfordernis und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung geregelt werden. In der Laufbahnverordnung können auch für einzelne Laufbahnen oder Ämter Ausnahmen zugelassen werden. Bei diesen Ausnahmen ist insbesondere an die Beförderung von Lehrkräften in die Ämter der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter von Grund-, Mittel- und Förderschulen zu denken; dieser Personenkreis wird als „Lehrer“ (BesGr. A 12) in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt und musste schon bislang keine Qualifizierung ableisten, um in ein Amt der BesGr. A 14 (und höher) befördert zu werden.

Zu Absatz 3

Entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SächsBG a. F.) setzt eine Beförderung eine erfolgreich durchlaufene Erprobung voraus. Diese beträgt mindestens sechs Monate. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, politische Beamte (§ 57) und Mitglieder des Landesrechnungshofs. Die Festlegung der Mindestzeiten eröffnet die Möglichkeit, ggf. nach Ämtern und Laufbahnen differenzierend, längere Erprobungszeiten vorzusehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBG a. F. Zusätzlich wird ein Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach Ende der Probezeit verankert.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1, der das grundsätzliche Beförderungsverbot während und bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Probezeit normiert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung nach Absatz 7 zum Ausgleich von Verzögerungen zulässig ist.

Im Hinblick auf die Funktion der Beförderung als zentrales Instrument der Leistungshonorierung ist die Beförderung nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen werden musste. Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, ob nach Eignung, Leistung und Befähigung längere Mindestdienstzeiten gelten (Nummer 2).

Ausnahmen von den Beförderungsverboten sind nicht vorgesehen. Besonderen persönlichen Qualifikationen, die staatlich anerkannt sein müssen, und dienstlichen Leistungen kann durch die Einstellung in einem Beförderungsamt, die Abkürzungs- und Anrechnungsregelungen bei der Probezeit und die Möglichkeit der Beförderung nach Absatz 5 Satz 2 in angemessenem Maße Rechnung getragen werden.

Lediglich der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe nach Absatz 6 Ausnahmen zulassen.

Die bisherige Regelung, dass eine Beförderung nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden soll, entfällt. Davon unberührt bleiben die versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 entspricht § 33 Abs. 4 SächsBG a. F. Das Durchlaufen aller Ämter einer Laufbahn stellt ein Grundprinzip dar, an dem festgehalten wird.

Neu ist, dass Beamte, die in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, nach Satz 2 unmittelbar in das Eingangsamt der ersten Einstiegesebene bzw. der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden können, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 erforderlichen Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen berufsbegleitend erworben haben (z. B. Fachhochschul- oder Universitätsstudium). In diesen besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nicht mehr - wie bisher - eine Entlassung und Neuverbeamtung notwendig.

Nach Satz 3 kann die Ernennungsbehörde die erfolgreiche Teilnahme an einem von ihr bestimmten Auswahlverfahren (z. B. Stellenausschreibung) vorschreiben.

Eine hinreichende Erprobung wird durch Absatz 3 sichergestellt, auf den zur Klarstellung in Satz 4 nochmals verwiesen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahngruppe oder Einstiegsebene **ohne Veranlassung des Dienstherrn** (z. B. Fernstudium) erworben, setzt die Erprobungszeit erst an, wenn der Beamte sich auf eine entsprechende höherwertige Stelle erfolgreich beworben hat. Werden die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahngruppe oder Einstiegsebene **auf Veranlassung des Dienstherrn** (z. B. Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 oder § 28 (Aufstieg)) erworben, kann die Erprobung auch schon vor dem Abschluss der Qualifizierung erfolgen (z. B. bei Übertragung der höherwertigen Tätigkeit während der Qualifizierung).

Der Verweis auf § 26 Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass nur Zeiten tatsächlicher Bewährung als Erprobungszeit gelten.

Die Regelung des Satzes 5 ist für Ämter im statusrechtlichen Sinn, denen durch die Amtsbezeichnung oder einen diesen ergänzenden Funktionszusatz unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinne zugeordnet ist (z. B. für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter), erforderlich. Auch wenn z. B. der Grundschullehrer einen Masterabschluss nachweisen kann, bestimmt sich die Zuordnung nach dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt. Der Masterabschluss rechtfertigt bei der Verbeamtung nicht eine unmittelbare Beförderung in das Eingangsamt 2 der Laufbahngruppe 2.

Zu Absatz 6

Der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 zulassen. Das Nähere bestimmt die Laufbahnverordnung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift eröffnet wie bisher in § 20a und § 33 Abs. 7 SächsBG a. F. die Möglichkeit, berufliche Verzögerungen, die auf den aufgeführten Umständen beruhen, auszugleichen.

Neu aufgenommen wurde der Nachteilsausgleich für ehemalige Freiwillige nach dem JFDG (Nummer 4).

Zu § 28 Aufstieg

Die Vorschrift regelt wie bisher § 34 SächsBG a. F. den (Laufbahngruppen-) Aufstieg.

Aufstieg ist der vertikale Laufbahnwechsel in eine Laufbahn derselben Fachrichtung in der Laufbahngruppe 2. Leistungsstarken und fortbildungsbereiten Beamten soll weiterhin die Möglichkeit des Aufstiegs eröffnet werden. Als Folge der Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen gibt es künftig nur noch den Aufstieg von Laufbahngruppe 1 nach Laufbahngruppe 2 Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt. Folglich gibt es nur noch ein Verzahnungsamt in der Besoldungsgruppe A 9.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Aufstieg (Zulassung, Verfahren, Prüfungserfordernis) sind durch die Staatsregierung in der Laufbahnverordnung (§ 29 Nr. 11) zu regeln. Die Aufstiegsvoraussetzungen sollen sich nicht nur an formalen Kriterien (Lebensalter, Dienstzeit) und vor allem der Beurteilung, sondern auch an für die Laufbahn befähigenden Kenntnissen und Fähigkeiten durch Berufserfahrung und Fortbildung orientieren.

Die nähere Ausgestaltung des Aufstiegs (Inhalt, Ablauf) bleibt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten (§ 30 Satz 2 Nr. 9).

Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamten in ihrem beamtenrechtlichen Status.

Zu § 29 Laufbahnverordnung

§ 29 enthält die Ermächtigung zur Ausfüllung des beamtengesetzlichen Rahmens durch eine Laufbahnverordnung und zählt die zu regelnden Bereiche auf.

§ 21 SächsBG a. F. entfällt. Danach konnten die Laufbahnvorschriften für die Zulassung zu den Laufbahnen Mindest- und Höchstaltersgrenzen bestimmen. Diese betrafen überwiegend Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Altersgrenzen schränken den Leistungsgrundsatz ein, dessen Geltung durch Art. 33 Abs. 2 GG für den Zugang zu jedem öffentlichen Amt unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet wird. Bewerber dürfen nur aus Gründen zurückgewiesen werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Bei der Einstellung von Beamten in den Vorbereitungsdienst, kommen in erster Linie Eignungsgesichtspunkte als Auswahlkriterium in Betracht. Das Alter kann nur dann ein Eignungsmerkmal i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG darstellen, wenn daraus geschlossen werden kann, dass Bewerber typischerweise den Anforderungen des Amtes nicht mehr genügen, wenn sie ein bestimmtes Alter überschritten haben. Dies liegt nur bei Ämtern nahe, die mit erhöhten körperlichen Anforderungen verbunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, Az. 2 C 31.08, vgl. auch BVerwG vom 24. Januar 2011, Az. 2 B 5.11). Die Ausnahmetatbestände sind gesetzlich zu regeln.

Diesen Anforderungen genügt § 30 Satz 3, indem die Verordnungsgeber der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermächtigt werden, unter besonderen Voraussetzungen Höchstaltergrenzen zuzulassen.

Zu den Mindestaltersgrenzen vgl. § 30 Satz 3.

Zur Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis vgl. § 7.

Zu § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Vorschrift ermächtigt wie bisher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F.) das für die jeweilige beamtenrechtliche Laufbahnausbildung zuständige Fachministerium Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen. Auch das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern entspricht der bisherigen Rechtslage.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen neben ergänzenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung die Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen geregelt werden. Laufbahnspezifisch ist den steigenden Anforderungen an Fremdsprachenkompetenzen Rechnung zu tragen.

Neu ist Satz 3, der bestimmt, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Mindestaltersgrenzen bestimmen können (nach alter Rechtslage in der Laufbahnverordnung, vgl. § 21 a. F.). Weiterhin können nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestimmt werden (vgl. Ausführungen zu § 29). Erhöhte körperliche oder gesundheitliche Anforderungen können etwa beim Polizeivollzugsdienst, Feuerwehrdienst sowie Justizvollzugsdienst angenommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, Az. 2 C 31.08). Die Festsetzung von Höchstaltergrenzen ist im Einklang mit Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 78/2000) und § 10 i. V. m. § 24 AGG, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Satz 4 übernimmt die Regelung aus § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F.

Zu § 31 Abordnung

Die bisherige Reihenfolge der Vorschriften über die Abordnung und Versetzung im SächsBG wird aus systematischen Gründen nach dem Vorbild der §§ 14 und 15 BeamtStG umgekehrt. § 36 SächsBG a. F. über die Abordnung wird § 31, § 35 SächsBG a. F. über die Versetzung wird § 32. Die §§ 31 und 32 gelten nur für landesinterne Abordnungen und Versetzungen; für landesübergreifende Sachverhalte gelten §§ 14 und 15 BeamtStG.

Zu Absatz 1 und 2

Erstmals aufgenommen wurde eine Legaldefinition der Abordnung, die den in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Abordnungsbegriff übernimmt und bislang in § 36 Abs. 2 und 3 SächsBG a. F. angesiedelte bzw. doppelt geregelte Dinge an diese Stelle vorzieht (ganz oder teilweise Abordnung; zum selben oder einem anderen Dienstherrn). Eine inhaltliche Änderung gegenüber § 36 SächsBG a. F. ist damit nicht verbunden.

In Anlehnung an §§ 14 und 15 BeamtStG und die Entwicklung beim Bund (vgl. § 27 BBG) und den Ländern wird anders als noch in § 17 BRRG und § 36 SächsBG a. F. nicht mehr nach dem Vorliegen eines „dienstlichen Bedürfnisses“ (§ 36 Abs. 1 SächsBG a. F.) und

„dienstlicher Gründe“ (§ 36 Abs. 2 SächsBG a. F.) unterschieden, sondern für alle Abordnungen gefordert, dass dienstliche Gründe hierfür vorliegen. Hierdurch sollen keinesfalls die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Abordnungen gegenüber der früheren Rechtslage verschärft werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 36 Abs. 4 SächsBG a. F. und führt außerdem neu die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen den Dienstherrn zur (Weiter-)Geltung von Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten ein. In solchen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass bei einer Abordnung außer den in dieser Vorschrift genannten Regelungen auch andere im Bereich des abordnenden Dienstherrn geltenden Regelungen anzuwenden sind. In Frage kämen hier z. B. arbeitszeitrechtliche Regelungen etwa zur Übertragung oder Kappung von Zeitguthaben. Die Aufzählung in § 31 Abs. 5 Satz 1 erwähnt überdies erstmals die Krankenfürsorgeleistungen (dies umfasst Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und anderen Fällen sowie die Heilfürsorge).

Zu § 32 Versetzung

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 35 SächsBG a. F. Wie bei der Abordnung wird auch bei der Versetzung in Absatz 1 nunmehr eine Legaldefinition vorangestellt und auf die Begriffsunterscheidung nach „dienstlichem Bedürfnis“ und „dienstlichen Gründen“ verzichtet (vgl. Begründung zu § 31). Im Übrigen wird die Vorschrift gegenüber § 35 SächsBG a. F. klarer strukturiert.

Zu den §§ 33 bis 37 Landesinterne Umbildung von Körperschaften etc.

Die im Rahmen der technischen Anpassung im Jahr 2009 aus dem BRRG als §§ 36a bis 36e SächsBG übernommenen Vorschriften zur landesinternen Körperschaftsumbildung werden nunmehr §§ 33 bis 37 SächsBG. Inhaltlich bleiben sie unverändert. § 33 erfährt redaktionelle Änderungen.

Zu § 38 Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften

Wie §§ 36a bis 36e SächsBG a. F. bleibt auch der im Rahmen der technischen Anpassung eingeführte § 36f SächsBG a. F. inhaltlich unverändert und wird § 38. Für den einstweiligen Ruhestand bei landesübergreifenden Körperschaftsumbildungen sei auf § 62 SächsBG a. F. hingewiesen, der nunmehr § 59 wird.

Zu § 39 Zuständigkeiten

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 36g SächsBG a. F.

Es wurde ein neuer Absatz 3 eingeschoben, der die Delegation der Zuständigkeiten für Versetzungen und Abordnungen auf nachgeordnete Behörden durch allgemeine Anordnung gestattet. Hierdurch wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

In Absatz 4 (zuvor § 36g Abs. 3 SächsBG a. F.) wurde zur Klarstellung die bisher im Wege der Auslegung aus den Parallelen zu Absatz 1 ableitbare Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2 BeamtStG ausdrücklich geregelt. Danach ist für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2, 1. Alternative BeamtStG an eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft die Ernennungsbehörde und für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2, 2. Alternative BeamtStG an eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand die oberste Dienstbehörde zuständig.

Zu § 40 Entlassung kraft Gesetzes

Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 39 SächsBG a. F.

Die bislang in § 39 Abs. 3 SächsBG a. F. enthaltene Regelung, wonach ein Beamter auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen ist, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, wird gestrichen, da sie lediglich den Inhalt von § 22 Abs. 3 BeamtStG wiederholt (vgl. Woydera/Zängl, SächsBeamtR, § 39 SächsBG RdNr. 18).

Stattdessen wird in Absatz 3 nunmehr geregelt, dass ein Beamter mit der Berufung in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche Regelung war vor der technischen Anpassung aus dem Jahr 2009 in § 39 SächsBG enthalten gewesen; entgegen der damaligen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 4/13664, Begründung S. 18f.) hat sich eine derartige Regelung doch als erforderlich erwiesen, um das Nebeneinander von Beamtenverhältnis und Richterverhältnis beim Wechsel eines Beamten des Freistaates Sachsen in ein Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen zu vermeiden. Gemäß § 4 Abs. 1 DRiG dürfen Aufgaben der Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig wahrgenommen werden. Beim Wechsel eines Beamten einer sächsischen Kommune in ein Richterverhältnis zum Freistaat tritt die Entlassung nach § 22 Abs. 2 BeamtStG ein. Das Beamtenverhältnis bleibt bestehen, wenn der Beamte lediglich zum Richter kraft Auftrags gem. §§ 14 bis 16 DRiG ernannt wird.

Auf die Regelungen in § 33 Abgeordnetengesetz und § 20 SächsMinG wird hingewiesen.

Zu den §§ 41 bis 44

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 41, 44 bis 46 SächsBG a. F.

Zu § 45 Folgen der Entlassung

Diese Vorschrift entspricht § 47 SächsBG a. F. mit einer redaktionellen Änderung in Satz 2.

Zu § 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Diese Vorschrift entspricht § 49 SächsBG a. F.

Zu § 47 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Diese Vorschrift übernimmt grundsätzlich § 50 SächsBG a. F. Die Möglichkeiten des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts in Satz 1 werden aber gegenüber der Vorgängerregelung erweitert.

Nunmehr genügt das Vorliegen (einfacher) dienstlicher Interessen, es muss kein dringendes dienstliches Bedürfnis mehr gegeben sein. Weiterhin ist neben dem Hinausschieben mit Zustimmung des Beamten auch das Hinausschieben auf seinen Antrag hin vorgesehen. Die Regelung des § 47 ist auch auf die der besonderen Altersgrenze des § 139 unterfallenden Beamten anzuwenden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 139). Der Antrag sollte so rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden, dass die Personalplanung nicht behindert wird.

Zu den §§ 48 und 49

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 51 und 52 SächsBG a. F.

Zu § 50 Begrenzte Dienstfähigkeit

Diese Vorschrift übernimmt § 52a SächsBG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Für die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nicht erforderlich. Dies wird nunmehr durch die Einschränkung des Verweises auf § 55 Abs. 1 und 2 ausdrücklich bestätigt.

Zu § 51 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

§ 51 übernimmt § 53 SächsBG a. F. mit einer Ergänzung in Absatz 1. Neben dem amtsärztlichen wird auch das Gutachten eines Polizeiarztes oder eines sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arztes zugelassen. Hierdurch wird dem Bedürfnis der Dienstvorgesetzten Rechnung getragen, gegebenenfalls spezialisierte Ärzte mit der Begutachtung zu beauftragen. Der höhere Dienstvorgesetzte kann die Bestimmung des Arztes an sich ziehen. Zur insgesamt vorgenommenen Systematisierung des Arztbegriffs im SächsBG vgl. Begründung zu §§ 52 bis 55.

Zu den §§ 52 bis 55

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 54 bis 57 SächsBG a. F.

In §§ 53 bis 55 SächsBG a. F. sowie § 150 SächsBG a. F. war an verschiedenen Stellen die Beteiligung unterschiedlicher Ärzte im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit/Dienstfähigkeit vorgesehen. Nunmehr wird eine Systematisierung unter Einbeziehung der Regelungen zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis (§ 4 Abs. 4 SächsBG) vorgenommen:

Festschreiben von drei Arzttypen in § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz:

- In Abweichung von der Vorgängerregelung des § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SächsBG a. F. wird auf den Begriff „Vertrauensarzt“ verzichtet, da dieser rechtlich nicht definierte Begriff allgemeinsprachlich für die Ärzte des medizinischen Dienstes der Krankenkassen verwendet wird, die nur zur Untersuchung von Arbeitnehmern verpflichtet sind.
- An die Stelle des Begriffs „beamteter Arzt“ tritt der Hauptanwendungsfall des Polizeiarztes; andere beamtete Ärzte werden zukünftig von dem Begriff des „sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arztes“ erfasst. Damit wird ein Gleichklang mit der Regelung des § 138 Abs. 2 SächsBG hergestellt, in deren Vorgängerregelung § 150 Abs. 2 SächsBG a. F. schon durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von 1998 der Begriff beamteter Arzt durch den Begriff Polizeiarzt ersetzt wurde.
- Wegen des in der Praxis vorkommenden Bedürfnisses des Dienstherrn, im Einzelfall spezialisierte Ärzte zur Begutachtung heranzuziehen, wird die Möglichkeit vorgesehen, einen „sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt“ zur Begutachtung heranzuziehen. Dies kann z. B. ein Facharzt oder ein sonstiger beamteter Arzt sein. Der höhere oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Bestimmung des Arztes an sich ziehen (dies bedarf keiner gesonderten Regelung). Die in § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SächsBG a. F. vorgesehene engere Möglichkeit, ausnahmsweise einen Facharzt heranzuziehen, entfällt im Gegenzug.

Die drei Arzttypen „Amtsarzt, Polizeiarzt oder sonstiger vom Dienstvorgesetzten bestimmter Arzt“ werden auch in § 51 Abs. 1 (siehe bereits dort) und in § 53 Abs. 1 zugelassen.

Demgegenüber wird das Begriffspaar „Amtsarzt und Polizeiarzt“ in den Fällen des § 4 Abs. 4 (Eingangsuntersuchung), § 52 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz (Anordnung der Beobachtung zum Zwecke der Klärung von Zweifeln an der Dienstfähigkeit) und § 138 Abs. 2 (Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit) verwendet. Wegen der hohen Eingriffsintensität soll die Beobachtung nur von einem Amts- oder Polizeiarzt angeordnet werden dürfen. Für die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit ist bereits jetzt sachgerechter Weise ausschließlich ein

Gutachten eines Amts- oder in der Regel Polizeiarztes vorgesehen. Für die Eingangsuntersuchung ist kein spezifisches Interesse des Dienstherrn ersichtlich, unmittelbar auf Fachärzte zurückzugreifen. Wie bisher kann in diesen Fällen eine ergänzende fachärztliche Begutachtung erfolgen.

In § 53 wird im Übrigen gegenüber der Vorgängerregelung des § 55 SächsBG a. F.

- der Beamte zur Mitwirkung bei der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens verpflichtet (§ 53 Abs. 1 Satz 2). Die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht kann als Dienstvergehen geahndet werden (vgl. § 75 Nr. 3).
- der Zeitraum für die Reaktivierung auf Antrag des Beamten von fünf auf zehn Jahre erweitert (§ 53 Abs.2). Damit wird der Spielraum des § 29 Abs. 1 BeamtStG ausgenutzt.

Zu § 56 Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Die Vorschrift übernimmt § 58 SächsBG a. F. mit Änderungen. In der technischen Anpassung im Jahr 2009 war der damalige § 58 Abs. 2 über den Anspruch auf Ruhegehalt als deklaratorisch gestrichen worden; nunmehr wird auch auf den in der Folge dieser Änderung überflüssig gewordenen Teil der Überschrift „Anspruch auf Ruhegehalt“ verzichtet. Zur Abgrenzung des Regelungsbereichs werden die Wörter „bei Versetzungen“ ergänzt.

Neu ist die ist die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157) flexibel zu gestalten (§ 56 Satz 3). In diesen Fällen können Dienstherr und Beamter aus Gründen der Planungssicherheit ein Interesse daran haben, dass eine rechtsverbindliche Festsetzung der Versetzung in den Ruhestand über einen Zeitraum erfolgt, der einen Monat übersteigt (vgl. Woydera/Bienk-Koolman, SächsBeamtenR, § 58 SächsBG E 1d). Der Ruhestandseintritt kann jeweils zum Ablauf eines Monats festgesetzt werden. Die Fälle des Ruhestandseintritts kraft Gesetzes werden nicht von § 56 Satz 3 (§ 58 SächsBG a. F.) erfasst; eine entsprechende Monatsfrist ist dort gesondert geregelt (§§ 46, 47, 139 Abs. 1 bis 5, § 143 Abs. 1 und § 147 Abs. 1 Nr. 2).

Dagegen wird die bisher bestehende Möglichkeit gestrichen, bei der Bekanntgabe der Versetzung in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten einen früheren Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand festzulegen (§ 58 Satz 2 SächsBG a. F.). Nachdem die früher geltende Dreimonatsfrist für den Eintritt in den Ruhestand durch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) auf die derzeit geltende Monatsfrist verkürzt wurde (§ 56 Satz 1 entspricht § 58 Satz 1 SächsBG a. F.), beschränkte sich der Zeitrahmen für einen früheren Ruhestandseintritt wegen der entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 4 BeamtStG (§ 58 Satz 3 SächsBG a. F.) auf weniger als einen Monat. Hierfür besteht weder ein dienstliches, noch ein erhebliches Interesse der Beamten.

Die in § 58 Satz 3 SächsBG a. F. geregelte entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 4 BeamtStG wird durch § 56 Satz 2 ersetzt. Mit § 56 Satz 2 ist keine Änderung der Rechtslage verbunden. Im Interesse der Anwender wird vielmehr eine leicht lesbare Regelung geschaffen, die die bisher notwendige rechtlich komplexe Subsumtion unter verschiedene Vorschriften vermeidet. § 56 Satz 3 beschränkt sich auf die Unwirksamkeit eines entgegen § 56 Satz 1 festgesetzten früheren Zeitpunkts für den Eintritt des Ruhestands. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand bleibt im Übrigen wirksam.

Zu § 57 Politische Beamte

Die Vorschrift übernimmt § 59 SächsBG a. F.

Zu § 58 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Die Vorschrift entspricht § 61 SächsBG a. F. Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fristen und Termine anzuwenden. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet, die Bekanntgabe der Versetzungsverfügung ist ein Frist auslösendes Ereignis im Sinne des § 187 Abs. 1 BGB. Daher beginnt der einstweilige Ruhestand mit Beginn des Folgetages. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden.

Zu den §§ 59 bis 63

Die Vorschriften entsprechen den §§ 62, 66 bis 68 und § 70 SächsBG a. F. Die Überschrift des § 61 wird redaktionell an den Text der Vorschrift angepasst und aus sprachlichen Gründen geringfügig in der Wortreihenfolge „ab diesem Zeitpunkt“ geändert.

Zu den §§ 64 bis 65

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 74 und 75 SächsBG a. F.

Zu § 66 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen

Die Vorschrift entspricht § 76 SächsBG a. F.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird der Angehörigenbegriff im Sinne des Absatzes 1 modernisiert und an die geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Soweit in anderen Paragrafen dieses Gesetzes auf den Angehörigenbegriff abgestellt wird, ergibt sich der dort jeweils erfasste Personenkreis aus der Bezugnahme auf den Absatz 2 (vgl. § 12 und § 98 Abs. 1).

Absatz 2 Satz 1 listet den Kreis der Personen abschließend auf, die als nahe Angehörige anzusehen sind. Absatz 2 Satz 2 definiert den weitergehenden Kreis der Angehörigen. Angehörige sind danach neben den nahen Angehörigen auch die Personen, die nach § 76 Abs. 2 SächsBG a. F. Angehörige sind und nicht bereits von Absatz 2 Satz 1 erfasst werden. Die Neufassung führt zu einer Ausweitung des Angehörigenbegriffs. Erfasst werden nunmehr auch Lebenspartner, der frühere Lebenspartner des Beamten, Personen, denen der Beamte eine Lebenspartnerschaft versprochen hat, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder und die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners. Für diesen Personenkreis ist es aus Gleichbehandlungsgründen oder auf Grund der gewandelten gesellschaftlichen Realität sachgerecht, den Beamten mit Rücksicht auf die familiäre Verbundenheit von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen diesen Personenkreis richten.

Zu § 67 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 77 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wurde an dieser Stelle, dass parallel zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunftsräumen und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden kann. Dies ist bisher nur für Beamte des Polizeivollzugsdienstes ausdrücklich vorgesehen, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten wird (§ 149 Abs. 2 SächsBG a. F., § 137 dieses Gesetzes). Im Einzelfall kann sich auch bei anderen Beamten ein derart

umfassendes Verbot als notwendig erweisen.

Zu § 68 Aussagegenehmigung

Die Vorschrift entspricht § 79 SächsBG a. F.

Sie regelt die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten für die Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstvorgesetzten ereignet, ist dieser regelmäßig zu beteiligen.

Zu § 69 Auskünfte an die Medien

Die Regelung entspricht § 80 SächsBG a. F. Satz 1 und der neue Satz 2 konkretisieren die Verschwiegenheitspflicht des Art. 37 BeamtStG.

Zu § 70 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 90 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Mit der Verordnungsermächtigung des neuen Absatzes 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für Vergütungen außerhalb des Sächsischen Besoldungsgesetzes für Tätigkeiten geschaffen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind. Absatz 2 ergänzt das Sächsische Besoldungsgesetz, das die Gewährung von Vergütungen auf Grund des Gesetzesvorbehaltes der Besoldung nur auf gesetzlicher Grundlage zulässt. Da die amtsgemäße Alimentation grundsätzlich im Sächsischen Besoldungsgesetz abschließend geregelt ist, kann sich ein Verzicht auf die Ablieferungspflicht nur auf Ausnahmen beschränken. Ob und inwieweit der Beamte Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen hat, kann nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung des § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 geregelt werden.

Zu § 71 Fernbleiben vom Dienst

Die Vorschrift entspricht den §§ 92 und 98 SächsBG a. F. Die bislang in § 16 Sächsische Urlaubsverordnung enthaltene Regelung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird aus systematischen Gründen in Absatz 2 eingefügt.

Zu den §§ 72 und 73 Wohnort, Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 93 und 94 SächsBG a. F. In § 72 wird in Absatz 1 das Wort „ordnungsmäßigen“ durch das gebräuchlichere Wort „ordnungsgemäßen“ ersetzt. In Absatz 2 wird aus sprachlichen Gründen formuliert „innerhalb einer bestimmten Entfernung“.

Zu § 74 Dienstkleidung

Die Regelung entspricht § 95 Abs. 1 SächsBG a. F.

Eine § 95 Abs. 2 SächsBG a. F. entsprechende Regelung ist nicht mehr vorgesehen. Von der Zuständigkeit der Staatsregierung nach § 95 Abs. 2 SächsBG a. F. für den Erlass näherer Bestimmungen zur Dienstkleidung der Staatsbeamten ist zur ressortübergreifenden Außendarstellung der Staatsverwaltung seit dem Inkrafttreten des SächsBG kein Gebrauch

gemacht worden. Die Regelungsbefugnis der jeweiligen obersten Dienstbehörde (§ 95 Abs. 1 SächsBG a. F.) ist auch für den Bereich der Staatsverwaltung ausreichend.

Zu § 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 96 SächsBG a. F.

Als Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten listet § 75 nunmehr auch die Fälle auf, in denen der Beamte schuldhaft entgegen § 29 Abs. 4 BeamtStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder entgegen § 53 Abs. 1 an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder die Feststellung, ob eine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, bildet einen Schwerpunkt des BeamtStG und dieses Gesetzes. Mit der Erweiterung des Kreises der möglichen Dienstpflichtverletzungen wird eine Sanktionsmöglichkeit geschaffen, die zur effektiven Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erforderlich ist.

Zu 76 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 97 SächsBG a. F.

§ 76 ergänzt § 48 BeamtStG, der die Haftung von Beamten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten begründet, und entspricht im Wesentlichen § 97 SächsBG a. F. (dreijährige Verjährungsfrist)

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierdurch wird eine eigene Regelung im Sächsischen Beamtengesetz entbehrlich. Der Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch und der Verzicht auf § 97 Abs. 2 SächsBG a. F. dienen der Deregulierung. Ergänzend dazu wird – wie in § 97 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. – klargestellt, welcher Zeitpunkt für die Kenntnis des Dienstherrn maßgebend ist, wenn dieser einem Dritten Schadenersatz geleistet hat. § 97 Abs. 2 SächsBG a. F. wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu § 77 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit

Folgeänderung aufgrund der Regelung in § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 100 SächsBG a. F.

Zu § 78 Arbeitsschutz

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 104a SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Die in § 104a Abs. 1 SächsBG a. F. aufgezählten Vorschriften haben alle ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsschutzgesetz. Die Verweisung auf das Arbeitsschutzgesetz vereinfacht das SächsBG. Bei neuen Vorschriften muss das SächsBG nicht ständig geändert werden.

Zu Absatz 2

Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, ist es möglich, die Unanwendbarkeit oder Teilunanwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes durch Verordnung zu bestimmen. Entsprechend der Ermächtigung gemäß Absatz 1 ist hierfür die Staatsregierung verantwortlich. Anstelle der nicht anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften sind Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben (Satz 2).

Zu § 79 Jugendarbeitsschutz

Diese Vorschrift entspricht § 101 SächsBG a. F. Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter, die bisher nach § 101 Abs. 3 SächsBG a. F. zu regeln war, ist nunmehr nach Absatz 2 zu berücksichtigen.

Zu § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 102 SächsBG a. F. Absatz 5 Satz 3 enthält eine geringfügige Modifikation der bisherigen 100-Prozentgrenze als Vorgabe des Vollzugsrahmens. In Absatz 2 Satz 2 wird ein weiterer Tatbestand angefügt, wonach Beihilfe unter bestimmten Umständen auch während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im dringenden dienstlichen Interesse gewährt werden kann. Im Hinblick auf eines der Ziele der Dienstrechtsreform, Personaleinsätze weiter zu flexibilisieren, wird hierdurch eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen Beihilfe auch ohne Besoldungs- und Versorgungsleistungen zu gewähren. Erfasst werden insbesondere solche Fälle, in denen Staatsbeamte aus dringendem dienstlichem Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten bzw. der Wahrnehmung von Funktionen außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung (ohne Dienstbezüge) beurlaubt werden. Die Tatbestände der Beihilfeberechtigung bei einem Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1 und bei Inanspruchnahme von Elternzeit wurden zusammengefasst. Um die Beamten in den Fällen, in denen ohne Beihilfeberechtigung Anspruch auf kostenfreie Familienversicherung nach § 10 SGB V (zum Beispiel in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten) besteht, nicht finanziell zu benachteiligen, ist eine Beihilfeberechtigung nur noch vorgesehen, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Aufwendungen für eine Eigenvorsorge würden für diesen Personenkreis dann grundsätzlich entfallen. In Absatz 4 wurde der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf eingetragene Lebenspartner erweitert.

Redaktionelle Klarstellungen erfolgten in den Absätzen 2, 4, 6, 7 und 8, wobei aus systematischen Gründen einzelne Sätze aus den bisherigen § 102 Abs. 1, 5 und 6 getauscht wurden. Mit der Streichung des generellen Ausschlusses von Mitteln, die zur Verbesserung des Haarwuchses dienen, wird der neuesten verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen. In diesen Fällen hat künftig eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Absatz 7 enthält zudem eine ergänzende Regelung zum Bemessungssatz. Die auch schon bisher geltende Erhöhung des Bemessungssatzes für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern trägt dem besonderen Alimentationsbedarf von Familien mit mehreren Kindern Rechnung. Ergänzt wird diese Regelung dadurch, dass ein aufgrund mehrerer berücksichtigungsfähiger Kinder erhöhter Bemessungssatz dauerhaft fortbestehen bleibt. Dadurch soll vermieden werden, dass Beamte sich nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder aus dem Familienzuschlag für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand, in dem ihnen ohnehin ein Bemessungssatz von 70 Prozent als Versorgungsempfänger zusteht, vorübergehend privat mit einem in zunehmendem Alter teureren Beitragssatz gegen Krankheit versichern oder eine Anwartschaftsversicherung abschließen müssen.

In Absatz 8 Satz 1 wurde neu aufgenommen, dass die Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen nunmehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen ist. Damit soll gewährleistet werden, statusrechtliche Aspekte, für die das Staatsministerium des Innern zuständig ist, einfließen zu lassen. In Absatz 8 Satz 2 wurde zudem aus Fürsorgegründen die Ermächtigung aufgenommen, für berücksichtigungsfähige Kinder Ausnahmen vom Sachleistungsverweis nach Absatz 5 in der Rechtsverordnung vornehmen zu können.

Zu § 81 Ersatz von Sachschäden

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 103 SächsBG a. F. Redaktionelle Folgeänderung

in Absatz 1.

Zu § 82 Jubiläumszuwendungen

Die Vorschrift entspricht § 104 SächsBG a. F.

Zu § 83 Genetische Untersuchungen

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die für Beschäftigte geltenden Regelungen des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz). Da die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes entsprechend gelten für Beamte und Richter des Bundes, aber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht für die Dienstverhältnisse von Landesbeamten oder Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Freistaat ist eine der Bundesregelung entsprechende Regelung erforderlich, damit Landesbedienstete denselben Schutz bei genetischer Untersuchung erfahren wie die Bediensteten des Bundes. Ziel der Vorschrift ist es, entsprechend dem Gendiagnostikgesetz, die mit der Untersuchung menschlicher genetischer Eigenschaften verbundenen möglichen Gefahren von genetischer Diskriminierung bei Einstellung und Durchführung von weiteren Maßnahmen (z. B. amtsärztlichen Untersuchungen) für Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen zu verhindern aber gleichzeitig die Möglichkeit genetischer Untersuchungen im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen zu ermöglichen, wenn dies zum Schutz der Beschäftigten erforderlich und die einzige Möglichkeit ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält das Verbot, vor der Begründung oder während des Beamtenverhältnisses und zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen genetische Untersuchungen oder Analysen zu verlangen. Wurden Ergebnisse von gentechnischen Untersuchungen, die zu anderen Zwecken durchgeführt wurden erlangt, dürfen diese weder verlangt, noch entgegengenommen oder verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn Beamte Informationen über ihre genetische Veranlagung freiwillig zur Verfügung stellen oder mit der Nutzung von auf dieser Weise gewonnenen Daten einverstanden sind. Von der Regelung erfasst werden sämtliche genetische Untersuchungen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes sowie auch isoliert vorgenommene, also nicht in eine genetische Untersuchung eingebundene genetische Analysen. Zur Begriffsbestimmung verweist die Regelung auf die Begriffsbestimmungen in § 3 des Gendiagnostikgesetzes. Umfasst sind alle Maßnahmen während eines Beamtenverhältnisses, also zum Beispiel auch Untersuchungen im Rahmen eines Ruhestandsverfahrens oder sonstiger amtsärztlicher Maßnahmen, wie etwa zu Beihilfezwecken. Die Regelung lässt bisher übliche und nach allgemeinen Voraussetzungen zulässige ärztliche Untersuchungen unberührt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 sind genetische Untersuchungen und Analysen grundsätzlich auch im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen unzulässig. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind ein notwendiges Instrument zur Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen und zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Ihr Hauptzweck sind die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten hinsichtlich der mit ihrer Arbeit verbundenen individuellen Gesundheitsrisiken. Grundsätzlich können auch genetische Untersuchungen dazu beitragen, einen wirksamen Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Erkrankungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings müssen auch im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen Beamte vor Diskriminierung und Willkür geschützt sein, dass der Dienstherr „anfällige“ Beamte von Beschäftigung ausschließt oder sie Einbußen in ihrem Fortkommen zu befürchten haben. Ein vollständiger Verzicht auf genetische Untersuchungen würde andererseits den Verzicht auf ein geeignetes Instrument für den vorbeugenden Gesundheitsschutz bedeuten. In der Arbeitsmedizin etablierte traditionelle Diagnosever-

fahren der Genproduktanalyse zur Aufdeckung arbeitsplatzrelevanter genetisch bedingter individueller Überempfindlichkeit sollen deshalb zum Wohl der Beamten weiterhin zulässig sein. Die objektiven Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 3

Dass dem Beamten weder aus den gewonnen Erkenntnissen im Rahmen einer genetischen Untersuchung noch aus der Verweigerung zur Vornahme einer genetischen Untersuchung ein Nachteil erwachsen darf stellt Absatz 3 der Vorschrift klar.

Zu den §§ 84 bis 92

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 105 bis 112, § 114 SächsBG a. F.

In § 90 (§ 111 SächsBG a. F.) erfolgt eine sprachliche und redaktionelle Anpassung der Begriffe Heil-, Hilfsmittel oder Körperersatzstücke durch den Begriff Hilfsmittel.

In § 87 (§ 108 SächsBG a. F.) erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Das Gebiet der Besoldung wird nicht mehr explizit aufgeführt. Unter die Ausnahme „… soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ fallen § 64 SächsBeamtVG und § 76 SächsBesG.

Die in § 106 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. enthaltene Regelung, nach der ein Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung nicht besteht, ist in § 85 Abs. 1 aus Deregulierungsgründen nicht mehr vorgesehen. Für eine derartige gesetzliche Klarstellung besteht kein Bedarf mehr.

Zu § 93 Dienstliche Beurteilung

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 115 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Der Absatz übernimmt § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. und ergänzt diese Vorschrift um eine ausdrückliche Regelung der Grundsätze für die Beurteilung der Beamten auf Probe. Für Beamte auf Probe erfolgt danach eine Beurteilung am Ende der Probezeit mit der Feststellung, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet und befähigt ist. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Dienstherrn sich während der Probezeit aus Fürsorgegesichtspunkten fortlaufend mit Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Beamten auf Probe auseinanderzusetzen. Die Feststellung der Bewährung darf nur erfolgen, wenn an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung keine Zweifel bestehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 115 Abs. 2 SächsBG a. F.

Zu Absatz 3

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird die in § 115 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBG a. F. enthaltene Verordnungsermächtigung und die in § 115 Abs. 1 Satz 5 SächsBG a. F. enthaltene Befugnis der obersten Dienstbehörden, die Einzelheiten der Beurteilungen für ihren Dienstbereich zu bestimmen, in einem neuen Absatz gesondert geregelt. Die Verordnungsermächtigung erfasst durch die Bezugnahme auf Absatz 1 nunmehr ausdrücklich auch die Beurteilung der Beamten auf Probe. Im Übrigen sind mit der Neuregelung Änderungen am Umfang und Inhalt der Verordnungsermächtigung des § 115 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBG a. F. nicht verbunden.

Zu § 94 Dienstzeugnis

Die Vorschrift entspricht § 116 SächsBG a. F.

Zu § 95 Arbeitszeit

Der neue Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Staatsregierung die Voraussetzungen für das Ansparen von Arbeitszeit auf einem Lebensarbeitszeitkonto und das hierfür notwendige Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG zur Mehrarbeitsvergütung von Teilzeitbeschäftigten (Urteil vom 25. März 2010, 2 C 72/08, und Beschluss vom 17. Mai 2010, 2 B 63/09) legt der neue Absatz 2 Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur vollen regelmäßigen Arbeitszeit die zeitliche Grenze fest, ab deren Überschreitung für zusätzlichen Dienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist.

Nach § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Teilzeitrichtlinie (Richtlinie Nr. 97/81/EG) dürfen Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt gemäß § 4 Nr. 2 des Anhangs zur Teilzeitrichtlinie, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz. Nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz sind Beschäftigte entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit gleich zu behandeln. Das Proportionalitätsgebot ist auch für die Teilzeitbeschäftigung von Beamten zu beachten. Der hergebrachte Grundsatz der Hauptberuflichkeit (Art. 33 Abs. 5 GG) steht der Anwendung nicht entgegen. Vielmehr ist die Geltung dieses Gebots Folge der Grundentscheidung des Gesetzgebers, Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Die bisherige Regelung führte dazu, dass teilzeitbeschäftigte Beamte im Vergleich zu den vollzeitbeschäftigten Beamten vergleichsweise mehr Dienst über die für sie geltende regelmäßige Arbeitszeit (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Arbeitszeitverordnung) hinaus leisten müssen, um in den Genuss von Dienstbefreiung oder einer Mehrarbeitsvergütung zu kommen.

Im Übrigen entspricht die Regelung § 91 SächsBG a. F.

Zu § 96 Urlaub

Die Vorschrift entspricht § 113 SächsBG a. F. Die Verordnungsermächtigungen des § 113 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. werden ohne materiell-rechtliche Änderungen zusammengefasst.

Zu § 97 Teilzeitbeschäftigung

Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 142 SächsBG a. F. auf, ergänzt diese aber um eine neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte (Absatz 2) sowie um eine gesetzliche Regelung von Blockteilzeiten/Sabbatjahren samt Störfallregelung (Absatz 5 und 6). Weiterhin werden die Regelungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten (jetzt Absatz 3) und zum Verlängerungsantrag (jetzt Absatz 4) überarbeitet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Es wird eine neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte eingeführt. Angesichts des zunehmenden Anteils lebensälterer Beamter am Personalkörper des öffentlichen Dienstes in Sachsen und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt ist eine Stärkung

der Teilzeitmöglichkeiten für diesen Personenkreis geboten. Durch die Ermöglichung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand soll die Arbeitskraft bis zum Erreichen der Altersgrenze erhalten und die Motivation der Beamten gestärkt werden. Es ist gerade auch im Interesse des Dienstherrn, durch derartige Teilzeitmöglichkeiten langen Krankheitsphasen bei älteren Beamten und dem Anstieg der Dienstunfähigkeitsquote vorzubeugen. Für den betroffenen Personenkreis, bei dem Beförderungsmöglichkeiten oder das Erreichen einer höheren Stufe des Grundgehalts nur noch eingeschränkt/kaum als Motivationsanreiz in Frage kommen dürften, können Möglichkeiten der individuellen Arbeitszeitgestaltung und des Gewinns an Freizeit zur Regenerierung wirksam zur Erhaltung und Steigerung der Motivation beitragen. Dies trägt zur Sicherung der Qualität des öffentlichen Dienstes bei.

Die mit der Einführung der neuartigen Teilzeit verbundenen Ziele werden durch die Ausgestaltung als Anspruch des älteren Beamten erreicht; für jüngere Beamte besteht wie bisher die Möglichkeit einer Teilzeitbewilligung im Ermessen der Bewilligungsbehörde nach § 97 Abs. 1 SächsBG.

Von der bisher bestehenden Möglichkeit der Altersteilzeit gem. § 143a SächsBG a. F. unterscheidet sich die neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte. Die neuartige Teilzeit beinhaltet kein Blockmodell, es bestehen vielmehr dieselben Möglichkeiten zur Verteilung der Arbeitszeit wie bei der familienpolitischen Teilzeit nach § 98 SächsBG (§ 142a SächsBG a. F.). Es werden keine Zuschläge zur Besoldung gezahlt; für die Versorgung werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten anteilig wie auch im Fall aller anderen weiter bestehenden Teilzeitmöglichkeiten ermittelt. Die neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte nimmt einige der positiven Wirkungen der früheren Altersteilzeit nach § 143a SächsBG a. F. auf (Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit, Motivationsschub, Verringerung von Frühpensionierungen und krankheitsbedingten Arbeitsausfalls), vermeidet aber die mit der herkömmlichen Altersteilzeit verbundenen hohen Kosten und verringert die als problematisch empfundenen Folgen der Altersteilzeit im Blockmodell (Wissensverlust und Mehrbelastung verbliebener Mitarbeiter durch vorzeitiges komplettes Ausscheiden erfahrener Mitarbeiter; jetzt eingedämmt durch mindestens hälftigen Verbleib des lebensälteren Beamten). Verschiedene andere Bundesländer verfolgen ähnliche Ziele, haben allerdings den Weg der modifizierten Beibehaltung der herkömmlichen Altersteilzeit gewählt (u. a. höherer Arbeitszeitanteil und geringerer Zuschlag als bisher, u. a. Bayern, NRW, Bremen und Schleswig-Holstein).

Zu Absatz 3

Anstelle des § 142 Abs. 2 SächsBG a. F. tritt der neue Absatz 3, der auf das neu gestaltete Nebentätigkeitsrecht abgestimmt ist. Eine Differenzierung zwischen der voraussetzungslosen Teilzeit nach Absatz 1 und der Teilzeit für Lebensältere nach Absatz 2 erfolgt nicht.

Absatz 3 verzichtet angesichts der Umstellung auf eine umfassende Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten auf die bisher nach § 142 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F. vorgesehene Verpflichtungserklärung des Beamten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 81 bis 83 SächsBG a. F. den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Die Verpflichtungserklärung hat für die Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften keinen konstitutiven Charakter, da diese bereits nach den allgemeinen dienstrechtlichen Grundsätzen auch auf Teilzeitbeamte Anwendung finden. Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind verpflichtet, Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie dies einem vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist. Die Verpflichtungserklärung wird vor dem Hintergrund der früheren Regelung des § 44b BRRG deutlich, der die Zulässigkeit einer längerfristigen Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen regelte (vgl. § 143 SächsBG a. F.). Die Verpflichtungserklärung hatte in den Fällen des § 44b BRRG den Sinn, die Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Einstellung neuer Bewerber nicht durch eine übermäßige Nebenbeschäftigung des beurlaubten Beamten zu gefährden. Für eine Erinnerung des Beamten an die ihm im Bewilligungszeitraum obliegenden nebentätigkeits-

rechtlichen Pflichten sind die neuen Hinweispflichten (§ 100 SächsBG) ausreichend und erforderlich.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist die Bewilligungsbehörde für die nebentätigkeitsrechtlichen Verfahren umfassend zuständig. Die einheitliche Zuständigkeit vereinfacht die Verwaltungsverfahren für beide Seiten.

Absatz 3 Satz 3 hält für die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten an der bisherigen Regelung des § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. fest. Danach wird der teilzeitbeschäftigte Beamte hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs einer Nebenbeschäftigung den vollzeitbeschäftigten Beamten gleichgestellt. Es wird vermutet, dass bei einer Nebenbeschäftigung bis zu einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitskraft des Beamten nicht so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann (sogenannte Fünftelvermutung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3). Für die bisher nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F. genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten (Nebentätigkeiten gemäß § 104 Abs. 2) gilt - wie bisher auch - die Fünftelvermutung nicht. Für solche Nebentätigkeiten, zum Beispiel schriftstellerische oder Tätigkeiten für Gewerkschaften der Beamten, besteht keine allgemeine zeitliche Grenze für die Ausübung von Nebentätigkeiten. Insoweit ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten im Einzelfall zu prüfen, ob der Beamte gegen seine Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 34 Satz 1 BeamtStG) verstößt.

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 142 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F., der eine umfassende Ausnahmeregelung vorsieht, lässt Absatz 3 Satz 4 Ausnahmen von den nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften nur hinsichtlich der Fünftelvermutung zu. Für die anderen Tatbestände des § 104 Abs. 1 Satz 2, nach denen zwingend davon auszugehen ist, dass die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt, besteht kein Anlass, teilzeitbeschäftigte gegenüber vollzeitbeschäftigten Beamten zu privilegieren. Der größere Freizeitrahmen, der für Nebentätigkeiten zur Verfügung steht, ist vielmehr geeignet, die Gefahren für die dienstlichen Interessen zu verstärken (zum Beispiel die Gefahr, Diener zweier Herren zu werden). Ausnahmen von der Fünftelvermutung sind auf Antrag zuzulassen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass die miteinander korrespondierenden Pflichten aus dem Beamtenverhältnis, die Hauptberuflichkeit auf der einen und die umfassende Alimentation auf der anderen Seite, gelockert sind. Die Ausweitung des zeitlichen Umfangs einer Nebentätigkeit wird durch die Erwägung begrenzt, dass die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nicht dazu dient, dem Beamten durch verstärkte Hinzuverdienstmöglichkeiten ein zweites berufliches Einkommen zu sichern, während dessen der Beamte gleichzeitig auf Kosten des Dienstherrn von den sozialen und finanziellen Risiken des freien Arbeitsmarktes befreit ist.

Absatz 3 Satz 5 entspricht § 142 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. Der Widerruf der Bewilligung bei einem Verstoß gegen die in Satz 5 genannten nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften tritt neben die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten nach § 17 Abs. 1 Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zu Absatz 4

Die Frist für den Verlängerungsantrag wird verkürzt, da in der Praxis häufig Teilzeitanträge für kürzere Zeiträume (etwa 6 Monate) gestellt werden, so dass die Verlängerung nach der derzeitigen Gesetzeslage teilweise unmittelbar nach dem Beginn der Teilzeit beantragt werden müsste. Andererseits wird festgelegt, dass der Antrag sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken soll, um die Praktikabilität und Planbarkeit für die Personalverwaltungen zu erhöhen.

Zu Absatz 5 und 6

Für die bisher in § 6a SächsAZVO geregelte Möglichkeit der langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten (bislang sog. Sabbatjahr) wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine maßvolle Flexibilisierung des Instruments mit sich bringt. Die Freistellung kann bereits ab der Mitte des Bewilligungszeitraums erfolgen und muss nicht zwingend am Ende liegen. Der Bewilligungszeitraum wird von acht auf zehn Jahre erweitert. Andererseits werden auch Blockteilzeiten für geringere Zeiträume als ein Jahr mit geregelt. In Absatz 6 wird für diese Teilzeitgestaltung eine Störfallregelung in Anlehnung an die bereits bisher für die Altersteilzeit im Blockmodell bestehende Störfallregelung geschaffen. Der Widerruf ist zu jedem Zeitpunkt der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 möglich und umfasst den gesamten Zeitraum.

In § 18 Abs. 2 SächsBesG ist die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung geregelt. Die Anwendung des § 18 Abs.2 SächsBesG folgt im Umkehrschluss aus § 89 SächsBG.

Zu § 98 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Familiengründung zu erleichtern, findet eine Ausweitung des Zeitraums statt, in dem unterhälftige Teilzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen möglich sind.

Attraktive Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten zur Betreuung minderjähriger Kinder und zur Pflege von nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 verschaffen dem öffentlichen Dienst einen Wettbewerbsvorteil in Zeiten sinkender Bewerberzahlen und zunehmenden Fachkräftemangels. Die Motivation der vorhandenen Beamten und damit die Qualität des öffentlichen Dienstes wird durch die Verbesserungen bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesteigert.

Zu Absatz 1, 4 und 5

Die Höchstdauer für die Inanspruchnahme von unterhälftiger Teilzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen wird von zwölf auf 15 Jahre erhöht. Dies ist mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar. Die Inanspruchnahme einer bis zu dreijährigen Elternzeit ist hierauf wie bisher nicht anzurechnen.

Zu Absatz 3

Die Frist für den Verlängerungsantrag wird verkürzt, da in der Praxis häufig Teilzeitanträge für kürzere Zeiträume gestellt werden, so dass die Verlängerung nach der derzeitigen Gesetzeslage teilweise unmittelbar nach dem Beginn der Teilzeit beantragt werden müsste. Andererseits wird festgelegt, dass der Antrag sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken soll, um die Praktikabilität und Planbarkeit für die Personalverwaltungen zu erhöhen.

Zu Absatz 6

Der in § 142a Abs. 6 SächsBG a. F. verwendete Oberbegriff „Freistellung“ für Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung ist entbehrlich und kann zu Missverständnissen führen, da die Erfassung der Teilzeitbeschäftigung verkannt werden könnte.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen gelten die nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen des § 97 Abs. 3 mit zwei Ausnahmen.

Im Falle der Beurlaubung lässt Satz 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu. Die sogenannte Fünftelvermutung (vgl. § 97 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 3) findet keine Anwendung. Die Stärkung der Hinzu-

verdienstmöglichkeiten ermöglicht es auch Beamten ohne privates Vermögen ihre Kinder oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen. Da Beamte und ihre Kinder während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht beihilfeberechtigt sind (§ 2 Abs. 2 Sächsische Beihilfenverordnung), muss der Beamte für die Zeit der Beurlaubung die Kosten einer Krankenversicherung vollständig übernehmen. Die Regelung berücksichtigt die gesetzliche Wertung des § 77 Nr. 2 und des § 15 Abs. 4 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Danach haben Beamte unter Berücksichtigung der Eigenart des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die Möglichkeit, während der Dauer der Elternzeit bei einem anderen Arbeitgeber bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig zu sein (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Elternzeitverordnung).

Satz 3 lässt Ausnahmen von der Fünftelvermutung im Falle der Teilzeitbeschäftigung und der Vermutungsregelung des Satzes 2 im Falle der Beurlaubung nur dann zu, wenn der darüber hinausgehende zeitliche Umfang der beabsichtigten Nebentätigkeit mit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung vereinbar ist. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken gewährt § 98 dem Beamten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Die Ausübung von Nebentätigkeiten darf diesen Regelungszweck nicht gefährden.

Bei der Entscheidung, ob eine Ausnahme zugelassen werden soll, ist im Falle der Beurlaubung auch zu berücksichtigen, dass das Dienstverhältnis im Bewilligungszeitraum fortbesteht, aber in der Weise gelockert ist, dass einerseits die wesentlichste Beamtenpflicht, die Dienstleistung, ruht und andererseits die wesentlichste Pflicht des Dienstherrn, die amtsgemäße Alimentation, suspendiert ist. Im Übrigen bestehen die sich aus den §§ 33 ff. BeamtStG ergebenden Dienstpflichten des Beamten und die Grundlage des Beamtenverhältnisses, die Treuepflicht, fort. Eine hauptberufliche Nebentätigkeit kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn sie zu Loyalitätskonflikten führen kann oder eine jederzeitige flexible Wiederaufnahme des hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gemäß Absatz 3 Satz 2 gefährdet ist.

Zu § 99 Beurlaubung

Die Regelung des § 143 SächsBG a. F. zur Beurlaubung bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang blieb in der Vergangenheit so gut wie ungenutzt. In Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels dürfte ihr potentieller Anwendungsbereich noch weiter schrumpfen. Daher wird sie durch § 99 ersetzt.

Die neue Regelung sieht die Möglichkeit einer Beurlaubung vor, die sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Als Mindestalter wird hierfür die Vollendung des 58. Lebensjahres angesetzt. Um das Lebenszeitprinzip zu wahren, wird diese bis zu neunjährige Beurlaubung nur ermöglicht, wenn wichtige dienstliche oder öffentliche Interessen gegeben sind. Neben den genannten Beispielen könnte dies auch ein Personalabbau sein. Eine Beurlaubung in der „Mitte“ des Berufslebens des Beamten wird hier nicht mehr geregelt. Insofern bietet § 15 SächsUrlVO eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten nach Absatz 3 die nebentätigkeitsrechtlichen Regelungen aus § 98 Abs. 6 im Falle der Beurlaubung aus familiären Gründen entsprechend. Nach Absatz 3 Satz 2 kann eine Nebentätigkeit, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beansprucht nur dann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn dies mit dem wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interesse vereinbar ist, das im Einzelfall Grundlage der Beurlaubung ist.

Zu § 100 Hinweispflicht

An die Stelle des früher bestehenden Erfordernisses, bei Stellung eines Teilzeit-/Beurlaubungsantrags eine Verpflichtungserklärung bezüglich der beschränkten Übernahme

von Nebentätigkeiten abzugeben, tritt eine Hinweispflicht der Bewilligungsbehörde auf die insofern bestehenden gesetzlichen Beschränkungen.

Zu Unterabschnitt 3 (§§ 101 bis 110), Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) waren die Länder bei der Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts an die engen Vorgaben des § 42 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BBRG) gebunden. Dies betraf insbesondere den Genehmigungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit, den abschließenden Katalog der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten und die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Untersagung einer genehmigungspflichtigen oder für das Verbot einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit.

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nur im Ansatz Gebrauch gemacht. Im Vergleich zu § 42 BRRG überlässt § 40 BeamtStG den Ländern einen weitgehenden Spielraum für die Gestaltung des Nebentätigkeitsrechts, insbesondere der nebentätigkeitsrechtlichen Verfahren (BT-Drs. 16/7508, S. 18). Die Länder werden lediglich verpflichtet, Nebentätigkeiten unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu verletzen (§ 40 Satz 2 BeamtStG). Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 40 Satz 1 BeamtStG).

Diese Gestaltungsfreiheit wird für eine Reform des Nebentätigkeitsrechts genutzt. Die Reform des Nebentätigkeitsrechts wird durch folgende Punkte geprägt:

- Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie sind nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 zu untersagen, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (Verbotsvorbehalt). Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 sind wie bisher nicht anzeigepflichtig (Ausnahme § 103 Abs. 2) und zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung gegen dienstliche Pflichten verstößt.
- Die Tätigkeit im Hauptamt wird im Verhältnis zum Nebenamt und zur Nebenbeschäftigung gestärkt. Soweit Aufgaben, die dem Beamten im Hauptamt zugewiesen sind, nicht bereits durch Gesetz vorgegeben werden, obliegt es der Organisationsgewalt des Dienstherrn, nach pflichtgemäßen Ermessen dem Beamten neben seinem Hauptamt auch Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst zu übertragen oder zuzulassen. Das pflichtgemäße Ermessen wird zugunsten des Hauptamtes begrenzt. Aufgaben, die für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Diese Aufgaben sollen nicht als Nebentätigkeit eingeordnet oder vom Beamten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, wenn sie mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen (§ 101 Abs. 2).
- Die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. zur Genehmigungsfreiheit unentgeltlicher Nebentätigkeiten, die auf Grund ihrer verschachtelten Ausnahmeregelung kaum lesbar ist (komplexe Regelung von Ausnahmen von einer Ausnahmeregelung) und daher in der Verwaltungspraxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat, wird beseitigt. Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit ist nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtig und kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie geeignet ist, die dienstlichen Interessen zu beeinträchtigen.
- Die Regelungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder längerfristigen Beurlaubung (§§ 97 bis 99) werden vereinheitlicht und modernisiert. Sofern Beamte in diesen Fällen Nebentätigkeiten ausüben wollen, finden die §§ 101 bis 109 mit Maßgaben Anwendung. Sofern für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Ausnahme von dem zulässigen zeitlichen Umfang erforderlich ist (§ 104 Abs. 1 Satz 3, sogenannte Fünftel-Vermutung), ist die Nebentätigkeit ausnahmsweise genehmi-

gungspflichtig (Erlaubnisvorbehalt). Die Regelungen über den zulässigen zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit werden dem jeweiligen Regelungszweck angepasst.

Zu § 101 Nebentätigkeit

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bisher in § 2 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO) enthaltenen Definitionen der Begriffe Nebentätigkeit, Nebenamt und Nebenbeschäftigung in das SächsBG aufgenommen. Dies entspricht ihrer zentralen Bedeutung für den Vollzug des Nebentätigkeitsrechts.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung des Absatzes 2 verfolgt das Ziel, eine eindeutige Abgrenzung der Zuordnungskriterien von Hauptamt und Nebentätigkeit zu ermöglichen. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Rechnungshofes umgesetzt, der in seinem Jahresbericht 2007 klarstellende Regelungen zur Abgrenzung für erforderlich gehalten hat (DS 4/10083, S. 410). Bisher erfolgt die Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt des Beamten oder zu einer Nebentätigkeit durch den Dienstherrn nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihm obliegenden Organisationsgewalt (etwa Dienstanweisung, Geschäftsverteilungspläne), soweit die Zuordnung nicht bereits durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an der bewährten Regelung des § 3 Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV), auf die der Sächsische Rechnungshof in seinem Jahresbericht Bezug nimmt (DS 4/10083, S. 403) und die von mehreren Bundesländern übernommen wurde (etwa die Nebentätigkeitsverordnung der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Die Regelung konkretisiert die Hauptberuflichkeit als einen verfassungsrechtlich verankerten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Satz 1 steuert das Ermessen des Dienstherrn und lässt die Schaffung eines Nebenamtes nur noch in Ausnahmefällen zu. Die Hauptamtsbezogenheit öffentlicher Aufgaben ist Voraussetzung für eine klare, transparent gegliederte und effektive Personalorganisation und entspricht der umfassenden Alimentation des Beamten aus seinem Hauptamt. Die Regelung ist umfassend. Erfasst werden alle Aufgaben, die dem Freistaat Sachsen, den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts obliegen. Für die Zuordnung zum Hauptamt ist es unerheblich, auf welcher statusrechtlichen Grundlage diese Aufgaben wahrgenommen werden, da Absatz 2 Satz 1 alle Aufgaben erfasst, die „für“ den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Aufgabe, die nach Satz 1 für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, ausnahmsweise als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann. Während Satz 1 eine verwaltungsorganisatorische Regelung ist, die sich nur an den jeweiligen Dienstherrn richtet (grundsätzlich keine Einordnung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 als Nebentätigkeit), erfasst Satz 2 auch den einzelnen Beamten. Der Beamte darf Aufgaben, die mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen, nicht als Nebenbeschäftigung ausüben (regelmäßig als sonstige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 Satz 3). In Grenzfällen, in denen eine Zuordnung der Aufgaben nicht evident ist, kann die Zuordnung auf formlose Anfrage des Beamten durch den Dienstvorgesetzten erfolgen. Als Ausnahmetatbestand ist Satz 2 eng auszulegen. Ein Zusammenhang kann beispielsweise bestehen, wenn das mit den Aufgaben des Hauptamtes erworbene Fachwissen für Fortbildungsveranstaltungen an einer privaten Einrichtung genutzt wird (Ausübung einer Nebenbeschäftigung durch den Beamten), so dass nachgeordnete oder kommunale Behörden ge-

zwungen sind, diese kostenpflichtigen Fortbildungen zu buchen, um sich zur aktuellen Erlasslage und zu den aktuellen gesetzlichen Entwicklungen auf dem Fachgebiet zu informieren. Derartige Informationen, zum Beispiel in Form von Dienstberatungen, gehören zu den regelmäßigen Aufgaben des Staatsbeamten in seinem Hauptamt. Die Verpflichtung der nachgeordneten oder kommunalen Behörden zur allgemeinen Fortbildung ihrer Mitarbeiter gemäß § 23 bleibt unberührt.

Dagegen steht die Mitwirkung an einer Fortbildung regelmäßig nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes, wenn sie der Verpflichtung des Dienstherrn zur Fortbildung seiner Beamten nach § 23 dient, beispielsweise dem Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung Meißen (AVS). Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 23 kann auch dann als Nebenamt eingeordnet werden, wenn dem Beamten diese Aufgabe wegen des besonderen Fachwissens übertragen werden soll, das er im Zusammenhang mit den Aufgaben seines Hauptamtes erworben hat. Entsprechendes gilt, wenn der Beamte neben seinen Aufgaben im Hauptamt an Ausbildungsaufgaben mitwirkt, die seinem Dienstherrn als gesonderte eigenständige Aufgaben obliegen. Insbesondere die Mitwirkung an der Referendarausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (Justizausbildungsprüfungsordnung - JAPO) wird regelmäßig im Nebenamt wahrgenommen. In diesem Fall besteht ein Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes nur ausnahmsweise, wenn die Mitwirkung an der Referendarausbildung als Hauptamt übertragen wird oder wenn der Beamte z. B. in seinem Hauptamt im Landesjustizprüfungsamt tätig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 übernimmt die Regelung des § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. Im Gegensatz zu § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. wird auch die Wahrnehmung einer entgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen (Streichung des Wortes „unentgeltlichen“). Die Regelung konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und nimmt auf die besondere soziale Verantwortung zwischen den Familienangehörigen Rücksicht. Beamte, die neben ihrem Hauptamt die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen übernehmen, nehmen eine Aufgabe wahr, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Mit der weitergehenden Regelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität und Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung zu erwarten. Einerseits werden diese Aufgaben regelmäßig nicht entgeltlich wahrgenommen, andererseits wird durch die Streichung des Wortes „unentgeltlich“ der unzulässige Umkehrschluss vermieden, dass öffentliche Ehrenämter grundsätzlich auch entgeltlich wahrgenommen werden können. Vielmehr gehört die Unentgeltlichkeit zu den Wesensmerkmalen eines öffentlichen Ehrenamtes. § 103 Satz 1 behält die bisherige Anzeigepflicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SächsBG a. F.) bei.

Mit Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden erstmals andere Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich ausgenommen. Das Wort „andere“ betont die inhaltliche Abgrenzung zu den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Tätigkeiten.

Die Verpflichtung des Beamten, sich mit vollem persönlich Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 Satz 1 BeamtStG), wird in der Freizeit des Beamten durch das verfassungsrechtlich begründete Recht zur freien Gestaltung seiner privaten Freizeitaktivitäten begrenzt (Art. 1 und Art. 2 GG). Bisher ergibt sich die Einschränkung des Anwendungsbereichs der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften lediglich aus einer verfassungskonformen Auslegung des SächsBG. Auf eine Definition der Aufgaben, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, wird angesichts der Vielzahl der denkbaren Sachverhalte verzichtet. Nicht als Nebentätigkeit zählt die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, etwa die Mitwirkung in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Religionsgesellschaften,

sozialen Einrichtungen. Ein Wesensmerkmal dieser Freizeitbeschäftigungen ist die Unentgeltlichkeit und im Falle der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auch die Fremdnützigkeit der Freizeitbeschäftigung. Dagegen ist die Erwerbsorientierung ein typisches Merkmal für eine Nebentätigkeit. Wird für die oben genannten Tätigkeiten üblicherweise eine Vergütung gezahlt, liegt eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit vor. Für die Abgrenzung der Freizeitbeschäftigungen von den anzeigepflichtigen unentgeltlichen Nebentätigkeiten ist hauptsächlich darauf abzustellen, ob solche Tätigkeiten unabhängig von dem Beruf des Betroffenen typischerweise als private Freizeitgestaltung ausgeübt werden oder sich die Tätigkeiten nicht mehr auf den privaten Bereich der Freizeitgestaltung beschränken. Beispiele für eine anzeigepflichtige unentgeltliche Nebentätigkeit bilden die bisher in § 83 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBG a. F. aufgeführten Tätigkeiten (unentgeltliche Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, unentgeltliche Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten). Insbesondere die unentgeltliche Mitwirkung in dem Gewerbebetrieb eines Ehepartners, Verwandten oder Bekannten zählt zu den anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (etwa Schreibarbeiten im Rechtsanwaltsbüro des Ehepartners oder die Schankhilfe in der Kneipe eines guten Freundes).

Absatz 3 Satz 2 definiert, welche Aufgaben zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 zählen. Die Regelung ersetzt die bisherige Definition des § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO. Sie unterscheidet sich von der Definition des § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO dadurch, dass nur noch die in einer Verordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (vgl. dortige Begründung) sowie in spezialgesetzlichen Regelungen (Fachgesetze oder Fachverordnungen) als öffentliche Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO konnten öffentliche Ehrenämter auch dadurch geschaffen werden, dass bestimmte Aufgaben in Rechtsvorschriften, d. h. auch in Satzungen als öffentliche Ehrenämter bezeichnet wurden. Das SächsBG verweist hinsichtlich der Einzelheiten des jeweiligen öffentlichen Ehrenamtes auf die Fachgesetze und Fachverordnungen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine Aufwandsentschädigung, gegebenenfalls pauschaliert gewährt wird. Absatz 3 Satz 2 geht davon aus, dass die Unentgeltlichkeit ein Wesensmerkmal eines öffentlichen Ehrenamtes ist. Absatz 3 Satz 2 nimmt daher lediglich auf die Regelung von Aufwandsentschädigungen in den spezialgesetzlichen Regelungen Bezug, die keinen Vergütungs- oder Besoldungscharakter haben.

Tätigkeiten, die nach Absatz 3 von der Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen sind, dürfen den allgemeinen Pflichten des Beamten nicht widersprechen. So ist der Dienstherr auf Grundlage seiner allgemeinen Weisungsbefugnis verpflichtet, eine Tätigkeit zu unterbinden, wenn beispielsweise die Freizeitbeschäftigung oder die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auf Grund ihres zeitlichen Umfangs oder besonderen Gefährlichkeit geeignet ist, die Verpflichtung zum vollen persönlichen Einsatz des Beamten in seinem Beruf (§ 34 Satz 1 BeamtStG) zu gefährden.

Die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen finden ausnahmsweise Anwendung auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, soweit dort festlegt wird, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden kann (§ 105 Abs. 2 und § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).

Zu Absatz 4

Abs. 4 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten. Die Regelung erfasst alle Fälle, in denen der kommunale Wahlbeamte unabhängig von seinem Amt auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften von der kommunalen Vertretung bestellt wird (sogenannte gekorenen Vertretung), insbesondere die in § 98 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO genannten Tätigkeiten. Ist die Eigenschaft als kommunaler Wahlbeamter nach den maßgeblichen ge-

setzlichen Regelungen, insbesondere § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, oder den internen Vorschriften der juristischen Person Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgabe, ist die Tätigkeit dagegen dem Hauptamt zuzuordnen.

Zu § 102 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Die Vorschrift entspricht § 81 Satz 1 SächsBG a. F.

Zu § 103 Anzeigepflicht

Nebentätigkeiten sind mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle anzeigepflichtig. Die Regelung entspricht § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.

Satz 1:

Die Anzeige von Nebentätigkeiten, die nicht in § 104 Abs. 2 genannt sind, ist erforderlich, nachdem ihre Übernahme nicht mehr genehmigungspflichtig ist. Der Dienstvorgesetzte ist für seine Entscheidung, ob eine Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 1 ganz oder teilweise zu untersagen ist, auf die hierfür notwendigen Informationen angewiesen.

Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen) sind wie bisher anzeigepflichtig (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG a. F.).

Sätze 2 und 3:

Für Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 enthalten die Sätze 2 und 3 eine differenzierte Regelung.

Erhält der Beamte für Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Nebentätigkeiten, einschließlich der Verwertung solcher Tätigkeiten durch Vortragstätigkeit - Nr. 2 - sowie eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten – Nr. 3 -) ein Entgelt oder geldwerte Leistungen, ist die Nebentätigkeit gemäß Satz 2 anzuzeigen. In diesen Fällen besteht ein berechtigtes Interesse an einer umfassenden Anzeige vor Aufnahme der Nebentätigkeit, da die entgeltliche Verwertung des Fachwissens und der Kenntnisse - zum Teil auf Grund der dienstlichen Tätigkeit im Hauptamt erworben - die dienstlichen Pflichten des Beamten berühren kann. Der Umfang der Anzeigepflicht bestimmt sich nach § 106 Abs. 1 Satz1, 3 und 4.

Die in § 104 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Nebentätigkeiten und Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3, für die der Beamte kein Entgelt oder geldwerte Leistungen erhält, sind gemäß Satz 3 weiterhin anzeigefrei (entspricht den bisher genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F.). In diesen Fällen gilt § 106 Abs. 1 Satz 2, so dass der Dienstvorgesetzte jederzeit bei begründetem Anlass Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang der Nebentätigkeit von dem Beamten anfordern kann.

Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte nach § 102 verpflichtet ist, sind weiterhin anzeigefrei (entspricht den bisher genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 81 und § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.). In diesen Fällen liegen dem Dienstvorgesetzten die wesentlichen Informationen bereits vor, so dass es keiner Anzeige bedarf. Nimmt der Beamte dagegen andere als die in § 104 Abs. 2 Nr.1, 4 und 5 genannten Nebentätigkeiten auf Grundlage spezieller fachgesetzlicher Vorschriften nicht auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder seines Dienstvorgesetzten, sondern auf Veranlassung anderer Stellen wahr, liegt kein Fall des § 102 vor. In diesen Fällen sind die Nebentätigkeiten nach Satz 1

anzeigepflichtig (zum Beispiel Staatsbeamte, die gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Gemeinde in Überwachungsorganen von Unternehmen in Privatrechtsform vertreten).

Zu § 104 Verbot einer Nebentätigkeit

Zu Absatz 1

Die angezeigten Nebentätigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 1 zu untersagen (Verbotsvorbehalt). Das Anzeigeverfahren lässt die bisherigen materiellen Voraussetzungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit unberührt. Nebentätigkeiten sind unter denselben rechtlichen Voraussetzungen zu untersagen, nach denen gemäß § 82 Abs. 2 SächsBG a. F. bisher ihre Genehmigung abgelehnt werden muss.

Die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren führt sowohl für den Beamten als auch für die Personalverwaltungen zu deutlichen Verfahrensvereinfachungen und erleichtert die Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften. Für den Beamten entfällt die zum Teil schwierige Prüfung, ob eine Tätigkeit genehmigungs- und daher auch anzeigepflichtig ist. Die Personalverwaltungen werden von einer Vielzahl gleichförmiger schriftlicher Verfahren entlastet, da die Notwendigkeit zum Erlass eines Genehmigungsbescheides entfällt. Werden Nebentätigkeiten rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten angezeigt (vgl. Begründung zu § 106 Abs. 1), sind die Personalverwaltungen angehalten, die Verfahren zügig vor dem geplanten Beginn der Nebentätigkeit zu beenden, um so ein Verbot einer Nebentätigkeit nach ihrer Aufnahme zu vermeiden.

Die Fünftel-Vermutung (Satz 3) entspricht im Wesentlichen § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. Die Einfügung des Wortes „anzeigepflichtig“ stellt klar, dass die Fünftel-Vermutung auf die nach Absatz 2 privilegierten Nebentätigkeiten (entspricht § 83 SächsBG a. F.) weiterhin keine Anwendung findet. Mit der Einfügung der Wörter „einem Bezugszeitraum von höchstens vier Monaten im Durchschnitt“ wird berücksichtigt, dass sich der Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nicht immer gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum der Nebentätigkeit verteilt. Die Fünftel-Vermutung findet keine Anwendung, soweit für den Beamten aufgrund seines Amtes die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 SächsAZVO als Mindestdienstleistungszeit auszulegen ist, insbesondere bei Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Satz 2 Nr. 1 sind im Einzelfall zu prüfen.

Eine der Regelung des § 82 Abs. 2 Satz 5 SächsBG a. F. entsprechende Rechtsgrundlage für den Widerruf einer Nebentätigkeit wird als eigener Absatz 4 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die materiellen Voraussetzungen für ein Verbot der bisher nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F. genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Danach ist ein Verbot der in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten im Vergleich zur Regelung des Absatzes 1 weiterhin an die in Absatz 2 abschließend genannten und strengeren Voraussetzungen geknüpft. Ein Verbot setzt den Nachweis voraus, dass der Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit im Einzelfall die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt. Alle nicht in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten sind dagegen nach Maßgabe des Absatz 1 bereits dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Mit den strengeren materiellen Anforderungen an ein Verbot wird berücksichtigt, dass die in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten regelmäßig nicht gegen den Grundsatz der Hauptberuflichkeit oder den Grundsatz der Vermeidung der Doppelalimentation verstoßen oder mit Loyalitäts- oder Interessenskonflikten verbunden sind (Nummer 1: Verwaltung des eigenen oder die Nutznießung des dem Beamten unterliegenden Vermögens), Grundrechte des Beamten zu beachten sind (Nummern 2, 3 und 5: Berufs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit und Koalitionsfreiheit) oder ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Ausübung besteht (Nummer 4: Mitwirkung an staatlichen Prüfungen).

Im Gegensatz zu § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. werden unentgeltliche Nebentätigkeiten materiell-rechtlich nicht mehr privilegiert. Eine erhebliche Einschränkung unentgeltlicher Nebentätigkeiten ist damit nicht verbunden. Unentgeltliche Nebentätigkeiten führen regelmäßig nicht zu einer Untersagung nach Absatz 1, da sie kaum geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Soweit eine unentgeltliche Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen ist, wird dies regelmäßig nur Fälle betreffen, die bereits nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. genehmigungspflichtig sind. Eine Untersagung der Nebentätigkeit kann insbesondere im Fall der unentgeltlichen Mitarbeit bei einer gewerblichen Tätigkeit oder bei der Ausübung eines freien Berufs nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b 3. Alt. SächsBG a. F. notwendig werden (zum Beispiel die Mitarbeit in einer Gaststätte, einem Einzelhandelsgeschäft oder einer Anwaltskanzlei des Ehegatten, eines Verwandten oder Bekannten). Soweit die unentgeltliche Nebentätigkeit mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, lässt die Fünftelvermutung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 genügend Spielraum, ausnahmsweise von einer Untersagung ganz oder teilweise abzusehen.

Der Wortlaut des Absatzes 2 Nr. 4 wird den Änderungen des Deutschen Richtergesetzes angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hat das Ziel, das Verbot einer Nebentätigkeit auf das notwendige Maß zu beschränken, dass in den Fällen des Absatzes 1 zur Sicherstellung der dienstlichen Interessen oder in den Fällen des Absatzes 2 zur Einhaltung der dienstlichen Pflichten erforderlich ist.

Zu § 105 Ausübung von Nebentätigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 82 Abs. 3 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 86 SächsBG a. F. Die Regelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn finden nach Maßgabe des Absatzes 2 auch auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter Anwendung. Es handelt sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Danach gilt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes nicht als Nebentätigkeit, so dass die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter keine Anwendung finden. Grundsätzlich überlässt § 101 Abs. 3 Satz 2 auch die Vollzugsregelungen für öffentliche Ehrenämter den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen. Absatz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, da Ausgangs- und Interessenlage des Dienstherrn und des Beamten für die Ausübung einer Nebentätigkeit oder eines nicht als Nebentätigkeit geltenden öffentlichen Ehrenamtes vergleichbar ist. Absatz 2 schafft für beide Seiten Rechtssicherheit. Der Beamte hat auch für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Dienstherrn bei der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes dem Dienstherrn nach § 106 Abs. 2 Satz 2 die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 106 Verfahren

Zu Absatz 1

Die Anzeige hat nach Satz 1 rechtzeitig vor der Aufnahme der Nebentätigkeit oder der Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu erfolgen. Dies ist der Fall, wenn es dem Dienstvorgesetzten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Anzeige einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ohne schuldhaftes Zögern möglich ist, über ein Verbot der Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme

zu entscheiden. Auf Grund der unterschiedlichen Verwaltungs-, Personal- und Aufgabenstruktur der Behörden im Freistaat Sachsen, wird eine zeitliche Konkretisierung dem jeweiligen Dienstherrn überlassen. In den Fällen des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig eine kürzere Anzeigefrist ausreichend, da das SächsBG davon ausgeht, dass eine Untersagung auf Grund des allgemeinen Weisungsrechts nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt und der Beamte daher nach Satz 2 nur auf Verlangen des Dienstvorgesetzten zu Art und Umfang der Tätigkeit auskunftspflichtig ist.

Der Beamte hat nach Satz 2 auf Verlangen des Dienstvorgesetzten Auskunft zu Art und Umfang einer nicht anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 104 Abs. 2 (vgl. § 103 Satz 3) zu geben (entspricht § 83 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F.) sowie schriftliche Auskunft über eine ausgeübte oder beabsichtigte anzeigepflichtige Nebentätigkeit zu geben.

Daran anknüpfend enthalten die Sätze 3 und 4 eine differenzierte Regelung über den Umfang der Anzeigepflicht, soweit Nebentätigkeiten nach § 103 Satz 1 und 2 der Anzeigepflicht unterliegen. Im SächsBG und der SächsNTVO ist eine vergleichbare Regelung bisher nicht vorgesehen, da bisher der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt galt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. Der Dienstherr wird verpflichtet, das dienstliche Interesse an der Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit aktenkundig zu machen. Dies setzt einen besonders begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 voraus.

Satz 2 verpflichtet den Beamten, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Absatz 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine vergleichbare Regelung ist bisher lediglich in § 13 Abs. 1 SächsNTVO vorgesehen. Die Vorlagepflicht besteht auch dann, wenn der Beamte bei der Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist - entsprechend der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 Satz 1 für die Entgegennahme einer Anzeige - der Dienstvorgesetzte für das Verbot einer Nebentätigkeit nach § 104, die Erteilung der Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nach § 105 Abs. 2 Satz 1 oder die ausnahmsweise Zulassung der Ausübung einer Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit nach § 105 Abs. 1 Satz 2 zuständig. An der allgemeinen Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach dem § 87 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F. wird nicht mehr festgehalten. Soweit Nebentätigkeiten nach bisherigem Recht lediglich anzeigepflichtig sind (allgemein genehmigte Nebentätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 SächsNTVO), ist der Dienstvorgesetzte für die Entgegennahme der Anzeige zuständig. Diese bewährte Regelung wird entsprechend der Umstellung auf ein Anzeigeverfahren übernommen. Die Entscheidung, ob eine angezeigte Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden soll, verlangt regelmäßig Kenntnisse der tatsächlichen Umstände vor Ort. Die obersten Dienstbehörden haben von der Möglichkeit, ihre Zuständigkeiten nach § 87 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. auf nachgeordnete Behörden zu übertragen vielfach Gebrauch gemacht. Soweit eine abweichende Zuständigkeitsregelung auf Grund der besonderen Struktur der Verwaltung zweckmäßig ist, haben die obersten Dienstbehörden nach § 109 Abs. 2 Nr. 1 die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung zu treffen.

Zu § 107 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen

Die Vorschrift entspricht § 84 SächsBG a. F. Die Einfügung der Wörter „des privaten oder

öffentlichen Rechts“ vor dem Wort „Rechtsform“ in Satz 1 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten. In Satz 2 wird das Wort „Verlangen“ durch das modernere Wort „Weisung“ ersetzt. Die Überschrift wird dem Wortlaut angepasst.

Zu § 108 Beendigung der Nebentätigkeit

Die Vorschrift entspricht § 85 SächsBG a. F. und wurde inhaltlich an die neue Systematik des Nebentätigkeitsrechts angepasst.

Zu § 109 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der nachfolgenden Erläuterungen der bisherigen Verordnungsermächtigung (§ 88 SächsBG a. F.).

Auf die Verordnungsermächtigung des § 88 Satz 2 Nr. 2 SächsBG a. F. („in welchen Fällen Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt gelten“) wird auf Grund der Umstellung auf das Anzeigeverfahren verzichtet. Auf die Verordnungsermächtigung des § 88 Satz 2 Nr. 5 SächsBG a. F. („ob und inwieweit der Beamte über Nebentätigkeiten und die Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen Auskunft zu geben hat“), wird angesichts der umfassenden Anzeigepflicht (§ 106 Abs. 1) verzichtet.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 wird neu eingefügt. Nach § 101 Abs. 3 Satz 2 gehören zu den öffentlichen Ehrenämtern unter anderem die in einer Verordnung nach § 109 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 als solche bezeichneten Tätigkeiten. Die Verordnungsermächtigung steht im Zusammenhang mit der neuen Definition der Tätigkeiten, die zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören (vgl. § 101 Abs. 3 Satz 2). Im Gegensatz zum bisherigen Recht gehören nach § 101 Abs. 3 Satz 2 die in Rechtsvorschriften unterhalb der formellen oder materiellen Gesetze (etwa Satzungen) als öffentliche Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten nicht mehr zu den öffentlichen Ehrenämtern (vgl. Übergangsregelung des § 163 Abs. 2). Hieran knüpft die Verordnungsermächtigung an. Ihr Zweck ist es, durch eine zentrale Auflistung von Tätigkeiten, die zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören, die Zahl der öffentlichen Ehrenämter zu begrenzen und gleichzeitig Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen. Soweit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, kommt eine Zuordnung zum Hauptamt (vgl. § 101 Abs. 2) nicht mehr in Betracht. Eine Zuordnung zum Hauptamt kommt auch für die in § 101 Abs. 3 genannten Ämter nicht in Betracht.

Nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 finden die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn auch auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter Anwendung. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 enthält die notwendigen Ergänzungen der Verordnungsermächtigung. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn pauschaliert ein Prozentsatz der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unter Berücksichtigung der Umstellung auf ein Anzeigeverfahren § 87 SächsBG a. F.

Zu § 110 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Regelung entspricht § 89 SächsBG a. F. Abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme und Untersagung einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

Zu §§ 111 bis 118 Personalaktenrecht

Die §§ 111 bis 118 entsprechen mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen den bewährten abschließenden datenschutzrechtlichen Regelungen des bisherigen Personalaktenrechts (§§ 117 bis 124 SächsBG a. F.).

Zu § 111 Führung der Personalakte

Zu Absatz 2

Nach § 117 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. ist in der Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Absatz 2 Satz 4 übernimmt die Regelung des § 117 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. und ergänzt sie um die Verpflichtung ein vollständiges Verzeichnis der Personaldatenbanken aufzunehmen, in denen Personalaktendaten elektronisch verarbeitet werden.

Damit wird eine Anregung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten aufgegriffen (Ziffer 5.1.7, S. 42 des 14. Tätigkeitsberichtes, LT-Drs. 5/451).

Mit dem Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten erhält der Beamte für die Personalakte in papiergebundener Form auf einfachen Weg einen vollständigen Überblick über sämtliche ihn betreffenden Blattsammlungen. Daneben gewinnt die parallele Verarbeitung von Personalaktendaten in elektronischer Form immer mehr an Bedeutung. Daher soll der Beamte über die Personaldatenbanken, in denen Personalaktendaten des Beamten elektronisch verarbeitet werden, einen entsprechenden vollständigen Überblick erhalten. Die Ergänzung dient der effektiven Wahrnehmung des in den §§ 111 bis 118 abschließend geregelten Rechts des Beamten auf informationelle Selbstbestimmung hinsichtlich seiner Personalaktendaten. In das Verzeichnis sind nur die einzelnen Personaldatenbanken (z. B. Personalvermittlungsplattform oder ein bestimmtes PVS-System), nicht jedoch die einzelnen in den Personaldatenbanken gespeicherten Dateien oder eine Auflistung, welche Personalaktendaten in den Personaldatenbanken verarbeitet werden, aufzunehmen

Die Ergänzung ermöglicht der für die Personalaktenführung zuständigen Behörde einen raschen Überblick über den gesamten Aktenbestand auch in elektronischer Form.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 und 3 ersetzen die Regelung des § 117 Abs. 3 Satz 2 SächsBG a. F.

Absatz 3 Satz 2 präzisiert, welcher Personenkreis innerhalb der Behörde, in der die Personalakte geführt wird, Zugang zu den Personalaktendaten hat. Dies sind die Bediensteten der Personalreferate als personalverwaltende Stellen innerhalb der Behörde und deren Vorgesetzte. Mit Ausnahme der in den Sätzen 3 und 4 genannten Fälle wird nur diesem Personenkreis der Zugang zu den Personalakten aus Gründen der Personalwirtschaft oder Personalplanung eröffnet.

Zu Absatz 3 Satz 3

Der Zugang zu den Personalakten wird in Einzelfällen auf andere als die in Satz 2 genannten Vorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1) erweitert, soweit sie an einer Personalmaßnahme mitwirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Fachvorgesetzte an der (behördeninternen) Bewerberauswahl für die Besetzung einer freien Stelle in dem jeweiligen Fachreferat beteiligt werden. Da Satz 3 nicht auf die Vorgesetzten des Beamten begrenzt ist, werden auch künftige Vorgesetzte erfasst. Die Form und der Umfang des Zugangs wird durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt („ …, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder

Personalwirtschaft erforderlich ist;“).

Absatz 3 Satz 4 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte. Diese sind i. d. R. nicht Bedienstete der Personalreferate im Sinne des Satzes 2, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalakten erhalten können. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Vorrang hat die Auskunft durch die personalaktenführende Stelle. Erkenntnisse können etwa dann nur durch Zugang zur Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiter geht. Der Zugang wird zum Zweck der Korruptionsbekämpfung eröffnet. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung des betroffenen Beamten möglich.

Spezialgesetzliche Regelungen, durch die Dritten Zugang zu den Personalakten haben oder denen abweichend von § 115 Auskunftsrechte zustehen, werden durch die Neuregelung des § 111 Abs. 3 nicht berührt. Insbesondere erstreckt sich die Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten auch auf die personenbezogenen Daten, die gemäß den §§ 111 bis 118 einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG).

Zu § 112 Beihilfeakten

Nach Satz 2 „ist“ die Beihilfeakte mit Rücksicht auf die besonders sensiblen Gesundheitsdaten des Beamten von einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit zu bearbeiten. Der Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 118 Satz 2 SächsBG a.F. lies durch die Verwendung des Wortes „soll“ in Ausnahmefällen noch einen Spielraum.

Zu Satz 5

Mit dem neu eingefügten § 112 Satz 5 und dem neu angefügten § 117 Abs. 2 Satz 3 wird das am 1. Januar 2011 – als Artikel 11a des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) – in Kraft getretene Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (BGBl. I S. 2262, 2275) berücksichtigt.

Nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel können die pharmazeutischen Unternehmen in begründeten Fällen sowie in Stichproben die Abrechnung der Abschläge, das heißt die Abrechnung der Rabatte durch einen Treuhänder überprüfen lassen. Hierfür dürfen an den Treuhänder die für den Prüfzweck erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Zu § 115 Auskünfte an Dritte

Nach Maßgabe des neu eingefügten Absatzes 2 können die obersten Dienstbehörden bei Behörden, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, Personalaktendaten automatisiert abrufen.

Die obersten Dienstbehörden sind im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben der Personalplanung auch auf die Personalaktendaten derjenigen Beamten angewiesen, für die sie nicht selbst personalverwaltende Stelle sind.

Personalentwicklung, Personalbedarfs- und Einsatzplanung gewinnen künftig immer mehr an Bedeutung. Zur Personalentwicklung gehört in bestimmtem Umfang auch die Mobilität innerhalb des Geschäftsbereichs. Nur eine gebündelte Kenntnis über die verfügbaren Stellen, Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten für die einzelnen Beschäftigten ermöglicht eine gezielte aufgaben- und mitarbeiterorientierte Personalentwicklung. Effektive Personalplanung erfordert einen Gesamtüberblick über Personalaktendaten im Geschäftsbereich. Im Rahmen von Umorganisation ganzer Behörden, kann gezielte Personalplanung nur bei

Kenntnis einer Vielzahl von Personalaktendaten erfolgen; eine einzelfallbezogene Betrachtung im Wege der Vorlage einer Vielzahl vollständiger Personalakten durch die personalverwaltenden Stellen der nachgeordneten Behörden oder die Erteilung von Auskünften gemäß Absatz 1 verengen möglicherweise das Planungsfeld zu Lasten der Organisation und der Beschäftigten.

Insbesondere zur Vereinfachung der Personalbewirtschaftung und Steigerung der Effizienz der Personalverwaltungen soll in bestimmten, eng begrenzten Fällen, zu deren Bearbeitung ein Zugriff auf Personalaktendaten des jeweiligen Geschäftsbereichs erforderlich ist, ein automatisierter Zugriff auf diese Daten künftig zulässig sein.

Ein automatisierter Abruf der Personalaktendarten ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Ein „Freibrief“ ist damit also nicht verbunden.

Zur Führung rechtlich vorgeschriebener Statistiken ist schon aufgrund der „Masseverfahren“ eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen durch den automatisierten Abruf gegeben. Zu denken ist beispielsweise an die Frauenförderstatistik.

Zu § 116 Vernichtung von Unterlagen

Die Regelung entspricht § 122 SächsBG a. F. Der Zeitpunkt, ab dem die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zu laufen beginnt, bestimmt sich weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen (Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte im materiellen Sinn).

Zu § 117 Aufbewahrung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Zeitpunkts für den Abschluss einer Personalakte an den Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand (§ 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Auflistung der Unterlagen, die nach Maßgabe der Regelung fünf Jahre aufzubewahren sind, um diejenigen zum Trennungsgeld ergänzt. Bezüglich Satz 3 wird auf die Begründung zu § 112 Satz 5 verwiesen.

Zu § 118 Verarbeitung und Nutzung von Personalakten

Die bisher in § 120 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG a. F. enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen an § 118 Abs. 5 angefügt und klarstellend formuliert.

Dem Beamten ist ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten auf Antrag zu überlassen. Die klarstellende Formulierung („Auflistung“) und die Einordnung der Regelung in den Absatz 5 vermeidet Rechtsunsicherheiten, die bei der Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 2 SächsBG a. F. aufgetreten sind. § 120 Abs. 3 SächsBG a. F. konnte auch so verstanden werden, dass dem Beamten im Rahmen seines Einsichtsrechts auf Verlangen ein vollständiger Ausdruck seiner Personalakte zu überlassen war. Der Anspruch auf Fertigung von Ausdrucken aus der Personalakte nach § 114 Abs. 3 Satz 2 wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Zu den §§ 119 bis 128

Diese Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Änderungen den §§ 128 bis 137 SächsBG a. F.

In § 121 wird die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder des Landespersonalausschusses dem Ministerpräsidenten übertragen (bisher Staatsregierung).

Insbesondere § 124 (§ 133 SächsBG a. F.) wurde redaktionell überarbeitet. In Absatz 1 wurde die bisher in § 133 SächsBG a. F. enthaltene Angabe „oder in den Laufbahnvorschriften“ gestrichen, da die Laufbahnvorschriften im SächsBG (§§ 15 bis 30) enthalten sind. Darüber hinaus wurde die Ermächtigung der Staatsregierung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf den Landespersonalausschuss dahingehend konkretisiert, dass diese Aufgabenübertragungen (wie bisher auch) in der Laufbahnverordnung (vgl. § 29) erfolgen sollen.

Zu § 129 Beschwerden

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift entspricht § 125 Abs. 1 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Person des Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten fällt rechtlich auseinander (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Sinn und Zweck des Beschwerderechtes geben jedoch keine Rechtfertigung für eine inhaltlich unterschiedliche Behandlung von Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. Daher ist nunmehr auch der Dienstvorgesetzte ausdrücklich mit im Gesetz benannt.

Zu den §§ 130 und 131

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 126 und 127 SächsBG a. F.

Zu § 132 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

§ 132 erweitert über die Regelung des § 54 Abs. 4 BeamtStG hinaus (Abordnungen und Versetzungen) den Anwendungsbereich bei einem Verbot der Nebentätigkeit beziehungsweise einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.

In allen Fällen ist generell die Erforderlichkeit der sofortigen Vollziehung der Regelungen gegeben. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgt dabei im Interesse des Dienstherrn am raschen Vollzug dieser Maßnahmen. Er dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgenommene Interessenabwägung wie im Rahmen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 VwGO. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bedarf es künftig in diesen Fällen nicht mehr.

Zu § 133 Besondere Laufbahnvorschriften

Diese Vorschrift ersetzt § 145 SächsBG a. F. und ermöglicht es dem Staatsministerium des Innern im Einvernehmen (wie bisher) mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Sächsische Laufbahnverordnung ergänzende und von dieser abweichende polizeispezifische Laufbahnvorschriften zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeidienstes dies erfordern. Hierunter fallen beispielsweise abweichende Regelungen zum Aufstieg.

Zu § 134 Gemeinschaftsunterkunft

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 146 SächsBG a. F. Neu ist die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften.

Zu § 135 Heilfürsorge

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 147 SächsBG a. F.

Die Auflistung der einzelnen Leistungstatbestände in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) kann entfallen, da alle nach Absatz 1 heilfürsorgefähigen Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 eingeschränkt werden können.

In § 135 Abs. 3 SächsBG musste zum einen der Verweis auf die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz aufgrund des neu zu erlassenden SächsBeamtVG angepasst werden, zum anderen wurde die Vorschrift klarer gefasst.

Mit der Änderung in § 135 Abs. 4 Nr. 3 wird die Regelung gemäß der entsprechenden Regelung in § 34 SGB V formuliert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausschlüsse in der Heilfürsorge nicht hinter den Regelungen des Fünften Sozialgesetzbuches zurückbleiben dürfen (§ 135 Abs. 5 SächsBG-E).

Zu den §§ 136 bis 138

Diese Vorschriften des §§ 136 und 138 entsprechen §§ 148 und 150 SächsBG a. F. § 137 entspricht § 149 Abs. 1 SächsBG a. F. Absatz 2 der Vorgängerregelung konnte im Hinblick auf die Regelung des § 67 Abs. 2 als überflüssig gestrichen werden. Der Kreis der Ärzte, die eine Polizeidienstunfähigkeit feststellen können, wird ergänzt (§ 138 Abs. 2 entspricht § 150 Abs. 2 SächsBG a. F.).

Zu § 139 Eintritt in den Ruhestand

§ 139 übernimmt § 151 SächsBG a. F. mit Änderungen, die ihrerseits durch Änderungen an anderer Stelle des SächsBG bedingt sind.

Durch die Umgestaltung des Laufbahngruppensystems kann die besondere Altersgrenze in den Absätzen 1 bis 4 der Vorschrift nicht mehr nach mittlerem und gehobenem Dienst einerseits (nach § 151 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. Ruhestandseintritt nach Anhebung der Altersgrenzen mit 62 Jahren) und höherem Dienst (nach § 151 Abs. 3 und 4 SächsBG a. F. Ruhestandseintritt nach Anhebung der Altersgrenzen mit 64 Jahren) andererseits differenziert werden. Die differenzierte besondere Altersgrenze wird systemkonform in das neue Laufbahnrecht übertragen, indem die Altersgrenze der Absätze 1 und 2 auf die Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 angewendet wird, die Altersgrenze der Absätze 3 und 4 auf die Beamten der Laufbahngruppe 2 von der Besoldungsgruppe A 14 an aufwärts. Hiermit geht insofern eine graduelle inhaltliche Änderung einher, dass Beamte, die im bisherigen Eingangsamt des höheren Dienstes in den Ruhestand treten, nunmehr der Altersgrenze der Absätze 1 und 2 zugeordnet werden. Dies ist der Zusammenführung des früheren gehobenen und höheren Dienstes in einer gemeinsamen Laufbahngruppe 2 immanent.

Der bisherige § 151 Abs. 6 SächsBG a. F. entfällt. Durch die Erweiterung der allgemeinen Möglichkeiten zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts in § 46 gegenüber § 50 SächsBG a. F. muss in § 139 keine dem § 151 Abs. 6 SächsBG a. F. entsprechende Sonderregelung mehr aufgenommen werden.

Zu § 140 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Die Vorschrift entspricht § 152 SächsBG a. F.

Zu § 141 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Diese Vorschrift übernimmt § 153 SächsBG a. F.

Zu § 142 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

Die Vorschrift entspricht § 154 SächsBG a. F. Der Begriff „Dienstkleidungszuschuss“ umfasst sämtliche Zuschüsse zum vom Dienstherrn vorgeschriebenen Erwerb von Kleidung für die Dienstausübung durch Bedienstete (uniformierte Dienstkleidung sowie uniforme und nicht uniforme bürgerliche Dienstkleidung). Der Begriff „Kleidergeld“ für den Erwerb bürgerlicher Dienstkleidung entfällt.

Zu § 143 Beamte des Justizvollzugsdienstes in der Fachrichtung Justiz

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 155 SächsBG a. F.

Zu Absatz 3

§ 155a SächsBG a. F. wird aus Gründen der Deregulierung § 143 Abs. 3 SächsBG.

Zu § 144 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

Die Vorschrift entspricht § 156 SächsBG a. F.

Zu § 145 Anwendungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 158 SächsBG a. F.

Zu § 146 Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 159 SächsBG a. F.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift übernimmt § 159 Abs. 5 SächsBG a. F. mit folgenden Änderungen:

Wie schon bisher in § 159 Abs. 4 SächsBG a. F. wird der Amtsverweser nunmehr auch in § 146 Abs. 5 aufgenommen. Im Gegenzug kann die bisherige Anordnung der entsprechenden Geltung von § 146 Abs. 4 und 5 (§ 159 Abs. 4 und 5 SächsBG a. F.) für Amtsverweser in § 154 Abs. 1 Satz 2 (§ 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F.) gestrichen werden. Absatz 4 und 5 der neuen Regelung erfassen eindeutig alle Amtsverweser und unterscheiden nicht nach solchen im Sinne von § 54 Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO (so noch der Wortlaut des § 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., dem im Wege der Auslegung bzw. Analogie allerdings schon bisher die Erstreckung auf beide Typen von Amtsverwesern entnommen werden konnte; vgl. Woydera/Bienk-Koolman, SächsBeamtR, § 166 SächsBG, E 2).

Die Aufzählung der Paragrafen des SächsBG, bei denen die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übernimmt, wird um die im Nebentätigkeitsrecht neu geschaffenen Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten (§ 106) ergänzt.

Zu § 147 Hauptamtliche Bürgermeister

Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 160 SächsBG a. F. Folgende Änderung wird nunmehr vorgenommen:

Zu Absatz 1 Nr. 2 Satz 2

Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand – und damit verbunden eine Verlängerung der Amtszeit – ist mit kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar und daher auszuschließen.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Regelung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag wird gegenüber der früheren Fassung vereinfacht. Eine Aufzählung aller wahlrechtlich zulässigen Arten von Wahlvorschlägen sowie der Verweis auf das KomWG sind nicht erforderlich. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 148 Ehrenamtliche Bürgermeister

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 161 SächsBG a. F.

Mit dem Status eines kommunalen Wahlbeamten ist es unvereinbar, dass dieser allein aufgrund einer „kann“-Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden kann. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist daher für ehrenamtliche Bürgermeister von der Anwendung auszuschließen.

Zu § 149 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung

Diese Vorschrift entspricht § 162 SächsBG a. F.

Zu § 150 Beigeordnete

Diese Vorschrift entspricht § 163 SächsBG a. F. mit kleineren Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Hauptamtlichkeit der Beigeordneten ist bereits in § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO geregelt und daher hier zu streichen.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung in § 147 Abs. 1 Nr. 4 (siehe die dortige Erläuterung).

Zu § 151 Landräte

Diese Vorschrift entspricht § 164 SächsBG a. F.

Zu § 152 Verbandsvorsitzende

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 165 SächsBG a. F.

Bisher wurde in der Vorschrift zunächst auf die Vorschrift zu den Beigeordneten (§ 163 SächsBG a. F.) verwiesen, in der wiederum auf die Geltung der Vorschriften für die Beamten auf Zeit weiter verwiesen wurde. Um diese Mehrfachverweisung zu vermeiden wurde die Vorschrift so gefasst, dass nunmehr auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Zeit direkt verwiesen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 153 Ortsvorsteher

Diese Vorschrift entspricht § 165a SächsBG a. F. mit einer Änderung.

Zu Absatz 1

Mit dem Status eines kommunalen Wahlbeamten ist es unvereinbar, dass dieser allein aufgrund einer „kann"-Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden kann. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist daher für ehrenamtliche Ortsvorsteher von der Anwendung auszuschließen (gleiche Änderung wie in § 148).

Zu § 154 Amtsverweser

Diese Vorschrift entspricht § 166 SächsBG a. F. mit einer Änderung.

Zu Absatz 1

Der Amtsverweser ist in § 146 Abs. 4 bereits genannt; in die Regelung des § 146 Abs. 5 wird er nunmehr mit einbezogen. Damit ist der Verweis auf diese Vorschriften, der bislang in § 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. enthalten war, entbehrlich und zu streichen.

Zu § 155 Aufwandsentschädigungen

Diese Vorschrift entspricht § 167 SächsBG a. F.

Zu § 156 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

Die mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen eingeführte Übergangsregelung aus § 168 SächsBG a. F. wird mit redaktionellen Änderungen in § 156 übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen früheren § 143a SächsBG um die bis Ende 2009 befristete Altersteilzeitregelung handelt, von der nunmehr nur noch Teile in § 164 SächsBG n. F. erhalten sind. Bei den in der am 31. Dezember 2011 (also bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen) geltenden Fassung in Bezug genommenen §§139 und 157 SächsBG a. F. handelt es sich um die Vorgängerregelungen zu den jetzigen §§ 5 und 6 SächsBG n. F.

Zu § 157 Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Diese Vorschrift entspricht § 168a SächsBG a. F.

Zu § 158 Zuordnung der Laufbahnen

Mit Inkrafttreten sind die neuen Laufbahnen kraft Gesetzes eingerichtet.

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung, durch Verordnung die bisherigen Laufbahnen und damit die Beamten, die sich in ihnen befinden, den Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten zuzuordnen. Bei Beamten, die sich in einer Laufbahn befinden, die im Freistaat Sachsen nicht eingerichtet ist, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde über die Zuordnung.

Zu § 159 Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht entsprechend der Einteilung in vier Laufbahngruppen erworben haben, diese

auch in Bezug auf die neuen Laufbahngruppen besitzen. Es wird dabei festgelegt, welche bisherige Laufbahngruppe welcher neuen Laufbahngruppe mit welcher Einstiegsebene zuzuordnen ist.

Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, haben aufgrund der Anpassungsregelung in § 158 die Befähigung entsprechend der Laufbahngruppen nach § 15, da die vorhandenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach den §§ 160 und 161 unbefristet fortgelten. Bei einer Anpassung dieser Vorschriften sind die geänderten laufbahnrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 160 Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht

In zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften wird auf bundesrechtliche Laufbahnregelungen Bezug genommen. Soweit diese sich auf die vier Laufbahngruppen der Bundesbeamten beziehen, wird klargestellt, dass diese entsprechend § 159 zugeordnet werden.

Zu § 161 Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen sind baldmöglichst an das neue Recht (Zuordnung zu den Fachrichtungen nach § 15 Abs. 4) anzupassen.

Die Neuordnung der Laufbahngruppen gilt aufgrund von § 158 jedoch auch für die Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen unmittelbar ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 162 Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Durch die Umstellung von § 19b SächsBG a. F. mit der Möglichkeit von zwei Amtszeiten zu je fünf Jahren auf § 9 SächsBG n. F., der für die zukünftige Übertragung von Führungsämtern auf Zeit nur noch die Möglichkeit einer Amtszeit von fünf Jahren sowie einen Anspruch auf anschließende lebenszeitige Übertragung des Amtes im Falle der Bewährung vorsieht, wird eine Übergangsregelung für die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten im Führungsamt auf Zeit nach § 19b SächsBG a. F. notwendig. Sie trägt dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Bewährungsgedanken Rechnung.

Wer sich in der ersten Amtszeit nach altem Recht befindet, durchläuft diese fünfjährige Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit und erhält das Führungsamt im Falle der Bewährung anschließend auf Lebenszeit. Im Falle der Nichtbewährung fällt der Beamte in das zugrundeliegende zuletzt auf Lebenszeit innegehabte Amt zurück. Wer sich in der zweiten Amtszeit nach altem Recht befindet und mithin bereits einmal in seiner Amtsführung bestätigt worden ist, dem ist zeitnah nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Führungsamt auf Lebenszeit zu übertragen.

Zu § 163 Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts

Absatz 1 lässt das Verbot einer Nebentätigkeit auch dann zu, wenn diese vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nebentätigkeitsrechtlichen Neuregelungen genehmigt waren. Da die Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts nicht mit einer Änderung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung nach bisherigem Recht im Vergleich zu den materiell-rechtlichen Regelungen für ein Verbot nach § 104 Abs. 1 führt, setzt ein Verbot nach Absatz 1 eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände voraus. Dabei geht die Übergangsregelung davon aus, dass nach bisherigem Recht genehmigte Nebentätigkeiten nicht gemäß § 103 anzeigepflichtig sind.

Gemäß Absatz 2 können Tätigkeiten, die nach § 101 Abs. 3 Satz 2 entgegen der bisherigen

Definition des öffentlichen Ehrenamtes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. und § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsNTVO) nicht mehr als öffentliche Ehrenämter zählen (z.B. Tätigkeiten, die lediglich in Satzungen als öffentliche Ehrenämter bezeichnet werden), nach Maßgabe des bisherigen Nebentätigkeitsrechts zeitlich befristet ausgeübt werden.

Zu § 164 Übergangsregelung zur Altersteilzeit

Die Altersteilzeitregelung des § 143a SächsBG a. F. ist ausgelaufen. Weiterhin benötigt wird die Störfallregelung des § 143a Abs. 4 SächsBG a. F. und der Verweis auf die Nebentätigkeitsbeschränkungen und die Zuständigkeiten im § 143a Abs. 5 SächsBG a. F. Diese bleiben als Übergangsregelung in § 164 SächsBG n. F. erhalten.

Zu § 165 Verwaltungsvorschriften

Absatz 1 entspricht § 170 SächsBG a. F. Absatz 2 wird für den Bereich der Justiz neu eingefügt um den Besonderheiten der Justiz, insbesondere im Richterbereich, Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 2 Sächsisches Besoldungsgesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 SächsBesG.

Die inhaltsgleichen/identischen Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz sind somit ebenfalls erfasst.

Innerhalb der übernommenen Vorschriften wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Tatbestand Gemeindeverbände entfällt, da es nach § 2 SächsKomZG nur die folgenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit gibt: Verwaltungsverbände und Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen. Sie fallen – soweit sie Dienstherrenfähigkeit haben unter den Tatbestand sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit erfolgt im Geltungsbereich eine klare definitorische Trennung zwischen den Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen mit Dienstherrenfähigkeit und eine Harmonisierung mit § 1 SächsBG.

Die Regelung zu Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, wird aus Gründen der Deregulierung ebenfalls gestrichen, da kein praktischer Anwendungsbereich bekannt ist. Statusrechtlich sind derartige Beamtenverhältnisse nach § 4 Abs. 4 Buchst. b BeamtStG theoretisch möglich; die Verbeamtungskonzeption steht dem für den staatlichen Bereich aber entgegen. Nur im kommunalen Bereich ist ein Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 SächsGemO Beamter auf Widerruf. Mit der Streichung unterfallen die o. g. Amtsverweser und alle etwaigen Beamten auf Widerruf, die nur vorübergehend hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, dem SächsBesG.

Die entfallene Regelung über die Versorgung begründet sich darin, dass diese dem künftigen SächsBeamtVG vorbehalten bleibt.

Die Regelung über Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge entfällt auch; Rechtsgrundlage für alle Fürsorgeleistungen (z. B. Vorschüsse, Dienstkleidung oder Dienstkleidungszuschüsse) bilden die allgemeinen oder besonderen Regelungen des Sächsischen Beamtengesetzes.

Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind auch die Weltanschauungsgemeinschaften vom Geltungsbereich auszunehmen, da auch diese die Persönlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen können, sie sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV.

Zu § 2 Besoldung

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Für die Legaldefinitionen wird ein eigenständiger Paragraf gebildet, da die ursprüngliche Paragrafenüberschrift „Geltungsbereich“ unzutreffend und für die Bedeutung dieser zentralen Regelung nicht angemessen war.

Innerhalb der übernommenen Vorschriften wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Für die Auslandsbesoldung wird künftig dynamisch auf die Regelungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen; die Bezeichnung wird an die dortige Terminologie angepasst.

Neu aufgenommen werden die Leistungsstufen, die Leistungsprämien und die Ausgleichspauschale als selbständige Besoldungsbestandteile. Mit der expliziten Benennung soll die gestiegene Bedeutung der leistungsorientierten Besoldungselemente herausgestellt werden. Die Zuordnung erfolgte zu den sonstigen Bezügen, da so eine zweckwidrige Absenkung nach § 8 vermieden wird.

Ferner neu aufgenommen wurden die Zuschläge (für begrenzte Dienstfähigkeit, zur Personalgewinnung und bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand), die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz verortet waren und künftig in einem eigenen Unterabschnitt bei den Dienstbezügen zusammengefasst werden. Damit sind nunmehr alle Besoldungselemente definiert.

Zu Absatz 3 bis 5

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Zusammenfassung der Vorschriften zum Gesetzesvorbehalt mit den Definitionen aus Absatz 1 trägt der neuen Gliederung von Abschnitt 1 Rechnung:
- Geltungsbereich, Definitionen;
- Anspruch, Zahlungsweise, „Untergang“ (Kürzung, Verjährung, Rückforderung) und
- Sonstiges

Zu § 3 Hauptberuflichkeit

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 17a SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 4 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 1 Bundesbesoldungsge-

setz mit redaktionellen Anpassungen. Hinsichtlich der Streichung des Tatbestandes „Gemeindeverbände wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 verwiesen. Die Aufnahme der Weltanschauungsgemeinschaften ist eine Folgeänderung zur inhaltsgleichen Änderung in § 1 Abs. 2.

Satz 1 enthält die Legaldefinition des Begriffs „öffentlich-rechtliche Dienstherren“ im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Absatz 2 stellt bestimmte Tätigkeiten, die im Inland überwiegend im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren wahrgenommen werden („gleichartige Tätigkeiten“), die aber nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, weil sie im Dienst von Dienstherren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurden, den Tätigkeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren nach Absatz 1 gleich.

Nummer 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Nummer 2 übernimmt die bisherige Regelung der Nr. 29.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. Juli 1997 (GMBl. S. 314) und stellt die geübte Verwaltungspraxis auf eine klare gesetzliche Grundlage. Tätigkeiten in Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt, soweit die Einrichtungen auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Die Regelung ist insbesondere erforderlich für die Berücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 von Beamten, die neu eingestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Nummer 3 führt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz fort.

Zu § 5 Beginn und Ende

Zu Absatz 1 bis 5

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Innerhalb der übernommenen Vorschrift wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Ämter für Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und für Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (§ 22 Bundesbesoldungsgesetz) sind im Freistaat Sachsen nicht ausgebracht; der Verweis auf § 22 Abs. 1 entfällt, ebenso wie die dortige Regelung.

Die Regelung über die sog. „ernennungsähnlichen Verwaltungsakte“ kann entfallen, da die zugehörige statusrechtliche Fallgestaltung auf Grund der Regelung in § 8 Abs. 1 BeamtStG ausgeschlossen ist; seit Inkrafttreten des BeamtStG bedarf jede Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt einer Ernennung.

In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als

Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 6

In den Absätzen 1 bis 5 wurde konsequent auf die in § 2 legal definierten Begriffe abgestellt. Daher ist eine ergänzende Regelung für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen sinnvoll. Der Sachverhalt war bisher nicht ausdrücklich geregelt und ist nunmehr klargestellt.

Zu Absatz 7

Es wird eine klarstellende Regelung über die Besoldung im Sterbemonat ergänzt.

Zu § 6 Zahlungsweise

Zu Absatz 1 und 2

In Absatz 1 wird künftig nur noch der Grundsatz geregelt, dass alle Bestandteile der Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen monatlich im Voraus zu zahlen sind. Soweit dies im Einzelfall nicht erfolgen soll, sind die entsprechenden Spezialregelungen bei den jeweiligen Tatbeständen als Lex specialis aufzunehmen.

Die Reglungen zur Zahlungsweise aus dem bisherigen § 3 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz und dem bisherigen § 17a Bundesbesoldungsgesetz werden im neuen § 6 zusammengefasst. Die neue Vorschrift ordnet sich „zeitlich“ und inhaltlich in die neue Gliederung von Abschnitt I

- Geltungsbereich, Definitionen;
- Anspruch, Zahlungsweise, „Untergang“ (Kürzung, Verjährung, Rückforderung) und
- Sonstiges

ein.

Bei den aus § 17a Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Regelungen wird aus Gründen der Deregulierung auf die Verweise zu den definierenden Vorschriften verzichtet. Die Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen sind im Gesetz legal definiert.

Die Vorschriften über die Kontoführung wurden inhaltlich überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten im europäischen Zahlungsverkehr angepasst.

Zu § 7 Verjährung von Ansprüchen

Es wird eine neue eigenständige Verjährungsregelung geschaffen. Der Verjährungsbeginn ist anders als im BGB kenntnisunabhängig. Die Verjährungsfrist beträgt künftig fünf (bisher drei) Jahre. Mit der Verlängerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig nicht mehr auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände abgestellt wird; damit sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. Die Verjährungsfrist gilt für Ansprüche der Beamten und Richter sowie für Ansprüche der Dienstherren. Das dient der Rechtsicherheit und der Praktikabilität.

Zu § 8 Kürzung der Besoldung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Es wird bewusst auf einen Einbau der Absenkung in die Grundgehaltstabelle und auf eine Konkretisierung der Regelung auf den Buß- und Bettag verzichtet. Maßgeblich hierfür ist einerseits die negative Signalwirkung einer Absenkung der Tabellenwerte für das Gesamtvorhaben (es würde zwangsläufig der Eindruck einer „Sparmaßnahme“ entstehen) und andererseits soll die Kürzung der Dienst- und Anwärterbezüge automatisch entfallen, falls ein Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt (also

auch ein anderer als der Buß- und Bettag), im Freistaat Sachsen gestrichen wird. Ferner hat die Regelung für bestimmte Fallkonstellationen bei Abordnungen noch Bedeutung.

Zu § 9 Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen

Bei den aus § 4 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Regelungen wird aus Gründen der Deregulierung auf die Verweise zu den definierenden Vorschriften verzichtet. Die öffentlich-rechtlichen Dienstherren sind im Gesetz legal definiert.

Zu § 10 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Zu Absatz 1

Die neue Regelung in Absatz 1 führt den Grundgedanken der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz, wonach der Umfang der tatsächlichen Dienstleistung im Zusammenhang mit der Höhe der Besoldung steht, unverändert fort. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Besoldung grundsätzlich zu kürzen. Die Regelung knüpft nunmehr an die Besoldung an und nicht wie bisher an die Dienstbezüge. Ausnahmen sind ausdrücklich als Lex specialis zu regeln. Entsprechende Ausnahmen sind zum Beispiel in Konkurrenzfällen beim Familienzuschlag und den Leistungsprämien vorgesehen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 legt für Erschwerniszulagen, Vergütungen und die Auslandsbesoldung fest, dass es nicht auf den regelmäßigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung ankommt, sondern auf die tatsächlich erbrachte Tätigkeit. Diese Regelung stellt sicher, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell während der Arbeitsphase die in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Dienstbezüge entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang gezahlt werden. Dies gilt auch für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen, soweit sie der Teilzeitkürzung unterliegen.

Zu § 11 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 72a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen; die inhaltsgleichen Regelungen aus § 2 SächsDBZVO werden dabei berücksichtigt. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung nach Satz 2 wird nicht weiter auf das Ruhegehalt abgestellt, sondern die Versorgungsbezüge nach § 3 SächsBeamtVG-E in Bezug genommen, da neben dem Ruhegehalt auch weitere Bestandteile der Versorgungsbezüge (z. B. Unterschiedsbetrag nach § 55 SächsBeamtVG-E) je nach Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Neben der Besoldung nach Absatz 1 wird ein Zuschlag gewährt. Die Höhe und Berechnung des Zuschlags selbst ist in § 62 geregelt.

Zu § 12 Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden jeweils gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu § 13 Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in seiner wesentlichen inhaltlichen Ausrichtung die bisherigen Regelungen des § 8 Bundesbesoldungsgesetz, vereinfacht diese jedoch stark. Die Deregulierung ist hier Nebeneffekt – v. a. wird der beabsichtigte Vorteilsausgleich sachgerechter verwirklicht: Die neue Anrechnungsregelung knüpft unmittelbar am Betrag der tatsächlich gewährten Versorgung an. Nach der alten Regelung wurde die Besoldung um einen Betrag gekürzt, der regelmäßig nicht dem der tatsächlich gewährten Versorgung entsprach.

Die Anrechnung erfolgt nur auf Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1. Eine Anrechnung auf sonstige Bezüge erscheint nicht geboten, insbesondere läuft eine Anrechnung auf Leistungsprämien deren Anreiz- und Belohnungsfunktion zuwider. Ähnliches gilt bei typisierender Bewertung für Zuschläge: Soweit diese beispielsweise gezahlt werden sollen, um das Beamtenverhältnis für besonders qualifizierte (bzw. durch die Tätigkeit im zwischen- oder überstaatlichen Bereich besonders erfahrene) Bewerber attraktiv zu gestalten, läuft dieses Instrument der Personalgewinnung im Falle einer Anrechnung ins Leere. Eine Anrechnung auf vermögenswirksame Leistungen erscheint – bei fiskalischen Effekten deutlich unterhalb der Grenze der Marginalität – wenig praktikabel.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient ebenfalls dem Zweck der Vermeidung einer Doppelalimentierung aus öffentlichen Mitteln. Hier ist durch die Verabschiedung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und die resultierende Gewährung einer Versorgung unter Verzicht auf eine Konkurrenzregelung (wie sie für Mitglieder des Bundestags oder der Länderparlamente existiert) neuer Regelungsbedarf entstanden.

Zu § 14 Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Bundesbesoldungsgesetz.

Die Feststellung des Verlustes erfolgt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 SächsBG-E durch den Dienstvorgesetzten.

Zu § 15 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 den bisher in § 10 Bundesbesoldungsgesetz enthaltenen besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass mittelbare Besoldungsverbesserungen am Gesetzgeber vorbei durch eine Anrechnungsregelung grundsätzlich auszuschließen sind. Die Worte „soweit nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen. Beachtung findet die Vorschrift z. B. bei der Anrechnung von Sachbezügen in Form der Zuweisung einer Dienstwohnung. Die VwV Dienstwohnung regelt die Anrechung der Dienstwohnungsvergütung/Höchsten Dienstwohnungsvergütung auf die Besoldung.

Durch Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass besondere Fürsorgeleistungen, die zur Besoldung hinzutreten, auf Grund ihrer Zweckbestimmung von der Anrechnungsregelung freigestellt sind. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Anrechnung stellen beispielsweise die unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft, Dienstkleidung und freie Heilfürsorge dar. Diese Leistungen führen nach dem Sinn und Zweck ihrer Gewährung nicht zu einer Anrechnung. Soweit der Dienstherr im Rahmen eines Jobticketrahmenvertrags einen Arbeitgeberanteil an ein Verkehrunternehmen zahlt, gilt die Anrechnungsfreiheit auch für diese besondere Fürsorgeleistung.

Satz 3 ermöglicht eine Ausnahmeregelung für den Fall der Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen, die im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus repräsentativen oder aus Sicherheitsgründen ein Dienstkraftfahrzeug auch privat genutzt wird.

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der unentgeltlich gewährten Sachbezüge bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ergibt sich aus § 90 Abs. 1, insoweit ist eine eigenständige Regelung in § 16 entbehrlich.

Zu § 17 Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Worte „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 18 Rückforderung von Besoldung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.
Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 3 und 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Sie wurden seinerzeit nach einer Initiative der Länder in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen (vgl. BR-Drs 615/1/01, Nr. 2) und passen die besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen an (vgl. § 118 Abs. 3 und 4 SGB 4).

Zu § 19 Kriterien der Anpassung

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit einer redaktionellen Anpassung.

Zu § 20 Versorgungsrücklage

In Absatz 1 ist unverändert die grundsätzliche Zielstellung für die Errichtung des Sondervermögens dargestellt. Die Belastungen infolge des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger beschränken sich dabei nicht allein auf die Versorgungsleistungen im engeren Sinne. Diese stehen in dem Programmsatz daher sinnbildlich für alle in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen; zu erwähnen sind hierbei z. B. das Alters- und Hinterbliebenengeld.

In Absatz 2 ist inhaltlich geregelt, dass den Versorgungsrücklagen weiterhin die aufgrund der Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a Bundesbesoldungsgesetz verminderten Besoldungsausgaben sowie entsprechend § 14a Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz die Hälfte der Einsparungen aus der Verminderung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und der Fortführung dieser Maßnahmen durch das SächsBeamtVG zugeführt werden. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Einsparungen aus der Verminderung des Versorgungsniveaus künftig auch beim Alters- und Hinterbliebenengeld anfallen. Auch diese Einsparungen sollen künftig dem Sondervermögen zugeführt werden. Die Zuführungen sind bis Ende 2017 zu leisten. Nicht übernommen wird die in § 14a Abs. 2 und 2a Bundesbesoldungsgesetz enthaltene Festlegung, wonach die derzeit ausgesetzte Verminderung der Besoldungsanpassungen nach § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz im Anschluss an die achte Anpassung nach § 14a Abs. 2a Bundesbesoldungsgesetz wieder aufgenommen wird. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten, der unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten etwa im Rahmen künftiger Besoldungsanpassungen über die Höhe der Zuführungen zu den Rücklagen zu befinden hat.

Zu § 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 18 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Regelung bindet unmittelbar alle Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes also auch der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Der Tatbestand für Beamte/Richter, denen noch kein Amt verliehen wurde, kann entfallen, da die zugehörige statusrechtliche Fallgestaltung nicht mehr existiert. Die übernommenen Vorschriften treffen bislang ausschließlich (Auffang /Übergangs)Regelungen für den Fall, dass eine Amtsbezeichnung noch nicht existiert, nicht aber für die Fälle, in denen sich eine Amtsbezeichnung ändert oder entfällt. Hierzu wird eine klarstellende Regelung ergänzt. Da Amtszulagen weiterhin Bestandteil des Grundgehaltes sind, gilt die neue (Auffang-/Übergangs-)Regelung ohne ausdrückliche Benennung auch für Änderungen bei sog. Zwischenämtern. Somit werden aus den zur Vereinheitlichung der Ämterordnung erforderlichen Änderungen der Amtsbezeichnungen auch keine Neuernennungen erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Tatbestände, die bisher eine Funktionszuweisung allgemein an die Zahl der Planstellen, die Einwohnerzahl oder die Schülerzahl einer Schule knüpften, können entfallen, da die konkreten Regelungen nunmehr in den folgenden Absätzen 3 und 4 anschließen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die Einstufung der Ämter für Lehrer und (stellvertretende) Schulleiter nach der relevanten Schülerzahl wird übernommen und – soweit sinnvoll und sachgerecht – mit der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen in Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B und in § 4 der KomBesVO zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 23 Amtsbezeichnungen

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummern 1 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die inhaltsgleiche Regelung der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B sind somit ebenfalls erfasst.

Die Gleichstellungsbestimmung in Absatz 1 wird aus Gründen der Klarstellung um eine Regelung zu den Status- und Funktionsbezeichnungen ergänzt.

Die klarstellende Regelung aus der Nummer 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird um einen Zusatz ergänzt, der wiederum klarstellt, dass keine Amtsbezeichnung eine abschließende Funktionsbeschreibung eines Amts darstellt.

Zu § 24 Besoldungsordnungen A und B

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die verwendete Regelungssystematik wurde zwischen den §§ 24, 32 34 harmonisiert. Eine Abgrenzung zu den besonderen Beamtengruppen der folgenden Unterabschnitte erfolgt aus Gründen der Deregulierung nicht, da deren besondere Bestimmungen ohnehin als lex specialis der Regelung des Absatzes 1 vorgehen.

Aus Vereinfachungs- und Deregulierungsgründen wurde in die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A der Betrag der bisherigen allgemeinen Stellenzulage nach der Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingearbeitet. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (Verzahnungsämter zwischen Laufbahngruppe 1 und 2) wurde jeweils der Betrag entsprechend der Nummer 27 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (des bisherigen gehobenen Dienstes) integriert. Die Besoldungsordnungen A und B werden künftig – wie auch die Besoldungsordnungen R und W als eigenständige Anlage dem SächsBesG beigefügt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen und fasst diese mit den korrespondierenden Regelungen aus dem bisherigen § 11 SächsBesG zusammen. Zur Berücksichtigung der neuen laufbahnrechtlichen Systematik wird die Nr. 2 um die Möglichkeiten ergänzt, mit einem Zusatz auf einen Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung hinzuweisen. Mit der neu eingefügten Nr. 4 ist künftig auch die notwendige Abgrenzung hinsichtlich der Funktion eines Amtes möglich. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 25 Bezug genommen.

Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen werden in zusammengefasster Form in die Besoldungsordnung A übernommen; damit entfällt die entsprechende Verordnung.

Zu § 25 Eingangsämter

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift über die Eingangsämter muss an die Änderungen im Laufbahnrecht angepasst werden.

Die wesentlichen für das Besoldungsrecht maßgeblichen Änderungen im Laufbahnrecht sind:

- Die Laufbahngruppen wurden von vier auf zwei reduziert: die Laufbahngruppe 1 (ohne Hochschulstudium) umfasst den bisherigen einfachen und mittleren Dienst und die Laufbahngruppe 2 (mit Hochschulstudium) den bisherigen gehobenen und höheren Dienst. Innerhalb der Laufbahngruppen gibt es Einstiegsebenen, die mit denen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes identisch sein sollen.
- Die bestehenden ca. 70 Laufbahnen werden zu neun Fachrichtungen (17 Laufbahnen) zusammengefasst. Innerhalb der Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung möglich, die aber keinen Einfluss auf die Laufbahnbefähigung hat. Damit soll eine breitere Einsetzbarkeit der Beamten erreicht werden, horizontale Laufbahnwechsel sind weitgehend entbehrlich. Die Feststellung, ob eine Ausbildung die Befähigung für eine Laufbahn erfüllt, erfolgt durch die obersten Dienstbehörden, ggf. im Einvernehmen mit dem Sächsi-

schen Staatsministerium des Innern; ein Einvernehmen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ist nicht mehr vorgesehen.

Die Laufbahnbefähigung ist damit als alleiniger Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Eingangsämter nicht mehr geeignet, da z. B. der Beamte des mittleren Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher künftig dieselbe Laufbahnbefähigung haben, nämlich die der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Justiz (Schwerpunkt Justiz), aber weiterhin unterschiedliche Eingangsämter (in Besoldungsgruppe A 6 und Besoldungsgruppe A 8).

Deshalb erfolgt die Festlegung der regelmäßigen Eingangsämter für die Einstiegsebenen der Laufbahngruppe künftig zwar noch auf Grundlage der gesetzlich geregelten Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen und ist für alle Laufbahnen gleich (Absatz 1). Besondere Eingangsämter (Absatz 2) hingegen sind nicht mehr allein an die Laufbahnbefähigung sondern an die im Eingangsamt zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Ausbildung oder funktionaler Bewertung geknüpft. An der entsprechenden Kennzeichnung der besonderen Eingangsämter in den Besoldungsordnungen muss somit zwingend festgehalten werden.

Das Eingangsamt für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 wird ferner von Besoldungsgruppen A 2 nach Besoldungsgruppen A 4 angehoben. Unterhalb der Besoldungsgruppen A 4 wurde bislang nur noch das Amt des Justizwachtmeisters in Besoldungsgruppe A 3 verwendet. Funktionen mit den entsprechenden einfachen Aufgaben kommen in der Praxis nicht mehr vor. Die hierzu in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 ausgebrachten Ämter werden damit nicht mehr benötigt, sodass aus Vereinfachungsgründen das Eingangsamt der ersten tatsächlich besetzten Besoldungsgruppe zugewiesen wird.

Zu § 26 Beförderungsämter

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 25 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Worte „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht in ihrer Systematik den bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Neben redaktionellen Änderungen wurde eine Anpassung an das neue Laufbahnrecht vorgenommen. Hierfür ist insbesondere eine Neuformulierung der für die Ermittlung der Stellenanteile maßgeblichen Bezugsgröße erforderlich. Statt der bisherigen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ergibt sich diese nunmehr aus den nach Einstiegsebenen differenzierten Laufbahngruppen 1 und 2.

Darüber hinaus erfolgt eine Öffnung des Stellenobergrenzenrechts, indem nur noch für die Spitzenämter der Laufbahngruppen Stellenobergrenzen festgelegt sind. Die Reduzierung der bisherigen vier Laufbahngruppen zu zwei Laufbahngruppen wird dabei nachgezeichnet. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass für das ehemalige Spitzenamt des gehobenen Dienstes (BesGr. A 13) keine Stellenobergrenzen mehr vorgesehen sind. Diese Änderungen dienen insgesamt der Berücksichtigung des durch die von stetigem Personalabbau begleiteten Rationalisierungsmaßnahmen gestiegenen Anforderungsprofils an die verbleibenden Stellen. Mit der Begrenzung der Spitzenämter wird dabei einerseits sichergestellt, dass diese ressortübergreifend auch nur für die jeweils höchsten Funktionen zur Verfügung stehen und ihr Erreichen insoweit besonders herausragende Leistungen voraussetzt. Andererseits wird dadurch die erforderliche Flexibilität für eine den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht werdende Bewertung der darunterliegenden Dienstposten geschaffen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG. Außerdem wurde die erforderliche Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Weiterhin wurden die bisher in § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden sowie für Laufbahnen, in denen das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen ist, nicht übernommen. Die im Freistaat Sachsen für diesen Bereich bisher lediglich durch Erlass festgelegten Stellenobergrenzen sollen auf diese Weise künftig unmittelbar in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelt werden können. Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit des Rechnungshofs (Art. 100 SächsVerf) wird dieser mitsamt seinem Geschäftsbereiche von den Stellenobergrenzen ausdrücklich ausgenommen.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Laufbahnen und/oder Funktionsgruppen eigenständige Stellenobergrenzen festzulegen. Dadurch ist eine flexible Anpassung des Stellenkegels an das jeweilige Anforderungsprofil sowie eine Berücksichtigung der im jeweiligen Bereich gegebenen Personalstruktur möglich.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Entscheidung über eine Aussetzung bzw. Beschränkung der notwendigen Umwandlungen ist den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Zu § 27 Bemessung des Grundgehalts

Im Rahmen der Besoldungsreform erfolgt die Neugestaltung der Bemessung des Grundgehalts für die Beamten der Besoldungsordnung A durch den Wegfall des überkommenen Besoldungsdienstalters und die Ausrichtung an den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung.

Zu Absatz 1

Wie bisher wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nach Stufen bemessen. Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe (Anfangsstufe) erfolgt. Soweit für die Stufenzuordnung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 anrechenbar sind, erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe. Maßgebend für den Beginn der Stufenlaufzeit ist nach Satz 4 der Erste des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt rechnen die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2. Bei einer Beförderung bleibt die bisher erreichte Stufe unverändert, ein Stufenaufstieg zum Zeitpunkt der Beförderung wird berücksichtigt. Für den Fall, dass ein Beamter bei einer Beförderung einer Stufe ohne Grundgehalt zugeordnet wird, regelt Satz 5 zur Klarstellung, dass kein Aufsteigen in die 1. Stufe mit Grundgehaltssatz erfolgt, sondern der Beamte in der im bisherigen Amt erreichten Stufe verbleibt, jedoch mindestens das Grundgehalt der Anfangsstufe gewährt wird. Beispielweise stellt sich dies bei einer Beförderung von Besoldungsgruppe A 14 Stufe 5 nach Besoldungsgruppe A 15 dar. In der Stufe 5 ist kein Grundgehaltssatz ausgewiesen, wodurch das Grundgehalt der Stufe 6 zu gewähren ist. Satz 6 stellt klar, dass bei den genannten

Maßnahmen eine Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgt; Vordienstzeiten werden nach § 28 Abs. 1 bis 3 angerechnet. Um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ handelt es sich beispielsweise bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung W in ein Amt der Besoldungsordnung A.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 regeln den Grundsatz des Stufenaufstiegs nach der erstmaligen Stufenzuordnung. Voraussetzung für den regelmäßigen Stufenaufstieg ist, dass die erbrachten Leistungen im Wesentlichen den Anforderungen des übertragenen Amts entsprechen. Der bisherige Steigerungsrhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in den Anfangsjahren die Leistungsfähigkeit und der Erfahrungsgewinn im Regelfall größer sind als in späteren Jahren.

Satz 3 stellt die Anrechnung jener berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 auf die Stufenlaufzeit sicher, die bei der Stufenzuordnung nicht zum Erreichen der nächsten Stufe geführt haben.

Zeiten, in denen keine Dienstbezüge bezogen werden, werden nach Satz 4 beim Stufenaufstieg nicht berücksichtigt - soweit in § 28 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist -, weil es hier an der erforderlichen Dienstleistung fehlt.

Nach Satz 5 werden Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge auf volle Monate abgerundet. Zeiten ohne Dienstbezüge von weniger als einem Monat verzögern den Stufenaufstieg somit nicht. Die Berechnung der Zeiträume erfolgt zunächst nach Tagen, Monaten und Jahren. Jeder Monat wird dabei mit 30 Tagen angesetzt. Die Zeiten sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Monate abzurunden. Die Abrundungsvorschrift findet jedoch nur einmal nach der Zusammenrechnung zeitlich zusammenhängender Unterbrechungen aus unterschiedlichen Gründen Anwendung.

Zu Absatz 3

Voraussetzung des regelmäßigen Aufsteigens im Grundgehalt ist, dass der Beamte die mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, ist der Beamte zunächst darauf hinzuweisen, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht anforderungsgerecht sind. Erbringt der Beamte weiterhin keine anforderungsgerechten Leistungen, kann der Dienstherr durch eine geeignete Leistungsfeststellung die folgenden Zeiten nicht beim Stufenaufstieg berücksichtigen. Damit wird die individuelle Stufenlaufzeit kraft Gesetz angehalten und der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe auch über die Dauer des Regelintervalls von zwei, drei oder vier Jahren hinaus. Das Gesetz macht keine detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung und Durchführung der Leistungsfeststellung mit der Ausnahme der erneuten Durchführung nach 12 Monaten. Die Frist dient dem Schutz der Beamten. In diesem Zeitraum wird ihnen die Gelegenheit zur Leistungssteigerung und Bewährung gegeben. Diese strenge Anbindung des regelmäßigen Aufstiegs an erbrachte Leistungen trägt dem Gedanken der stärkeren Leistungsorientierung des Dienstrechts Rechnung. Das Anhalten in der bisherigen Grundgehaltsstufe bei Minderleistung soll eine gewisse sanktionierende Wirkung entfalten. Erst mit dem Aufstieg beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe. Das Anhalten verkürzt nicht die Laufzeit der nächsten Stufe. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Die gesetzliche Aufhebung der aufschiebenden Wirkung dient der sofortigen Vollziehung der Entscheidung und soll somit einen zwischenzeitlich anstehenden Aufstieg in die nächsthöhere Stufe verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Schriftformerfordernis für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stufenzuordnung und der Hemmung im Stufenaufstieg. Für das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen nach Erreichen der vorgesehenen Dienstzeiten mit anforderungsgerechten Leistungen ist keine schriftliche Mitteilung erforderlich, da hierfür keine Entscheidung des Dienstherrn notwendig ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten

Sinn und Zweck der Regelung ist es, bei der erstmaligen Stufenzuordnung bestimmte Vordienstzeiten, gesellschaftspolitische Zeiten sowie andere für die Verwendung förderliche Zeiten anzurechnen oder Zeiten einer Unterbrechung aus dienstlichen, familiären oder gesellschaftspolitischen Gründen gleichwohl bei der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, werden anerkennenswerte Zeiten, die Beamte vor dem tatsächlichen Diensteintritt verbracht haben, wie Beamtendienstzeiten behandelt und bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass Beamte mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zum Zeitpunkt des Diensteintritts in einer höheren Stufe eingeordnet sind.

Nummer 1 sieht vor, dass Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden angerechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Zeiten nicht zu den laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen rechnen. Unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit den Tatbestand der Hauptberuflichkeit erfüllt, ergibt sich aus der Definition der Hauptberuflichkeit in § 3.

Zu den nach Nummer 2 berücksichtigungsfähigen Zeiten gehört auch ein über den vorgeschriebenen Grundwehrdienst hinausgehender freiwillig geleisteter zusätzlicher Wehrdienst, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Verzögerungen bei der Einstellung auf Grund einer Eignungsübung sind auszugleichen. Nummer 3 stellt gesetzlich klar, dass diese Zeit als berücksichtigungsfähige Vordienstzeit angerechnet wird.

Nummer 4 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 28 Abs. 3 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können weitere hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Stufenzuordnung der Grundgehaltstabelle ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind. Als förderlich können insbesondere Berufszeiten angesehen werden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Wie im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 werden auch hier hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen. Die Richtungsentscheidung

über die Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten obliegt den obersten Dienstbehörden, weil diese jeweils den in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Überblick und damit die Fachkompetenz hinsichtlich der Förderlichkeit von Vordienstzeiten besitzen; sie ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffen. Die oberste Dienstbehörde kann in eigener Verantwortung die Entscheidung über die Anerkennung förderlicher Zeiten auf eine andere Stelle delegieren. Zur Wahrung einer einheitlichen Ermessensausübung innerhalb des Freistaates Sachsen wird das Staatsministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 hierzu eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die für den Regelfall einen Entscheidungsrahmen vorgibt und darüber hinaus für den besonderen Einzelfall noch Entscheidungsspielraum belässt. Nur in letzteren Fällen ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen gesondert einzuholen.

Zu Absatz 3

Die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Zeiten sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Monate aufzurunden. Soweit bei einer Stufenzuordnung mehrere Zeiten zu berücksichtigen sind, findet die Aufrundung nach Zusammenrechnung der einzelnen Zeiten nur einmal Anwendung. Die anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden zudem nicht durch Zeiten nach Absatz 4 vermindert. Dies stellt sicher, dass Zeiten einer unschädlichen Unterbrechung nach Absatz 4 auch innerhalb einer anrechenbaren Vordienstzeit nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt werden. Wird beispielsweise eine Beamtin beim Freistaat Sachsen neu ernannt, die zuvor als Angestellte bei einer Kommune beschäftigt war und innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses zur Inanspruchnahme einer Elternzeit für 2 Jahre beurlaubt war, wird die gesamte Vordienstzeit bei der Kommune einschließlich der Kinderbetreuungszeit als Vordienstzeit berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Dieser Absatz zählt abschließend die Zeiten ohne Dienstbezüge auf, die abweichend zu § 27 Abs. 2 Satz 4 das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nicht verzögern.

In den Nummern 1 und 2 wird die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren pro Kind bzw. Pflegezeiten bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen geregelt. Anders als bisher sind diese Zeiten nur noch anrechenbar, wenn sie im aktuellen Beamtenverhältnis verbracht werden oder in eine berücksichtigungsfähige Zeit nach Absatz 1 oder 2 fallen. In Nummer 2 wird zur näheren Bestimmung, wer zu den pflegebedürftigen nahen Angehörigen zählt, auf § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG Bezug genommen.

Nummer 3 umfasst Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die infolge einer schriftlichen Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange (z. B. Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags oder eines Landtags, bei Parteien oder Wählervereinigungen, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden, im Auslandsschuldienst oder der Entwicklungshilfe) dient. Damit wird sicher gestellt, dass entsprechende Beurlaubungszeiten nicht zur Verzögerung des Stufenaufstiegs führen.

In den Nummern 4 und 5 werden die spezialgesetzlich geregelten Nachteilsausgleiche nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, Zivildienstgesetz und dem Eignungsübungsgesetz klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Nach Nummer 6 werden Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundes- oder einer Landesregierung berücksichtigt. Dies dient der Rechtssicherheit. Das SächsMinG enthält keine Regelung zur Anrechung der Zeit der Zugehörigkeit zur Staatsregierung als berücksichtigungsfähige Zeit im Sinne des § 28, ebenso das Bundesministergesetz. Zeiten der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäi-

schen Parlament können wie bisher nach den gesetzlichen Regelungen des § 17 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes, des § 23 Abs. 5 AbgG (des Bundes) und des § 10b EuAbgG berücksichtigt werden.

Satz 2 stellt sicher, dass der Dreijahreszeitraum in Nummer 1 und 2 für dieselbe Person jeweils insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 29 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 30 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Regelung ist erforderlich, um die Berücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 und 2 von Beamten zu präzisieren, die neu eingestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 stellen klar, dass Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als auch Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind, bei der Stufenzuordnung nicht berücksichtigt werden. Satz 2 legt fest, dass Vordienstzeiten des Beamten wegen der nachfolgenden Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit bereits von einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geprägt waren und nicht zu berücksichtigen sind.
Nach Satz 3 sind die Zeiten der Zugehörigkeit zu den Grenztruppen von der Berücksichtigung ausgenommen. Davor liegende Zeiten bleiben von dem Ausschluss unberührt.

Zu Absatz 2

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Systemnähe wird widerlegbar vermutet, wenn die in Satz 2 aufgeführten Sachverhalte vorliegen.

Zu § 30 Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten

Die bislang in der KomBesVO geregelte Einstufung der Ämter für kommunale Wahlbeamte (Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete sowie Vorsitzende von Verwaltungsverbänden) wird unmittelbar in das Sächsische Besoldungsgesetz integriert. Die bisher geltende Regelung resultiert aus der bisherigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, da dieser den Ländern Öffnungsklauseln zur Regelung der kommunalen Einstufungen eingeräumt hatte. Nach der Föderalismusreform besteht keine Notwendigkeit, an dieser Systematik festzuhalten; stattdessen soll dem Gesetzesvorbehalt der Besoldung Rechnung getragen werden. Durch den Wegfall der KomBesVO kann gleichzeitig ein Beitrag zur Bündelung besoldungsrechtlicher Vorschriften in einer zentralen Rechtsgrundlage und somit zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung, welche wesentliche Ziele des Reformvorhabens darstellen, geleistet werden.
Die Regelungsinhalte werden grundsätzlich beibehalten.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 3 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Das bisherige Besoldungsdienstalter wird durch eine Stufenzuordnung (§ 27) abgelöst. Beamte erhalten künftig bei ihrer ersten Ernennung – unabhängig von ihrem Lebensalter – grundsätzlich das Grundgehalt der ersten Stufe. Eine höhere Einstufung kann durch Anrechnung von bestimmten Vordienstzeiten und förderlichen Zeiten erreicht werden. Diese Regelungen (§§ 27 und 28) gelten grundsätzlich auch für kommunale Wahlbeamte. Insoweit sind aufgrund der Eigenart des Wahlbeamtenverhältnisses Sonderregelungen erforderlich. So erfolgt bei Begründung des Beamtenverhältnisses die Zuordnung abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 für Beamte der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 zur Stufe 6 und für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zur Stufe 7.

Ausgehend von dieser Stufenzuordnung können Zeiten, die bereits in einem kommunalen Wahlamt zurückgelegt worden sind, entsprechend den in § 27 Abs. 2 und 5 geregelten Stufenlaufzeiten angerechnet werden. Es wird sichergestellt, dass bei einer Wiederwahl die zuvor erreichte Stufe erhalten bleibt. Mit den getroffenen Sonderregelungen wird klargestellt, dass die für Laufbahnbeamte der Besoldungsordnung A geltenden Vorschriften des § 28 Abs. 1 bis 3 über Zeiten, die bei der ersten Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind, nicht zur Anwendung kommen.

Das weitere Aufsteigen in den Stufen erfolgt ohne Leistungsfeststellung nach § 27 Abs. 3 Satz 1. Dies entspricht der Systematik, dass kommunale Wahlbeamte von einer Leistungsbezahlung insgesamt ausgenommen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 3 KomBesVO. Die Regelung zu hauptamtlichen Ortsvorstehern (grundsätzlich Ehrenbeamte auf Zeit § 68 SächsGemO) ist für Fälle der Neugliederung von Gemeindegebieten weiterhin erforderlich (§ 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO, § 154 Abs. 3 SächsBG).

Zu Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 4 KomBesVO.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen. Es wird einheitlich der Begriff Einwohnerzahl verwendet.

Zu § 31 Einwohnerzahl

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen und enthält Spezialregelungen für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl bei sich auf mehrere Mitgliedsgemeinden erstreckenden Verwaltungsverbänden sowie für Fälle der Umbildung von Körperschaften. Für die Ermittlung der für die generelle Zuordnung zu den Größengruppen nach § 30 maßgebenden Einwohnerzahl findet die allgemeine Regelung des § 22 Abs. 4 Anwendung.

Zu § 32 Besoldungsordnung R

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 37 Bundesbesoldungsgesetz. Es wurde eine Anpassung an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Zu § 33 Bemessung des Grundgehalts

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 wird entsprechend den bisherigen Regelungen des § 38 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz das Grundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R in Stufen (Besoldungsgruppe R 1 und R 2) oder als Festbetrag (ab Besoldungsgruppe R 3) bemessen.

Zwar wird die bisherige Tabellenstruktur im neuen sächsischen Besoldungsrecht fortgeführt, jedoch bei gleichzeitiger Abkehr vom System der lebensaltersbezogenen Einstufung. Dementsprechend erfolgt die (erstmalige) Stufenzuordnung bei Diensteintritt nach Satz 2 unabhängig vom Lebensalter grundsätzlich zur jeweiligen Anfangsstufe. Dies ist gemäß der Definition in § 27 Abs. 1 Satz 2 die erste mit einem Grundgehaltssatz untersetzte Stufe, d. h. Stufe 1 bei Besoldungsgruppe R 1 bzw. Stufe 3 bei Besoldungsgruppe R 2. Bei Vorliegen berücksichtigungsfähiger Zeiten wird der Richter oder Staatsanwalt nach Maßgabe von Absatz 2 einer höheren Stufe zugeordnet.

Satz 3 bestimmt den Beginn der Stufenlaufzeit ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird.

Satz 4 regelt die Stufenlaufzeiten. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter (richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG), die jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtstellung der Richter verbietet, wird – abweichend von den Regelungen zur Besoldungsordnung A – der Stufenaufstieg nicht mit der Möglichkeit einer Leistungsfeststellung durch den Dienstherrn mit dem Ziel des Anhaltens der Stufenlaufzeit verknüpft. Der Stufenaufstieg erfolgt stattdessen kraft Gesetzes jeweils nach Ablauf von zwei Dienstjahren. Die erreichte Stufe wird bei einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 fortgeführt; in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiten werden für den weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

Nach Satz 5 werden – entsprechend der Regelung für Beamte der Besoldungsordnung A – Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge nicht in die Stufenlaufzeit eingerechnet. Eine Ausnahme gilt für Zeiten nach § 28 Abs. 4 (Kinderbetreuungs-, Pflegezeiten etc.), dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Um diese Unterbrechungszeiten mit den Stufenlaufzeiten in Einklang zu bringen, werden sie nach Satz 6 aus Vereinfachungsgründen nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

Satz 7 findet Anwendung bei Beförderung eines der Stufe 1 oder 2 zugeordneten Richters oder Staatsanwalts von Besoldungsgruppe R 1 nach Besoldungsgruppe R 2. In diesen Fällen wird bereits vor regulärem Erreichen der ersten mit einem Grundgehaltssatz besetzten Stufe (Stufe 3) das entsprechende Grundgehalt gewährt. Die Stufenlaufzeit bleibt davon jedoch unberührt.

Satz 8 stellt klar, dass eine erste Stufenzuordnung auch bei den genannten Maßnahmen, die regelmäßig keine (erste) Ernennung darstellen, erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt abweichend von dem sich aus Absatz 1 ergebenden Grundsatz der Zuordnung zur ersten Stufe bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, dass berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten in entsprechender Anwendung der für Beamte der Besol-

dungsordnung A geltenden Vorschrift sowie Zeiten als Rechtsanwalt, Notar oder Assessor bzw. Tätigkeiten in anderen Berufen, soweit diese nach dem Deutschen Richtergesetz auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können, zu einer höheren Einstufung führen. Diese Vorschrift findet auch beim Wechsel von Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B in den Dienst als Richter oder Staatsanwalt Anwendung. Zeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Deutsches Richtergesetz fallen bereits unter § 28 Abs. 1 Nr. 1 und sind von dem Verweis auf das Deutsche Richtergesetz daher nicht mit umfasst.

Nach Satz 2 sind auf die berücksichtigungsfähigen Zeiten die in Absatz 1 geregelten Stufenlaufzeiten anzuwenden, sodass für je 2 Jahre anerkannte Vordienstzeiten eine höhere Stufe festzusetzen ist. Soweit dabei Restzeiten anfallen, werden diese nach Satz 3 auf die Stufenlaufzeit in der zum Zeitpunkt der ersten Ernennung festgesetzten Stufe angerechnet. In diesen Fällen beginnt die Stufenlaufzeit abweichend von Absatz 1 Satz 3 mit dem Ersten des Monats, der sich unter Berücksichtigung der Restzeiten ergibt.

Der in Satz 4 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Zeiten, die durch eine Nähe zum System der ehemaligen DDR geprägt waren, nicht als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift nimmt bezüglich der Mitteilung der Entscheidung über die Stufenzuordnung und den Stufenaufstieg im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung Bezug auf die für Beamte der Besoldungsordnung A geltenden Regelungen.

Zu Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 (Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen)

Die im Freistaat Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 für den Personenkreis der Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen eingeführte Besoldungsordnung W mit der aus einem Grundgehalt und ergänzenden variablen Leistungsbezügen bestehenden Besoldungsstruktur wird grundsätzlich beibehalten. Dabei werden gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschließende Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge, insbesondere der Funktionsleistungsbezüge,
- Besoldungsrechtliche Gleichstellung der Akademischen Assistenten mit Juniorprofessoren,
- Einführung eines nach Stufen bemessenen Grundgehalts in Besoldungsgruppe W 1 (für Juniorprofessoren und Akademische Assistenten).

Die Beamten, denen zum 1. Januar 2005 bereits ein Amt der Besoldungsordnung C übertragen war, verbleiben weiterhin in ihren bisherigen Ämtern. Sie wechseln bei Berufung auf eine andere Professur oder auf eigenen Antrag in ein Amt der Besoldungsordnung W.

Zu § 34 Besoldungsordnung W

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 32 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Außerdem wurden die für Habilitanden zur Verfügung stehenden Ämter der Akademischen Assistenten in den Geltungsbereich der Besoldungsordnung W aufgenommen. Damit wird eine besoldungsrechtliche Gleichstellung dieser Personalkategorie mit Juniorprofessoren erreicht und der Tatsache Rechnung getragen, dass die Habilitation im Freistaat Sachsen in

Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2004, Az.: 2 BvF 2/02, dauerhaft als gleichwertiger Qualifikationsweg neben der Juniorprofessur aufrecht erhalten bleiben soll.

Satz 3 stellt sicher, dass auch Rektoren und weitere hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien, die für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Amts keine Professoren im hochschul-/statusrechtlichen Sinne sind, vom Geltungsbereich der Besoldungsordnung W erfasst werden, soweit die Besoldungsordnungen A und B hierfür keine speziellen Ämter vorsehen. Letzteres ist beispielsweise für den Rektor und Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) der Fall, sodass für diese Beamten die Vorschriften zur sogenannten W-Besoldung keine Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 3 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 35 Bemessung des Grundgehalts

Die Vorschrift regelt die Bemessung des Grundgehalts. Demnach sind in der Besoldungsgruppe W 1 insgesamt zwei Stufen vorgesehen. Die erste Stufe entspricht dem bisherigen festen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 und steht Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge zu. Zeitgleich mit der sich nach dem Sächsischen Hochschulgesetz bestimmenden und von weiteren Kriterien abhängigen ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erfolgt der Aufstieg in die Stufe 2. Die damit verbundene Erhöhung des Grundgehalts entspricht der Höhe nach der „Bewährungszulage“ gemäß Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W. Mit der Integration dieser „Bewährungszulage“ in das Grundgehalt der Stufe 2 kann das eigentliche Ziel der bisherigen Zulage – die Honorierung des Erfahrungsgewinns – nunmehr sachgerecht innerhalb des Systems der Grundbesoldung erreicht werden. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen A und R gegeben.

Das Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird weiterhin nach festen Beträgen bemessen.

Zu § 36 Leistungsbezüge

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 33 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Im Rahmen der Vornahme notwendiger Anpassungen wird die Vorschrift nunmehr als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um klarzustellen, dass auf die Gewährung von Leistungsbezügen kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem wird in Nummer 1 bis 3 eine Legaldefinition der jeweiligen Leistungsbezugsarten vorgenommen.

Die besonderen Leistungsbezüge nach Nummer 2 werden um den Tatbestand der besonderen Leistungen im Bereich der Krankenversorgung (soweit kein Privatliquidationsrecht zusteht) und der Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs erweitert. Unter den letztgenannten Tatbestand fallen insbesondere Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Berliner Modell und Jülicher Modell sowie die Tätigkeit von Professoren als Richter. Absatz 3 sieht eine nähere Ausgestaltung dieser neuen besonderen Leistungsbezüge vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 hinsichtlich der Definition der besonderen Leistungen und der Vergabemodalitäten (Sätze 1 bis 4) den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Die Sätze 5 und 6 dienen der näheren Ausgestaltung der in Absatz 1 Nr. 2 vorgenommenen Erweiterung des Tatbestands der besonderen Leistungsbezüge. Nach Satz 5 können Leistungsbezüge im Bereich der Krankenversorgung nur gewährt werden, soweit für die zu honorierenden Tätigkeiten nicht das Recht zur Privatliquidation zusteht, um besoldungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Mehrfachhonorierung ein- und derselben Leistung auszuschließen. Satz 6 regelt als Spezialfall der Honorierung der Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs die Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs für die Professoren als Richter und löst damit die bisherige Regelung in Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ab. Im Gegensatz zu den sonstigen Leistungsbezügen, deren Höhe variabel ausgestaltet ist, erfordert die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit hier eine abschließende gesetzliche Normierung der für die Übernahme solcher Funktionen zustehenden Beträge, um eine – anderenfalls zumindest mittelbar bestehende – Einflussnahme der Exekutive auf die richterliche Tätigkeit auszuschließen. Die bisher maßgeblichen Beträge wurden auf 300 EUR (Richteramt der BesGr. R 1) bzw. 350 EUR (Richteramt der BesGr. R 2) erhöht, um einerseits den mit der rechtlichen Konstruktion des Richterverhältnisses als sogenanntes unechtes zweites Hauptamt verbundenen Besonderheiten und andererseits dem besonderen Bedürfnis des Austauschs von Lehre und Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 6 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.
Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 33 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 37 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besonderen Leistungsbezüge. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 13 Abs. 2a SächsBesG sind diese Leistungsbezüge in dem zulässigen Umfang nun nicht mehr nach einer Bezugsdauer von 3 Jahren kraft Gesetzes ruhegehaltfähig, sondern sie können für ruhegehaltfähig erklärt werden, wobei die Ruhegehaltfähigkeit nach einer Bezugsdauer des jeweiligen Leistungsbezugs von 2 Jahren eintritt. Von dieser Änderung sind vordergründig die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfasst, da besondere Leistungsbezüge nach § 36 ohnehin zunächst befristet zu vergeben sind. Dadurch wird die Flexibilität der Hochschulen in Berufungs- und Bleibeverhandlungen erhöht, denn nicht in jedem Einzelfall wird das Ausschöpfen des auf unverändertem Niveau beizubehaltenden maximalen Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit erforderlich sein. Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit kann bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen entweder zum Zeitpunkt der Gewährung ausgesprochen oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Wirkung der Er-

klärung tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren ein. Die Verkürzung dieser „Wartefrist“ von bisher 3 Jahren auf 2 Jahre erfolgt im Hinblick auf das Urteil des BVerfG vom 20. März 2007, Az.: 2 BvL 11/04, das die Verfassungswidrigkeit der Verlängerung der Wartefrist für die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen aus dem letzten Amt von 2 Jahren auf 3 Jahre festgestellt hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 3 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 4 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen. Analog zur Regelung in Absatz 1 Satz 3 wird dabei klargestellt, dass in die für die Ruhegehaltfähigkeit der befristeten Leistungsbezüge maßgebliche Zehnjahresfrist auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen sind, soweit diese als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

Neu aufgenommen wurde die Regelung des Satzes 2, die einen für die Wahrnehmung des Amts eines Richters (§ 36 Abs. 3 Satz 6) gewährten Leistungsbezüge von der Möglichkeit der Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit ausschließt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da auch die nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W für diese Fälle bislang vorgesehene Zulage nicht ruhegehaltfähig ausgestaltet war.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift beinhaltet eine Vollregelung der Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge entsprechend der bisherigen, sich aus dem Verweis auf § 15a BeamtVG (insbesondere § 15a Abs. 3 BeamtVG) ergebenden Rechtslage. Demnach ergibt sich aus dem nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amts eines Rektors oder Prorektors grundsätzlich, d. h. außer in den Fällen des Absatzes 5, kein eigenständiger Versorgungsanspruch. Das Ruhegehalt berechnet sich vielmehr aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen (Professoren-)Amts zuzüglich eines Erhöhungsbetrags, der sich unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten aus den im Zeitamt bezogenen Funktions-Leistungsbezügen ergibt.

Nach Satz 4 gilt dies entsprechend für Leistungsbezüge, die für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bezogen worden sind. Diese Leistungsbezüge sind somit ebenfalls als Erhöhungsbetrag, der unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten zu ermitteln ist, Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Satz 5 übernimmt die bisherigen Konkurrenzregelungen des § 13 Abs. 7 Satz 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 15a Abs. 5 BeamtVG. Als Ausnahme von dem in Absatz 4 geregelten Grundsatz wird festgelegt, dass sich aus dem im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amt eines Rektors oder Prorektors ein eigenständiger Versorgungsanspruch ergibt, wenn Beamte während ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und ihnen das Amt mindestens 5 Jahre übertragen war. Eine dem bisherigen § 15a Abs. 4 BeamtVG vergleich-

bare Regelung ist nicht erforderlich, da der Eintritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Zeitamt als Rektor oder Prorektor nach dem Sächsischen Hochschulgesetz ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 6

In dieser Vorschrift werden ergänzende bzw. klarstellende Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen getroffen; damit werden im Hinblick auf die bisherige Rechtslage identifizierte Regelungsdefizite abgebaut.

Satz 1 beinhaltet für die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge das Erfordernis des Ruhestandseintritts aus einem Amt der Besoldungsordnung W. Nach der bisherigen Rechtslage wären auf Grund einer Regelungslücke bei einem ehemaligen Professor, der aus einem Amt einer anderen Besoldungsordnung (z. B. B oder R) in den Ruhestand tritt, neben den Dienstbezügen des letzten Amts auch die früheren ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge bei der Festsetzung des Ruhegehalts zu berücksichtigen. Dies stellt jedoch einen nunmehr zu beseitigenden Widerspruch zum Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt dar. Eine Ausnahme soll lediglich für ehemalige hauptberufliche Leiter oder Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gelten, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder in ein Amt der Besoldungsordnung C zurückkehren und daraus in den Ruhestand treten. Durch die Übergangsregelung in § 87 Abs. 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Spezialregelung des Absatzes 4 auch in diesen Fällen zur Anwendung kommt.

Die Konkurrenzregelung des Satzes 2 stellt sicher, dass dynamisierte Leistungsbezüge bei der Berechnung des Ruhegehalts vorrangig zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine relative Besserstellung der Professoren, die lediglich nicht dynamisierte Leistungsbezüge erhalten haben, vermieden.

Die Sätze 3 und 4 regeln den Umgang mit bereits bezogenen Leistungsbezügen bei der Berufung auf eine andere Professur. Es wird klargestellt, dass Leistungsbezüge in der bisherigen Höhe in dem neuen Amt weitergewährt werden, sodass die insbesondere für den Eintritt der Ruhegehaltfähigkeit maßgebliche Bezugsdauer nicht erneut zu laufen beginnt. Dies dient einerseits der Absicherung des Professors, anderseits aber auch der Vermeidung einer ungerechtfertigten Kumulation mehrerer, zeitlich nacheinander und in verschiedenen Ämtern bezogener Leistungsbezüge

Zu § 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge

Zu Absatz 1

Für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sich nach kaufmännischen Grundsätzen richtet, wird das bisherige Steuerungsinstrument des Vergaberahmens für Leistungsbezüge aufgehoben. Damit wird die Eigenverantwortung der Hochschulen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsbezüge gestärkt. Gleichzeitig stellt dies einen Beitrag dar, die Position der sächsischen Hochschulen im Berufungs- bzw. Gewinnungswettbewerb sowohl mit Hochschulen anderer Länder als auch mit der freien Wirtschaft zu stärken.

Um dabei einem überproportionalen Anstieg der Personalausgaben entgegen zu wirken und somit eine auch langfristig haushaltsneutrale Aufhebung des Vergaberahmens sicherzustellen, ist geregelt, dass der im Wirtschaftsplan der jeweiligen Hochschule veranschlagte Personalaufwand nicht überschritten werden darf. Das Volumen der flexiblen Leistungsbezüge ist daher jeweils entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Vergaberahmen für Leistungsbezüge, der als Steuerungsinstrument für weiterhin kameralistisch wirtschaftende Hochschulen beibehalten wird. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz, die angesichts der seinerzeit notwendigen Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in Bund und Ländern Vorgaben über die Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts 2001 als Basis für die Berechnung künftiger Vergaberahmen enthielt, kann der als Bemessungsgrundlage für den Vergaberahmen dienende Besoldungsdurchschnitt nunmehr durch eine eigenständige gesetzliche Regelung festgestellt werden. Insoweit wird daher in der Vorschrift auf Absatz 3 Bezug genommen.

In Anlehnung an die bisherige Rechtslage wird die Möglichkeit geschaffen, den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes jährlich um bis zu 2 Prozent zu überschreiten. Die ursprünglich mit dem Ziel der Verhinderung eines Besoldungswettlaufs zwischen den Ländern aufgenommene Begrenzung dieser Möglichkeit auf eine Überschreitung von insgesamt 10 Prozent wird dabei nicht fortgeführt. Somit wird ein flexibles Instrument geschaffen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage zusätzliche Mittel für die Gewährung von Leistungsbezügen bereitzustellen, ohne dadurch langfristig wirkende Haushaltsbelastungen auszulösen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 14 SächsBesG zusammen.

Der Besoldungsdurchschnitt wird – wie bisher getrennt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Fachhochschulbereich – mit Wirkung ab dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzt. Wenngleich die Werte den bisher geltenden, auf volle 100 EUR aufgerundeten Besoldungsdurchschnitten entsprechen, stellt dies formal eine Neufestsetzung der Besoldungsdurchschnitte und damit eine Abkehr von den kraft bundesgesetzlicher Vorgaben für das Jahr 2001 ermittelten und anschließend fortgeschriebenen Werten dar. Der Besoldungsdurchschnitt nimmt an Anpassungen der Besoldung teil. Das Staatsministerium der Finanzen wird in diesen Fällen oder bei vergleichbaren Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Besoldungsdurchschnitt die entsprechend fortgeschriebenen Werte im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bekannt machen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Von dem Begriff „Mittel Dritter“ in Satz 2 sind nicht nur Mittel privater Dritter, sondern generell alle ausdrücklich für die Besoldung von Professoren bereitgestellten Drittmittel erfasst. Somit fallen beispielsweise auch Personalkostenerstattungen bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Berliner Modell unter diesen Drittmittelbegriff. Auf Grund der von den Berechnungsmodalitäten des Jahres 2001 losgelösten Neufestsetzung des Besoldungsdurchschnitts (Absatz 3) ist künftig nicht mehr darauf abzustellen, welche Mittel in die Ermittlung des ursprünglichen Besoldungsdurchschnitts 2001 eingeflossen sind.

Zu § 39 Forschungs- und Lehrzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 Abs. 1 SächsBesG und erstreckt deren Anwendungsbereich auch auf Juniorprofessoren und Aka-

demische Assistenten. Die bisherige Voraussetzung, wonach der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zum Zwecke der Zulagengewährung vorgesehen haben muss, wird nicht übernommen. Es obliegt nicht dem Besoldungsgesetzgeber, insoweit in das Vertragsverhältnis zwischen Forschungseinrichtung und Drittmittelgeber einzugreifen. Die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung sollte ebenso wie die Sanktionierung einer Fehlverwendung dem Drittmittelgeber überlassen bleiben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 Abs. 2 SächsBesG. Zur Klarstellung wurde ergänzend aufgenommen, dass die entsprechenden Vorhaben der Forschungseinrichtung von den einwerbenden Professoren auch durchgeführt werden müssen. Es handelt sich insoweit um eine Parallelregelung zu Absatz 1 Satz 1.

Zu § 40 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 16 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 5 SächsBesG. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde jedoch klargestellt, dass entsprechende Sonderregelungen für gemeinsame Berufungen nur abstrakt-generell durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst getroffen werden können. Eine von den gesetzlichen Vorgaben des § 37 Abs. 2 und 3 abweichende Regelung kommt letztlich in Form einer Rechtsverordnung in Betracht. Unter Deregulierungsgesichtspunkten ist eine entsprechende Regelung daher in die bestehende SächsHLeistBezVO zu integrieren.

Zu § 41 Grundlage des Familienzuschlags

§ 41 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 39 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 42 Stufen des Familienzuschlags

Die bisherigen Regelungen zum Familienzuschlag werden grundsätzlich übernommen. Wichtigste Änderung ist die Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Darüber hinaus werden weitere Änderungen und Klarstellungen auf Grund der Rechtsprechung des BVerwG vorgenommen sowie verschiedene Regelungen vereinfacht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Es erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Das BVerwG hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 10.09 und 2 C 21.09 – entschieden, dass Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft ab dem 1. Juli 2009 unmittelbar auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren ist. In Nummer 3 wird gesetzlich klargestellt, dass sich eine Unterhaltsverpflichtung auf die letzte geschiedene Ehe bzw. aufgehobene Lebenspartnerschaft bezieht und diese mindestens die Höhe des jeweils maßgebenden Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen muss (BVerwG Urteil vom 17. März 1989 – 6 C 6.87 –, vom 19. September 1991 – 2 C 28/90 – und vom 9. Februar 2009 – 2 B 78/08 –).

Die bisherige Nummer 4 in § 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz wird im Wesentlichen übernommen und zu Absatz 1 Satz 2 bis 7. Satz 2 regelt wie bisher die Anspruchsvoraussetzungen für die Stufe 1 der übrigen Beamten und Richter, die eine Person in ihren Haushalt aufgenommen haben, der sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen. Die Alternativen sittliche Unterhaltsverpflichtung und Hilfebedürftigkeit aus beruflichen Gründen werden nicht übernommen, da es hierzu auf Grund der strengen Auslegung der bisherigen Regelung kaum Anwendungsfälle geben dürfte. § 86 sieht eine Übergangsregelung vor. Satz 3 regelt, bis zu welcher Höhe einer aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen können (Eigenmittelgrenze), um trotzdem von einer Unterhaltsverpflichtung des Besoldungsempfängers ausgehen zu können. Bei der Ermittlung der Eigenmittelgrenze wird nach der ständigen Verwaltungspraxis vom höheren Betrag der Stufe 1 ausgegangen. Dies wird in Satz 3 gesetzlich klargestellt.

Der neue Satz 4 dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 bei Haushaltsaufnahme von Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Nach der bisherigen Regelung waren verwaltungsaufwendige Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln, die den Kindern zur Verfügung stehen, erforderlich. Durch die Anknüpfung an den Kindergeldanspruch finden Kinder Berücksichtigung, solange sie nach § 32 Abs. 3 bis 5 Einkommensteuergesetz berücksichtigungsfähig sind. Bei Vorliegen des Kindergeldanspruchs und der Voraussetzungen des Satzes 2 kann ohne weitere Prüfung der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden.

Gemäß Satz 6 wird wie bisher der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gezahlt, wenn mehrere im öffentlichen Dienst Beschäftigte oder Versorgungsberechtigte nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung haben.

Im neuen Satz 7 wird gesetzlich klargestellt, dass ein Kind, für das Vater und Mutter das gemeinsame Sorgerecht haben, seinen Lebensmittelpunkt in mehreren Wohnungen begründen kann und damit die Anspruchsvoraussetzungen für mehrere Personen erfüllt sein können (so BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 2 B 116/90 –). In diesem Fall gilt Satz 6 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Der neue Satz 2 stellt sicher, dass Besoldungsempfänger, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen, Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 2 bzw. der folgenden Stufen haben, wenn die kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen beim leiblichen Elternteil vorliegen. Die Regelung ist erforderlich, da Besoldungsempfänger keinen eigenen Kindergeldanspruch für Kinder ihres Lebenspartners haben. Damit werden sie verheirateten Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Besoldungsempfänger, die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen und Anspruch auf Kindergeld für diese Pflegekinder haben, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 bzw. den folgenden Stufen. Damit sind sie Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt in Satz 1, dass eine bestandskräftige Entscheidung der Familienkasse über die Kindergeldfestsetzung für die Festsetzung des Kinderanteils im Familienzuschlag bindend ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. RdSchr. des BMI vom 17. Juni 2004, Az.: D II 1 - 221 400/1). Sofern eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung über die Kindergeldgewährung vorliegt, ist diese auch für die Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags maßgebend.

Zu Absatz 5

Die Konkurrenzregelung des bisherigen § 40 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz wird als Folgeänderung um Lebenspartner ergänzt, damit auch in diesen Fällen der Familienzuschlag der Stufe 1 in der Summe nur einmal gezahlt wird.

Die Konkurrenzregelung findet wie bisher in den Fällen Anwendung, in denen der Ehegatte/Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung hat. Damit sind auch Tarifbeschäftigte umfasst, die einzelvertraglich Anspruch auf Bezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften haben. Aus diesem Grund bleibt auch die Regelung zum Mutterschutz erhalten.

Satz 2 wird dahingehend angepasst, dass in Konsequenz des Urteils des BVerwG vom 29. September 2005 – 2 C 44.04 – keine Teilzeitkürzung des Verheiratetenanteils erfolgt, wenn beide teilzeitbeschäftigte Ehegatten/Lebenspartner zusammen insgesamt mindestens die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen. Des Weiteren wird in Satz 2 die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 ergänzt. Damit unterbleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Kürzung des Verheiratetenanteils auch bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz. Anpassungen erfolgen auf Grund der Einführung des TVöD und TV-L bzw. der jeweiligen Überleitungstarifverträge. Danach werden grundsätzlich keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile gezahlt, an übergeleitete Beschäftigte wird jedoch noch eine Besitzstandszulage für Kinder in Höhe des bisherigen Kinderanteile gewährt, die auch bei linearen Erhöhungen dynamisiert wird (§ 11 Abs. 1 TVÜ-Länder). Diese tariflichen Leistungen fallen unter den Begriff „sonstige entsprechende Leistungen“, genauso wie Familienzuschläge nach anderen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzen. Das Mutterschaftsgeld als vergleichbare Leistung bleibt erhalten für Fälle der Anspruchskonkurrenz mit Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage oder Entgelt in Anlehnung an das Besoldungsrecht erhalten.

Der Anspruch auf die Besitzstandszulage kann abgefunden werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder). Zur Vermeidung von Doppelleistungen wird der neue Satz 3 aufgenommen. Ausgeschlossen wird die Gewährung des Kinderanteils, soweit für dieses Kind eine Abfindung für die Besitzstandszulage gezahlt worden ist. Diese Regelung soll Rechtssicherheit schaffen.

Durch den Verweis in Satz 5 soll in den sog. Konkurrenzfällen eine Kürzung der Kinderanteile unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 5 Satz 2 unterbleiben. Bei sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5 Satz 2 treten an die Stelle der Ehegatten und Lebenspartner die Anspruchsberechtigten nach Satz 1 dieses Absatzes.

Zu Absatz 7

Die Regelung des bisherigen § 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz wird redaktionell vor den

neuen Absatz 8 mit der Definition des Begriffs öffentlicher Dienst übernommen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 6 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Der Absatz 8 ist als eigenständige Definition des Begriffs öffentlicher Dienst im Sinne des Familienzuschlags in Abgrenzung zu § 4 erforderlich. Danach fällt unter den Begriff öffentlicher Dienst lediglich die Tätigkeit im Dienst der in § 4 Abs. 1 genannten Dienstherren.

Der bisherige § 40 Abs. 6 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz wird nicht übernommen, da es sich zum Einen um absolute Ausnahmefälle handelt und zum Anderen die Konkurrenz bei Leistungen nach dem EG-Beamtenstatut nicht anzuwenden ist. Ebenso entfällt der bisherige § 40 Abs. 6 Satz 3. Dadurch kann verhältnismäßig hoher und kostenträchtiger Verwaltungsaufwand vermieden werden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielten Minderausgaben steht. Auf Grund der Abwendung der sogenannten sonstigen Arbeitgeber von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes hin zu Haustarifverträgen ist die Erweiterung des Begriffs öffentlichen Dienstes nicht mehr zeitgemäß. Im Übrigen sehen die wichtigsten Tarifverträge des öffentlichen Dienstes grundsätzlich keine kinderbezogenen Leistungen mehr vor. § 40 Abs. 6 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz wird auf Grund der Vereinfachung der Regelung nicht übernommen, einer Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es insoweit nicht mehr.

Zu § 43 Änderung des Familienzuschlags

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 44 Amtszulagen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den die Amtszulagen betreffenden Teil der bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz auf; die Aufspaltung der bisherigen gemeinsamen Regelung für Amts- und Stellenzulagen erfolgt vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Charakters beider Zulagenarten.

Die Amtszulage stellt ein sog. Zwischenamt im statusrechtlichen Sinne dar und erfordert daher die dauerhafte Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion, wobei der Begriff „Funktion“ hier auf die Summe der übertragbaren Dienstaufgaben, also das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne abstellt.

Hinsichtlich des Kriteriums der „herausgehobenen Funktion“ ist ein Vergleich mit den Ämtern an der oberen Bandbreite der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen. Die bloße Existenz von Ämtern derselben Besoldungsgruppe mit niedriger zu bewertenden Funktionen reicht zur Erfüllung dieses Kriteriums folglich nicht aus.

Die Vorschrift eröffnet lediglich den Rahmen für mögliche Amtszulagen, die konkrete Ausbringung solcher Zulagen erfolgt innerhalb der jeweiligen Besoldungsordnung.

Die Zulagenbeträge selbst ergeben sich im Einzelnen – entsprechend der bisherigen Regelungssystematik – aus der Anlage 7. Die Beträge sind unter Beachtung des Abstandsgebots – wie bisher – auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt. Eine Regelung im Normtext ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Beträge selbst gesetzlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Amtszulage ist besoldungsrechtlich zwar eindeutig als Zulage i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu qualifizieren. Sie soll jedoch im Hinblick auf bestimmte status- oder besoldungsrechtliche Konstellationen (z. B. Ernennung, § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG oder Höchstbetrag der Zulage nach § 53) in entsprechender Fortführung der bisherigen Rechtslage wie Grundgehalt behandelt werden.

Zu § 45 Stellenzulagen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den die Stellenzulagen betreffenden Teil der bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz auf; die Aufspaltung der bisherigen gemeinsamen Regelung für Amts- und Stellenzulagen erfolgt vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Charakters beider Zulagenarten.

Die Stellenzulage dient – in Abgrenzung zur Amtszulage – der Abgeltung einer mit dem Amt im konkret-funktionellen Sinne verbundenen herausgehobenen Funktion. Sie stellt damit kein eigenes Zwischenamt im statusrechtlichen Sinne dar, sondern ist an die konkrete Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft; sie ist damit ein Instrument zur Honorierung tätigkeitsspezifischer Besonderheiten.

Die abschließenden Regelungen zu den einzelnen Stellenzulagen und ihrer Ausgestaltung finden sich in den §§ 46 bis 52. Dabei werden aus dem bisherigen Recht nur Stellenzulagen übernommen, die für die im Freistaat Sachsen bestehende Aufgaben- und Personalstruktur benötigt werden. Außerdem wird eine Verschlankung der Zulagenregelungen vorgenommen. Mit dieser Neugestaltung wird letztlich auch gegenüber dem bisherigen Recht häufig vorgetragenen Kritik begegnet, wonach die Zulagenregelungen im Zeitverlauf zu zahlreich und zu komplex geworden seien.

Die konkreten Zulagenbeträge ergeben sich im Einzelnen – entsprechend der bisherigen Regelungssystematik – aus der Anlage 7. Die Beträge sind unter Beachtung des Abstandsgebots – wie bisher – auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt. Eine Regelung im Normtext ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Beträge selbst gesetzlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift löst die bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz ab.

Die Widerruflichkeit der Stellenzulagen folgt aus der sich aus Absatz 1 ergebenden Anknüpfung an die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion. Da die mit einer Stellenzulage zu honorierende Funktion für das Amt im statusrechtlichen Sinne gerade nicht prägend ist, wird die bisher vorgesehene Möglichkeit, sie durch spezialgesetzliche Regelung ruhegehaltfähig ausgestalten zu können, nicht übernommen. Dies ist auch im Hinblick auf die Tatsache konsequent, dass Stellenzulagen der mit herausgehobenen Funktionen verbundenen besonderen Verantwortung und Belastung Rechnung tragen und diese nach dem Ende der zulageberechtigenden Tätigkeit bzw. nach dem Eintritt in den Ruhestand nicht mehr fortbestehen. Soweit das bisherige Recht die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Stellenzulagen vorgesehen hat und diese im Freistaat Sachsen auch tatsächlich gewährt wurden, ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 82).

Die bisher zu einzelnen Stellenzulagen vorgesehene Regelung zur Aufwandsabgeltung soll künftig generell gelten, sie wird daher in Satz 2 als modifizierte allgemeine Regelung aufge-

nommen. Dies bedeutet nicht, dass Aufwandsentschädigungen für diesen Personenkreis generell ausgeschlossen sind, der Ausschluss bezieht sich lediglich auf die „typischen Aufwendungen“.

Zu Absatz 3

Als Ausnahme zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Grundsatz der Anknüpfung an die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion regelt diese Vorschrift unschädliche Unterbrechungen der zulageberechtigenden Tätigkeit.

Satz 1 katalogisiert die für die Gewährung einer Stellenzulage unschädlichen Unterbrechungstatbestände. Die Regelung ist erforderlich, da der Anspruch auf Stellenzulagen gemäß Absatz 1 Satz 1 an die Dauer der tatsächlichen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft ist und bei den hier angeführten Unterbrechungen somit – im Gegensatz zu dem Besoldungsanspruch als solchen – ohne eine Spezialregelung entfallen würde. Eine vergleichbare Regelung war bisher der Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz zu entnehmen. Wegen des im Besoldungsrecht gegebenen Gesetzesvorbehalts (§ 2 Abs. 3) werden diese Tatbestände jedoch nunmehr – auch vor dem Hintergrund der ebenfalls gesetzlich normierten Beschränkung der Zulagengewährung auf die Dauer der Funktionswahrnehmung – unmittelbar in das Gesetz integriert.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Satz 5 bekräftigt einerseits den Grundsatz, wonach Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion gewährt werden können, ermöglicht aber anderseits weitere abweichende Regelungen in der jeweiligen Spezialvorschrift, soweit hierfür sachliche Gründe gegeben sind.

Zu § 46 Fliegerzulage

Diese Vorschrift führt die bisher in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelte Zulage für Beamte als fliegendes Personal und die Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal nach § 16 SächsEZulVO zusammen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des sich teilweise überschneidenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass eine Stellenzulage mit Blick auf die diesen Beamten übertragene herausgehobene Funktion im Vergleich zu einer Erschwerniszulage das besser geeignete Honorierungsinstrument darstellt.

Der konsequenten Neugestaltung der sog. Fliegerzulage als Stellenzulage ist immanent, dass die Gewährung der Zulage an die konkrete Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft und die bisherige Regelung zur Weitergewährung der Zulage nach Beendigung der zulageberechtigenden Tätigkeit nicht übernommen wird (die Möglichkeit der Gewährung einer Ausgleichszulage unter den Voraussetzungen des § 55 bleibt davon unberührt). Aus diesem Grund wird auch die nach bisherigem Recht teilweise vorgesehene Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nicht fortgeführt. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Zahlfälle ist jedoch zu beiden Punkten eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 82).

In der Anlage 7 ist entsprechend der bisherigen Regelung weiterhin eine betragsmäßige Differenzierung zwischen den genannten Personengruppen vorgesehen. Soweit einschlägig, werden dabei die Zahlbeträge der bisherigen Stellen- und Erschwerniszulage zusammengefasst. Die sich daraus ergebenden neuen Beträge werden sodann jeweils um 10 Prozent erhöht. Mit dieser Erhöhung soll den betreffenden Beamten die aufgrund des Wegfalls der Ruhegehaltfähigkeit der bisherigen Stellenzulage künftig insoweit notwendige Eigenvorsorge ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird eine Vereinfachung der Tatbestandsvoraussetzungen vorgenommen. Die neue Formulierung „Beamte der Fachrichtung Polizei […] als Luftfahrzeugführer, Flugtechniker, Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied“ erfasst dem Grunde nach die im Freistaat Sachsen bisher zur Anwendung kommenden Stellenzulagen nach Nummer 6 Abs. 1 Buchst. b und c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie den bislang einschlägigen Tatbestand der Sächsischen Erschwerniszulagenverordnung „Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation“ (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 SächsEZulVO); die Bezeichnung „Bordwart“ wird dabei durch die im Freistaat Sachsen hierfür verwendete Bezeichnung „Flugtechniker“ ersetzt.

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Funktionen lassen sich wie folgt charakterisieren:

Luftfahrzeugführer sind Piloten, die eine Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen besitzen und entsprechend verwendet werden. Der Begriff Luftfahrzeug beschränkt sich dabei nicht allein auf Hubschrauber, sondern umfasst daneben auch Flächenflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und ähnliche Luftfahrzeuge, wobei die Voraussetzung zum Führen dieser Luftfahrzeuge jeweils der Besitz der einschlägigen Fluglizenz ist. Die prägenden Aufgaben des Luftfahrzeugführers sind folgende polizeiliche und fliegerische Aufgaben als verantwortlicher Pilot im Rahmen der gültigen Berechtigungen und Erlaubnisse:

- Durchführung von Vorflug-, Übernahme-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der gestellten Flugaufgaben,
- Polizeitaktische Vorbereitung und Durchführung von Einsatzaufgaben im Zusammenwirken mit den anfordernden Dienststellen,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs der Luftfahrzeuge,
- Treffen aller notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit für Besatzung und Passagiere,
- Beratung von Polizeiführern im Einsatz zur Integration des Führungs- und Einsatzmittels Polizeihubschrauber,
- Vorgesetzter in der Flugbesatzung und
- Nachbereitung der Einsätze, Durchführung des Debriefings und der Borddokumentation.

Flugtechniker, die vormals als Bordwarte bezeichnet wurden, werden nach erfolgreicher Ausbildung und Erwerb der entsprechenden Musterberechtigung als ständiges Besatzungsmitglied im Luftfahrzeug verwendet. Die prägenden Aufgaben des Flugtechnikers sind folgende polizeiliche und fliegerische Aufgaben im Rahmen der gültigen Berechtigungen und Erlaubnisse:

- Durchführung von Vorflug-, Übernahme-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen,
- Vorbereitung und Unterstützung der gestellten Flugaufgaben,
- Polizeitaktische Vorbereitung und Unterstützung von Einsatzaufgaben im Zusammenwirken mit den anfordernden Dienststellen,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs der Luftfahrzeuge und
- Nachbereitung der Einsätze in Bezug auf Debriefing und Führen der Borddokumentation,
- Arbeiten zur Wartung, Instandsetzung und Pflege der Luftfahrzeuge,
- Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und
- Bedienung des Tankwagens, Betankung der Luftfahrzeuge.

Operatoren nehmen folgende Aufgaben wahr, wobei die Zulagengewährung voraussetzt, dass der Dienstposten des Operators durch die zulageberechtigende Funktion geprägt ist.

- Aufgaben als TV/FLIR Operator, insbesondere Bedienung des TV/FLIR Systems im polizeilichen Flugdienst,

- Anbau/Abbau des TV/FLIR Systems inklusive Bildübertragungsanlage an den Luftfahrzeugen sowie Wartung und Pflege der Systeme,
- Unterstützungsarbeiten zur täglichen Vor- und Nachbereitung des Flugdienstes, Freigabe Tankwagen, Werkzeugkontrolle,
- Bedienung des Tankwagens, Betankung der Luftfahrzeuge,
- Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und
- Aufgaben der Vor- und Nachbereitung.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt die für mitfliegende Prüfer und sonstige nichtständige Besatzungsmitglieder mit mehr als zehn Flügen pro Kalendermonat bislang in § 16 Abs. 3 SächsEZulVO vorgesehene Erschwerniszulage als Stellenzulage fort.

Zu § 47 Verfassungsschutzzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Sie enthält hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen die im Hinblick auf die Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen möglichen und nötigen Konkretisierungen.

Zu § 48 Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 9 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Durch die Formulierung „Beamte der Fachrichtung Polizei“ wird klargestellt, dass bei entsprechender Laufbahnzugehörigkeit ein Anspruch auf die Stellenzulage besteht; eine Anknüpfung an das Amt im konkret-funktionellen Sinne erfolgt insoweit nicht.

Im Gegensatz dazu ist hinsichtlich der Beamten in der Fachrichtung Steuerverwaltung für die Zulagengewährung auf die konkrete Funktion, d. h. auf eine überwiegende Verwendung im Steuerfahndungsdienst abzustellen, da dieser keine eigene Laufbahn, sondern lediglich eine besondere Funktion innerhalb der Steuerverwaltung darstellt (§§ 208, 404 AO). Zur Beurteilung des Kriteriums der „überwiegenden Verwendung“ ist der mit der Wahrnehmung dieser Funktion verbundene Anteil an der Dienstzeit heranzuziehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 9 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 49 Feuerwehrzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 10 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 50 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 12 Abs. 1

der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Es wurde eine Anpassung an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen; Beamte in Abschiebehafteinrichtungen werden demnach nicht mehr explizit erwähnt, da diese Einrichtungen unmittelbar der Justizvollzugsanstalt angehören und die Beamten somit bereits dem allgemeinen Tatbestand dieser Norm unterfallen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt den weiterhin benötigten Tatbestand der bisher in § 14 SächsEZulVO geregelten Erschwerniszulage für den Krankenpflegedienst mit der sog. Justizvollzugszulage nach Absatz 1 zusammen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des sich überschneidenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass eine Stellenzulage mit Blick auf die diesen Beamten übertragene herausgehobene Funktion im Vergleich zu einer Erschwerniszulage das besser geeignete Honorierungsinstrument darstellt. Als Zahlbetrag wird in Anlage 7 der Betrag der Stellenzulage nach Absatz 1 zuzüglich des bislang nach § 14 Abs. 2 und 3 SächsEZulVO zustehenden Differenzbetrags festgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Anspruch auf die Stellenzulage bei einer Abordnung der Beamten in den Bereich außerhalb der Justizvollzugsanstalten bestehen bleibt. Sie dient damit der Gleichbehandlung dieser Beamten mit Beamten des Polizeivollzugsdienstes, da diese auf Grund der Anknüpfung an die Laufbahnzugehörigkeit die Zulage bei der vorübergehenden Übertragung einer nicht unmittelbar dem Polizeivollzugsdienst zuzurechnenden Funktion ebenfalls weiterhin erhalten.

Zu § 51 Steuerprüferzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 26 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere an das neue Laufbahnrecht. Zur Beurteilung des Kriteriums der „überwiegenden Verwendung“ ist der mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Außendienst der Steuerverwaltung verbundene Anteil an der Dienstzeit heranzuziehen.
Die Stellenzulage für überwiegend im Außendienst tätige Prüfungsbeamte der Finanzgerichte wird nicht übernommen, da solche Beamte im Freistaat Sachsen nicht vorhanden sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 26 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 52 Meisterzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 25 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere an das neue Laufbahnrecht.

Zu § 53 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 45 Bundesbesoldungsgesetz in modifizierter Form fort. Die Zulage wird damit zu einem flexiblen Instrument der leistungsorientierten Besoldung ausgebaut.

Nach Satz 1 ist die Zulagengewährung weiterhin an die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion geknüpft. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf Beamte der Besoldungsordnungen A und B beschränkt. Klarstellend wird geregelt, dass die Zulage – wie bisher – nicht ruhegehaltfähig ist. Satz 2 stellt die Übertragung einer üblicherweise nur befristet wahrzunehmenden Funktion der befristeten Übertragung einer herausgehobenen Funktion gleich.

Die Zulage kann gemäß Satz 3 bereits ab dem vierten Monat (bisher: siebter Monat) der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Um einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Besoldungsinstrument zu gewährleisten, ist die Zulage auf den Zeitraum von jeweils höchstens zwei Jahren zu befristen. Eine erneute Gewährung ist innerhalb des maximal zulässigen Gesamtzeitraums von sechs Jahren grundsätzlich zulässig, soweit die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Befristung der Zulagengewährung für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf insgesamt höchstens sechs Jahre garantiert, dass das Lebenszeitprinzip, d. h. die zu den nach Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörende lebenszeitige Übertragung des der jeweiligen Funktion entsprechenden Amts, gewahrt wird. Satz 4 legt begünstigte Zeiten fest, die nicht zu einer Unterbrechung der 4-Monatsfrist nach Satz 3 führen. Sofern dem Beamten die Wahrnehmung der Aufgaben der übertragenen befristeten Funktion durch Zeiten nicht möglich ist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit stehen (Fortbildung, Dienstreise) oder besonders schutzwürdig sind (Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Erkrankung, Beschäftigungsverbot, Erholungsurlaub, Tätigkeit in der Personalvertretung), soll die für die Zulagengewährung maßgebliche Frist lediglich gehemmt werden. Satz 5 beinhaltet eine äquivalente Regelung für Fälle, in denen eine Zulage bereits gezahlt wird und sieht vor, dass die Zulage (zusammen mit den übrigen Dienstbezügen) in den genannten Zeiträumen weitergewährt wird. Dies gilt nicht für die in Satz 4 Nr. 1 in Bezug genommenen Zeiten einer Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger, da insoweit generell kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Konkretisierung der in Absatz 1 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen.

Satz 1 stellt den Begriff der herausgehobenen Funktion in den Kontext dieser Vorschrift. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, die grundsätzlich eine Übertragung des der jeweiligen Funktion entsprechenden Amts auf Lebenszeit erfordern, müssen über die höhere Bewertung der übertragenen Funktion im Vergleich zu dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers hinaus weitere Voraussetzungen vorliegen, die insbesondere bei den in dieser Vorschrift genannten Kriterien gegeben sind. Die Wahrnehmung von Projektarbeiten wird dabei regelmäßig voraussetzen, dass der Beamte von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und aus seiner bisherigen organisatorischen Einbindung herausgelöst ist.

Satz 2 gestaltet den Begriff der „üblicherweise nur befristet“ wahrgenommenen herausgehobenen Funktion näher aus. Wie bei der herausgehobenen Funktion im Sinne des Satzes 1 gilt auch hier, dass das Vorliegen einer über dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers liegende Wertigkeit der Funktion für die Zulagengewährung allein nicht ausreicht. Ein

die Zulagengewährung begründendes weiteres Kriterium ist insbesondere darin zu sehen, dass eine Funktion durch besondere Belastungen gekennzeichnet ist, wie sie sich typischerweise aus der Wahrnehmung von Aufgaben in politiknahen oder öffentlichkeitswirksamen Bereichen ergeben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Der ergänzte Halbsatz 2 gewährleistet, dass im Einzelfall bei der Berechnung des Zulagenhöchstbetrags alle in Betracht kommenden Stellenzulagen Berücksichtigung finden. Dementsprechend erfolgt eine Verminderung des Höchstbetrags um für die herausgehobene Funktion nicht vorgesehene Stellenzulagen und eine Erhöhung des Höchstbetrags um nur für die herausgehobene Funktion vorgesehene Stellenzulagen. Dies gilt entsprechend für Amtszulagen, da diese nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar als Bestandteil des Grundgehalts gelten.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt zunächst im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz und regelt darüber hinaus, dass die Entscheidung über die Zulagengewährung innerhalb eines Jahres ab Funktionsübertragung zu treffen ist. Sofern es die Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfordern bzw. zulassen, ist nach Satz 2 auch eine rückwirkende Zulagengewährung möglich, wobei die Rückwirkungsdauer auf den Zeitpunkt der Funktionsübertragung bzw. nach Satz 3 auf den Zeitraum von sechs Monaten begrenzt ist. Die Regelung trägt insgesamt dazu bei, eine an objektiven Kriterien ausgerichtete Entscheidung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsübertragung zu gewährleisten; sie verhindert insbesondere eine mit dem Grundsatz der Einheit von Amt und Funktion nicht zu vereinbarende „erfolgsabhängige“ Zulagengewährung zum Ende des Befristungszeitraums der herausgehobenen Funktion.

Bei der Entscheidung über die Zulagengewährung sind die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 54 Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität

Die Vorschrift dient der Förderung der dienstherrenübergreifenden Verwendung von Beamten und Richtern im Wege der Abordnung. In diesen Fällen richtet sich die Besoldung des Beamten grundsätzlich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn (vgl. § 14 Abs. 4 BeamtStG), sodass Amts- oder Stellenzulagen, die beim aufnehmenden Dienstherrn, jedoch nicht oder nicht in dieser Höhe beim Freistaat Sachsen gewährt werden, an Beamte des Freistaates Sachsen grundsätzlich nicht gezahlt werden könnten. Ausnahmen wären nur möglich, wenn und soweit zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn eine von § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG abweichende Vereinbarung getroffen würde.

Vor diesem Hintergrund wird in Satz 1 nunmehr geregelt, dass andere als nach sächsischem Recht vorgesehene Amts- oder Stellenzulagen nach Maßgabe des Besoldungsrechts des aufnehmenden Dienstherrn gezahlt werden können, soweit hierzu eine Personalkostenerstattung erfolgt. Dies stellt eine Vereinfachung dar, da nicht eine vollständige Anwendung des Besoldungsrechts des aufnehmenden Dienstherrn vereinbart werden muss, sondern ein partieller Rückgriff auf einzelne Vorschriften des aufnehmenden Dienstherrn zugelassen wird. Die Vorschrift bezieht sich vordergründig, aber nicht ausschließlich auf die sog. Ministerialzulage, die nach derzeitiger Rechtslage beim Bund und in einigen anderen Ländern, nicht jedoch im Freistaat Sachsen gewährt wird. Aus gleichen Gründen ist in Satz 2 eine Aufstockung des Zulagenbetrages für die Fälle vorgesehen, in denen eine Amts- oder Stellenzulage im Freistaat Sachsen zwar dem Grunde nach gewährt wird, jedoch mit einem geringeren Zahlbetrag verbunden als beim aufnehmenden Dienstherrn. In diesen Fällen erhöht sich die

Zulage um den sich jeweils ergebenden Differenzbetrag, sofern der aufnehmende Dienstherr (auch) die hierdurch entstehenden Personalkosten erstattet.

Die Vorschrift stellt im Hinblick auf die Zulagengewährung insgesamt eine Gleichbehandlung der abgeordneten Beamten oder Richter mit denen des aufnehmenden Dienstherrn sicher. Dementsprechend kommt gemäß Satz 3 bei Beendigung der Tätigkeit und Rückkehr zum ursprünglichen Dienstherrn die Gewährung einer Ausgleichszulage nicht in Betracht.

Zu § 55 Ausgleichszulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz vor, dass eine Verringerung der in Absatz 4 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf Grund einer Versetzung oder eines anderen Verwendungswechsels bzw. einer sonstigen statusrechtlichen Maßnahme durch Gewährung einer Ausgleichszulage kompensiert wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer solchen Zulage werden jedoch durch die Abkehr von katalogisierten Gründen (Regelfall – bisheriger Absatz 1) und sonstigen dienstlichen Gründen (Ausnahme – Absatz 2) wesentlich vereinfacht. Beide Fallkonstellationen werden nun in dem Tatbestand des Satzes 1 zusammengefasst, der auf eine Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch die Übertragung eines anderen Amts oder einer anderen Funktion aus dienstlichen Gründen abstellt. Dadurch wird den Beamten und Richtern weiterhin ein umfassender Schutz vor einer Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge ohne ihre Zustimmung gewährt.

Dienstliche Gründe nach Satz 1 sind dabei insbesondere:
Versetzung gemäß § 32 SächsBG-E,
anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
anderweitige Verwendung auf Grund der Nichterfüllung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzter besonderer gesundheitlicher Anforderungen, ohne dass die Beamten oder Richter dies zu vertreten haben,
notwendige Rückernennungen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern aufgrund des Rückgangs der Schülerzahl unter die für die Einstufung des dem Beamten übertragenen Amts maßgebliche Grenze,
Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.
Darüber hinaus sind im Zuge personalwirtschaftlicher Maßnahmen jedoch weitere dienstliche Gründe nicht auszuschließen, sodass zur Wahrung der im Umgang mit dieser Vorschrift erforderlichen Flexibilität die abschließende Aufzählung der Gründe im Gesetz nicht beibehalten wird. Der Begriff „dienstliche Gründe“ im Sinne dieser Vorschrift ist dahingehend zu verstehen, dass die Ursache der betreffenden Maßnahme der Sphäre des Dienstherrn zuzurechnen ist.

Durch die Bezugnahme auf den Unterschiedsbetrag zwischen den ausgleichsfähigen Dienstbezügen in der früheren und in der neuen Verwendung wird sichergestellt, dass den Beamten und Richtern der ursprüngliche Rechtsstand solange gewahrt wird, bis das frühere Bezügeniveau wieder erreicht wird.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Bei der Anwendung des Satzes 3 ist zu beachten, dass eine für ruhegehaltfähige Dienstbezüge gewährte Ausgleichszulage bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nur insoweit Berücksichtigung finden kann, als sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (noch) zusteht.

Der in Satz 5 geregelte Ausschluss der Zulagen im Zusammenhang mit Beamtenverhältnissen auf Probe oder auf Zeit entspricht dem Grundgedanken dieser statusrechtlichen Konstruktionen, wonach aus diesen Beamtenverhältnissen gerade keine weitergehenden (besol-

dungsrechtlichen) Ansprüche erwachsen (vgl. § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 6 SächsBG). Der Ausschluss eines Ausgleichs bei Wegfall einer Zulage nach § 53 korrespondiert mit dem Regelungsziel dieses Besoldungsinstruments, die Übernahme einer befristeten höherwertigen Funktion zu honorieren, ohne dadurch dauerhafte Besoldungsansprüche zu begründen.

Satz 6 beinhaltet eine Bagatellgrenze in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Art. 14 § 6 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997. Demnach kommen geringfügige Beträge zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht zu Auszahlung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zur Gewährung von Ausgleichzulagen für weggefallene (oder reduzierte) Stellenzulagen. Diese ist im Hinblick auf die grundsätzliche Anknüpfung der Stellenzulagen an die tatsächliche Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion und die damit einhergehende Widerruflichkeit der Stellenzulagen (vgl. § 45) erforderlich.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage setzt die Gewährung einer Ausgleichszulage in diesen Fällen nicht voraus, dass die jeweilige Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochen bezogen wurde. Nach der in Satz 1 nunmehr getroffenen „5 aus 7-Regelung“ genügt insofern der fünfjährige Bezug innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren. Somit sind kürzere Unterbrechungen der zulageberechtigenden Verwendung (aus dienstlichen oder privaten Gründen) unschädlich. Zeiten, die sich nicht nachteilig auf den Stufenaufstieg auswirken dürfen, führen nach Satz 2 zu einer Verlängerung des Siebenjahreszeitraums, es erfolgt hingegen keine Anrechnung dieser Zeiten auf den mindestens fünfjährigen Bezugszeitraum. Somit ist durch die Regelung insgesamt sichergestellt, dass eine entsprechende Verwendung den Schwerpunkt der zurückliegenden Tätigkeit dargestellt haben muss.

Nach Satz 3 wird die Ausgleichszulage auf den am Tag vor den Wegfall der Stellenzulage zustehenden Betrag festgesetzt. Folglich sind spätere Erhöhungen der Stellenzulage bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht zu berücksichtigen. Die zur Kompensation des Wegfalls einer Stellenzulage festgesetzte Ausgleichszulage wird grundsätzlich linear in 5 Jahresschritten abgebaut. Abweichend hiervon führen Erhöhungen der Dienstbezüge infolge der Übertragung eines höherwertigen Amts oder der Gewährung einer anderen Stellenzulage nach Satz 4 unmittelbar zu einer Anrechnung auf die festgesetzte Ausgleichszulage. Sofern im Ergebnis dieser Anrechnung noch Anspruch auf eine Ausgleichszulage besteht, ist diese bis zum vollständigen Abbau weiterhin jährlich um 20 Prozent des ursprünglich festgesetzten Betrags zu mindern. Satz 4 ist auch bei der Verringerung einer Stellenzulage, z. B. bei der Verwendung eines Luftfahrzeugführers als sonstiges ständiges Besatzungsmitglied (vgl. § 46) anzuwenden. Die Abschmelzungsregelung der Sätze 3 und 4 stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Schutz des Beamten vor Bezügeverringerungen und dem Grundsatz der Widerruflichkeit von Stellenzulagen dar und begegnet gleichzeitig den mit der bisherigen Anrechnungsvorschrift verbundenen Vollzugsproblemen.

Satz 5 beinhaltet eine Konkurrenzregelung zur Vermeidung einer mehrfachen Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs einer Stellenzulage bei der Prüfung des Anspruchs auf Gewährung einer Ausgleichszulage.

Satz 6 trifft eine Sonderregelung für den Wegfall von Stellenzulagen bei Behördenumbildung und trägt damit dem höheren Schützbedürfnis der von derartigen Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Beamten und Richter Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen; sie stellt eine Spezialregelung zur Definition des Begriffs „Dienstbezüge“ in § 2 Abs. 1 dar und ist für die Anwendung dieses Paragrafen insoweit vorrangig.

Zu § 56 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird die Regelung des § 13 Bundesbesoldungsgesetz für die Fälle des länderübergreifenden Dienstherrenwechsels modifiziert, um eine bei einem Wechsel eines Beamten oder Richters von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht auszuschließende Verringerung der in Absatz 2 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Gewährung einer Ausgleichszulage zu kompensieren. Damit soll der Wechsel von einem anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes attraktiv gestaltet und die Wettbewerbsposition des Freistaates Sachsen in Bezug auf die – sich künftig mit Blick auf die demografische Entwicklung bzw. den zu erwartenden Fachkräftemangel schwieriger gestaltende – Gewinnung von Spitzenkräften gestärkt werden. Für den Fall, dass die Zulage trotz der in Satz 3 vorgesehenen Abschmelzungsregelung bis zum Eintritt in den Ruhestand zusteht, zählt sie in Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch zustehenden Betrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Gewährung eines Zuschlags zur Personalgewinnung nach § 61 neben der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nicht zulässig ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist nach Satz 1 – neben der Verringerung des Gesamtbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf Grund des Wechsels der Beamten oder Richter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes – das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses für die Gewinnung des konkreten Bewerbers. Ein solches liegt insbesondere bei Versetzungen von Beamten infolge einer Zusammenarbeit mit dem Bund oder einem anderen Land (z. B. bei Behördenfusionen o. ä.) vor. Es liegt ferner vor, wenn ein Dienstposten nicht auch mit einem bereits bei dem jeweiligen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Beamten, Richter oder Beschäftigten adäquat besetzt werden könnte. Ein Eigeninteresse des Beamten oder Richters an dem Wechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist für die Gewährung einer Ausgleichszulage zwar grundsätzlich unschädlich. Anspruchsbegründend ist insoweit jedoch allein das Gewinnungsinteresses des Dienstherrn.

Als ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift gelten die nach Absatz 2 ausgleichsfähigen Dienstbezüge. Durch das Abstellen auf den Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge ist sichergestellt, dass kein unmittelbarer Vergleich und gegebenenfalls Ausgleich der einzelnen Bezügebestandteile vorzunehmen ist.

Nach Satz 2 ist der Betrag einer solchen Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen den letzten ausgleichsfähigen Dienstbezügen beim alten Dienstherrn und den zum Zeitpunkt der Versetzung beim neuen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen statisch festzusetzen. Dies stellt eine Besitzstandswahrung zum Zeitpunkt des Wechsels und gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da keine fiktive Fortschreibung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge beim alten Dienstherrn erforderlich ist.

Die Abschmelzungsregelung nach Satz 3 stellt sicher, dass die aus Anlass des diensther-

renübergreifenden Wechsels gewährte Ausgleichszulage sukzessive abgebaut wird und somit keine dauerhafte Besserstellung dieser Beamten und Richter gegenüber den originär bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen tätigen eintritt. Die Anrechnung allgemeiner Besoldungsanpassungen erfolgt dabei nur teilweise, sodass auch die Beamten und Richter mit Anspruch auf eine solche Ausgleichszulage an der Anpassung der Dienstbezüge an die Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse partizipieren. Sonstige Erhöhungen der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, z. B. durch Beförderungen, Gewährung von Zulagen etc., werden hingegen in voller Höhe auf die Ausgleichszulage angerechnet. Sofern die Ausgleichszulage bei der Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wird, ist die Abschmelzungsregelung nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr anzuwenden.

Auf Grund des Verweises auf § 55 Abs. 1 Satz 6 kommen geringfügige Beträge von weniger als 5 EUR nicht zur Auszahlung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert – abweichend von der allgemeinen Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 – die durch eine Zulage nach Absatz 1 ausgleichsfähigen Dienstbezüge. Diese knüpfen grundsätzlich an die für das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinne bzw. die konkrete Funktion gesetzlich vorgesehene Besoldung an. Die Berücksichtigung ergänzender flexibler Besoldungsbestandteile (z. B. Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amts oder einer befristeten Funktion) ist hingegen nicht vorgesehen, da insofern ein Beurteilungs- bzw. ggf. sogar Ermessensspielraum des Dienstherrn besteht und die Rechtsfolgen einer solchen Entscheidung eines anderen Dienstherrn nicht über die Gewährung einer Ausgleichszulage auf den Freistaat Sachsen übertragen werden sollen. Auf Grund einer bereits eingetretenen und künftig weiterhin zu erwartenden Auseinanderentwicklung der Besoldungsstruktur und -höhe auch bei den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen erfolgt eine Einbeziehung des Familienzuschlags in die Vergleichsberechnung. Dabei wird auf die am Tag vor der Versetzung zustehende Stufe abgestellt, sodass höhere Stufen des Familienzuschlags nicht zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gehören. Dadurch wird sichergestellt, dass die künftige Gewährung des Familienzuschlags nach einer höheren Stufe (z. B. bei Geburt eines Kindes) nicht zu einer Abschmelzung der Ausgleichszulage nach Absatz 1 Satz 3 führt.

Dies gilt entsprechend für die nach Satz 2 vorgesehene Berücksichtigung der jährlichen Sonderzahlung, da diese beim Bund und in den anderen Ländern ebenfalls unterschiedliche Entwicklungen genommen hat bzw. nehmen wird. Sofern die jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Leistung bei dem abgebenden Dienstherrn nicht gestrichen oder in das Grundgehalt integriert wurde, ist der Betrag in Höhe eines (fiktiven) Monatsbetrags in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Satz 3 trifft eine Parallelregelung zu § 55 Abs. 2, wonach auf Grund des Wechsel wegfallende Stellenzulagen nur ausgeglichen werden kann, wenn diese das vor der Versetzung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertragene Amt über einen längeren Zeitraum (5 aus 7 Jahren) tatsächlich geprägt hat. Soweit die bisherige allgemeine Stellenzulage bei einem anderen Dienstherrn nicht in das Grundgehalt integriert, sondern als solche oder eine vergleichbare Zulage separat beibehalten wurde, ist diese nach Satz 4 hiervon ausgenommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel. Da das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses für die Gewinnung eines externen Beamten oder Richters für den jeweiligen Geschäftsbereich nur durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden kann, soll dieser auch die Entscheidungskompetenz über die Zulagengewährung obliegen.

Zu § 57 Zulagen für besondere Erschwernisse

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung zum Erlass einer Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen.

Satz 1 übernimmt dabei im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 47 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Satz 2 enthält eine enumerative Aufzählung der Tätigkeiten, die mit besonderen Erschwernissen verbundenen sind und für die folglich eine gesonderte Zulagenregelung vorgesehen werden kann. Damit wird die bisherige Verordnungsermächtigung im Sinne des sich aus Art. 75 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ergebenden Bestimmtheitsgebots konkretisiert. Die genannten, dem Grunde nach zulageberechtigenden Tätigkeiten berücksichtigen zum einen die im Freistaat Sachsen derzeit und perspektivisch bestehende Aufgaben- und Personalstruktur und zum anderen die unter Deregulierungs- und Rechtsvereinfachungsgesichtspunkten vorgenommene Zusammenführung von Erschwernis- und Stellenzulagen (vgl. §§ 46 und 50).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 47 Satz 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Erschwerniszulagen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu § 58 Mehrarbeitsvergütung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 48 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Aus systematischen Gründen wurde Satz 1 um die bislang in § 91 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. geregelten inhaltlichen Maßgaben zur Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (Beschränkung auf Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern und Begrenzung der Vergütung auf höchstens 480 Stunden im Jahr) ergänzt.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 kann die Mehrarbeitsvergütung auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden

Zu § 59 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Da die Ressorts des Freistaates Sachsen von dem zu regelnden Sachverhalt nicht generell betroffen sind, wird die Ermächtigung zum Erlass einer Vollstreckungsvergütungsverordnung dem Staatsministerium der Finanzen übertragen. Dabei ist jedoch das Einvernehmen des Staatsministeriums der Justiz und für Europa sowie des Staatsministeriums des Innern erforderlich, da neben den Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung auch die Gerichtsvollzieher und kommunalen Vollziehungsbeamten betroffen sind.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 kann die Vollstreckungsvergütung auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 60 Prüfungsvergütung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B und erfasst nunmehr unmittelbar die Professoren der Besoldungsordnung W sowie die Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten. Sie stellt eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer besoldungsrechtlich als Dienstbezug zu qualifizierenden Vergütung für eine dem Hauptamt zuzuordnende Mitwirkung an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, dar. Hiervon erfasst sind insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Gewährung von Vergütungen für eine nebenamtliche Mitwirkung an anderen staatlichen Prüfungen (z. B. der Zweiten Staatsprüfung) nach Maßgabe des Nebentätigkeitsrechts bleibt davon unberührt. Für Professoren und Hochschuldozenten der Besoldungsordnung C wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift durch die in § 87 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 bzw. § 87 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Übergangsregelung eröffnet.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Prüfungsvergütungen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu § 61 Zuschlag zur Personalgewinnung

Zur Unterstützung der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften bei Bewerbermangel führt die Vorschrift in Weiterentwicklung der bisher in § 72 Bundesbesoldungsgesetz geregelten Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zur Personalgewinnung als besoldungsrechtliches Instrument ein. Der Zuschlag besitzt keinen alimentativen Charakter und ist nur auf Ausnahmefälle begrenzt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, Beamten der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 und Beamten und Richtern bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zu gewähren. Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist im Hinblick auf die für sie nach § 36 Abs. 1 bereits möglichen Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen nicht geboten. Des Weiteren wurde auf die Berücksichtigung der Besoldungsgruppen ab B 4 verzichtet, da es weder sachgerecht noch vertretbar erscheint an die Spitzenämter der Besoldungsordnung B einen Personalgewinnungszuschlag zu gewähren. Um auch qualifizierte Fachkräfte für den Justizbereich gewinnen zu können, wurde durch die Aufnahme des Satzes 2 der bisher in § 72 Bundesbesoldungsgesetz begünstigte Personenkreis erweitert. Im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit sind Richter und aus Gründen der Gleichbehandlung auch Staatsanwälte, die bereits in ein Amt der Besoldungsordnung R ernannt sind, von der Gewährung des Zuschlags ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung des Zuschlags muss daher bereits bei Ernennung abschließend geregelt sein. Mit Satz 3 wird zudem die Gewährung eines Zuschlags an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 zur Bindung von abwanderungswilligen Beamten ermöglicht. Dabei sind dieselben Kriterien wie bei der Personalgewinnung maßgebend. Der Beamte hat das Einstellungsinteresse des anderen Arbeitgebers schriftlich nachzuweisen (z. B. durch schriftliches Stellenangebot). Der nach Satz 1 definierte Personenkreis kann von der Staatsregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach Satz 5 im Hinblick auf Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe eingeschränkt werden. In der Verordnung können die jeweili-

gen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte i. S. d. § 15 SächsBG-E, Studiengänge i. S. d. § 10 Hochschulrahmengesetz sowie anerkannte Ausbildungsberufe i. S. d. § 4 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung festgelegt werden. Gleichwohl bleibt die Gewährung eines Zuschlags dem konkreten Einzelfall unter Betrachtung des zu besetzenden Dienstpostens vorbehalten.
Auf die im bisherigen § 72 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz überwiegend unbestimmten Rechtsbegriffe wird zur Erleichterung der Anwendbarkeit der Vorschrift verzichtet. Im Einklang hierzu legt Absatz 4 zur Lenkung und Begrenzung des weiten verwaltungsinternen Ermessens die Kriterien fest, die bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags, seine Höhe und Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind. Der Zuschlag wird nicht neben einer Ausgleichszulage nach § 56 gewährt. Vor dem Hintergrund der gebotenen Gleichbehandlung von Fachkräften aus der Privatwirtschaft mit solchen, die bereits in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stehen, wäre es nicht sachgerecht, bei der Versetzung eines Beamten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes beide Besoldungsbestandteile nebeneinander zu gewähren. Bei Vorliegen der maßgebenden Voraussetzungen kann daher entweder ein Zuschlag oder ein Ausgleichzulage gezahlt werden.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Höhe und der Gewährungszeitraum des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamte und Richter, denen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 übertragen werden soll, geregelt. Sowohl bei der Höhe als auch bei dem Gewährungszeitraum des Zuschlags wird auf eine starre Regelung verzichtet und lediglich Höchstgrenzen benannt. Dies ermöglicht es, entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens Zuschläge höchst flexibel zu zahlen.
Satz 1 legt den Höchstbetrag des Zuschlags fest. Demnach kann der Zuschlag bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters betragen. Das Grundgehalt und der Zuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Beamten der Besoldungsgruppe W 1 kann nach Satz 2 ein Zuschlag von bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 gewährt werden. Maßgebend für die Ermittlung des Zuschlags ist das Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung. Der Zuschlag zur Personalgewinnung kann zunächst bis zu einer Zeitdauer von 5 Jahre befristet werden und ggf. bei Beförderungen vor Ablauf der Befristung wegfallen. Wie im bisherigen § 72 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist eine einmalige Wiedergewährung an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 möglich, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Gewährung nach Absatz 1 vorliegen. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sind Richter und aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 von der Möglichkeit der Wiedergewährung des Zuschlags ausgenommen. Satz 6 bestimmt, dass bei Festbeträgen die Teilnahme an Besoldungsanpassungen nach § 19 festzulegen ist.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz werden die Höhe und die Rückzahlungsverpflichtung des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A, die ein Endgrundgehalt beziehen, und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 geregelt. Der Zuschlag wird an diesen Personkreis als Einmalzahlung von bis zu 120 Prozent des Grundgehalts gewährt; dies stellt den Höchstbetrag des Zuschlags dar. Dabei sind auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags abzustellen. Maßgebend ist wie im Absatz 2 das Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung.

Zudem regelt die Vorschrift, dass der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen ist. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der (anteiligen) Einmalzahlung besteht, wenn der Beamte innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags den Dienstposten wechselt oder aus dem Dienst ausscheidet. Dabei bleibt dem

Beamten der Zuschlag für den Zeitraum erhalten, für den er tatsächlich Anspruch hatte.

Zu Absatz 4

Die Regelung konkretisiert die bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung, Höhe und den Gewährungszeitraum des Zuschlags zu berücksichtigenden Belange. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschließend und beinhaltet nur die wesentlichen zu berücksichtigende Anhaltspunkte.

Zu Absatz 5

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuschlägen sind von den Ressorts je nach prognostizierten Personalgewinnungsproblemen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung zu verhandeln und im Haushaltsplan auszubringen.

Zu Absatz 6

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags ist die oberste Dienstbehörde. Im staatlichen Bereich ist bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamten und Richtern, denen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 übertragen werden soll, das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.

Zu § 62 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bislang waren die Anspruchsvoraussetzung und die Höhe des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit in der SächsDBZuVO geregelt. Der Verordnungstext wird aus Deregulierungsgründen in den Gesetzestext aufgenommen und redaktionell angepasst. Der Sockelbetrag wird aufgrund zwischenzeitlich ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung auf 240 € angehoben. Die bisherige Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Satz 1 SächsDBZuVO wird durch die Regelung in Satz 4 ergänzt, welche garantiert, dass die dem begrenzt Dienstfähigen zustehende Besoldung nicht die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten übersteigt. Durch die in Bezugnahme der Besoldung in § 11 Abs. 1 ist die Teilzeitkürzung beim Zuschlag zur begrenzten Dienstfähigkeit auszuschließen. Ferner soll § 8 auf den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wie bisher keine Anwendung finden.

Zu § 63 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme zur Entzerrung der ungünstigen Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten dar. Zur Erforderlichkeit dieser Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 und 3 sowie zu § 53 SächsRiG Bezug genommen. Sofern andere Verwaltungsbereiche eine ähnliche Problemlage darlegen, können hierfür ebenfalls Sonderregelungen geschaffen werden.

Zu § 64 Auslandsbesoldung

Auf Grund der geringen Anzahl von sächsischen Besoldungsempfängern im Ausland und des enormen Aufwands für die Erstellung eigener Tabellen, insbesondere wegen der durchzuführenden Erhebungen zu den materiellen und immateriellen Belastungen im Ausland (entsprechend fundierte Erhebungen kann nur das Auswärtige Amt durch seine Auslandsvertretungen erheben), ist ein dynamischer Verweis auf die bundesrechtlichen Regelungen sinnvoll.

Durch eine dynamische Verweisung auf die Vorschriften des Bundes sollen für sächsische Besoldungsempfänger, die im Ausland verwendet werden, die jeweils geltenden Vorschriften des Bundes entsprechende Anwendung finden. Auf Grund der Verweisung in § 52 Abs. 3

Bundesbesoldungsgesetz auf § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Zuweisung) können die Regelungen des Bundes nur entsprechend angewendet werden (für sächsische Beamte gilt § 20 BeamtStG). Durch die Verweisung auf Bundesrecht wird gewährleistet, dass sächsischen Beamten und Richtern Auslandsbesoldung hinsichtlich Struktur und Höhe gewährt wird, wie sie Bundesbeamte erhalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfasst Beamte und Richter, die an eine Dienststelle im Ausland versetzt oder abgeordnet sind, an eine Einrichtung im Ausland zugewiesen sind oder im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme im Ausland verwendet werden. Für diese Fälle findet gemäß Satz 1 das jeweils geltende Bundesrecht zur Auslandsbesoldung Anwendung. Zur Definition des Begriffs des dienstlichen Wohnsitzes wird in Satz 2 auf § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen, eine entsprechende Regelung wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass alle Kinder, für die Anspruch auf Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz besteht, unabhängig von der Kindergeldgewährung beim Familienzuschlag zu berücksichtigen sind.

Nach § 10 Abs. 2 wird die Auslandsbesoldung, also auch der Mietzuschuss, bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang gezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird damit während der Arbeitsphase bei voller Arbeitsleistung der Mietzuschuss nicht gekürzt. Dementsprechend müssen bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz die Dienstbezüge zugrunde gelegt werden, die auf Grund der tatsächlichen Tätigkeit zustehen würden. Dies stellt Satz 2 sicher.

Gemäß Satz 3 finden auf den Kaufkraftausgleich nach § 55 Bundesbesoldungsgesetz der § 8, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. Der Kaufkraftausgleich fällt zwar unter den Begriff der Auslandsbesoldung, ist aber selbst kein Auslandsdienstbezug, sondern vielmehr ein Korrekturfaktor zur Erhaltung der Kaufkraft der Besoldung im Ausland auf Grund der dort vorhandenen Währungs- und Preisunterschiede im Vergleich zum Inland. Insoweit darf der im Einzelfall ermittelte Kaufkraftausgleich nicht nach § 8 gekürzt werden. Ein auf Basis von teilzeitgekürzter Besoldung ermittelter Kaufkraftausgleich unterliegt selbst nicht der Teilzeitkürzung nach § 10 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden für die Anwendung der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz die bundesrechtlichen Grundgehaltsspannen durch eigene sächsische Grundgehaltsspannen ersetzt. Dies ist notwendig, um Schwankungen der Auslandszuschläge allein auf Grund von künftigen linearen Besoldungsanpassungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder dem Sächsischen Besoldungsgesetz zu vermeiden. Insoweit kann bei künftigen Besoldungsanpassungen vermieden werden, dass sich durch die Erhöhung der Grundgehaltsspannen beim Bund Verschiebungen in den Randbereichen für die Landesbeamten ergeben und sich dadurch der Auslandszuschlag im Einzelfall verringert bzw. bei einer Erhöhung der sächsischen Grundgehälter eine Erhöhung des Auslandszuschlags eintritt. Bei der Zuordnung zu den Grundgehaltsspannen sind Amtszulagen zum Grundgehalt hinzuzurechnen, da diese nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar als Bestandteil des Grundgehalts gelten.

Zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 (Leistungsorientierte Besoldung)

Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zu den Leistungsprämien fortgeführt und weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf einem einfachen Verfahren. Die Leistungsstufe hat sich in der Vergangenheit als Leistungselement nicht bewährt. Aus Vereinfachungsgründen wird auf dieses Instrument in Zukunft verzichtet.

Zu § 65 Leistungsstufen

Die Vorschrift ersetzt § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz und die darauf basierende LStVO. Nach Übergang der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf den sächsischen Gesetzgeber bedarf es einer Verordnungsermächtigung nicht mehr. Die Normierung erfolgt wegen der zentralen Bedeutung der Leistungsstufe im Rahmen des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Satz 1 formuliert die Legaldefinition der Leistungsstufe; diese ist eine Vorwegzahlung der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts. Beamte, die sich durch dauerhaft besondere Leistungen hervorheben, können so faktisch eine Verkürzung einer einzelnen Stufenlaufzeit erhalten. Beamte erreichen durch eine Leistungsstufe nicht bereits die nächste Stufe des Grundgehalts, sondern erhalten nur in der aktuellen Stufe bereits das höhere Grundgehalt. Es kommt nicht zu einer Dauerwirkung dahingehend, dass Beamte das Grundgehalt auch aller folgenden Stufen früher erhalten. Nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wieder nach § 27 Abs. 2, d. h. an die Leistungsstufe schließt sich eine Stufe von üblicher Dauer an. Personell ist auf Grund der Struktur der Besoldungsordnungen die Vergabe an Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A beschränkt. Der Geltungsbereich entspricht dem bisherigen in § 1 LStVO. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung ist eine Vergabe einer Leistungsstufe an Richter und Staatsanwälte nicht vorgesehen.

Eine Leistungsstufe kann auch zum Zeitpunkt des regelmäßigen Stufenaufstiegs gewährt werden. Beamte erhalten in diesem Fall zum Zeitpunkt des regelmäßigen Stufenaufstiegs nicht nur das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe, sondern „überspringen“ finanziell eine Stufe und erhalten sofort das Grundgehalt der übernächsten Stufe.

Aus Vereinfachungsgründen ist kein Widerruf einer Leistungsstufe z. B. aufgrund Leistungsabfalls möglich; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Dienstbezüge in Höhe der Leistungsstufe aufgrund disziplinarrechtlicher Maßnahmen zu kürzen (§ 8 SächsDG).

Ein Anspruch auf die Zahlung des höheren Grundgehalts besteht erst, wenn die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe den Beamten bekanntgegeben wurde. Eine besondere Leistung begründet einen solchen Anspruch nicht.

Zur weiteren Flexibilisierung, Deregulierung und Übertragung von Verantwortung auf die Entscheidungsträger wird auf die Festlegung einer Höchstvergabequote verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zeigt die Voraussetzungen hinsichtlich des Beginns und des Endes der Zahlung einer Leistungsstufe auf. Eine Leistungsstufe endet, wenn die Beamten gemäß § 27 Abs. 2 die nächsthöhere Stufe erreichen bzw. bei anforderungsgerechten Leistungen erreichen würden.

Zu § 66 Leistungsprämien und Ausgleichspauschale

Die Vorschrift ersetzt § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die darauf basierende LPVO. Nach Übergang der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf den sächsischen Gesetzgeber bedarf es einer Verordnungsermächtigung nicht mehr. Die Normierung erfolgt wegen der zentralen Bedeutung der Leistungsprämie im Rahmen des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann als flexibles Leistungselement eine Leistungsprämie für eine besondere Leistung (Dauer- und Einzelleistung) gewährt werden. Kriterien, wann eine honorierungsfähige besondere Leistung vorliegt, nennt das Gesetz bewusst nicht, sondern überlässt es der Einschätzung der Entscheidungsberechtigten. Zur weiteren Flexibilisierung, Deregulierung und Übertragung von Verantwortung auf die Entscheidungsträger wird auf die Festlegung einer Höchstvergabequote verzichtet. Die bisherigen Regelungen zur Teamprämie sind damit obsolet. Die Flexibilität des konzeptionell überarbeiteten Instruments der Leistungsprämie gestattet gleichwohl, besondere Gruppenleistungen weiterhin mit einer „Teamprämie“ zu honorieren, an der jedes Mitglied der Gruppe je nach seinem Anteil an der Leistung bis maximal zur Höhe seines Grundgehalts (BesO B) bzw. der Endstufe seines Grundgehalts (BesO A) partizipieren kann. Damit kann im Einzelfall der Charakter einer Leistung als "Teamleistung" hervorgehoben werden und so das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Arbeitseinheit gestärkt werden. Die Modalitäten der Gewährung einer solchen „Teamprämie“ werden in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz geregelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden neben den Beamten der Besoldungsordnung A auch die Beamten der Besoldungsordnung B in den Kreis der Begünstigten einbezogen. Eine leistungsorientierte Besoldung für politische Beamte und kommunale Wahlbeamte kommt aufgrund der politischen Bedeutung der Ämter nicht in Betracht. Ebenfalls sind Beamte der Besoldungsordnung B als Leiter von Behörden sowie als Abteilungsleiter in obersten Staatsbehörden aufgrund der herausragenden Stellung ihrer Ämter ausgenommen. Gleiches gilt für Beamte als stellvertretende Leiter von Behörden, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet sind. Geschäftsführer bzw. stellvertretende Geschäftsführer von Staatsbetrieben sind (nach der Systematik des SächsVwOrgG) Leiter bzw. stellvertretende Leiter einer Behörde im Sinne der Regelung. Für den Fall, dass diese die Geschäftsführung oder Stellvertretung nicht allein wahrnehmen, sondern diese z. B. für die fachlichen und kaufmännischen Bereiche getrennt ist, gilt der Ausschluss auch für die jeweiligen Bereichsleiter. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit scheidet die Vergabe an Mitglieder des Rechnungshofs und an Richter aus. Der einheitlichen Verfahrensweise im Bereich der R-Besoldung wegen sind auch die Staatsanwälte von der Prämiengewährung ausgenommen. Für Professoren gilt hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen die Spezialregelung in § 36.

Satz 2 stellt klar, dass die Gewährung von Leistungsprämien als ein Instrument der Personalführung konzipiert ist und ein Anspruch auf die Vergabe einer Leistungsprämie in keinem Fall entstehen kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Leistungsprämie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A maximal in Höhe des jeweiligen Endgrundgehalts gewährt werden. Die Beschränkung auf das Endgrundgehalt trägt der besoldungsrechtlichen Ämterhierarchie Rechnung. Bei Ämtern in Besoldungsgruppen mit festen Grundgehältern darf die Leistungsprämie das Grundgehalt nicht überschreiten.

Die Prämie soll in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen nicht ausgeschlossen.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Leistungsprämien auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Eine Leistungsprämie wird als ein Betrag festgesetzt. Die Höhe ist entsprechend dem Grad der erbrachten Leistung zu bemessen. Auszuweisen ist stets ein konkreter Betrag in Euro, nicht ein Prozentsatz des Endgrundgehalts. Die Prämie kann als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Damit entspricht sie der bisherigen Leistungsprämie nach der LPVO. Sie kann jedoch auch in monatlichen Raten gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlweise ist mit der Festsetzung der Prämie zu treffen. Da es sich hierbei nur um formale Modalitäten der Auszahlung handelt, besteht für eine Widerrufsregelung kein Anlass. Aus diesem Grunde findet § 5 Abs. 3, § 14 und § 15 keine Anwendung auf Leistungsprämien. Besteht für die Beamten nicht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Besoldung ist die Leistungsprämie in Höhe der monatlich festgesetzten Raten, wie im Bewilligungsbescheid vorgesehen, ungekürzt fortzuzahlen. Es erfolgt keine Anrechnung anderer Einkünfte. Sofern bei der Auszahlung der Leistungsprämie in monatlichen Teilbeträgen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge den Zeitraum von einem Monat überschreitet (z. B. Elternzeit) oder Beendigungstatbestände eintreten (z. B. Wechsel des Dienstherrn oder Tod), sind Teilbeträge, die deswegen nicht mehr gewährt werden könnten, in einem Restbetrag zusammenzufassen und für den letzten Monat mit Anspruch auf Dienstbezügen auszuzahlen. Ein Aufschub erfolgt nicht, weil die Leistungsprämie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden soll.
Eine rückwirkende Zahlung der Leistungsprämie ist nicht vorgesehen.

Entfallen ist die Kürzung des Höchstbetrags entsprechend der Teilzeitbezüge des bisherigen § 6 Bundesbesoldungsgesetz. Für eine grundsätzlich unterschiedliche Maximalhöhe fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung, weil eine Vergabespannbreite zur Verfügung steht und die tatsächlich vergebene Leistungsprämie selten an die Maximalhöhe heranreicht. Die Vergabespannbreite ermöglicht es auch die konkrete Leistung unabhängig von der individuellen Arbeitszeit zu würdigen. Eine gesetzliche Kürzung entsprechend der Teilzeitbezüge ist deshalb nicht erforderlich.

Die Befristung der Zahlweise auf längstens zwölf Monate rechtfertigt sich aus dem Gedanken heraus, dass längere regelmäßige Zahlungen dazu führen können, Motivations- und Belohnungsaspekte in den Hintergrund treten zu lassen. Werden innerhalb eines Jahres an einen Beamten mehrere Leistungsprämien gewährt, ist die Höchstgrenze pro Leistungsgrund jeweils das Endgrundgehalt bzw. Grundgehalt der Besoldungsgruppe. Liegen besondere Leistungen von Beamten vor, bleibt die Höhe aller Leistungselemente im Rahmen des zur Verfügung stehenden Vergabebudgets den Entscheidungsberechtigten überlassen, um ihnen viele Möglichkeiten zur Setzung von Leistungsanreizen und zur Honorierung von Leistungen zu geben.

Zu Absatz 3

Mit dem Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag sollen Richter, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung an einer an Leistungskriterien orientierten Besoldung nicht teilnehmen können, anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird mit den besoldungsrechtlich gleich gestellten Staatsanwälten ebenso verfahren. Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichspauschale als Zuschlag ist nach Satz 1 an den Anspruch auf Dienstbezüge im Monat September gekoppelt.
Bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichspauschale als Zuschlag wird nach Satz 2 die im Durchschnitt pro potenziell anspruchsberechtigten Beamten/Richter zur Verfügung stehende Summe ermittelt. Die Kopfzahl der potenziell Anspruchsberechtigten orientiert sich dabei am Personenkreis der Absätze 1 und 6; ihre Ermittlung wird jedoch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung leicht pauschaliert.
Anders als die Leistungsprämie bemisst sich die Ausgleichspauschale als Zuschlag nicht

nach einer konkreten Leistung. Deshalb findet hier die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Satz 5 keine Anwendung; die Höhe der Ausgleichspauschale korreliert – wie im Bereich der Kernbesoldung – mit der Arbeitszeit.
Analog zur Regelung in Absatz 1 Satz 2 sind Richter und Staatsanwälte mit Leitungsfunktionen ab BesGr. R 3 sowie mit Vertretungsfunktionen ab BesGr. R 3 mit Amtszulage aufgrund der exponierten Stellung ihrer Ämter und der damit verbundenen Funktionen von der Gewährung einer Ausgleichspauschale als Zuschlag ausgenommen.

Zu § 67 Allgemeines und Verfahren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 42a Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz bzw. § 2 Abs. 3 LPVO und § 2 Abs. 3 LStVO, welche das zur Verfügung stehende Vergabebudget von haushaltsrechtlichen Vorschriften abhängig macht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Dienstherr innerhalb seines Budgets in einem Jahr zwar mehrere Leistungselemente an denselben Beamten auszahlen. Allerdings muss feststehen, dass die Gewährung einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie auf einem neuen Sachverhalt beruht. Die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie ist auch ausgeschlossen, wenn der Beamte für denselben Sachverhalt bereits eine Leistung des Dienstherrn erhält (z. B. eine Zulage nach § 53, eine Vergütung gemäß § 58 oder § 59 oder Belohnungen für Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung, Leistungsstufe, Leistungsprämie). Damit soll sichergestellt werden, dass derselbe Sachverhalt nicht doppelt abgegolten wird.

Durch eine Beförderung wird die Vergabe einer Leistungsprämie nicht gehindert. Es ist eine Frage der Personalführung, ob die Kumulation von mehreren Leistungselementen in einer Person sinnvoll ist. Allerdings hat die Gewährung einer Leistungsstufe nicht nur in einem Zwölfmonatszeitraum nach, sondern auch in engem zeitlichem Zusammenhang vor einer Beförderung zu unterbleiben. Damit soll verhindert werden, dass dieselben – dauerhaften – Leistungen mit verschiedenen Maßnahmen doppelt honoriert werden. Zwar kann - dem Leistungsgrundsatz Rechnung tragend – eine Beförderung grundsätzlich nicht unter Verweis auf eine vorherige Gewährung einer Leistungsstufe versagt werden. Allerdings kann und soll die Gewährung einer Leistungsstufe unterbleiben, wenn die Beförderung bereits absehbar oder schon in Vorbereitung ist. Eine Leistungsstufe kann nicht lediglich aufgrund einer Beurteilung gewährt werden, die bereits Grundlage der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien.

Zu § 68 Anwärterbezüge

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 2 Bun-

desbesoldungsgesetz.

Absatz 2 übernimmt aus systematischen Gründen die Regelungen für Anwärter aus § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Bundesbesoldungsgesetz sowie aus den Nummern 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B. Damit sind alle die Bezahlung der Anwärter betreffenden Vorschriften im Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 zusammengefasst.

Zur rechtlichen Klarstellung wurde in Absatz 2 der Satz 3 eingefügt. Danach findet eine Besoldungskürzung entsprechend § 8 auch für die neben den Anwärterbezügen gewährten Zulagen und den Familienzuschlag als weitere Besoldungsbestandteile statt. Auf diese Weise wird auch ein Gleichlauf von Beamten und Anwärtern sichergestellt.

Zu § 69 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 60 Bundesbesoldungsgesetz.

Satz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Nach den allgemeinen Vorschriften entfiele der Anspruch auf Anwärterbezüge mit dem Tag der Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 3). Die Regelung stellt hierzu eine Ausnahme dar; die befristete Fortzahlung bis Monatsende ist aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Rückzahlungen sachgerecht. Es werden aber nur die Fälle des § 40 Abs. 1 SächsBG erfasst. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung und Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes findet § 73 Anwendung, der die Möglichkeit einer Kürzung der Anwärterbezüge vorsieht.

Satz 2 hebt die Fortzahlungsregelung des Satzes 1 für den Fall wieder auf, dass unmittelbar ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben wird. Damit sollen Doppelzahlungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden. Der Begriff Ersatzschule ist weiterhin erforderlich für die Lehramtsanwärter und Studienreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, da nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses die Vorschriften über den Anwärtergrundbetrag und den Familienzuschlag für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung finden. Ersatzschulen nach § 3 SächsFrTrSchulG sind Schulen in freier Trägerschaft, die als Ersatz für eine im Freistaat Sachsen vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen. Ersatzschulen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ablauf der Wartefrist durch den Freistaat finanziell unterstützt.

Zu § 70 Anwärtergrundbetrag

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 61 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 71 Anwärtersonderzuschläge

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 Bun-

desbesoldungsgesetz. Danach kommt die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen nur in Betracht, wo die zur Verfügung stehenden Stellen mangels geeigneter Bewerber nicht mehr besetzt werden können. Im staatlichen Bereich können die nach § 30 Abs. 1 SächsBG fachlich zuständigen Staatsministerien hinsichtlich des Erlasses von Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln. Im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift soll insbesondere der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Höhe des Zuschlags festgelegt werden. Dies gilt für die obersten Dienstbehörden im kommunalen Bereich entsprechend. Auf eine Verordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen wurde hierbei verzichtet, um das Instrument der Anwärtersonderzuschläge zeitnah und flexibel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einsetzen und kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können, ohne dass zunächst eine Verordnungsänderung erfolgen muss.

Satz 2 begrenzt den Anwärtersonderzuschlag auf 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags. Dies ist sachgerecht, weil damit der notwendige Abstand zur Besoldung im Eingangsamt gewahrt bleibt. Die 100-Prozent-Grenze des Bundesrechts bezog sich nach der Begründung zum Gesetzentwurf des 6. BesÄndG (BT-Drs. 14/7097 S. 16) als Ausnahme auf den höheren Auswärtigen Dienst und ist damit im Landesbereich entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz und ersetzt § 63 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz. Die bisherigen Regelungen stellten den Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge unter eine Reihe auflösender Bedingungen. Durch Absatz 2 kann die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen von Auflagen (z. B. Rückzahlungstatbestände) abhängig gemacht werden. Dies soll eine stärker differenzierte Steuerung ermöglichen.

Zu § 72 Anrechnungsregelung

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 greift die Anrechnungsregelung wie bisher erst, wenn eine Vergütung oder ein Entgelt aus einem Nebenamt bzw. einer Nebenbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes das Anwärtergrundgehalt zuzüglich eines etwaigen Anwärtersonderzuschlags übersteigt. Zum Entgelt gehören alle finanziellen Leistungen, die Anwärter aus der jeweiligen Nebentätigkeit im jeweiligen Monat zufließen. Sinn und Zweck der Anrechnungsregelung ist es, den zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit in Grenzen zu halten, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu sichern, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden. Das BVerfG hat dies in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 442/06, FamRZ 2007, 1956) nicht beanstandet. Im Übrigen gibt es insbesondere keinen hergebrachten Grundsatz, Angehörige des öffentlichen Dienstes im Ausbildungsverhältnis - mögen sie auch Beamte auf Widerruf sein - zu alimentieren (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 7. Oktober 1992 - 2 BvR 1318/92 -, ZBR 1993, S. 60). Die Anwärterbezüge stellen lediglich eine Hilfe zum Bestreiten des Lebensunterhalts während der Ausbildung dar. Damit wird an der Belassung von 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn nicht mehr festgehalten.

Satz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz, da diese nach § 34a SächsJAPO entsprechend für Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis angewendet werden. Auf die bisherige komplizierte Anrechnungsregelung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet und dafür die Anrechnungsregelung des Satzes 1 für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 73 Kürzung der Anwärterbezüge

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Kürzungssystematik (bestimmter Prozentsatz des Anwärtergrundbetrags) aus der BundesbesoldungsgesetzVwV. Hinweise und Erläuterungen zu deren Anwendung im konkreten Einzelfall werden in der Verwaltungsvorschrift zum SächsBesG ausgeführt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die vermögenswirksame Leistung ist ein Besoldungsbestandteil, der alle Bezügeempfänger im Geltungsbereich des SächsBesG erfasst. Dieser Abschnitt übernimmt deshalb die wesentlichen Inhalte der bisherigen bundesrechtlichen Regelungen (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit). Zur Verwaltungsvereinfachung wurden jedoch mehrere entbehrliche Vorschriften gestrichen und eine grundlegende redaktionelle Überarbeitung vorgenommen.

Zu § 74 Anspruchsvoraussetzungen

Zu Absatz 1 bis 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 1 regelt den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personenkreis. Absatz 2 knüpft die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen an den Anspruch und den Erhalt von Anwärter- bzw. Dienstbezügen. Absatz 3 bestimmt den Inhalt der Mitteilungspflichten der Antragsteller. Absatz 4 regelt den frühest möglichen Beginn des Anspruchs auf die vermögenswirksamen Leistungen.

Zu § 75 Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Zu Absatz 1 bis 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 1 hält an dem bisher bundeseinheitlich festgelegten Monatsbetrag in Höhe von 6,65 EUR fest. Nach Absatz 2 erhalten Anwärter, deren Anwärterbezüge und Familienzuschlag der Stufe 1 zusammen die Bezügeobergrenze von 971,45 EUR nicht erreichen, wie bisher vermögenswirksame Leistungen in

Höhe von 13,29 EUR.

Zu § 76 Aufwandsentschädigungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 1 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Aufwandsentschädigungen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.
§ 155 SächsBG sieht eine vergleichbare Rechtsgrundlage wie Absatz 2 vor. Sie ist dort jedoch auch weiterhin erforderlich für ehrenamtliche Bürgermeister, da das SächsBesG für Ehrenbeamte nicht gilt. Für kommunale Wahlbeamte gibt es damit (wie bisher) zwei Rechtsgrundlagen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen.

Zu § 77 Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Entsprechend dem Grundsatz, wonach Aufwandsentschädigungen als nicht unmittelbare Besoldungsbestandteile durch das jeweilige Fachressort geregelt werden, wird die Ermächtigung zum Erlass einer Bürokostenentschädigungsverordnung dem Staatsministerium der Justiz und für Europa übertragen, wobei das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen als für das Besoldungsrecht zuständige Ressort erforderlich ist.

Zu § 78 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A sind Übergangsregelungen erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuordnung aller Beamten der Besoldungsordnung A zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die bis zum Inkrafttreten des neuen SächsBesG erreichte Stufe bleibt grundsätzlich unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Tag des Inkrafttretens wird hierbei berücksichtigt. Fälle, die einer Stufe ohne Betrag zugeordnet sind und mindestens das Anfangsgrundgehalt erhalten haben (im Regelfall Besoldungsgruppe A 9), werden nunmehr direkt der ersten Stufe zugeordnet, die mit einem Betrag besetzt ist. Um auch Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird ein Ende ihrer Beurlaubung am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] fingiert und die zu diesem Zeitpunkt maßgebende Stufe nach bisherigem Recht ermittelt. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] findet § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5 Anwendung. Ferner wurde in Satz 5 eine Ausnahmeregelung für die vorhandenen kommunalen Wahlbeamten aufgenommen, welche sicherstellt, dass Betroffene mindestens die Stufe 6 bzw. 7 (§ 30 Abs. 4) erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Satz 2 stellt sicher, dass eine nach bisherigem Recht verbrachte Stufenlaufzeit ab dem Inkrafttreten des neuen Rechts berücksichtigt wird, soweit vor und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gleiche Stufe zustand bzw. zusteht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten. Soweit solche Zeiten bereits nach § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt wurden, sind sie anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt angerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Überleitung in den Fällen, in denen am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ein Anspruch auf eine Leistungsstufe besteht. Für die Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts bleibt die Leistungsstufe zunächst unberücksichtigt. Die Leistungsstufe wird bis zum nächsten Stufenaufstieg nach Maßgabe des Absatzes 2 weitergewährt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Überleitung in den Fällen, bei denen am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht gehemmt ist. Die Überleitung in die neue Stufe des Grundgehalts erfolgt unter Berücksichtigung der Hemmung aus der Stufe, in der sich die Beamten tatsächlich befinden. Satz 2 regelt, dass die in der bisherigen Stufe verbrachten Zeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden, auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.
Das nächste Aufsteigen nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts richtet sich nach § 27 Abs. 3. Um diese Beamte in das neue System überführen zu können, ist für diese innerhalb des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Leistungsfeststellung nach § 27 Abs. 3 durchzuführen.

Zu § 79 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 regeln die Zuordnung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Stufe bleibt grundsätzlich unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Tag des Inkrafttretens wird hierbei berücksichtigt. Fälle, die einer Stufe ohne Betrag zugeordnet sind und mindestens das Anfangsgrundgehalt erhalten haben (Besoldungsgruppe R 2), werden nunmehr direkt der ersten Stufe zugeordnet, die mit einem Betrag besetzt ist.

Beurlaubte haben keinen Anspruch auf ein Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird gemäß Satz 4 ein Ende ihrer Beurlaubung am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] fingiert. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] findet § 33 Abs. 1 Satz 5 und 6 Anwendung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Satz 2 garantiert, dass dabei eine nach bisherigem Recht bereits erbrachte Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Der in Satz 3 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten, die gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bereits nach altem Recht berücksichtigt wurden, nicht doppelt angerechnet werden können.

Zu § 80 Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1. Sie werden demnach grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, deren Betrag dem bisherigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 entspricht. Sofern sich die betreffenden Juniorprofessoren bereits in der zweiten Amtszeit befinden und eine Zulage nach der bisherigen Regelung in Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W erhalten, werden sie mit Inkrafttreten der Stufe 2 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet.

Zu Absatz 2

Akademische Assistenten werden künftig den Juniorprofessoren gleichgestellt. Dementsprechend werden die Ämter der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet (vgl. § 34 Abs. 1 und § 35). Diese Vorschrift regelt nunmehr, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Akademische Assistenten im Amt „Akademischer Rat“ der Besoldungsgruppe A 13 bis zum Ablauf der jeweiligen (ersten oder zweiten) Amtszeit in diesem Amt verbleiben und nicht in das Amt der Besoldungsgruppe W 1 überführt werden. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (d. h. der Übergang von der ersten zur zweiten Amtszeit gemäß den Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes) ist jedoch nur nach Maßgabe des neuen Besoldungsrechts möglich. In diesen Fällen wird das Amt „Akademischer Assistent“ der Besoldungsgruppe W 1 übertragen. Da in diesen Fällen von einem Vorliegen der in § 35 für den Stufenaufstieg geregelten Voraussetzungen auszugehen ist, erfolgt die Zuordnung unmittelbar zu Stufe 2.

Zu Absatz 3

Unbefristete Berufungs- und Bleibe- sowie besondere Leistungsbezüge der Professoren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergeben worden sind, sind weiterhin kraft Gesetzes bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig. Eine Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit – d. h. insbesondere die Zweijahresfrist sowie die Unschädlichkeit einer als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigten Beurlaubung ohne Dienstbezüge – ergeben sich auch für diese Leistungsbezüge unmittelbar aus § 37.

Zu § 81 Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag

Die Altersteilzeitregelung des bisherigen § 143a SächsBG und § 8c SächsRiG sind ausgelaufen. Für Bestandsfälle wird eine Übergangsregelung benötigt. § 81 stellt sicher, dass Beamte und Richter den Altersteilzeitzuschlag in der bisherigen Höhe weiterhin erhalten. Durch die in Bezugnahme der Besoldung in § 10 ist die Teilzeitkürzung beim Alterszuschlag auszuschließen. Ferner soll § 8 auf den Altersteilzeitzuschlag wie bisher keine Anwendung finden.

Zu § 82 Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal

Zu Absatz 1

Nach Nummer 6 Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wurde die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal auch nach Beendigung

der zulageberechtigenden Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere fünfjährige entsprechende Verwendung) für einen Zeitraum von fünf Jahren weitergewährt. Nummer 6 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sah für Teilbeträge dieser Zulage die Ruhegehaltfähigkeit vor. Beide Regelungen werden im neuen sächsischen Besoldungsrecht nicht fortgeführt (vgl. § 46).

Nach dieser Vorschrift sind die genannten bisherigen Regelungen für am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandene Beamte mit Anspruch auf eine solche Zulage für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen unmittelbaren Anspruch nach Absatz 1 oder einen mittelbaren Anspruch nach Absatz 2 oder 3 der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B handelt. Insoweit findet eine umfassende, jedoch insgesamt auf den Zeitraum von 5 Jahren befristete Rechtsstandswahrung statt.

Zu Absatz 2

Auf Grund der in § 46 vorgenommenen Zusammenführung von Stellen- und Erschwerniszulage und der damit einhergehenden Neuregelung der Beträge definiert diese Vorschrift die bei der künftigen Anwendung der als Übergangsrecht fortgeltenden Regelungen der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde zu legenden Beträge; auf der Tatbestandsseite wird eine Anpassung an die in § 46 verwendeten neuen Funktionsbezeichnungen vorgenommen.

Zu § 83 Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift werden die nach Maßgabe von § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährten Ausgleichszulagen betragsmäßig unverändert als Ausgleichszulage neuen Rechts, d. h. nach § 55, fortgeführt. Damit werden Einkommenseinbußen für Beamte, denen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften eine Besitzstandswahrung gewährt wird, ausgeschlossen. Satz 2 stellt klar, dass für die gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 in fünf gleichmäßigen Schritten vorgesehene Abschmelzung der Ausgleichszulagen, die für entfallene Stellenzulagen gewährt werden, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehende Betrag maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass auf Grundlage der bisherigen Rechtslage gewährte Zulagen nach §§ 45 oder 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt werden.

Nach Satz 2 können die Zulagen nach altem Recht jedoch von einer nach neuem Recht vorgesehenen Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen abgelöst werden. In diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf die bisherige Zulage; Zulagen für die Wahrnehmung einer befristeten Funktion oder eines höherwertigen Amtes nach altem und neuem Recht werden nicht nebeneinander gewährt.

Zu § 84 Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auf Grund der teilweise eintretenden Verringerung der Auslandszuschläge nach dem neuen Auslandsbesoldungsrecht des Bundes ist eine Übergangsregelung für Bestandsfälle, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland verwendet werden, erforderlich. Die Regelung stellt sicher, dass in den betroffenen Fällen durch die Anwendung des neuen Auslandsbesoldungsrechts keine finanziellen Nachteile eintreten. Die Gewährung einer Ausgleichszulage würde wegen der Steuerfreiheit der Auslandsdienstbezüge die Verluste nicht

vollständig ausgleichen.

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung sieht die Gewährung der Auslandsdienstbezüge in bisheriger Höhe vor, soweit diese höher sind als die nach neuem Recht. Dies gilt solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind bis zum Ende der jeweiligen Verwendung im Ausland. Eine Erhöhung der Auslandsdienstbezüge nach altem Recht ist bei künftigen Besoldungsanpassungen nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Ein Kaufkraftausgleich wird Anwärtern bei einer selbst gewählten Stelle im Ausland nicht mehr gewährt. Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausland befinden und einen Kaufkraftausgleich erhalten.

Zu § 85 Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen

Auf Grund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach § 7 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) noch nicht begonnen hat. Für diese Fälle wird im Gleichklang zur Neuregelung in § 7 bestimmt, dass die Ansprüche kenntnisunabhängig spätestens am 31. Dezember 2018 verjähren, soweit nicht die Verjährung nach bisherigem Recht aufgrund des Ablaufs der kenntnisunabhängigen Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 oder der kenntnisabhängigen Frist gemäß § 199 Abs. 1 i.V.m. § 195 BGB früher eintritt.

Zu § 86 Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Die Übergangsvorschrift steht im Zusammenhang mit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Aufnahme einer Person in den Haushalt nach § 42 Abs. 1 Satz 2. Nach der Neuregelung werden aufgenommene Personen, gegenüber denen Beamte oder Richter sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus beruflichen Gründen bedürfen, nicht mehr berücksichtigt. Sofern in der Vergangenheit solche Personen berücksichtigt wurden, sollen diese Ansprüche für eine Übergangszeit erhalten bleiben.

Zu § 87 Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal

Die aus Anlass der Einführung der W-Besoldung durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 geschaffenen Übergangsvorschriften zur Besoldungsordnung C werden übernommen, da eine gesetzliche Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen Beamten der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W nicht erfolgt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 77 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zudem wird in Satz 1 Halbsatz 2 klargestellt, dass auch Professoren der Besoldungsordnung C, denen während ihrer aktiven Dienstzeit ein Amt der Besoldungsordnung W als hauptberuflicher Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an Hochschulen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen war, einen Erhöhungsbetrag zu ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 37 Abs. 4 erhalten können und für den Personenkreis der Professoren der Besoldungsordnung C eine Prüfungsvergütung nach Maßgabe von § 60 geregelt

werden kann.

Die bisherige landesrechtliche Ausgestaltung der Überleitung der Beamten aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (§ 21 SächsBesG) wird unmittelbar in Satz 3 integriert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 77 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zudem wird in Satz 2 klargestellt, dass auch für Hochschuldozenten der Besoldungsordnung C eine Prüfungsvergütung nach Maßgabe von § 60 geregelt werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die Beträge der Besoldungsordnung C – wie bereits seit der Inkorporierung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 praktiziert – in einer eigenen Anlage zum Sächsischen Besoldungsgesetz ausgewiesen werden (Anlage 10).

Satz 2 ff. regelt die Bemessung des Grundgehalts unabhängig vom Dienst- oder Lebensalter nach Stufen, wobei die Stufenlaufzeit von zwei Jahren für den Personenkreis der Beamten der Besoldungsordnung C fortgeschrieben wird. Eine Regelung zur Stufenzuordnung bei neu ernannten Beamten ist dabei nicht erforderlich, da es sich vorliegend insgesamt um eine Übergangsregelung für am 1. Januar 2005 bereits vorhandene Beamte regelt. Diese werden nach Satz 6 ff. mit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgeblichen Stufe in das neue System übergeleitet.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Satz 2 garantiert, dass dabei eine nach bisherigem Recht bereits erbrachte berücksichtigungsfähige Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Der in Satz 3 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Zeiten, die gemäß § 36 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bereits nach altem Recht berücksichtigt wurden, nicht doppelt angerechnet werden können.

Zu § 88 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 84 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Alle Besoldungsbestandteile, welche im Freistaat Sachsen nicht mehr zur Anwendung gelangen, wurden aufgehoben.

Zu § 89 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 108 SächsBG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Nach Satz 1 können für den staatlichen Bereich die den obersten Dienstbehörden obliegenden Befugnisse durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung auf andere Stellen übertragen werden. Hauptanwendungsfall wird – entsprechend der Aufgabenbeschreibung im Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwal-

tungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) voraussichtlich die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Steuern und Finanzen im Rahmen der Rechtsverordnung sein. Von der Verordnungsermächtigung sind in Satz 2 diejenigen Fälle ausgenommen, in denen das Gesetz bereits eine abschließende Spezialregelung zur Zuständigkeit trifft.

Zu § 90 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Zu Absatz 1

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 71 Bundesbesoldungsgesetz und des bisherigen § 23 SächsBesG. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung obliegt die Zuständigkeit für den Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Staatsministerium der Finanzen.

Soweit in diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden Ermessensspielräume eingeräumt sind, können diese im Rahmen ihrer Ressortverantwortlichkeit Verwaltungsvorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassen. Dies gilt auch für Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der §§ 16 und 76, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen. Auf Grund der größeren Sachnähe der Ressorts kann diesen die Zuständigkeit für den Erlass von entsprechenden Verwaltungsvorschriften übertragen werden. Das jeweils zuständige Staatsministerium erlässt auch Verwaltungsvorschriften für den Bereich der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, wie die oberste Dienstbehörde die Bestimmung einer anderen Stelle in den aufgeführten Fällen vorzunehmen hat. Zur Bestimmung bedarf es einer Verwaltungsvorschrift. Eine Rechtsverordnung hingegen ist nicht erforderlich.

Zu § 91 Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 16b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Die Beibehaltung dieser Regelung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass für Lehrer mit einem Abschluss nach dem Recht der ehemaligen DDR besondere Einstufungen gelten und nicht auf die allgemeinen Lehrerämter zurückgegriffen werden kann. Statt einer besonderen besoldungsrechtlichen Einstufung wird im Freistaat Sachsen jedoch von der tariflich zugelassenen Eingruppierung durch Arbeitgeber-Richtlinien (Sächsische Lehrer-Richtlinie) Gebrauch gemacht.

Zu Anlage 1

Zu Besoldungsgruppe A 2

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe A 2.

Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich als „nicht besetzt“ beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe A 3

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe A 3.

Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich als „nicht besetzt“ beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe A 4

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsmeister
- Hauptaufseher [2)]
- Hauptschaffner [2)]
- Oberwart [2) 3)]
- Triebwagenführer [2)]
- Obergefreiter
- Hauptgefreiter [5)]

Folglich werden die Fußnoten 3 und 5 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen. Da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist, können die Fußnoten 2 und 4 der Bundesbesoldungsordnung zur neuen Fußnote 2 zusammengefasst werden; es gilt der höhere Betrag.

Die Besoldungsgruppe A 4 ist künftig Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1, vgl. § 25.

Zu Besoldungsgruppe A 5

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsassistent [3) 5)]
- Hauptwart [3) 5)]
- Justizvollstreckungsassistent
- Kriminaloberwachtmeister [1)]
- Kriminalwachtmeister [1) 2)]
- Oberbetriebsmeister [5)]
- Obertriebwagenführer [3) 5)]
- Polizeioberwachtmeister [1)]
- Polizeiwachtmeister [1) 2)]
- Stabsgefreiter
- Oberstabsgefreiter [3) 8)]
- Unteroffizier
- Maat
- Fahnenjunker
- Seekadett

Folglich werden die Fußnoten 1, 2, 7 und 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Aus dem vorgenannten Grund können die Fußnoten 3 und 6 der Bundesbesoldungsordnung zur neuen Fußnote 1 zusammengefasst werden; es gilt der höhere Betrag.

Die Fußnote 4 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 3 und die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 2.

Zu Besoldungsgruppe A 6

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsassistent [5)]
- Hauptwart [5)]
- Justizvollstreckungssekretär
- Lokomotivführer [1)]
- Oberbetriebsmeister [5)]
- Obertriebwagenführer [5)]
- Stabsunteroffizier [2)]
- Obermaat [2)]

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister“ entfällt, da im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht die Verzahnungsämter in dieser Besoldungsgruppe entfallen können.

Folglich werden die Fußnoten 2, 3 und 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung kann entfallen, da § 25 das Eingangsamt für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 bestimmt und von dieser allgemeinen Regelung hier nicht abgewichen wird.

Es erfolgt eine Anpassung des Tatbestands aus Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung an das neue Laufbahnrecht.

Der einschränkende Tatbestand in Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung kann entfallen, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und die Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 2. Neu eingefügt wurde die Fußnote 3. Es gibt eine geringe Anzahl besonders herausgehobener Dienstposten, die sich hinsichtlich Aufgaben und Verantwortung nochmals deutlich von den herausgehobenen Funktionen in BesGr. A 6 + Z (i. H. v. derzeit 33,30 €) abheben. Es handelt sich um die Leiter besonders großer Wachtmeistereien. Diese sollen eine höhere Amtszulage erhalten. Während die derzeit ausgebrachte Amtszulage ca. 20% des Unterschiedsbetrags zwischen der Endstufen der BesGr. A 6 und A 7 beträgt, wird die herausgehobene Funktion mit 55% berücksichtigt (entspricht derzeit 97,72 €). Tatbestandlich wird an die Leitung einer besonders großen Wachtmeisterei angeknüpft.

Zu Besoldungsgruppe A 7

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Justizvollstreckungsobersekretär
- Krankenpfleger [4)]

- Krankenschwester [4)]
- Oberlokomotivführer [1)]
- Oberwerkmeister [1) 8)]
- Stationspfleger [5)]
- Stationsschwester [5)]
- Stabsunteroffizier [3)]
- Obermaat [3)]
- Feldwebel
- Bootsmann
- Fähnrich
- Fähnrich zur See
- Oberfeldwebel [2)]
- Oberbootsmann [2)]

Folglich werden die Fußnoten 1, 2, 3, 5 und 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 4 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und an die neue Laufbahnrechtliche Systematik angepasst; auf die Begründung zu § 25 Abs. 2 wird Bezug genommen. Die Fußnoten 6 und 7 der Bundesbesoldungsordnung können daher entfallen.

Zu Besoldungsgruppe A 8

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Abteilungspfleger
- Abteilungsschwester
- Hauptlokomotivführer
- Hauptlokomotivführer
- Hauptwerkmeister
- Justizvollstreckungshauptsekretär
- Hauptlokomotivführer
- Hauptwerkmeister
- Justizvollstreckungshauptsekretär
- Kriminalobermeister
- Hauptfeldwebel [2)]
- Hauptbootsmann [2)]
- Oberfähnrich [2)]
- Oberfähnrich zur See [2)]

Folglich wird die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist mit der Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung identisch und kann daher entfallen.

Zu Besoldungsgruppe A 9

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsinspektor [3)]
- Kapitän [1)]

- Konsulatssekretär
- Oberin [6) 7)]
- Oberpfleger [7)]
- Oberschwester [7)]
- Pflegevorsteher [6) 7)]
- Stabsfeldwebel [4)]
- Stabsbootsmann [4)]
- Oberstabsfeldwebel [2) 4)]
- Oberstabsbootsmann [2) 4)]
- Leutnant
- Leutnant zur See

Folglich werden die Fußnoten 1, 2 und 4 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe A 10

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Konsulatssekretär Erster Klasse
- Seekapitän [2)]
- Oberleutnant
- Oberleutnant zur See

Folglich wird die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und an die neue laufbahnrechtliche Systematik angepasst; auf die Begründung zu § 25 Abs. 2 wird Bezug genommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 2 und die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 3. Der Hinweis auf die Laufbahn der Straßenmeister entfällt, in Folge der Anpassung an die neue laufbahnrechtliche Systematik.

Zu Besoldungsgruppe A 11

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Kanzler [2)]
- Seeoberkapitän [3)]
- Fachlehrer
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - [4)]
- Hauptmann [1)]
- Kapitänleutnant [1)]

Folglich werden die Fußnoten 2 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 12

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Kanzler Erster Klasse [3) 4)]
- Rechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
- Seehauptkapitän [3) 5)]
- Fachlehrer
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - [6)]
- Lehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - [8)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - [1)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - 1)
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - [1) 3)] 1[0)]
- Zweiter Konrektor
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - [7)]
- Hauptmann [2)]
- Kapitänleutnant [2)]

Folglich werden die Fußnoten 4 bis 6, 9 und 10 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2, die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3, die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4 und die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 5.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Konrektor und Rektor werden um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 3 übernommene Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 3 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 13

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Arzt [1)]

- Kanzler Erster Klasse [2) 3)]
- Konservator
- Konsul
- Kustos
- Landesanwalt [1)]
- Legationsrat
- Oberrechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
- Pfarrer [1)]
- Seehauptkapitän [2) 4)]
- Fachschuloberlehrer - im Bundesdienst - [5) 6) 10)]
- Hauptlehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern - [7)]
- Lehrer
 - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [10) 16)]
 - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [8) 10)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - [14)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - [19) 20)]
- Realschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [10)]
- Studienrat
 - im höheren Dienst des Bundes - [9)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - [21)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - [21)]
- Stabshauptmann [15)]
- Stabskapitänleutnant [15)]
- Major
- Korvettenkapitän
- Stabsapotheker
- Stabsarzt
- Stabsveterinär

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ entfällt, da im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht die

Verzahnungsämter in dieser Besoldungsgruppe entfallen können. Dabei werden die Fußnoten 11 und 13 der Bundesbesoldungsordnung in entsprechend angepasster Form als die Fußnoten 5 und 6 übernommen.

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 bis 10, 14 bis 17 und 19 bis 21 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2, die Fußnote 12 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4, und die Fußnote 18 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Konrektor und Rektor werden um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Amtsbezeichnung Schulverwaltungsrat entfällt aus Gründen der Deregulierung, eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Rat und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 1. Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 2 übernommene Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 2 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 14

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Akademischer Oberrat
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- Arzt [1)]
- Chefarzt [2)]
- Konsul Erster Klasse
- Landesanwalt [1)]
- Legationsrat Erster Klasse [3)]
- Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [4)]
- Oberarzt [4)]
- Oberkonservator
- Oberkustos
- Pfarrer [1)]
- Fachschuldirektor
 - als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht - [5)]
- Fachschuloberlehrer
 - als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - [6) 7)]
 - als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule - [6)]
- Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern - [5)]
- Oberstudienrat
 - im höheren Dienst des Bundes - [8)]

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - [9)]
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - [9)]
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -

- Realschulkonrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - [5)]
- Realschulrektor
 - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
 - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [5)]
- Rektor
 - einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern -
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [5)]
- Schulrat
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene - [5)]
- Zweiter Konrektor
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern -
- Zweiter Realschulkonrektor
 - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
- Oberstleutnant [4)]
- Fregattenkapitän [4)]
- Oberstabsapotheker
- Oberstabsarzt
- Oberstabsveterinär

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 9 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Amtsbezeichnungen Regierungsschulrat - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - und Regierungsschulrat - im Schulaufsichtsdienst - entfallen aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Oberrat und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnung Rektor wird um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 1. Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung. Daher wird die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung statt Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung als neue Fußnote 2 übernommen. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 15

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Akademischer Direktor
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule
- Botschafter [1)]
- Botschaftsrat
- Bundesbankdirektor [2)]
- Chefarzt [3)]
- Dekan [4)]
- Generalkonsul [5)]
- Gesandter [11)]
- Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [4)]
- Hauptkonservator
- Hauptkustos
- Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [6)]
- Museumsdirektor und Professor
- Oberarzt [6)]
- Oberlandesanwalt [4)]
- Vortragender Legationsrat
- Direktor einer Fachschule
 - als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - [7) 8)]
- Realschulrektor
 - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
- Regierungsschuldirektor
 - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- Rektor
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern -
- Schulamtsdirektor
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -
- Studiendirektor
 - als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - [9)]
- - im höheren Dienst des Bundes als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, 7) 8) zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben 9) -
- Oberstleutnant [6) 10)]
- Fregattenkapitän [6) 10)]
- Oberfeldapotheker
- Flottillenapotheker
- Oberfeldarzt
- Flottillenarzt
- Oberfeldveterinär

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6 und 9 bis 11 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Amtsbezeichnung Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - entfällt aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Direktor und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3 und die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst und eine redaktionelle Änderung beim Amt Kanzler der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) berücksichtigt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen. Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 3 übernommene Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 3 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 16

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungspräsident
- Botschafter [1)]
- Botschaftsrat Erster Klasse
- Bundesbankdirektor [2)]
- Chefarzt [3)]
- Dekan [4) 5)]
- Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [6)]
- Generalkonsul [8)]
- Gesandter [9)]
- Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [5)]
- Landeskonservator
- Leitender Akademischer Direktor
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - [10)]
- Ministerialrat
 - bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen - [7)]
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [7)]
- Oberlandesanwalt [5)]
- Senatsrat
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde - [11)]
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse [7)]
- Kanzler einer Universität der Bundeswehr [14)]
- Leitender Regierungsschuldirektor
 - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- Leitender Schulamtsdirektor
 - als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind -
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt -
- Oberstudiendirektor
 - im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern - [12)]
- Oberst [7)]
- Kapitän zur See [7)]
- Oberstapotheker [7)]

- Flottenapotheker [7)]
- Oberstarzt [7)]
- Flottenarzt [7)]
- Oberstveterinär [7)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 bis 11, 13 und 14 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Das Amt Abteilungsdirektor wird neben der Grundamtsbezeichnung Leitender Direktor nicht benötigt.

Beim Amt Ministerialrat wird auf die Funktionsbezeichnung - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) - 11 verzichtet.

Die Amtsbezeichnung Leitender Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - entfällt aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Leitender Direktor und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Beim Amt Leitender Direktor wird die Fußnote 3 „Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.“ hinzugefügt. Damit wird die Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in vereinfachter Form überführt.

Die Fußnote 12 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 5 und die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 4 übernommenen Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen wurde das Amt Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Bislang war für die internen Fachhochschulen eine Stärkung des wissenschaftlichen Profils angestrebt worden; diesem wurde mit der Überführung der Ämter bei Einführung der W-Besoldung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 Rechnung getragen. Diese Zielstellung wird nicht weiter verfolgt. Die Funktionen erfordern vielmehr polizeiliches Fachwissen, welches nur in den Polizeilaufbahnen vorhanden ist. Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird mit der Zuordnung zur Besoldungsordnung A der Wechsel in diese Funktion erleichtert.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt „Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur“. Auch wenn nach der inneren Ordnung der Sächsischen Besoldungsordnungen grundsätzlich vermeiden wird, Ämter der unterhalb der Behördenleitung bzw. stellvertretenden Leitung funktionsgebunden bzw. -nah auszubringen, wird hier damit die Möglichkeit geschaffen, die Leitungsfunktion von den weiteren, ebenfalls in diese Besoldungsgruppe eingestuften Abteilungsleitern, durch eine entsprechende Amtsbezeichnung abzugrenzen. Eine Neubewertung/Hebung ist damit nicht verbunden; die Einstufung erfolgt – wie bisher – analog zur Einstufung des Amtes Leitender Direktor; entsprechend ist hier ebenfalls die Übernahme der Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in einer vereinfachten Form zu berücksichtigen.

Zu Teil II (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen)

Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen aus den Anlagen 1 und 2 der bislang gültigen Verordnung wurden in das Sächsische Besoldungsgesetz übernommen; neu hinzugefügt wird der Zusatz „Regierungsschul-„ (siehe Begründung zur Besoldungsgruppe A 13 bis A 16). Dabei wurde die Regelungssystematik vereinfacht: die Zusätze stehen grundsätzlich für alle Grundamtsbezeichnungen zur Verfügung. Über das Beifügen des korrekten Zusatzes entscheidet die Ernennungsbehörde.

Zu Anlage 2

Zu Besoldungsgruppe B 1

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 1. Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich als „nicht besetzt“ beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe B 2

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes, [5)] bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -- als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist -
- Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [8)]
- Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
 - als der ständige Vertreter des Präsidenten - [10)]
- Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
 - als Leiter eines großen Fachbereichs
- Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen [8)]
- Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung
- Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung - [8)]
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist -
- Direktor beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
- Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 - als Leiter des Leitungsstabes, des Zentralcontrollings, eines bedeutenden Projektes oder eines bedeutenden Servicebereiches -
- Direktor beim Bundeseisenbahnvermögen
 - als Leiter einer Dienststelle -
- Direktor beim Marinearsenal
 - als Leiter eines Arsenalbetriebes -
- Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse
 - als Geschäftsführer -
- Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes
- Direktor und Professor
 - als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - [1)]

- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist -

- Leitender Regierungsdirektor [2) 3)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [2)]
- Senatsrat [2) 6)]
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde -
- Vizepräsident [7)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

Folglich werden die Fußnoten 1, 3 bis 5 bis 8 und 10 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim den Ämtern Abteilungsdirektor und Ministerialrat wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet.

Beim Amt Abteilungsdirektor kann auf die Funktionsbezeichnung - als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist - verzichtet werden, da im Landesamt für Steuern und Finanzen keine Gruppenstruktur eingerichtet ist; der allgemeine Zusatz ist ausreichend.

Die identischen Fußnoten 9 und 2 der Bundesbesoldungsordnung werden Fußnote 4.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Das Amt Präsident des Autobahnamtes Sachsen -aus der Sächsischen Besoldungsordnung entfällt wegen Zeitablauf. Die Ämter Polizeipräsident - als Leiter einer Polizeidirektion - und Polizeipräsident - als Leiter der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste - entfallen wegen Neubewertung.

Die Amtsbezeichnung Leitender Direktor - als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern - wird als Leitender Stadtdirektor - als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern - übernommen. Entsprechend des Funktionszusatzes ist dieses Amt auf kommunale Dienstherren beschränkt. Der ergänzende Hinweis auf den Dienstherrn stellt insoweit auch die notwendige Abgrenzung zum Amt Leitender Regierungsschuldirektor - als der ständige Vertreter des Direktors der Sächsischen Bildungsagentur - sicher. Hinsichtlich einer etwaigen Mehrfachausbringung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Die Fußnoten 1 und 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden unverändert übernommen. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 5. Die Fußnote 5 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit den als Fußnote 4 übernommenen Fußnoten 2 und 9 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen wird das Amt Rektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Bislang war für die internen Fachhochschulen eine Stärkung des wissenschaftlichen Profils angestrebt worden; diesem wurde mit der Überführung der Ämter bei Einführung der W-

Besoldung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 Rechnung getragen. Diese Zielstellung wird nicht weiter verfolgt. Die Funktionen erfordern vielmehr polizeiliches Fachwissen, welches nur in den Polizeilaufbahnen vorhanden ist. Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird mit der Zuordnung zur Besoldungsordnung B der Wechsel in diese Funktion erleichtert.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Direktor einer Justizvollzugsanstalt - als Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen - mit einer Amtszulage in Höhe der Hälfte der Differenz der Grundgehälter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3. Die Funktion ist mit Besoldungsgruppe B 2 mit Amtszulage sachgerecht bewertet, das Amt ordnet sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Zu Besoldungsgruppe B 3

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
 - als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter der Familienkasse -
- Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
 - als Leiter einer Lehrgruppe -
- Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main -
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig -
- Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [15)]
- Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr
 - als Leiter einer Fachgruppe -
- Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom
 - als Geschäftsführer -
- Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung - [15)]
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist -
- Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle
 - als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr -
- Direktor beim/bei der ... [3)]
 - als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist -
- Direktor beim Bundesarchiv
 - als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR -
- Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung
 - als Leiter einer Abteilung -
- Direktor beim Bundesnachrichtendienst [4)]
- Direktor der Bundesagentur für Außenwirtschaft
- Direktor der Bundespolizeiakademie
- Direktor der Bundespolizeidirektion

- Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Direktor der Unfallkasse des Bundes
- Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern
- Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
 - als Geschäftsführender Direktor - [22)]
- Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung
- Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
- Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [5)]
- Direktor in der Bundespolizei
 - im Bundesministerium des Innern - [21)]
- Direktor und Professor
 - als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - [6)]
- - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
- - als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - 15a)
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau
- Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung
 - als Geschäftsführender Direktor -
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien
 - als Geschäftsführender Direktor -
- Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz
- Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien - ABC-Schutz
- Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900.000 Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Generalkonsul [8)]
- Gesandter [9)]
- Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
- Leitender Ministerialrat [13)]
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung, [20)] als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, [20)] als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist [20) 23)] -
- Leitender Postdirektor
 - bei der Deutsche Post AG -
 - bei der Deutsche Postbank AG -
 - bei der Deutsche Telekom AG -
 - bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost -
- Leitender Regierungsdirektor [10) 11)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -
- Leitender Senatsrat [16)]
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, [20)] als Leiter einer Unterabteilung, [20)] als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist [20) 23)] -

- Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [10)]
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 100.000 bis 250.000 Versorgungsberechtigten -
- Regierungsvizepräsident
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Regierungspräsidenten -
- Senatsrat [10) 16)]
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt -
- Vizepräsident [17)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [24)]
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse [7) 18)]
- Oberst [7) 19)]
- Kapitän zur See [7) 19)]
- Oberstapotheker [7) 19)]
- Flottenapotheker [7) 19)]
- Oberstarzt [7) 19)]
- Flottenarzt [7) 19)]
- Oberstveterinär [7) 19)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 und 9, 11, 12 und 14 bis 24 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialrat wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet, ebenso auf die Fußnote 13.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1 und die Fußnote 10 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 2 übernommenen Fußnote 10 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Das Amt Präsident des Landesamtes für Finanzen wird nach der Fusion der Oberfinanzdirektion und des Landesamts für Finanzen zum Landesamt für Steuern und Finanzen nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen werden die Ämter Abteilungsdirektor - als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung beim Landesamt für Steuern und Finanzen -, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen und Präsident des Polizeiverwaltungsamtes. Die Funktionen sind mit Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht bewertet, die Ämter ordnen sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Polizeipräsident - als Leiter einer Polizeidirektion. Das Amt wurde unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet.

Zu Besoldungsgruppe B 4

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -
- Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [1)]
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom
- Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung
 - als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten -
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900.000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Erster Direktor im Bundeskriminalamt
- Leitender Direktor des Marinearsenals
- Leitender Ministerialrat
 - als Leiter einer Abteilung [2)] -
 - als Leiter einer Unterabteilung -
 - als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten [3)] -
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist [3)] -
- Leitender Senatsrat
- Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein [8)]
- Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, [2)] als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, [3)] als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist [3)] -
- Präsident des Bundessortenamtes
- Präsident des Bundessprachenamtes
- Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
- Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes
- Präsident einer Universität der Bundeswehr [7)]
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250.000 bis 500.000 Versorgungsberechtigten -
- Regierungsvizepräsident
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidenten -
- Senatsdirektor
 - in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung - [5)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist, [3)] als Leiter eines bedeutenden Amtes [3)] -
- Vizepräsident [4)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

- Vizepräsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [6)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen1) und Geschäftsführer des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung1) werden gestrichen, da diese nicht mehr benötigt werden.

Das Amt Präsident des Landesamtes für Finanzen wird nach der Fusion der Oberfinanzdirektion und des Landesamts für Finanzen zum Landesamt für Steuern und Finanzen nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen. Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung entfällt wegen Zeitablauf; die Fußnote 3 wird Fußnote 2.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen; es ist eine Änderung der Amtsbezeichnung Vizepräsident einer Landesdirektion - als der ständige Vertreter eines Präsidenten einer Landesdirektion -. Das Amt wurde unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet..

Zu Besoldungsgruppe B 5

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Bundesbankdirektor [1)]
- Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist -
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [4)]
- Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung [2)]
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
- Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung - [3)]
- Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit [4)]
- Oberfinanzpräsident [6)]
- Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
- Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Präsident der Bundesfinanzakademie
- Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung [7)]
- Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst

- Präsident des Bundesamtes für Naturschutz
- Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
- Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500.000 Versorgungsberechtigten -
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
- Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie
- Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
- Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
- Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
- Senatsdirektor
 - in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung - [3)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes - [3)]
- Senatsdirigent
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung - [3)]
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [5)]

Folglich werden die Fußnoten 1, 2 und 4 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 6

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Bundesbeauftragter für den Zivildienst
- Bundesdisziplinaranwalt
- Bundeswehrdisziplinaranwalt
- Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst
 - als der ständige Vertreter des Amtschefs -
- Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz
 - als der leitende Beamte -
- Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
 - als der leitende Beamte -
- Direktor beim Bundesrechnungshof
- Direktor beim Bundesverfassungsgericht
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [10)]
- Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Erster Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst [3)]

- Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
- Generalkonsul [4)]
- Gesandter [5)]
- Militärgeneraldekan
- Militärgeneralvikar
- Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit [10)]
- Oberfinanzpräsident [13)]
- Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung
- Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung
- Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr
- Präsident des Bundesamtes für Justiz
- Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
- Präsident des Bundesarchivs
- Präsident des Bundeseisenbahnvermögens
- Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern
- Präsident des Deutschen Wetterdienstes
- Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes
- Präsident des Zollkriminalamtes
- Präsident eines Bundespolizeipräsidiums
- Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
- Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Präsident und Professor des Bundesinstitutes für Risikobewertung
- Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts
- Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts
- Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes - [9)]
- Senatsdirigent
- - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung - [9)]
- Vizepräsident beim Bundeskriminalamt
- Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes
- Vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [12)]
- Brigadegeneral
- Flottillenadmiral
- Generalapotheker
- Generalarzt
- Admiralarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung und die Fußnoten 10 bis 13 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialdirigent wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet, ebenso auf die Fußnoten 8 und 9.

Die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2 und die Fußnote 9 der Bun-

desbesoldungsordnung wird Fußnote 3 mit redaktionellen Anpassungen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe B 7

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Inspekteur der Bundespolizei
- Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Bundesbehörde als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten im Bundesministerium der Verteidigung -
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, [1)] als Leiter einer Hauptabteilung [1)] -
- Oberfinanzpräsident [3)]
- Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
- Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik
- Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst
- Präsident des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
- Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz
- Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung
- Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung
 - als Generalsekretär -
- Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Regierungspräsident
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes - [1)]
- Senatsdirigent
- - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung - [1)]
- Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [4)]
- Generalmajor
- Konteradmiral
- Generalstabsarzt
- Admiralstabsarzt

Folglich werden die Fußnoten 2 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird mit redaktionellen Anpassungen als Fußnote 1 und 2 übernommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 8

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
 - als Mitglied des Direktoriums
- Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Präsident des Bundeskartellamtes
- Präsident des Bundesversicherungsamtes
- Präsident des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes
- Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
- Präsident des Statistischen Bundesamtes
- Präsident des Umweltbundesamtes
- Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
- Regierungspräsident
 - in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern -
- Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 9

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Ministerialdirektor
 - bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung - [4)]
- Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
- Präsident des Bundeskriminalamtes
- Präsident des Bundesnachrichtendienstes
- Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
- Generalleutnant
- Vizeadmiral
- Generaloberstabsarzt
- Admiraloberstabsarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 10

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 10.

Die Besoldungsgruppe wird wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsMinG auf die BesGr. B 11 vorsorglich beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe B 11

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 11.

Die Besoldungsgruppe wird wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsMinG beibehalten.

Zu Anlage 3

Zur Besoldungsordnung R insgesamt

Die Ämter der bisherigen Bundesbesoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte sowie Direktoren und (Vize-)Präsidenten von Gerichten werden – mit Ausnahme der ausschließlich für den Bereich des Bundes vorgesehenen Ämter – übernommen und hinsichtlich ihrer Bezeichnungen an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen angepasst (redaktionelle Anpassungen). Im Hinblick auf die Ämter der Präsidenten und Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte erfolgt eine Abkopplung der Einstufung von der Anzahl der in den Verantwortungsbereich fallenden Planstellen. Die für die tatsächliche Größe und Struktur der jeweiligen Gerichte angemessenen Einstufungen werden stattdessen unmittelbar ausgebracht.

Entgegen der bisherigen Regelungssystematik wird bei mehrfach ausgebrachten Ämtern (z. B. „Präsident des Amtsgerichts“ in Besoldungsgruppe R 3 bis R 5) die jeweils niedrigste Einstufung nicht durch eine Fußnotenregelung näher spezifiziert (bisher: „An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen […]“, vgl. Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 3 der Bundesbesoldungsordnung). Sie ergibt sich vielmehr durch Negativabgrenzung zu den höher eingestuften entsprechenden Ämtern.

In Besoldungsgruppe R 3 wird das Amt „Leitender Oberstaatsanwalt“ um den Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht“ ergänzt und mit einer Amtszulage versehen.

Zu Anlage 4

Zu Besoldungsgruppe W 1

Für Habilitanden wird das Amt „Akademischer Assistent“ ausgebracht, um die im Freistaat Sachsen angestrebte Gleichstellung der Qualifikationswege Habilitation und Juniorprofessur auch besoldungsrechtlich abzubilden.

Außerdem wird die bisherige Amtsbezeichnung „Professor als Juniorprofessor“ zur Angleichung an das Sächsische Hochschulgesetz (vgl. §§ 57 ff. SächsHSG) in „Juniorprofessor“ umbenannt.

Zu Besoldungsgruppe W 2

In dieser Besoldungsgruppe sind die im Freistaat Sachsen weiterhin benötigten Ämter für Professoren ausgebracht. Dabei werden die Professorenämter an Hochschulen ohne Universitätsstatus zu einem Amt „Professor“ zusammengefasst. Die notwendige Differenzierung ergibt sich sodann aus dem jeweiligen Funktionszusatz. Das Amt „Universitätsprofessor“ steht für Professoren der vier sächsischen Universitäten in Chemnitz, Dresden, Freiberg und Leipzig zur Verfügung.

Zu Besoldungsgruppe W 3

Hinsichtlich der Einstufung der Professorenämter gelten die Ausführungen zur Besoldungsgruppe W 2 entsprechend.

Entsprechend den bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 SächsBesG sind hier zudem die Ämter der Rektoren und Prorektoren der sächsischen Hoch- und Fachhochschulen ausgebracht.

Zu den Anlagen 5 bis 10

Auf die Begründung der Vorschriften, die in den Klammerzusätzen unter den Bezeichnungen der Anlagen 5 bis 10 genannt sind, wird verwiesen.

Zu Artikel 3 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1 bis 4

§ 1 bestimmt den sachlichen und persönlichen Geltungsumfang des Gesetzes unter Berücksichtigung der infolge der Föderalismusreform dem Freistaat Sachsen zustehenden Gesetzgebungskompetenz. Besonders erwähnt wird die Regelung der Versorgungslastenteilung zwischen den Dienstherren, da diese Bestimmungen nicht die Versorgungsansprüche der Beamten betreffen. Außerdem wird der bisherige Geltungsbereich um das sogenannte Alters- und Hinterbliebenengeld für ehemalige Beamte und ihre Hinterbliebenen erweitert. Wie im bisherigen BeamtVG ist die entsprechende Geltung für Richter explizit benannt. Dass die Versorgungsregelungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter grundsätzlich nicht gelten, wird bereits im Geltungsbereich deutlich gemacht. Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind auch die Weltanschauungsgemeinschaften vom Geltungsbereich auszunehmen, da auch diese die Persönlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen können, sie sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV.

Zu § 2 Regelung durch Gesetz

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert umfassenden Gesetzesvorbehalt für das Versorgungsrecht.

Zu Absatz 2 und 3

Abs. 2 und 3 dienen dem Ziel, Begünstigungen bzw. Benachteiligungen auszuschließen, wobei in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Vereinbarungen und Vergleiche von der Unwirksamkeit erfasst sind. Nur so ist eine Umgehung des Begünstigungsverbotes gewährleistet.

Zu § 3 Arten der Versorgung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 BeamtVG.
Sie konkretisiert den sachlichen Geltungsbereich hinsichtlich der Versorgung des § 1 Abs. 1 Satz 1.
Mit Blick auf die Anhebung der besonderen Altersgrenzen für die Mehrzahl der betroffenen Personengruppen und angesichts der Abschlagsregelungen sowie des Verzichts auf Versorgungsabschläge bei langen Dienstzeiten wird der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nicht weitergeführt, da hierfür keine sachliche Rechtfertigung mehr besteht. Für versorgungsnahe Jahrgänge ist eine Übergangsregelung in § 91 vorgesehen. Die familien- und pflegebezogenen Leistungen werden zusammengefasst. Neu aufgenommen sind die Ein-

malzahlungen, da diese ebenfalls zu den Versorgungsbezügen gehören. Der Anpassungszuschlag kommt seit Juli 1997 nicht mehr in Betracht und braucht nicht benannt zu werden; die Übergangsregelungen enthalten Vorschriften zum Bestandsschutz für Versorgungsempfänger, die am 30.06.1997 den Anpassungszuschlag bezogen haben (vgl. auch Nr. 8). Mit Wegfall der Sonderzahlung im Freistaat Sachsen ist diese Leistung ebenfalls nicht mehr zu benennen. Nr. 8 regelt, dass auch weiterhin die Leistungen, die nach Übergangsrecht gezahlt werden und nach dem alten Recht zu den Versorgungsbezügen gehörten, weiterhin Versorgungsbezüge sind; umgangen wird damit allerdings, dass alle Versorgungsbezüge, die es nur noch aufgrund von Übergangsrecht gibt, in § 3 aufgezählt werden müssen (Anpassungszuschlag, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen).

Zu § 4 Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt allgemein die Behandlung von Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit bei Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 übernimmt die Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Hauptberuflichkeit des § 17a SächsBesG.

Zu § 5 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 4 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die für die Gewährung von Ruhegehalt erfüllt sein müssen. Grundsätzlich ist eine fünfjährige Wartezeit zu erfüllen, ein Ruhegehalt wird ohne Erfüllung der Wartezeit nur bei Dienstunfähigkeit infolge von Dienstbeschädigung gezahlt.

Zu Absatz 2

Nach Abs. 2 entsteht der Ruhegehaltsanspruch grundsätzlich mit Beginn des Ruhestands; wann der Ruhestand beginnt, ist den statusrechtlichen Regelungen, insbesondere im Sächsischen Beamtengesetz, für Richter dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen zu entnehmen. Ausnahmsweise entsteht der Ruhegehaltsanspruch erst nach Ablauf der Zeit, für die über den Ruhestandseintritt hinaus Dienstbezüge nach § 9 SächsBesG zustehen.

Zu § 6 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17b SächsBesG mit redaktionellen Folgeänderungen. Die bisherige Regelung des § 17b Abs. 2 SächsBesG wird in § 39 Abs. 2 integriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Die Reihenfolge der Aufzählung in den Nummern 3 und 4 wurde aus systematischen Gründen getauscht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Wartefrist für Beförderungsämter und laufbahnfreie Ämter. Die notwendi-

gen Anpassungen an die laufbahnrechtlichen Veränderungen im SächsBG wurden vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme zur Wartefrist des Absatzes 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Versorgung aus einem früheren höheren Amt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung zu den der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W.

Zu § 7 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zu Absatz 1 bis 5

§ 7 enthält Regelungen dazu, welche Dienstzeiten regelmäßig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 6 BeamtVG) ergeben sich vor allem die folgenden Anpassungen:

- Dienstzeiten werden generell nicht mehr nur ab Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt.
- Beamtenverhältnisse auf Widerruf in Ämtern, die die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beanspruchen, sind nicht mehr vorgesehen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Beamte früher einmal ein solches Amt innegehabt haben, bleibt der Ausschlusstatbestand in Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 erhalten.
- Die in den bisherigen §§ 6 Abs. 1 Satz 4, 12 Abs. 5, 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG enthaltenen Quotelungsregelungen dürfen entsprechend Urteil des BVerwG vom 25. März 2010 (Az.: 2 C 72.08) nicht weiter angewendet werden. Dementsprechend werden bereits jetzt bei der Neufestsetzung von Versorgungsbezügen die Quotelungsregelungen unberücksichtigt gelassen. Die entsprechenden Vorschriften des BeamtVG werden nicht in das SächsBeamtVG übernommen.
- Die bisher in § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene versorgungsrechtliche Begünstigung von Altersteilzeit (Teilzeit für lebensältere Beamte nach § 97 Abs. 2 SächsBG) ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Für eine bereits genehmigte Alterteilzeit nach § 143a SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) sowie nach § 8c SächsRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 wird in § 89 Abs. 1 eine Übergangsregelung geschaffen.
- In Absatz 4 wird die bisher nur in Verwaltungsvorschriften verankerte Verpflichtung zur Zahlung eines Versorgungszuschlags als Voraussetzung für die Anerkennung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig gesetzlich fixiert. Hochschulleistungsbezüge sind bei der Bemessung des Versorgungszuschlags von Anfang an in vollem Umfang anzusetzen. Zwar tritt bei diesen nach § 37 SächsBesG die Wirkung der Ruhegehaltfähigkeit und damit eine Berücksichtigung bei der Berechnung des Ruhegehalts erst ein, soweit die Leistungsbezüge jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Hierauf kommt es jedoch bei der Erhebung des Versorgungszuschlags ausdrücklich nicht an. Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungszuschlags – z. B. auch Fortführung der bisherigen Regelungen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen – sollen wie bisher durch das SMF im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu § 8 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 7 BeamtVG mit redaktionellen Folgeänderungen. Sie regelt die Ruhegehaltfähigkeit der sog. Nachdienstzeiten.

Zu § 9 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Zu Absatz 1 bis 4

§ 9 fasst die bisherigen §§ 8 und 9 BeamtVG zusammen. Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich in folgenden Punkten:
- In Absatz 2 wird klargestellt, dass Wehrersatzdienst dem Wehrdienst auch versorgungsrechtlich gleichgestellt ist (siehe auch § 78 Zivildienstgesetz). Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.
- Die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG geregelte Anerkennung von in einem Gewahrsam verbrachten Zeiten kann wegen Zeitablaufs künftig entfallen.

Zu § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 10 BeamtVG mit redaktionellen Folgeänderungen. Dabei wurde auch für die Zeiten einer privatrechtlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

Zu § 11 Sonstige Zeiten

Zu Absatz 1

Geregelt wird die Ruhegehaltfähigkeit weiterer Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses. Gegenüber dem bisherigen § 11 BeamtVG wurden einige Anerkennungstatbestände ohne Bezug zum Beamtenverhältnis sowie solche ohne praktische Bedeutung gestrichen. Zeiten im öffentlichen Schuldienst (§ 11 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG) werden auch in Zukunft über § 10 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt. Eine Übergangsregelung für beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamte findet sich in § 89 Abs. 8. Zusätzlich wurde auch hier die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird eine Überversorgung verhindert. Durch die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen von Kann-Bestimmungen kann ein Beamter keine höhere Gesamtversorgung (Beamtenversorgung und Altersversorgung aus den anerkannten Zeiten) erhalten, als wenn er den Gesamtzeitraum im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte. Dies entspricht der bisherigen Regelung der Tz. 11.0.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG.

Zu § 12 Ausbildungszeiten

Zu Absatz 1 bis 3

§ 12 regelt, ob und in welchem Umfang Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung oder hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Er entspricht § 12 BeamtVG mit den folgenden Änderungen.
- Auch in § 12 wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

- Auf die bisher in § 12 Abs. 3 BeamtVG enthaltene Regelung zur Mindeststudienzeit wurde verzichtet; die Regelstudienzeit beträgt für alle Studiengänge mindestens drei Jahre.
- Die bisher in § 12 Abs. 5 BeamtVG vorgesehene Quotelungsregelung entfällt. Siehe hierzu die Begründung zu § 7.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurde eine § 11 Abs. 2 entsprechende Regelung zur Verhinderung einer Überversorgung aufgenommen – siehe die dortige Begründung.

Zu § 13 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 13 fasst die bisherigen Regelungen aus §§ 12a und 12b BeamtVG sowie aus § 2 Nr. 3 bis 7 BeamtVÜV zusammen.

Zu Absatz 1

Wie bisher können entsprechend Absatz 1, der dem bisherigen § 12b Abs. 1 BeamtVG entspricht, in der DDR zurückgelegte Zeiten nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12b Abs. 2 BeamtVG und ermöglicht abweichend von Absatz 1 die Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der DDR bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12a BeamtVG. Systemnahe Zeiten nach § 32 SächsBesG (bisher § 30 BBesG) werden von der Anerkennung auch zukünftig ausgeschlossen.

Zu § 14 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

Zu Absatz 1 bis 3

§ 14 trifft Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten zwischen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit) sowie Zeiten der Verwendung bei gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen. Er entspricht § 13 BeamtVG mit den folgenden Änderungen:

- Auch hier wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.
- Die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene Quotelungsregelung für die Zurechnungszeiten entfällt. Siehe hierzu die Begründung zu § 7.

Zu § 15 Höhe des Ruhegehalts

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Regelungen zur Berechnung des Ruhegehalts. Sie entsprechen den Regelungen in § 17c Abs. 1 SächsBG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sind entsprechend in § 17c Abs. 2 SächsBG in der am Tag vor Inkrafttreten die-

ses Gesetzes geltenden Fassung Regelungen zum sog. Versorgungsabschlag enthalten. Dabei wurde in Satz 1 Nr. 2 klarstellend aufgenommen, dass der Versorgungsabschlag bis zum Beginn des Ruhestands berechnet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Mindestversorgung. Die sog. amtsbezogene Mindestversorgung beträgt wie bisher 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Satz 1). Die Regelungen zur sog. amtsunabhängigen Mindestversorgung sind angepasst worden. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird integriert. Deshalb beträgt die Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen.
Die Regelungen zur Kürzung der Mindestversorgung aufgrund langer Freistellungsphase werden in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten aufgrund von Freistellungen nicht übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht den Regelungen in § 17c Abs. 4 SächsBG in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit redaktionellen Anpassungen. Bei Bezug einer amtsunabhängigen Mindestversorgung nach Absatz 3 wird die Höchstkürzungsgrenze auf den Betrag von 65 Prozent aus A 4 festgelegt, um sicherzustellen, dass der Erhöhungsbetrag – wie bisher – bei der Berechnung außer Betracht bleibt. Der Ansatz des vollen Betrags der amtsunabhängigen Mindestversorgung würde in Einzelfällen zu einer Verringerung der Versorgungsbezüge führen. Deshalb ist auch bei Witwen dieser Betrag mit 0,6 zu multiplizieren.

Zu Absatz 5 und 6

Absatz 5 entspricht den bisherigen Regelungen zur Berechung des Ruhegehalts für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten.

Absatz 6 entspricht den bisherigen Regelungen des § 85a BeamtVG und enthält eine Besitzstandsregelung für reaktivierte Beamte.

Zu § 16 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 17d SächsBG bzw. § 14a BeamtVG.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung geregelt. In Nummer 1 wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen, der Verweis auf die allgemeine Wartefrist für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist ausreichend, die genaue Monatsangabe hingegen entbehrlich. In Nummer 2 wird ein neuer Buchstabe d eingefügt. Danach soll eine vorübergehende Erhöhung auch in den Fällen gezahlt werden, in denen Beamte, für die eine besondere Altersgrenze gilt, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, z. B. Polizeivollzugsbeamte nach § 139 Abs. 6 SächsBG. Es sollen aber nur die Lücken geschlossen werden, die ohnehin aufgrund Erreichens einer besonderen Altersgrenze ausgeglichen worden wären. Deshalb wird in Nachzeichnung der bisherigen Systematik die vorübergehende Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem die betroffenen Beamten wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären. Die Hinzuverdienstgrenze in Nummer 4 wird in Nachvollzug der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von 325 € auf 400 € (§ 34 SGB VI) angehoben. Ein mehrmaliges Überschreiten dieser Höchstgrenze – wie im Rentenrecht – wird aus

Gründen der Systeminkompatibilität und des Vollzugs nicht übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Regelungen zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung enthalten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde ergänzt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur bei Bezug einer inländischen Rentenleistung entfällt, sondern auch bei einer ausländischen Rentenleistung, da eine vorübergehende Erhöhung auch dann in Betracht kommt, wenn ein Beamter als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in seinem Heimatland nach dortigem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Pflichtbeiträge geleistet hat (vgl. OVG vom 9. Dezember 2008, Az.: 5 LC 204/07).
In Satz 2 Nr. 3 wird klarstellend entsprechend der Voraussetzungen in Absatz 1 Nr. 4 aufgenommen, dass die Erhöhung erst entfällt, wenn das Erwerbseinkommen durchschnittlich im Monat 400 € übersteigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen zur Antragstellung.

Zu § 17 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Die Vorschrift entspricht § 15 BeamtVG, wobei eine Zusammenfassung der Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 sowie Anpassung der Verweisungen auf das Beamtenstatusgesetz erfolgt.

Wie bisher können Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze wegen der Nichterfüllung der Dienstzeit von fünf Jahren entlassen werden, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts erhalten.

Zu § 18 Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

§ 18 entspricht im Wesentlichen § 15a Abs. 1, 2 und 5 BeamtVG.

Die bisherigen § 15a Abs. 3 und 4 BeamtVG sind nicht mehr erforderlich, da nach der statusrechtlichen Regelung des § 9 SächsBG die Übertragung des Amtes für eine zweite Amtszeit nicht mehr möglich ist und fünf Jahre vor der Altersgrenze das Amt sofort auf Lebenszeit zu übertragen ist.

Ein Unterschiedsbetrag ist nicht mehr vorzusehen, da eine Nichtübertragung der leitenden Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur dann in Frage kommt, wenn Leistungsmängel vorliegen. Bei Leistungsmängeln würde eine das Ruhegehalt erhöhende Berücksichtigung der Amtszeit nicht im Einklang mit dem Leistungsprinzip, das auch in der Versorgung zu beachten ist, stehen.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist eine Berechnung des Ruhegehalts auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann möglich, wenn das Zeitamt mindestens zwei Jahre übertragen war (vgl. § 6 Abs. 2), nur eine gewisse nachhaltige Ausübung des Amtes rechtfertigt bei Dienstunfähigkeit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Zeitamts als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Zu § 19 Allgemeines

§ 19 entspricht dem bisherigen § 16 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Da die Belassung der Bezüge an die Hinterbliebenen von verstorbenen aktiven Beamten für den Sterbemonat zukünftig nicht mehr im Versorgungsrecht, sondern im Besoldungsrecht geregelt wird, entfällt deren Erwähnung an dieser Stelle. Die Belassung der Bezüge von verstorbenen Ruhestandsbeamten ist zukünftig in § 64 Abs. 5 geregelt.
- Die Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern (siehe § 31 Abs. 2) wird erstmals gesetzlich geregelt. Das BVerwG hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az.: 2 C 47.09) entscheiden, dass in Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl EG Nr. L 303/16) für hinterbliebene Lebenspartner Anspruch auf beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung besteht.

Zu § 20 Sterbegeld

Zu Absatz 1 bis 4

§ 20 entspricht dem bisherigen § 18 BeamtVG. Wie bisher erhalten die Hinterbliebenen und die sonstigen in Abs. 2 benannten Personen Sterbegeld. Erfasst sind hiervon auch ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte. Ehrenbeamte sind durch die Regelung in § 1 von der Gewährung von Sterbegeld ausgeschlossen.

Zu § 21 Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 BeamtVG und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Witwengeld. Der Verweis auf die Altersgrenze in § 46 Abs. 1 und 2 SächsBG berücksichtigt die stufenweise Anhebung derselben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 1 BeamtVG und regelt die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an die sog. nachgeheirateten Witwen.

Zu § 22 Höhe des Witwengeldes

Zu Absatz 1 bis 3

§ 22 entspricht dem bisherigen § 20 BeamtVG, wobei die Übergangsregelung aus § 69e Abs. 5 Satz 2 und 3 BeamtVG in Abs. 1 Satz 5 aufgenommen wurde. Bezüglich der Höhe des Witwengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird integriert. Deshalb beträgt die Mindestversorgung der Witwe 60,77 Prozent des zugrundeliegenden Ruhegehalts. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen.

Zu § 23 Witwenabfindung

Zu Absatz 1 bis 3

§ 23 entspricht dem bisherigen § 21 BeamtVG, wobei zukünftig bei der Ermittlung des Zahlbetrags von dem gekürzten Witwengeld auszugehen ist. Geregelt wird der Anspruch einer Witwe auf eine Witwenabfindung im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Zu § 24 Waisengeld

Zu Absatz 1 und 2

§ 24 entspricht dem bisherigen § 23 BeamtVG und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld. Der Verweis auf die Altersgrenze in § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG berücksichtigt die stufenweise Anhebung derselben.

Zu § 25 Höhe des Waisengeldes

Zu Absatz 1 bis 3

§ 25 entspricht dem bisherigen § 24 BeamtVG. Bezüglich der Höhe des Waisengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 26 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

Zu Absatz 1 bis 3

§ 26 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 BeamtVG. Geregelt wird das Verhältnis von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen.

Zu § 27 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten

§ 27 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26 BeamtVG. Geregelt wird die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Hinterbliebenen von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe.

Zu § 28 Beginn der Zahlungen

§ 28 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 BeamtVG. Eine abweichende Regelung für den Beginn der Zahlung des Unterhaltsbeitrags für frühere Ehefrauen ist als Übergangsregelung vorgesehen.

Zu § 29 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht § 61 BeamtVG. Die Erlöschenstatbestände für das Witwen- und Waisengeld werden abschließend aufgezählt. Die Regelung findet auch auf Witwer und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Anwendung, vgl. Gleichstellungsregelung in § 31.

Zu § 30 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelung entspricht § 64 BeamtVG. Da gegen Hinterbliebene kein Disziplinarverfahren durchgeführt werden kann, sieht die Vorschrift die Feststellung der Tatsachen, die zum Entzug der Hinterbliebenenversorgung führen können, in einem gesonderten Untersuchungsverfahren vor. Dies gilt auch für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 41, die in die Regelung einbezogen werden.

Zu § 31 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern

Zu Absatz 1 und 2

§ 31 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 BeamtVG. Ergänzend zu der bisherigen Regelung wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich die Vorschriften für Ehepartner auch auf Lebenspartner beziehen (siehe Begründung zu § 16).

Zu § 32 Allgemeines

Zu Absatz 1 bis 3

Der § 32 entspricht dem bisherigen § 30 BeamtVG. Geregelt wird, dass der durch einen Dienstunfall verletzte Beamte einen Anspruch auf die in Abs. 2 genannten Leistungen der Dienstunfallfürsorge hat.

Zu § 33 Dienstunfall

§ 33 regelt die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dienstunfalls.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 1 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- -Durch die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) (SächsGVBl. 2008, S. 866) ist die Unterscheidung zwischen Dienstreise und Dienstgang weggefallen. Danach stellt jede Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (auch am Dienst- oder Wohnort) eine Dienstreise dar.
- Die Wahrnehmung der Tätigkeit nach Satz 2 Nr. 3 setzt tatbestandlich voraus, dass ein Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit des Beamten zu bejahen ist und sie auch im Interesse des Dienstherrn liegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, handelt der Beamte aus Veranlassung des Dienstes, so dass nach der Systematik der Dienstunfallfürsorge als einem eigenständigen und abschließend geregelten Versorgungssystem bei einem Unfall ein vorbehaltloser Leistungsanspruch besteht. Der bisherige Rückverweis auf das SGB VII in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG kann daher entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 2 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Unfälle auf dem Weg zu einem „dritten Ort“ werden ausdrücklich ausgeschlossen – siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 27.05.2004 (Az.: 2 C 29/03, Leitsatz: „Die Dienstunfallfürsorge schützt den Beamten ausschließlich auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Dienststelle, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich auch andere Wege einbezogen sind.“)
- Daneben wird klargestellt, dass ein Unfall, den der Verletzte der während einer zur Aufklärung des Dienstunfalls angeordneten Untersuchung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, als Folge des Dienstunfalls gilt. Der Rechtsgedanke des § 11 Abs.1 Nr. 3 SGB VII wird insofern auf die Dienstunfallfürsorge übertragen.
- Die bisher in § 31 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Bestimmung, dass ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, als Folge eines Dienstunfalls gilt, findet sich nunmehr in § 36 Abs. 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 3 BeamtVG. Die Bestimmung der

möglichen Berufskrankheiten erfolgt durch einen dynamischen Verweis auf die Berufskrankheiten-Verordnung des Bundes, die auch bisher nach § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuwenden war.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen unverändert § 31 Abs. 4 und 5 BeamtVG. Geregelt werden die Gleichstellung des sog. Vergeltungsunfalls und eines Körperschadens im Ausland mit einem Dienstunfall sowie die Gewährung von Dienstunfallfürsorge für einen während einer Beurlaubung erlittenen Dienstunfall.

Zu § 34 Einsatzversorgung

Zu Absatz 1 bis 4

§ 34 entspricht unverändert dem bisherigen § 31a BeamtVG und ist die grundlegende Anspruchsnorm der Einsatzversorgung, die ein Beamter erhält, wenn er bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet.

Zu § 35 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 35 regelt die Voraussetzungen für den Sachschadenersatz innerhalb der Dienstunfallfürsorge und entspricht dem bisherigen § 32 BeamtVG mit der Änderung, dass die bislang vorgesehene Ausschlussfrist zur Beantragung des Sachschadens von drei Monaten nicht mehr vorgesehen ist. Die einheitliche Meldefrist zur Anerkennung von Dienstunfällen (zwölf Monate) in § 50 Abs. 1 findet zukünftig auch für die Beantragung von Sachschäden Anwendung. Die bisherige verkürzte Ausschlussfrist ist wegen der Verkürzung der Frist nach § 50 Abs. 1 von bisher zwei Jahren (nach § 45 BeamtVG) auf zwölf Monate nicht mehr erforderlich.

Zu § 36 Heilverfahren

§ 36 entspricht dem bisherigen § 33 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen und den im Folgenden genannten Änderungen.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Versagung der Dienstunfallfürsorge als Konsequenz der Nichtbefolgung von Anweisungen betreffend die Heilbehandlung war bisher in § 44 Abs. 2 BeamtVG geregelt.

Zu Absatz 5

Die bisher in § 31 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Bestimmung, dass ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, als Folge eines Dienstunfalls gilt, findet sich nunmehr in dieser Vorschrift.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 erhält das SMF die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung des Heilverfahrens. Diese ersetzt die bisher geltende Heilverfahrensverordnung, die bis zum Erlass einer entsprechenden sächsischen Regelung weiter anzuwenden ist.

Zu § 37 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

Zu Absatz 1 und 2

§ 37 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 34 BeamtVG. Der Beamte hat nach dieser Vorschrift Anspruch auf die Erstattung von notwendigen Pflegeleistungen, die durch einen Dienstunfall notwendig werden. Auf die bisher geregelte Möglichkeit für die Dienstbehörde, selbst für die Pflege Sorge zu tragen, wurde wegen fehlender praktischer Relevanz verzichtet.

Zu § 38 Unfallausgleich

§ 38 regelt de Gewährung einer zusätzlichen finanziellen Leistung bei länger währender Minderung der Erwerbsfähigkeit in Folge eines Dienstunfalls. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 35 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen und den folgenden Änderungen:

Zu Absatz 1

Ein wesentlicher Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Tz. 35.1.3 Satz 1 BeamtVGVwV) vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dies wird zur Klarstellung in den Text des Absatzes 1 übernommen.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen wurde in Absatz 3 die Möglichkeit der Versagung des Unfallausgleichs in den Fällen, in denen der Beamte seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diese Regelung ähnelt § 36 Abs. 3 und § 41 Abs. 6 und soll der Pensionsbehörde die Möglichkeit eröffnen, den Beamten so zu stellen, als wären die Gründe für die Feststellung des Unfallausgleichs entfallen. Sofern der Beamte seinen Verpflichtungen hiernach wieder nachkommt, kann der Unfallausgleich erneut gewährt werden.

Zu § 39 Unfallruhegehalt

In § 39 wird die Höhe des Unfallruhegehalts geregelt. Die Vorschrift entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 36 BeamtVG, wobei § 17b Abs. 2 SächsBesG in den neuen § 39 als Absatz 2 integriert wurde.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Unfallruhegehalts beträgt zukünftig in allen Fällen einheitlich 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die bisher in § 36 Abs. 3 BeamtVG vorgesehene Berechnung entfällt damit. Mit der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % wird die allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auch auf den Bereich der Dienstunfallfürsorge übertragen. Eine über den allgemein geltenden Höchstruhegehaltssatz hinausgehende Versorgung im Bereich der Dienstunfallfürsorge erscheint nicht gerechtfertigt, zumal den durch Dienstunfall geschädigten Beamten noch weitere Leistungen (siehe Unfallausgleich - § 38) zustehen. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird in die Mindestunfallversorgung (Abs. 3 Satz 2) integriert. Sie beträgt deshalb 76,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen. Der Besitzstand der vorhandenen Empfänger bleibt gewahrt.

Zu § 40 Erhöhtes Unfallruhegehalt

§ 40 regelt die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts bei sogenannten „qualifizierten Dienstunfällen“. Dieses liegt betragsmäßig deutlich über dem normalen Unfallruhegehalt

nach § 39. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 37 BeamtVG unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Laufbahngruppen im Freistaat Sachsen. In Anbetracht der besonders hohen Gefährdung der von dieser Regelung profitierenden Beamten erscheint die Beibehaltung des Ruhegehaltssatzes von 80 Prozent angemessen.

Zu § 41 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

§ 41 entspricht dem bisherigen § 38 BeamtVG. Entfallen ist der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte. Diese Form des Beamtenverhältnisses ist nach der Ablösung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz nicht mehr zulässig.

Zu Absatz 2

Der Mindestsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der den Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags eröffnet, wird im Gleichklang mit den Regelungen in § 38 ausgestaltet. Gleichzeitig findet eine Anpassung der Höhe des Unterhaltsbeitrags an die allgemein abgesenkten Unfallruhegehaltssätze statt (siehe hierzu auch § 39).

Zu Absatz 6

Neu aufgenommen wurde in Absatz 6 die Möglichkeit der Versagung des Unterhaltsbeitrags in den Fällen, in denen der Beamte seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diese Regelung ähnelt § 36 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 und soll der Pensionsbehörde die Möglichkeit eröffnen, den Beamten so zu stellen, als wären die Gründe für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags entfallen. Sofern der Beamte seinen Verpflichtungen hiernach wieder nachkommt, kann der Unterhaltsbeitrag erneut gewährt werden.

Zu § 42 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Zu Absatz 1 bis 5

§ 42 entspricht dem bisherigen § 38a BeamtVG. Ebenso wie in § 41 findet eine Anpassung der Höhe des Unterhaltsbeitrags an die allgemein abgesenkten Unfallruhegehaltssätze statt (siehe § 39). Ebenso wird auch hier der Mindestsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der den Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags eröffnet, auf 25 Prozent festgelegt.

Zu § 43 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

§ 43 entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen § 39 BeamtVG. Zukünftig beträgt das Unfallwitwengeld jedoch 55 Prozent (statt bisher 60 Prozent) des Unfallruhegehalts nach §§ 36, 37. Damit wird die bereits erfolgte Absenkung des allgemeinen Witwengeldes auf 55 Prozent des Ruhegehalts auch für den Bereich der Dienstunfallfürsorge nachvollzogen.

Zu § 44 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

§ 44 bezieht die Verwandten der aufsteigenden Linie, die von dem durch einen Dienstunfall verstorbenen Beamten Unterhalt erhalten haben, in die Unfall-Hinterbliebenenversorgung ein. Er entspricht inhaltlich unverändert § 40 BeamtVG.

Zu § 45 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Zu Absatz 1 bis 4

§ 45 räumt den Hinterbliebenen eines früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten,

der nach § 38 zu behandeln war, oder eines im aktiven Dienst verstorbenen Beamten, der im Erlebensfall kein Ruhegehalt bekommen hätte, einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag ein. Die Regelungen entsprechen inhaltlich unverändert § 41 BeamtVG.

Zu § 46 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

§ 46 entspricht inhaltlich unverändert § 42 BeamtVG und regelt ähnlich wie § 26, dass die Versorgungsleistungen der Hinterbliebenen nicht höher sein dürfen als der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

Zu § 47 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

Zu Absatz 1 und 2

Die bisher in § 43BeamtVG geregelte Unfallentschädigung wird in ihrer Höhe und ihren Voraussetzungen unverändert in § 47 fortgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung auch für Beamte vor, die in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Dienstunfall erleiden. Die umfassten Personen und die besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten sollen durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt werden. Der bisher nach § 43 BeamtVG geltende Katalog der gefahrgeneigten Tätigkeiten soll dabei unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse überprüft werden. So ist u. a. vorgesehen, hier Beamte des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten, Beamte des Polizeivollzugsdienstes der Autobahnpolizei während des Dienstes auf der Autobahn und Beamte des Justizvollzugsdienstes mit Gefangenenkontakt sowie Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst aufzunehmen.

Zu Absatz 4 bis 6

Hier wird die Regelung des § 43 Abs. 5 bis 7 mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu § 48 Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 48 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 43a BeamtVG. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit des Ausgleichs von Sach- und Vermögensschäden vor, für die bestehende Versicherungen keine Ersatzleistungen gewähren oder für die kein Versicherungsschutz zu erlangen ist (siehe auch BT-Drs. 12/4749, Begründung zu Art. 3 Nr. 5 i. V. m. Art. 4 Nr. 5).

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll einen Ausgleich für sog. Retorsionsmaßnahmen ausländischer Regierungen gegen im Ausland eingesetzte Beamte, d. h. solche Maßnahmen die im Grunde gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren und diese treffen sollten, schaffen. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD), Drs. 18/90.

Zu Absatz 3

Durch die Regelungen in Absatz 3 wird auch den Hinterbliebenen einen Schadenersatzanspruch gewährt. Es soll der Schaden ausgeglichen werden, der entsteht, weil z. B. Lebens- und Unfallversicherungen im Fall von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen Leistungen ausschließen und damit die private Vorsorge im Todesfall gegenüber den im Vertrag genannten begünstigten Personen (vgl. BT-Drs.323/04, Begründung zu Art. 1 Nr. 7 i. V. m. Art. 2 Nr. 9)

ausfällt.

Zu § 49 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 49 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 1 BeamtVG mit einer Klarstellung hinsichtlich des Verschuldens des Beamten. Die bisher in § 44 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Vorschrift wurde in § 36 Abs. 3 integriert.

Zu § 50 Meldung und Untersuchungsverfahren

§ 50 ersetzt den bisherigen § 45 BeamtVG.

Zu Absatz 1 bis 4

Die Ausschlussfrist für die Meldung von Dienstunfällen wurde von zwei Jahren auf zwölf Monate verkürzt. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass zeitnahe Unfallmeldungen die Prüfung der Kausalität zwischen Unfallereignis und Körperschaden erheblich vereinfachen. Außerdem erfolgten die Unfallmeldungen bereits jetzt überwiegend innerhalb dieser Frist.

Eine abweichende Ausschlussfrist für die Meldung von Sachschäden (§ 35) ist wegen der Verkürzung nicht mehr erforderlich. Auch für diese gilt künftig die Zwölfmonatsfrist.

Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, muss die Unfallmeldung künftig schriftlich erfolgen. Dies ist bereits jetzt allgemeine Praxis.

Die bisher in § 45 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene fristwahrende Meldung des Dienstunfalls bei der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeinde) war in der Praxis ohne Bedeutung. Sie ist deshalb entfallen, an ihre Stelle tritt die Möglichkeit der Unfallmeldung bei der Pensionsbehörde. Die Meldung des Unfalls beim Dienstvorgesetzten bleibt aber wie bisher der Regelfall.

Für Dienstunfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 50 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre (Übergangsvorschrift in § 89 Abs. 7).

Zu § 51 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Zu Absatz 1 bis 3

§ 51 entspricht vom Regelungsinhalt dem bisherigen § 46 BeamtVG. Die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche entspricht dem abschließenden Charakter der gesetzlichen Regelung. Der Begrenzung steht der Vorteil gegenüber, dass der Beamte einen liquiden Ersatzpflichtigen besitzt, der grundsätzlich unabhängig vom Verschulden und von Amts wegen zur Leistung verpflichtet ist.

Zu § 52 Übergangsgeld

Die Vorschrift entspricht § 47 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Das Übergangsgeld dient der Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf nach Entlassung; die berufliche Neuorientierung soll wirtschaftlich abgesichert werden. Es wird als „Überbrückungsgeld“ nur zeitlich begrenzt gewährt.

Zu Absatz 3

In den Fällen des Abs. 3 ist die Gewährung von Übergangsgeld ausgeschlossen.

Für sog. politische Beamte gilt die Spezialregelung des § 53.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist neben den Tatbeständen nach Abs. 3 nach § 61 Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn ein Beamter auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

Zu § 53 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

Zu Absatz 1 bis 4

Die Regelung entspricht § 47a BeamtVG. Berechnung, Höhe und Bezugsdauer des Übergangsgeldes sind für die sog. politischen Beamten abweichend von § 52 geregelt. Die Privilegierung ergibt sich daraus, dass das Beamtenverhältnis der politischen Beamten jederzeit beendet werden kann.

Zu § 54 Bezüge bei Verschollenheit

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29 BeamtVG und regelt die Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die Bezüge an Verschollene bis zur Feststellung über ihr wahrscheinliches Ableben weiter gezahlt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Gewährung der Verschollenheitsbezüge an die versorgungsberechtigten Angehörigen des Verschollenen geregelt.

Zu Absatz 3

Bei Rückkehr des Verschollenen leben seine nach Abs. 1 erloschenen Bezüge nach Absatz 3 wieder auf.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Rückforderung der Verschollenheitsbezüge geregelt, soweit die Voraussetzungen für den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst vorliegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Verwaltungsvereinfachung, da eine aufwendige Aufrechnung der Bezüge für die Vergangenheit entfällt.

Zu Unterabschnitt 6 Familien- und pflegebezogenen Leistungen

Es wird ein neuer Unterabschnitt mit den familien- und pflegebezogenen Leistungen geschaffen. In diesem Unterabschnitt sind Regelungen zum Familienzuschlag (bisher § 50 BeamtVG), zum Ausgleichsbetrag zum Waisengeld (bisher § 50 Abs. 3 BeamtVG), zum Kin-

dererziehungszuschlag (bisher § 50a BeamtVG), zum Pflegezuschlag (bisher § 50d BeamtVG), zur vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (bisher § 50e BeamtVG) und zum Kinderzuschlag zum Witwengeld (bisher § 50c BeamtVG) enthalten.

Die bisherigen Regelungen zum Kindererziehungsergänzungszuschlag in § 50b BeamtVG und Kinderpflegeergänzungszuschlag in § 50d Abs. 2 BeamtVG werden nicht weitergeführt, In der Vergangenheit kamen beide Zuschläge aufgrund der rentenrechtlichen Berechnungen und Begrenzungen i. d. R. nicht zum Tragen.

Zu § 55 Familienzuschlag

Die Regelung entspricht § 50 Abs. 1 BeamtVG und enthält künftig nur noch Regelungen zum Familienzuschlag. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 3 des § 50 BeamtVG sind als eigener § 56 (Ausgleichbetrag zum Waisengeld) aufgenommen worden. Die im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Maßgaben zur Gewährung einer Sonderzahlung wurden ersatzlos gestrichen. Die Regelungen zur Berücksichtigung einer Sonderzahlung bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften wurden in die Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 73) integriert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind für die Berücksichtigung des Familienzuschlags bei den Versorgungsbezügen die für aktive Beamte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts maßgebend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 ff. des § 50 BeamtVG. Neben den Versorgungsbezügen wird ein Unterschiedsbetrag für beim Familienzuschlag in Betracht kommende Kinder gezahlt.

Zu § 56 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 BeamtVG. Danach wird an Waisen neben dem Waisengeld unter den benannten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind gezahlt. Davon betroffen sind vor allem behinderte Waisen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 57 Kindererziehungszuschlag

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Zielrichtung des § 50a BeamtVG. Mit einem Zuschlag zum Ruhegehalt sollen durch Zeiten der Kindererziehung entstandene Lücken in der Altersversorgung ausgeglichen werden.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Voraussetzungen für die Gewährung (Absatz 1), die Bemessung des Zeitraums der Kindererziehung (Absatz 3) und die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil bleiben unverändert. Sie orientieren sich wie bisher an den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 4

Bei der Erstfestsetzung des Ruhegehalts erfolgt wie bisher auch die Berechnung des Kindererziehungszuschlags (Absatz 4). Danach nimmt der individuell berechnete Kindererziehungszuschlag an allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil, da er zu den Versorgungsbezügen nach § 3 gehört.

Zu Absatz 5

Beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten und ruhegehaltfähigen Dienstzeiten tritt an die Stelle der bisherigen rentenrechtlichen Höchstgrenze (§ 50a Abs. 5 BeamtVG) nur noch eine versorgungsrechtliche Höchstgrenze, da die bloße Übernahme einer rentenrechtlichen Regelung systematisch problematisch ist und zu einem hohen Vollzugsaufwand führt. Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem Ruhegehalt das Höchstruhegehalt nicht übersteigen, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe ergibt, die dem Ruhegehalt zugrunde liegt.

Zu Absatz 6

Da der Kindererziehungszuschlag wie bisher zum Ruhegehalt gehört, ergibt sich daraus auch die Einbeziehung in Abschlags-, Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen (Absatz 6 Satz 1). Bei Errechnung eines Mindestruhegehalts wird klargestellt, dass nur die Differenz, um die das erdiente Ruhegehalt und der Kindererziehungszuschlag das Mindestruhegehalt übersteigen, gewährt wird.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die bisherigen Regelungen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 2 Nr. 11 BeamtVÜV zusammengefasst. Danach wird die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder geregelt. Dies gilt nunmehr unabhängig davon, ob das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren wurde (bisher § 50 Abs. 8 BeamtVG) oder nach der Berufung (§ 2 Nr. 11 BeamtVÜV). Ausgeschlossen ist der Kindererziehungszuschlag nach Absatz 7 für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte, für die Übergangsrecht gilt. In diesen Fällen wird die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Zu § 58 Pflegezuschlag

§ 58 entspricht den Regelungen zum Pflegezuschlag in § 50 d Abs. 1 und 3 Satz 1 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhalten Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt, wenn sie die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt haben. Lediglich die Formulierung wurde mit Blick auf § 57 vereinheitlicht.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Höhe des Pflegezuschlags entsprechen den bisherigen Regelungen des § 50d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG. Wie bisher ist die Höhe des Pflegezuschlags vom Grad der Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit abhängig. Bei der Festsetzung richtet sich die Höhe nach den auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährten Beträgen. Danach nimmt der individuell berechnete Pflegezuschlag an allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 gelten auch für den Pflegezuschlag die Einschränkungen und Begrenzun-

gen wie sie für den Kindererziehungszuschlag gelten. Dabei ist die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags entsprechend zu beachten.

Zu § 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Die Regelung entspricht den Regelungen in § 17i SächsBesG (ehemals § 50e BeamtVG).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen benannt, unter denen Ruhestandsbeamte vorübergehend Leistungen entsprechend dem Kindererziehungszuschlag und dem Pflegezuschlag erhalten können. Dem Sinn und Zweck der Regelung folgend wurde der Begriff Versorgungsempfänger durch den Begriff Ruhestandsbeamte konkretisiert, da nur diese die vorübergehenden Zuschläge erhalten können. In Nummer 2 wird entsprechend § 16 Abs. 2 ein neuer Buchstabe d eingefügt. Die Hinzuverdienstgrenze in Nr. 5 wird in Nachvollzug der Regelungen zum Hinzuverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung von 325 € auf 400 € (§ 34 SGB VI) wie in § 16 angehoben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind wie bisher in § 17i Abs. 2 SächsBesG die Fälle benannt, in denen eine vorübergehende Leistung entfällt. Auch hier wird die Hinzuverdienstgrenze entsprechend Absatz 1 angepasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind wie bisher in § 17i Abs. 3 SächsBesG Regelungen zur Antragstellung enthalten.

Zu § 60 Kinderzuschlag zum Witwengeld

§ 60 entspricht den Regelungen in § 50c BeamtVG.

Zu Absatz 1

Mit dem Kinderzuschlag zum Witwengeld soll Witwen, die Kinder erzogen haben, ein Ausgleich für die Absenkung des Bemessungssatzes des Witwengeldes von 60 auf 55 % des Ruhegehalts des Versorgungsurhebers gewährt werden. Der Kinderzuschlag steht nicht nur Witwen zu, sondern nach § 31 auch Witwern und Hinterbliebenen von eingetragenen Lebenspartnern.

Das Witwengeld erhöht sich nach Absatz 1 Satz 1 wie bisher um den Kinderzuschlag für die Kindererziehungszeit von bis zu 36 Kalendermonaten je Kind. Die bisherige Regelung in § 50c Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, dass der Zuschlag Bestandteil der Versorgung sei, wurde nicht übernommen, da sich dies bereits aus § 3 Satz 1 Nr. 6 ergibt. Ferner ist der Kinderzuschlag nicht wie bisher in § 50c Abs. 1 Satz 3 BeamtVG generell bei Bezug von Mindestversorgung ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn die von der Niveauabsenkung nicht betroffene amtsunabhängige Mindestversorgung bezogen wird.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Zuordnung der Kinderziehungszeit in Sonderfällen entsprechen den Regelungen in § 50c Abs. 2 BeamtVG.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht der bisherigen Regelung in § 50c Abs. 3 BeamtVG. Wie bei dem Kindererziehungszuschlag nach § 57 erfolgt die Berechnung einmalig mit der Festsetzung der Versorgung; danach wird der Kinderzuschlag entsprechend der Versorgung fortgeschrieben.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 4 gilt der Kinderzuschlag bei Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften als Teil des Ruhegehalts. Die Verweisung im bisherigen § 50c Abs. 4 BeamtVG auf § 50a Abs. 7 BeamtVG wurde bezüglich des Versorgungsabschlags nicht übernommen, da der Versorgungsabschlag, der das Ruhegehalt des Versorgungsurhebers mindert, nicht auf den Kinderzuschlag, der die Kindererziehungsleistung der Witwe honoriert, angewendet werden soll. Ferner sollte mit dem Verweis auf § 69e Abs. 5 Satz 2 BeamtVG im bisherigen § 50c Abs. 4 BeamtVG sichergestellt werden, dass den Kindererziehungszuschlag nur diejenigen Witwen erhalten, die von der Niveauabsenkung des Witwengeldes (60 % auf 55 %) betroffen sind. Dieser Ausschluss ist bereits durch die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 5 sichergestellt und insoweit hier entbehrlich.

Zu § 61 Beamte auf Zeit

Zu Absatz 1 bis 9

§ 61 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 66 BeamtVG mit den folgenden Änderungen:
- Der bisherige Ausschluss von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist auch hier entfallen.
- Der Eingangsruhegehaltssatz in Absatz 2 wurde angepasst. Damit wird die Ansenkung des Ruhegehaltsatzes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirkungsgleich auf Beamte auf Zeit übertragen.
- Die Sonderregelung des § 2 Nr. 10 BeamtVÜV für noch vorhandene Bürgermeister der „ersten Stunde“ wird in Absatz 9 fortgeführt.

Zu § 62 Personal an Hochschulen

§ 62 trifft Sonderregelungen für die Versorgung des wissenschaftlichen und des Führungspersonals an Hochschulen. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 67 BeamtVG.

Zu Absatz 1 und 2

Die bisherige Unterscheidung in § 67 Abs. 1 BeamtVG zwischen Hochschullehrern, die der Besoldungsordnung C angehören und solchen der Besoldungsordnung W ist nicht mehr erforderlich. Dafür wurden jedoch Juniorprofessoren und Akademische Assistenten in den Geltungsbereich der Vorschrift aufgenommen. Eine Juniorprofessur ist nach § 58 Abs. 2 SächsHSG eine einer Habilitation gleichwertige Berufungsvoraussetzung für die Berufung zum Professor.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung des § 11 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Bisher war bereits in Tz. 67.3.1 der VwV zu § 67 BeamtVG eine Verweisung auf die Tz. 11.05 der VwV zu § 11 BeamtVG enthalten. Es wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

Zu Absatz 4

Juniorprofessoren und Akademische Assistenten können für die Dauer von bis zu vier Jahren zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe ernannt werden; das Dienstverhältnis kann auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden (§§ 70 und 73 SächsHSG). Damit ist bereits bei der Einstellung abzusehen, dass sie in aller Regel nicht im öffentlichen Dienst verblieben. Insofern erscheint es angebracht, für diesen Personenkreis in Absatz 4 weiterhin eine gegenüber den allgemeinen Regelungen verbesserte Sicherung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu gewährleisten. Bisher waren in § 67 Abs. 4 BeamtVG die hochschulrechtlich ausgelaufenen Dienstverhältnisse Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten geregelt. Für noch vorhandene Beamte bleibt entsprechend § 89 Abs. 4 weiterhin die Möglichkeit eines Übergangsgeldes erhalten.

Zu § 63 Ehrenbeamte

§ 63 gewährt Ehrenbeamten, die einen Dienstunfall erleiden, einen Anspruch auf ein Heilverfahren sowie die Möglichkeit der Gewährung von Sachschadenersatz und eines Unterhaltsbeitrags. Er entspricht § 68 BeamtVG ohne inhaltliche Änderungen.

Zu § 64 Zahlung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 49 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Pensionsbehörde. Zudem enthält er zur Bestimmung der Pensionsbehörde für den staatlichen Bereich eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung. Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass die Befugnisse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsens nach dem SächsGKV unberührt bleiben.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurden die bisher in § 17 BeamtVG enthaltenen Regelungen aufgenommen.

Zu Absatz 7

Nach Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 trägt der Versorgungsempfänger die Kosten einer Überweisung auf ein außerhalb der EU geführten Kontos. Dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz wird damit Rechnung getragen.

Zu Absatz 9

Entfallen ist in Absatz 9 Satz 4 der Verweis auf die Rundungsregelungen des § 121 SGB VI, da die kinderbezogenen Zuschläge nicht mehr nach Rentenrecht fortgeschrieben werden.

Zu § 65 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht § 51 BeamtVG. Sie verschafft dem allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 400 und 1274 Abs. 2 BGB, dass eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen nur insoweit möglich ist, als sie der Pfändung unterliegen, unmittelbare Geltung für das Beamtenversorgungsrecht.

Zu § 66 Rückforderung von Versorgungsbezügen

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelung entspricht § 52 BeamtVG.

Zu § 67 Verjährung

Zu Absatz 1

Es wird eine neue eigenständige Verjährungsregelung geschaffen. Der Verjährungsbeginn ist anders als im BGB kenntnisunabhängig. Die Verjährungsfrist beträgt künftig fünf (bisher drei) Jahre. Mit der Verlängerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig nicht mehr auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände abgestellt wird; damit sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. Die Verjährungsfrist gilt für Ansprüche der Beamten und Richter sowie für Ansprüche der Dienstherren. Das dient der Rechtsicherheit und der Praktikabilität.

Zu Absatz 2

Aufgrund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach Abs. 1 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) noch nicht begonnen hat. Für diese Fälle wird im Gleichklang zur Neuregelung in Absatz 1 bestimmt, dass die Ansprüche kenntnisunabhängig spätestens am 31. Dezember 2018 verjähren, soweit nicht die Verjährung nach bisherigem Recht aufgrund des Ablaufs der kenntnisunabhängigen Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 BGB oder der kenntnisabhängigen Frist gemäß § 199 Abs. 1 i.V.m. §195 BGB früher eintritt.

Zu § 68 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

Die Regelung entspricht § 59 BeamtVG.

Zu Absatz 1

§ 68 knüpft den Verlust des Versorgungsanspruchs und aller sonstigen Rechte als Ruhestandsbeamter an die Rechtskraft von gegen den Ruhestandsbeamten ergehenden Strafurteilen; die Regelung ergänzt damit § 24 BeamtStG und §§ 61 bis 62 SächsBG für Ruhestandsbeamte.

Zu Absatz 2

Die Anwendung der §§ 38 bis 40 SächsDG ermöglicht künftig die Kürzung der Versorgungsbezüge bereits ab Einleitung eines Verfahrens, dass voraussichtlich zu einer Entscheidung nach Abs. 1 führt.

Zu § 69 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Die Regelung entspricht § 60 BeamtVG. Sie dient der Durchsetzung der dem Beamten obliegenden Verpflichtung zur Wiederverwendung, indem für die Zeit der schuldhaften Nichtbefolgung der Berufung in das Beamtenverhältnis der Verlust der Versorgungsbezüge ausgesprochen wird.

Zu § 70 Versorgungsauskunft

Zu Absatz 1

Versorgungsauskünfte wurden bisher auf der Grundlage der Bekanntmachung des SMF vom 14. Februar 1994 als Serviceleistung des Landesamtes für Steuern und Finanzen (vor dem 1. Januar 2011: Landesamt für Finanzen) erteilt.

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungsauskunft erfolgt in Anlehnung an das Rentenrecht.

Die Auskunftserteilung erfordert einen schriftlichen Antrag. Sobald die technischen Voraussetzungen dies zulassen, kann er auch elektronisch gestellt werden. Abzustellen ist auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung gegebene Sach- und Rechtslage.

Zu Absatz 2

Abs. 2 soll die Auskunftserteilung konkretisieren. Die Auskunft ergeht schriftlich. Es handelt sich allerdings nicht um einen Verwaltungsakt. Lediglich die Ablehnung der Erteilung einer Versorgungsauskunft stellt demgegenüber einen Verwaltungsakt dar.

Wurde eine Auskunft erteilt, kann von einem berechtigten Interesse an einer erneuten Auskunft bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtlage ausgegangen werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Auskunft, soll eine erneute Auskunftserteilung ohne Einschränkung möglich sein.

Zu § 71 Anzeigepflicht

§ 71 entspricht § 62 BeamtVG. Die Regelung dient dem Ziel, den ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes zu sichern, indem sie die Pflichten zur Anzeige der maßgeblichen Tatbestände benennt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 3 wurde die Lebensbescheinigung in die Aufzählung der vorzulegenden Nachweise aufgenommen, um Missbrauchsfällen vorzubeugen und insbesondere entsprechende Zahlungen an Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland abzusichern.

Zu § 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17j SächsBesG nach Anhebung der Altersgrenzen (ehemals § 53 BeamtVG) und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen. Nicht übernommen wird die Regelung in § 17j Abs. 3 SächsBesG (§ 53 Abs. 3 BeamtVG), da es keine Leistungen entsprechend dem früheren Urlaubsgeld mehr gibt. Soweit der Versorgungsberechtigte entsprechende Leistungen aus einer Erwerbstätigkeit erhält, gehören diese zum Erwerbseinkommen, einer gesonderten Regelung bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung des § 17j Abs. 8 SächsBesG (ehemals § 53 Abs. 9 BeamtVG) wird gestrichen, da die in Bezug genommene Fassung bezüglich der Anrechnung von Verwendungseinkommen keine günstigeren Regelungen enthält. Durch die Anwendung der neuen Regelungen können beispielsweise auch Werbungskosten anrechnungsfrei bleiben.

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 erhalten Versorgungsberechtigte die entsprechendes Einkommen beziehen, ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bestimmten Höchstgrenze.

In Absatz 2 sind die Höchstgrenzen entsprechend der bisherigen Systematik geregelt. In Nummer 3 wird bezüglich der Mindesthöchstgrenze klargestellt, dass dies 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 sind. Außerdem wurde der Betrag von bisher 325 € in Nachvollzug der Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf 400 € angehoben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind dem Versorgungsberechtigten unabhängig von der Höhe seines Einkommens wie bisher mindestens 20 % seiner Versorgungsbezüge zu belassen (sog. Mindestbelassung). Dies gilt wie bisher nicht, wenn der Versorgungsempfänger die dem früheren Amt entsprechenden Bezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst erhält. Durch die Formulierung sollen ev. auftretende Abgrenzungsschwierigkeiten bei Bezug von länderübergreifenden Verwendungseinkommen vermieden werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird wie bisher die Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten, geregelt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind die Begriffe Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen definiert. Es entspricht im Wesentlichen § 17j Abs. 6 SächsBesG (ehemals § 53 Abs. 7 BeamtVG). Folgende Änderungen sind enthalten:

- Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 19. Februar 2004 (Az.: 2 C 20/03) mindern nachweislich anerkannte Werbungskosten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Als Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der in Satz 1 benannten Einkünfte erforderlichen und anerkannten Aufwendungen im steuerrechtlichen Sinne anzusehen. Deshalb sind auch die Betriebsausgaben bei Gewinneinkunftsarten entsprechend nicht zu berücksichtigen. Insoweit ist stets der steuerrechtliche Pauschbetrag in Abzug zu bringen, soweit nicht höhere Ausgaben nachgewiesen werden.
- Es sind nur noch Aufwandsentschädigungen nicht zu berücksichtigen, die steuerfrei sind.
- Pflegegelder, die nach § 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, werden aus sozialen Gründen nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Einkommen wird monatsbezogen berücksichtigt. Wird das Einkommen nicht in Monatsbeträgen gezahlt, wird bezüglich der Umrechnung klargestellt, dass Einkommen entsprechend der Dauer der Tätigkeit umzurechnen und bei der Ruhensregelung zu berücksichtigen ist. Soweit die Tätigkeit sich über das gesamte Kalenderjahr erstreckt, ist das Einkommen entsprechend durch 12 zu teilen. Die Berücksichtigung und Umrechnung kann sich nur auf Zeiträume nach Bezug des Versorgungsbezugs beziehen. Einkommen, welches davor bezogen wurde, bleibt unberücksichtigt.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Berücksichtigung von Verwendungseinkommen nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze werden unverändert beibehalten. Entsprechend § 1 Abs. 4 werden neben Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch Beschäftigungen bei weltanschaulichen Gemeinschaften ausgenommen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die bisherigen Sonderregelungen für Beamte im einstweiligen Ruhestand (§ 17j Abs. 9 SächsBesG - ehemals § 53 Abs. 10 BeamtVG) und für Wahlbeamte auf Zeit (§ 66 Abs. 7 BeamtVG) zusammengefasst.

Zu § 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 54 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Die Regelung im Absatz 1 folgt dem bisherigern Grundsatz, dass der neue Versorgungsbezug stets voll zu zahlen und der frühere Versorgungsbezug geregelt wird. Soweit zu den Versorgungsbezügen eine Sonderzahlung bezogen wird, ist sie entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höchstgrenzen, bis zu der der frühere Versorgungsbezug gezahlt wird; ein Versorgungsabschlag ist dabei zu beachten. Die bisherige Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 4 zur Berücksichtigung des sog. Versorgungsabschlags alter Art (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) wurde nicht übernommen, da das Bundesverfassungsgericht im Versorgungsabschlag alter Art einen Verstoß gegen Art. 3 GG gesehen und insoweit die Regelung für nichtig erklärt hat (Beschluss vom 18.06.2008, Az.: 2 BvL 6/07).

Zu Absatz 3 bis 6

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Abs. 3 BeamtVG.

In Absatz 4 erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Formulierung an Absatz 1.

Absatz 5 wird entsprechend der bisherigen Regelung in den vollzogenen Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG (Tz.: 53.2.12) eingefügt.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Abs. 5 BeamtVG (Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten).

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird ein neben den Versorgungsbezügen bezogenes Altersgeld entsprechend den Regelungen für mehrere Versorgungsbezüge angerechnet. Dabei wird das Altersgeld stets voll ausgezahlt und der Versorgungsbezug entsprechend geregelt. Darüber hinaus sind in den Sätzen 2 bis 4 Sonderregelungen zur Ruhensregelung bei Bezug einer Mindestversorgung enthalten. Nach Satz 5 gelten die Regelungen auch entsprechend bei Bezug von Hinterbliebenengeld.

Zu § 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17k SächsBesG (ehemals § 55 BeamtVG) und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Renten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist u.a. geregelt, welche Renten zu berücksichtigen sind. Dabei wurde der Katalog um Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte erweitert. In Satz 2 Nr. 4 wird klargestellt, dass die Freibetragsregelung nur für Ruhestandsbeamte gilt. Die bisherige Regelung in § 17k Abs. 1 Satz 4 SächsBesG zur anzusetzenden Rente bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags wurden im neuen Absatz 5 zur besseren Lesbarkeit gebündelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Höchstgrenzen wie bisher berechnet werden. Da auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres nunmehr ruhegehaltfähig sein können, werden diese Zeiten bei der Berechnung der Höchstgrenze berücksichtigt. Gestrichen wurde die Einschränkung, dass Zeiten nach § 12a BeamtVG ausgenommen sind, da nur eine Höchstgrenze berechnet wird, bei der das ganze Berufsleben berücksichtigt werden soll, und keine zahlungsbegründende Leistung gewährt wird.

Zu Absatz 3 und 4

Die Regelungen in Absatz 3 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 17k Abs. 3 SächsBesG.

Die Regelungen in Absatz 4 wurden im Vergleich zu den Regelungen in § 17k Abs. 4 SächsBesG gestrafft, am Regelungsinhalt bzw. an der Berechnung des Teils der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht, ändert dies nichts.

Zu Absatz 5

Im neu geschaffenen Absatz 5 ist die Berechnungsmethode der anzusetzenden Rente im Falle der Zahlung einer Abfindung, Beitragerstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags geregelt. Dabei werden in den Sätzen 3 und 4 Regelungen zur Dynamisierung und Verrentungsmethode getroffen, wie dies das BVerwG im Urteil vom 27. März 2008 (Az.: 2 C 30.06) gefordert hat.

Zu Absatz 6 bis 9

Die Absätze 6 und 7 bestimmen wie bisher § 17k Abs. 5 und 6 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 5 und 6 BeamtVG) die Reihenfolge der Ruhensregelungen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 17k Abs. 7 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 7 BeamtVG) - Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 17k Abs. 8 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 8 BeamtVG) und regelt die Gleichstellung von weiteren Leistungen mit Renten.

Zu § 75 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56 BeamtVG und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist das Ruhen des Ruhegehalts nach diesem Gesetz bei Bezug einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (z. B. bei EU, UN…) geregelt. Dabei ruht das Ruhegehalt mindestens um den Betrag, der auf die Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beruht. Bei der Berechnung des Mindestruhensbetrags, um den der Unterschiedsbetrag ruht, wurde der Prozentsatz von 2,39167 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben, da dieser von der Niveauabsenkung gemäß § 69e BeamtVG nicht betroffen ist.

In Absatz 2 ist die Berechnung der Höchstgrenze bestimmt, die für das Ruhen des Ruhegehalts ausschlaggebend ist. Einer Regelung zur Berücksichtigung zur Verdopplung im Dezember bedarf es nicht mehr (Wegfall der Sonderzahlung).

Zu Absatz 2 bis 7

Die Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 7 des § 56 BeamtVG. Bezüglich der Dynamisierung und der Methode der Verrentung von Kapitalbeträgen wird auf die Regelung in § 74 Abs. 5 zurückgegriffen,

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird neu aufgenommen zur Klarstellung, dass der Ruhensbetrag nach § 75 von den Versorgungsbezügen nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 72 bis 74 sowie 76 abzuziehen ist (entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis).

Zu § 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Zur Vermeidung von Doppelversorgung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz mit Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut wird die Regelung des § 76 neu aufgenommen.

Mit Beginn der 7. Wahlperiode des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 trat das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, das mit Beschluss vom 28. September 2005 angenommen wurde (2005/684/EG, Euratum) (Abl. EU Nr. L 262 S. 1) in Kraft. Darin sind u. a. die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche geregelt. Damit wurde für alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die bisher von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten entschädigt wurden, ein einheitliches Leistungssystem geschaffen. Regelungen, die ein Ruhen beim Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten bestimmen, sind nicht enthalten. Diese sind den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten.

Für den Bundesbereich wurde das Europaabgeordnetengesetz im Rahmen des Zweiundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um entsprechende Ruhensvorschriften ergänzt. Danach gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des Abgeordnetengesetzes (Bund) sinngemäß. Aufgrund der begrenzten Gesetzgebungskompetenz gilt diese Regelung nur für Bezüge, die auf Bundesrecht beruhen. Für auf Landesrecht beruhende Bezüge sind diese Regelungen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Vorschrift. Dabei dienen die Anrechnungsvorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages als Orientierung. Damit wird berücksichtigt, dass Leistungen aus einem Abgeordnetenmandat (Freistaat Sachsen und Europäische

Union) einheitlichen Anrechnungsgrundsätzen unterliegen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent (höchstens um 75 Prozent) beim Zusammentreffen mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist das Ruhen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Übergangsgeld (Art. 13 Abgeordnetenstatut), Ruhegehalt (Art. 14 und 15 Abgeordnetenstatut) oder Hinterbliebenenbezügen (Art. 17 Abgeordnetenstatut) geregelt. Danach ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz um 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Höchstgrenze in Höhe der Entschädigung nach Art. 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen.

Zu § 77 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Zu Absatz 1 bis 6

Die Regelung ersetzt § 17l SächsBesG und wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. In diesem Rahmen wurden die Regelungen für Altfälle im Sinne der Anwenderfreundlichkeit in Absatz 6 konzentriert.

In Absatz 1 wird daher § 17l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBesG nicht übernommen, da er nur für Altfälle relevant ist. Er wird als Tatbestand im Übergangsrecht (Absatz 6) weitergeführt.

Das Pensionistenprivileg (§ 17l Abs. 1 Satz 2 SächsBesG) wird nicht mehr übernommen, da es für Neufälle nicht mehr relevant ist. Für Bestandsfälle wird die derzeitige Übergangsregelung von Satz 2 in Absatz 6 überführt.

Im Vergleich zu § 17l SächsBesG wurden in Absatz 1 und 2 die Worte „Anwartschaften“ gestrichen, da diese nach dem Versorgungsausgleichsgesetz bereits Anrechte darstellen. Zudem wurde in Absatz 1 der bisherige Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz präzisiert (§ 16 VersAusglG).

Zu § 78 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelung ersetzt in unveränderter Form § 17m SächsBesG. Somit wird gewährleistet, dass durch die Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 77 vom Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

Zu § 79 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 65 BeamtVG. Sie verpflichtet alle Stellen des öffentlichen Dienstes, die Verwendungsbezüge der bei Ihnen beschäftigten Versorgungsempfänger ohne Berücksichtigung derer Versorgungsbezüge festzusetzen.

Zu § 80 Allgemeine Anpassung

Zu Absatz 1 und 2

§ 80 entspricht den Regelungen in § 70 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 81 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

§ 81 regelt die Geltung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln auch für die sog. landesinternen Dienstherrenwechsel. Er entspricht wörtlich dem bisherigen § 20b SächsBesG. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden des Freistaates) bleibt dem jeweiligen Bundes- bzw. Landesrecht vorbehalten. Durch die Regelung werden die Regelungen des Staatsvertrages für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Unterabschnitt 12

Unterabschnitt 12 enthält Übergangsvorschriften für am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandene Versorgungsempfänger und vorhandene Beamte. Übergangsregelungen sind aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig. Soweit möglich, soll das neue Sächsische Beamtenversorgungsrecht schnellstmöglich zur Anwendung kommen. Deshalb werden ausgehend von den Regelungen in Abschnitt X und XIII des Beamtenversorgungsgesetzes die Übergangsvorschriften zusammengefasst und – soweit möglich – gestrafft.

Zu § 82 Besondere Bestandskraft

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird an den Grundsatz angeknüpft, dass sich die Rechtstellung der vorhandenen Versorgungsempfänger nach dem Recht bemisst, welches zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts des Ruhestandsbeamten galt. Anders als bisher in den § 69 ff. BeamtVG wird dies nicht mehr durch eine gesetzliche Fortschreibung alten Rechts, sondern durch eine verfahrenrechtliche Bestandskraft erreicht. Dabei sind ausgehend von der letzten Festsetzung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes danach vorgenommene Änderungen der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, um die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Berechnungsgrößen festzuschreiben. Umfasst sind davon auch allgemeine Anpassungen der Versorgungsbezüge und sonstige allgemeine Änderungen, die aus verwaltungsökonomischen Gründen nur im Vollzug ohne Erlass eines Bescheides umgesetzt wurden. Dies betrifft auch die Absenkung des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Ruhegehaltssatzes mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG, § 69e Abs. 4 BeamtVG. Nicht festgeschrieben werden Änderungen bei der Mindestversorgung und die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, da hier Veränderungen auftreten können. Auch der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 ist nicht festgeschrieben, da er neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Entsprechend der Übergangsregelungen in § 17o Abs. 6 SächsBesG gelten auch für vorhandene Ruhestandsbeamte bei der Gewährung der vorübergehenden Erhöhung die neuen Altersgrenzen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist für Fälle, in denen nach dem Ruhestandseintritt eine Neufestsetzung erfolgt, eine Fortgeltung des bisherigen Versorgungsrechts geregelt. Vorhandene Ruhestandsbeamte, die auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden, sollen auch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erhalten können, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 16 vorliegen. Deshalb ist § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für vorhandene Versorgungsempfänger eine Besitzstandsregelung für ent-

fallene Zuschläge nach §§ 50b oder 50d Abs. 2 BeamtVG. Diese gelten in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechneten Höhe als festgesetzt und werden danach wie Versorgungsbezüge angepasst. Im Übrigen sind auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern die Berechnungsvereinfachungen, die bei den kinder- und pflegebezogenen Leistungen nach § 57 ff. vorgenommen wurden, anzuwenden.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 2 Nr. 1 BeamtVÜV enthaltene Regelung.

Absatz 5 verweist für entpflichtete Professoren auf die bisherigen Regelungen in § 91 BeamtVG in der am 31 Oktober 2007 geltenden Fassung.

Zu Absatz 6

Vor Inkrafttreten des SächsBeamtVG gewährte Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Dienstunfallfürsorge für frühere Beamte, frühere Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene sollen aus Vertrauensschutzgründen zu den bisherigen Konditionen weitergeführt werden. Dementsprechend gilt entsprechend § 82 Abs. 6 für vorhandene Empfänger, dass die Höhe der Unterhaltsbeiträge gewährleistet bleibt.

Zu § 83 Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes

In § 83 ist die Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die neu gestalteten Grundgehaltstabellen geregelt, dies ist aufgrund der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses und der gemeinsamen Strukturprinzipien von Besoldung und Versorgung angezeigt. Dabei werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppen die nunmehr geltenden Beträge in den Anlagen zum Sächsischen Besoldungsgesetz benannt.
In Nummer 1 ist die Zuordnung für die Besoldungsordnung A und R geregelt, in Nummer 2 für Besoldungsordnung B und in Nr. 3 für Besoldungsordnung W und Nr. 4 für Besoldungsordnung C.

Zu § 84 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger

§ 84 enthält für vorhandene Versorgungsempfänger insbesondere bei der Anwendung von Ruhensvorschriften Übergangsregelungen in Anlehnung an die noch geltenden Übergangsregelungen des § 69 ff. BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 ist bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften der nach § 82 Abs 1 festgeschriebene Betrag der Verminderung des Ruhegehalts heranzuziehen.
Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 sind bei der Berechnung der benannten Höchstgrenzen die besonderen Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet zu beachten. Soweit in vorhandenen Versorgungsfällen bereits am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Ruhensregelung vorgenommen wurde, ist mindestens der bisherige Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze anzuwenden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Berücksichtigung von Renten bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruht, enthalten. Dabei werden die noch im Freistaat Sachsen benötigten Regelungen aus dem 2. Haushaltsstrukturgesetz übernommen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 werden bei vorhandenen Ruhestandsbeamten Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte nicht angerechnet.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 werden für am 1. Januar 2002 vorhandene Ruhestandsbeamte Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht angerechnet. Damit wird die Übergangsregelung in § 69e Abs. 1 BeamtVG fortgeführt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Abfindungen, Beitragserstattungen und Kapitalbeträgen bei der Anrechnung von Renten. Diese Sonderregelungen greifen die Besitzstandsregelungen aus Artikel 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 und § 69e BeamtVG auf.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 ist die Übergangsregelung aus § 69c Abs. 5 BeamtVG übernommen worden.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird die Gewährung eines Differenzbetrags geregelt, soweit sich durch die Anwendung des dieses Gesetzes ein niedrigerer Auszahlbetrag ergibt als vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt aber nur in vorhandenen Fällen, in denen dies auf die Anwendung der neuen Regelungen zurückzuführen ist, aber nicht bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versorgungsempfängers (z. B. Bezug von Einkommen, etc.).

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung hinsichtlich der Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen für vorhandene Ruhestandsbeamte, die nach § 168a SächsBG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt wurden. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Einkommen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen. Bei vorhandenen Ruhestandsbeamten sind hinsichtlich der Sonderbestimmungen des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine weiteren Regelungen notwendig. Bezüglich der Ruhegehaltssätze (einschließlich vorübergehender Erhöhung) und der prozentualen Verminderungen des Ruhegehalts gelten die allgemeinen Besitzstandsregelungen des § 82 Abs. 1.

Zu § 85 Versorgung künftiger Hinterbliebener

Nach § 85 bestimmen sich die Rechtsverhältnisse von künftigen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz. Dabei wird das bisher vom Ruhestandsbeamten bezogene Ruhegehalt zu Grunde gelegt.

Zu § 86 Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 1

§ 86 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass für noch vorhandenen früheren Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden konnte, diese Bestimmung weiter anzuwenden ist. Die Bestimmung zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags entspricht der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 BeamtVG. Satz 3 nimmt die bisherige Regelung des § 17l Abs. 4 SächsBesG auf.

Zu Absatz 2 bis 4

Hier werden die Regelungen aus § 17n SächsBesG übernommen.

Zu § 87 Bestimmungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen in § 3 BeamtVÜV.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Abs. 7 BeamtVG und regelt die Berücksichtung einer Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, wenn während der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis bestand.

Zu § 88 Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Zu Absatz 1 bis 3

In § 88 werden die Regelungen des § 85 BeamtVG zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet aufgegriffen und vereinfacht. Wie bisher erfolgt die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach einer Günstigerregelung (Absatz 1). Dabei ist anders als in § 85 Abs. 1 bis 4 BeamtVG aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von den Regelungen dieses Gesetzes auszugehen. Um Besserstellungen gegenüber der bisherigen Regelung zu vermeiden, findet § 12 Abs. 2 keine Anwendung. Ebenso wird die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten eingeschränkt.
Bei der Günstigerprüfung erfolgt zunächst eine Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach § 15 Abs. 1. Danach wird der Ruhegehaltssatz) für vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach der bis zum 31. Dezember 1991 bestehenden degressiven Ruhegehaltskala (Absatz 2) ermittelt. Dabei werden die Prozentsätze aufgrund der Absenkung des Versorgungsniveaus entsprechend § 85 Abs. 11 BeamtVG angepasst.
Danach wird der Ruhegehaltssatz für nach dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Absatz 3 erhöht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind entsprechend § 85 Abs. 2 BeamtVG Sonderregelungen für Beamte auf Zeit enthalten.

Zu Absatz 5 bis 7

Soweit der Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 1 bis 4 für die Berechnung des Ruhegehalts

maßgebend ist, sind diese Vorschriften auch für die Berechnung der in Absatz 5 benannten Höchstgrenzen zu verwenden.

Absatz 6 nennt weitere Fälle, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

In Absatz 7 ist klarstellend geregelt, dass die besonderen
Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz nur für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet gelten und nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1991 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

Zu § 89 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung zur Berücksichtigung der Zeit einer Altersteilzeit als ruhegehaltfähig. Diese Regelung war bisher in § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG enthalten. Sie wurde in die Übergangsbestimmungen überführt. Siehe hierzu auch Begründung zu § 7.

Zu Absatz 2 bis 4

Absatz 2 übernimmt die Übergangsregelungen des § 69c Abs. 3 BeamtVG

Absatz 3 übernimmt die Übergangsregelungen des § 69d Abs. 5 BeamtVG

Zu Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 67 Abs. 4 verwiesen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden für die benannten Beamten die Besitzstandsregelungen aus Artikel 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 und § 69e BeamtVG aufgeführt. Dies betrifft die Berücksichtigung von Abfindungen, Beitragserstattungen und Kapitalbeträgen bei der Anrechnung von Renten.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist entsprechend die Übergangsregelung aus § 69c Abs. 5 BeamtVG fortgeführt worden.

Zu Absatz 7

Abs. 7 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Verkürzung der Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls (§ 50 Abs. 1).

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Weitergeltung der Anrechnungsmöglichkeit für bisher nach § 11 BeamtVG ruhegehaltfähige Dienstzeiten für bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Beamte und ergänzt insofern die Regelungen des § 11.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bei Beamten, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden.

Hierbei wird auf die für vorhandene Ruhestandsbeamte geltenden Regelungen verwiesen.

Zu § 90 Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

Zu Absatz 1 bis 4

Mit § 90 werden die Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand (§ 17o SächsBesG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) integriert. Die wegen Zeitablaufs nicht mehr benötigten Angaben sind angepasst worden. Bereits vorhandene Versorgungsempfänger sind von der allgemeinen Besitzstandsregelung in § 82 umfasst, so dass § 17o Abs. 5 und 6 SächsBesG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entfallen konnte.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Berechnung des Versorgungsabschlags bei Beamten, die nunmehr nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme zur Entzerrung der ungünstigen Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten dar. Zur Erforderlichkeit dieser Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 und 3 sowie zu § 53 SächsRiG Bezug genommen. Sofern andere Verwaltungsbereiche eine ähnliche Problemlage darlegen, können hierfür ebenfalls Sonderregelungen zum Versorgungsabschlag geschaffen werden.

Zu § 91 Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleiches bei besonderen Altersgrenzen

Zu Absatz 1 und 2

Die Übergangsregelung des § 91 soll Härten im Zusammenhang mit dem Wegfall des Ausgleiches abmildern. Die versorgungsnahen Jahrgänge erhalten weiterhin einen nach Geburtsjahrgängen gestaffelten Ausgleichsbetrag. Die Bedingungen, unter denen der Ausgleich nicht oder in verringerter Höhe gezahlt wird, entsprechen der bisherigen Regelung des § 48 BeamtVG.

In Abschnitt 3 werden Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld neu in das Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen. Das Altersgeld wird an ehemalige Beamte gewährt, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden. Es umfasst die während des Beamtenverhältnisses erdiente Versorgung und eröffnet damit die Möglichkeit, die Ansprüche auf Alterssicherung aus dem Beamtenverhältnis bei einem Ausscheiden aus diesem System mitzunehmen. Vor Einführung des Alters- und Hinterbliebenengeldes wurden Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und mussten dabei aufgrund des Systemwechsels Nachteile bei der Alterssicherung in Kauf nehmen. Um die Flexibilität und die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und freier Wirtschaft zu erhöhen, sollen durch die Einführung des Altersgeldes Wechselhemmnisse abgebaut werden.

Die Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld sind so ausgestaltet, dass entlassene Beamte ausgehend von ihren zurückgelegten Beamtenzeiten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zahlungsanspruch im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Außerdem erhalten ihre Hinterbliebenen einen entsprechenden Zahlungsanspruch. Damit stellt das Altersgeld eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne (§ 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) dar; eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in diesen Fällen insoweit nicht mehr notwendig.

Die Nachversicherung bleibt künftig auf Fälle beschränkt, in denen Beamte beispielsweise bei Entlassung auf Antrag die Mindestdienstzeit von 5 Jahren nicht erreicht haben oder unfreiwillig kraft Gesetzes, zum Beispiel aufgrund einer Verurteilung oder einer disziplinarrechtlichen Maßnahme, entlassen werden.

Zu § 92 Entstehen des Anspruchs

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen benannt, nach denen Beamte einen Anspruch auf Altersgeld erhalten. Umfasst sind dabei Beamte, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eigenen Antrag aus einem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen lassen, eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren erreicht haben und nach bisheriger Rechtslage nachzuversichern wären. Die Regelung ist zunächst auf Entlassungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 eintreten, beschränkt, um in dieser Zeit Erfahrungen sammeln zu können. In dieser Zeit erworbene Ansprüche bleiben auch danach bestehen.
Eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren ist notwendig, da auch in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung eine solche Mindestwartezeit für den Bezug von Leistungen festgelegt ist. Scheiden Beamte beispielsweise vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren aus, erwerben sie keinen Anspruch auf Altersgeld, sondern werden nachversichert. Ferner entsteht auch kein Anspruch auf Altersgeld bei einem bund- bzw. länderübergreifenden Dienstherrenwechsel. In diesen Fällen werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten bei der Versorgung berücksichtigt; die Versorgungslasten werden zwischen den Dienstherren geteilt.
In Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass Altersgeldempfänger keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind. Mit dem Altersgeld werden nur die im Rahmen des Beamtenverhältnisses erdienten Alterssicherungsansprüche erhalten und damit eine der Nachversicherung vergleichbare Rechtsposition gewahrt. Da bei Entlassung das Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten beendet wurde, entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn. Folglich haben auf Antrag entlassene Beamte auch keinen Anspruch auf Beihilfe oder Gewährung einer Mindestversorgung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt geregelt, ab dem der Anspruch auf Altersgeld entsteht.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und Nachversicherung eingeräumt. Dies erfolgt durch die Erklärung eines Verzichts auf Altersgeld. Die Erklärung ist gegenüber der Pensionsbehörde abzugeben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der Anspruch auf Altergeld nicht abgefunden werden. Damit wird gewährleistet, dass die Alterssicherungsfunktion des Altersgeldes vergleichbar der gesetzlichen Rente aufrecht erhalten bleibt.

Zu Absatz 5

Beamte auf Zeit haben nach Absatz 5 ebenfalls Anspruch auf Altersgeld, soweit sie mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Zu § 93 Aberkennung von Altersgeld

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ehemaligen Beamten der Anspruch auf Altersgeld aberkannt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass denjenigen Beamten, die während des Beamtenverhältnisses ein schweres Dienstvergehen begangen haben, das bei Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte, die „Flucht in das Altersgeld“ ermöglicht wird. Die ehemaligen Beamten werden im Falle der Aberkennung des Altersgeldes nachversichert. Anders als im Disziplinarrecht, wo die Verwaltungsgerichte gem. §§ 34 Abs. 1, 45, 46 SächsDG zur Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Wahrung eines landeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabes zuständig sind, erfolgt die Aberkennung des Altersgeldes durch Verwaltungsakt der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständigen Disziplinarbehörde. Diese Regelung ist aufgrund der Tatsache, dass die Beamten ihren Beamtenstatus freiwillig aufgeben und ebenso wie die durch verwaltungsgerichtliches Urteil entlassenen Beamten durch Nachversicherung „versorgt“ werden, sachgerecht. Die Regelung in Satz 2 erfolgte aus prozessökonomischen Gründen, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt im Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld gemäß Satz 3 in entsprechender Anwendung der einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften aufzuklären ist. Damit können bereits im Disziplinarverfahren begonnene Ermittlungen im Rahmen des Altersgeldaberkennungsverfahrens nahtlos fortgesetzt, bereits gewonnene Ermittlungsergebnisse verwertet werden. Verfehlungen, die die Beamten nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen haben, sind für ihren Anspruch auf Altersgeld unerheblich, sofern nicht § 101 i. V. m. § 68 einschlägig ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Altersgeld grundsätzlich die Nachversicherung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Entdeckung der Tat bereits begonnen hat. In diesem Fall kann in Anlehnung an § 38 Abs. 3 SächsDG bis zur Rechtskraft der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die für die Aberkennung des Altersgeldes nach Absatz 1 und 2 sowie die für die teilweise Einbehaltung des monatlichen Altersgeldes nach Absatz 2 zuständige Behörde.

Zu § 94 Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ruht der Anspruch auf Altersgeld bis die ehemaligen Beamten die Regelaltersgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Der Verweis erfolgt nur auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die sonstigen Wartezeiten.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 ist nach Absatz 2 in den dort genannten Fällen eine vorzeitige Inanspruchnahme möglich. Die Voraussetzungen sind entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung konzipiert und greifen die dortigen Begrifflichkeiten und Altersgrenzen auf, da bei Nachversicherung und anschließender versicherungspflichtiger Tätigkeit in diesen Fällen ebenfalls eine Leistungsgewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten würde. Wie in Absatz 1 erfolgt der Verweis nur auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die sonstigen Wartezeiten.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist demnach möglich ab Vollendung des 63. Lebensjahres (Nummer 1), bei Schwerbehinderung unter den genannten Voraussetzungen (Nummer 2), bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung (Nummer 3 und 4) oder bei Berufsunfähigkeit unter den genannten Voraussetzungen (Nummer 5).
In Satz 2 wird für den Fall, dass der ehemalige Beamte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, auf die Feststellung der Erwerbsminderung durch einen Amtsarzt verwiesen. Dadurch soll bei dieser Feststellung eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamten sichergestellt werden.
Durch den Verweis auf § 102 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Satz 3 besteht die Möglichkeit, Altersgeld bei vorzeitiger Inanspruchnahme wegen Erwerbsminderung - wie Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - zeitlich zu befristen,.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Missbrauchsfälle genannt, in denen eine vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird Altergeld nur auf Antrag gewährt. Erfolgt die Antragstellung bis zu 3 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wird rückwirkend ab Erreichen der Regelaltersgrenze Altersgeld gewährt. Ein danach eingegangener Antrag führt zu einer Altersgeldgewährung ab dem Antragsmonat.

Zu § 95 Festsetzung des Altersgeldes

In § 95 ist die erstmalige Festsetzung des Altersgeldes geregelt. Dabei werden insbesondere der grundsätzliche Anspruch auf Altersgeld festgestellt sowie die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit festgesetzt. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage. Eine Sachänderung kann dabei beispielsweise der Eintritt einer verminderten Erwerbsfähigkeit darstellen. Auch Rechtsänderungen bei der Berechnung des Altersgeldes sind möglich. Soweit sich der Familienstand ändert (z. B. bei Scheidung), bleibt dies unberücksichtigt.

Zu § 96 Berechnung des Altersgeldes

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 berechnet sich das Altersgeld auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit. Dabei finden die Regelungen zum Steigerungsfaktor und zum Höchstruhegehaltssatz sowie die Rundungsvorschriften des § 15 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, dass die altersgeldfähigen Dienstbezüge entsprechend der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt werden. D.h. das Altersgeld errechnet sich entsprechend der Versorgung aus dem vom ehemaligen Beamten vor Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zuletzt innegehabten Amt. Lediglich die ehe- und kinderbezogenen Teile des Familienzuschlags werden nicht in die Berechnung des Altersgeldes einbezogen, da infolge der Entlassung derartige Leistungen nicht mehr geboten sind. Nach Satz 2 nimmt das Altersgeld auch an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und ist somit auch nach der Entstehung des Anspruchs dynamisch.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Zeiten der Berechnung des Altersgeldes zugrunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nur um Beamtenzeiten (§ 7) und Wehrdienstzeiten
(§ 9). § 13 ist ergänzend entsprechend der genannten Zeiten heranzuziehen. Andere Zeiten, wie Vordienst- oder Ausbildungszeiten, sind für das Altersgeld irrelevant. Damit stellt die altersgeldfähige Dienstzeit lediglich die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit dar.

Zu Absatz 4

Neben den altersgeldfähigen Dienstzeiten werden nach Absatz 4 auch beim Altersgeld Kindererziehungs- und Pflegezeiten berücksichtigt, soweit sie auf Zeiten entfallen, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Dabei erhöht sich das Altersgeld um Kindererziehungs- und Pflegezuschläge, die in entsprechender Anwendung der Regelung zur Versorgung berechnet werden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist die Verminderung des Altersgeldes bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld geregelt. Die Abschläge orientieren sich an den Abschlägen der gesetzlichen Rentenversicherung, sind aber der Höhe nach auch vergleichbar mit den Versorgungsabschlägen, die das Ruhegehalt vermindern. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme mit Erreichen der Antragaltersgrenze würde sich beispielsweise nach Nr. 1 eine Minderung des Altersgeldes von max. 14,4 Prozent ergeben. In Fällen einer Erwerbsminderung ist die Minderung gemäß Satz 2 auf max. 10,8 Prozent beschränkt. In den Sätzen 3 und 4 sind entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung Ausnahmen von der Minderung für entlassene Beamte mit langen Beschäftigungszeiten geregelt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt eine Ergänzung zu Absatz 5 dar und beinhaltet entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Minderung des Altersgeldes in den Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält in den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme aufgrund Erwerbsminderung eine Regelung zur Gewährung eines erhöhten Altersgeldes. Damit soll eine Mindestabsicherung im Falle der Erwerbsminderung sichergestellt werden, soweit andere Leistungen nicht zur Verfügung stehen. Das erhöhte Altersgeld orientiert sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle der Nachversicherung. Ein erhöhtes Altersgeld kann nur insoweit gewährt werden, als die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer fiktiven Nachversicherung der versicherungsfreien Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Die Gewährung eines erhöhten Altersgeldes ist nur auf Antrag möglich, da der ehemalige Dienstherr regelmäßig keine Kenntnisse von der wirtschaftlichen Lage der Berechtigten hat.

Zu § 97 Zahlung des Altersgeldes

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Regelungen zum Beginn der Zahlung des Altersgeldes in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 98 Anspruchsvoraussetzungen

§ 98 normiert die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenengelds an die Hinterbliebenen von ehemaligen Beamten. Dabei wird im Wesentlichen auf die Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts verwiesen.

Satz 2 zählt abschließend auf, welche Leistungen unter den Begriff Hinterbliebenengeld fallen.

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht.

In Satz 5 wird klarstellend geregelt, dass Hinterbliebenengeldempfänger keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu § 99 Höhe des Hinterbliebenengeldes

§ 99 regelt, dass das Hinterbliebenengeld aus dem Altersgeld, das den verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht, berechnet wird. Nach Satz 2 beträgt das für Witwen und Witwer zustehende Hinterbliebenengeld 55 vom Hundert des Altersgeldes, für Vollwaisen 20 vom Hundert und für Halbwaisen 12 vom Hundert des Altersgeldes der verstorbenen Altersgeldanspruchsinhaber.

Zu § 100 Zahlung des Hinterbliebenengeldes

§ 100 regelt für den Fall, dass das Altersgeld an die Anspruchsinhaber noch nicht ausgezahlt wurde, ein Antragserfordernis für die Hinterbliebenen.

Zu § 101 Anzuwendende Vorschriften

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Vorschriften auf das Altersgeld entsprechend anzuwenden sind. Insbesondere finden die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes 2 Unterabschnitt 8 sinngemäße Anwendung und sichern damit eine weitreichende Gleichbehandlung von Versorgungsbezügen und Alters- und Hinterbliebenengeld. Ferner wird durch den Verweis auf § 77 auch das Altersgeld im Falle einer Ehescheidung und dabei ergangenen Versorgungsausgleich entsprechend gekürzt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld und bei Bezug von Hinterbliebenengeld Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen entsprechend § 72 anzurechnen. Damit ist sichergestellt, dass bezüglich des Hinzuverdienstes in diesen Fällen dieselben Regelungen gelten wie für Versorgungsempfänger.

Zu § 102 Erneute Berufung eines auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut ins Beamtenverhältnis berufen, erhält er neben seinem bisherigen Anspruch auf Altersgeld aufgrund der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis einen zweiten, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Dieser besteht unabhängig neben dem ersten Anspruch auf Altersgeld.

Keiner gesonderten Regelung bedarf der Fall, dass ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird und aus

dem neuen Beamtenverhältnis Ruhegehalt erhält. Für das neue Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen Vorschriften der Beamtenversorgung, wobei eine Überversorgung durch das gleichzeitige Bestehen eines Altersgeld- und eines Ruhegehaltsanspruchs durch die Regelung in § 73 Abs. 7 verhindert wird.

Zu § 103 Anwendungsbereich

Es werden die Regelungen des § 63 BeamtVG übernommen.

Zu § 104 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Es werden die Regelungen des § 107 BeamtVG dahingehend angepasst, dass das Staatsministerium der Finanzen für den Erlass der erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zuständig ist.

Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 5 Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes

Zu Nummer 1 bis 14

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Nummer 5 b)

Die Änderung der Absätze 3 und 4 ist aufgrund der Aufnahme der Kürzung der Aufwandsentschädigung als Disziplinarmaßnahme für ehrenamtliche Bürgermeister erforderlich. Sie sind eine Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nummer 6

Mit dem neuen § 8 Abs. 6 wird die Möglichkeit eröffnet, Dienstvergehen von Ehrenbeamten angemessen zu ahnden.

Bei Dienstvergehen von Ehrenbeamten können als Disziplinarmaßnahmen bisher lediglich ein Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden oder eine Entfernung aus dem Dienst erfolgen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Auch Ehrenbeamten kommt gegenüber der Allgemeinheit eine Vorbild- und Garantenfunktion für die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung zu. Die strikte Beachtung der Gesetze als wesentlicher Bestandteil der beamtenrechtlichen Kernpflichten trifft sie ebenso. Die Regelung schließt die Lücke bei Dienstvergehen, die nach ihrer Schwere eine Entfernung aus dem Dienst noch nicht rechtfertigen, mit einer Geldbuße jedoch nicht ausreichend geahndet werden können.

Satz 2 regelt den Umfang der entsprechenden Anwendung der für die Kürzung von Dienstbezügen geltenden Regelungen.

Zu Nummer 17

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der Disziplinargerichtsbarkeit wird von vier auf fünf Jahre angehoben. Die Regelung dient der Verminderung des Verwaltungsaufwands. Das SächsDG folgt damit zugleich dem Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der

Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), durch das die Amtsperioden der Schöffen und ehrenamtlichen Richter im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Deutschen Richtergesetz, Bundesnotarordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Finanzgerichtsordnung (FGO), Patentanwaltsordnung, Jugendgerichtsgesetz (JGG), Steuerberatungsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung jeweils von vier auf fünf Jahre angehoben wurde.

Die fünfjährige Amtsperiode ist gemäß § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erstmals auf die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnende Amtsperiode anzuwenden. § 6 Abs. 2 EGGVG findet nach § 3 in Verbindung mit § 186 Satz 2 VwGO auf die ehrenamtlichen Richter in der Disziplinargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 15 bis 24

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 6 Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 7 Änderung des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetz

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 8 Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Nummer 2

Neben dem Laufbahnwechsel unterliegt auch der Wechsel des fachlichen Schwerpunkts innerhalb derselben Laufbahn der Mitbestimmung. Diese Ergänzung dient der Beibehaltung des bisherigen Mitbestimmungsniveaus. Durch die Reduzierung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zwei Laufbahngruppen und neun Fachrichtungen wird sich die Zahl der horizontalen Laufbahnwechsel deutlich reduzieren (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 22 SächsBG-E). Der Wechsel des fachlichen Schwerpunkts innerhalb derselben Laufbahn tritt an die Stelle eines bisher notwenigen Laufbahnwechsels.

Zu Artikel 9 Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 10 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 11 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 12 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Änderung dient der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Artikel 13 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Änderung dient der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Artikel 14 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Artikel 15 Änderung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes

Die Änderung dient der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

Zu Artikel 16 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sowie der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 17 Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Die Änderungen dienen der Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sowie der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 18 Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Die anzupassende Regelung benennt Personen, die bei Verwaltungsratsangelegenheiten einer Sparkasse von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Hierunter fallen insbesondere Personen, die in einem engen persönlichen Verhältnis stehen. Da es sich bei eingetragenen Lebenspartnern – ebenso wie bei Ehegatten – um nahestehende Personen handelt, ist der Ausschluss der Lebenspartner von der Mitwirkung bei Verwaltungsratsangelegenheiten geboten.

Zu Artikel 20 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 21 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Zu Nummer 1

Die Altersstruktur im höheren Justizdienst weist aufgrund der hohen Einstellungszahlen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ein erhebliches Ungleichgewicht auf. Die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1964 sind danach überproportional stark vertreten, wobei fast 25 Prozent der Richter und Staatsanwälte auf die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1964 entfallen. Damit ist allein in den Jahren 2027 bis 2030 mit rund 390 Altersabgängen in diesem Bereich zu rechnen. Da sich die Lage in den anderen neuen Ländern ähnlich darstellen dürfte, steht zu befürchten, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Juristen zur Deckung des dadurch entstehen-

den Personalbedarfs im höheren Dienst nicht zur Verfügung stehen wird. Überdies könnte das Schließen der aufgezeigten Personallücke allein durch Neueinstellungen im höheren Dienst zu dem unerwünschten Ergebnis führen, dass der außerordentlich unausgewogene Personalaufbau in der sächsischen Justiz nahezu unverändert für die „nächste Generation“ fortgeschrieben würde („Echoeffekt“).

Vor diesem Hintergrund sind zeitlich befristete Regelungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die ungünstige Altersstruktur zu entzerren. Diesbezüglich erscheint eine Einzelmaßnahme weder geeignet noch ausreichend; vielmehr ist ein Bündel passgenauer Maßnahmen und Handlungsalternativen erforderlich, um für die kritischen Jahrgänge konkrete Regelungen vorzuhalten. Hierzu zählen nicht zuletzt Möglichkeiten des vorgezogenen Ruhestandseintritts einerseits, wie auch Möglichkeit des Hinausschieben des Ruhestandseintritts andererseits, deren Rahmenbedingungen so auszugestalten sind, dass eine hinreichende Anzahl an Richtern und Staatsanwälten der jeweiligen Jahrgänge von ihnen Gebrauch machen wird. Um Überkreuzeffekte auszuschließen, wird den Geburtsjahrgängen 1958 bis 1961 die Möglichkeit des vorgezogenen Ruhestandseintritts eröffnet, die Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 sollen von der Möglichkeit eines Hinausschieben des Ruhestandseintritts Gebrauch machen können.

In Abweichung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 wird für die Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zugelassen. Die Regelung ist § 47 SächsBG nachempfunden. Während der verlängerten aktiven Dienstzeit wird unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags vorgesehen.

Für die Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961, die vom Antragsruhestand nach § 5 Abs. 3 Gebrauch machen und die aktive Dienstzeit eher beenden, wird ein moderat ansteigender Versorgungsabschlag vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Familiengründung sollen erleichtert werden, weshalb die Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen attraktiver gestaltet werden. Im Wesentlichen orientieren sich die Vorschriften an der für Beamte geltenden Regelung des § 98 SächsBG.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1)

Zur Neufassung des Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 98 Abs. 1 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2)

Zur Neufassung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zu § 98 Abs. 3 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Die Vorschrift ist § 8 Abs. 3 a. F. entlehnt. Ergänzt wurde die Regelung um eine Klarstellung, dass bei der Ermessensentscheidung auch die persönlichen Belange des Richters zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 4)

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen orientieren sich die Regelungen an § 97 Abs. 3 und § 98 Abs. 6 SächsBG, die mit dem neu gestalteten Nebentätigkeitsrecht abgestimmt sind. Daher wird zur Neufassung des Absatzes 4 auf die Begründung zu § 97 Abs. 3 und § 98 Abs. 6 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 5)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 5 a. F. Zur Klarstellung wurde in Satz 1 eine Zuständigkeitsregelung aufgenommen; Satz 2 ermöglicht es, unabhängig von Härtefallen des Satzes 3 einen entsprechenden Antrag zu verbescheiden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 6)

Die Regelung ist § 98 Abs. 5 SächsBG nachgebildet.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

Die Vorschrift ist an die Regelung des § 8b a. F. angelehnt, ergänzt diese um eine neuartige Teilzeit für lebensältere Richter (Absatz 3) sowie um eine gesetzliche Regelung von Blockteilzeiten/Sabbatjahr samt Störfallregelung (Absatz 2 und 5).

Zu Nummer 3 (§ 8a Abs. 2 und 5)

Für Richter wird erstmals eine gesetzliche Grundlage für eine langfristige ungleichmäßige Verteilung des Dienstes bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag geschaffen (sog. Sabbatjahr). Die Voraussetzungen für die Bewilligung des Sabbatjahres orientieren sich an den allgemeinen für eine Teilzeitbeschäftigung normierten Voraussetzungen. Die Norm ist – wie die Störfallregelung in Absatz 6 auch – den für Beamte geltenden Regelungen in § 97 Abs. 5 und 6 SächsBG nachgebildet. Auf die diesbezügliche Gesetzesbegründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8a Abs. 3)

Im neuen Absatz 3 wird eine neuartige Teilzeit für lebensältere Richter eingeführt. Hinsichtlich der gesetzgeberischen Motive und der weiteren Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zum inhaltsgleichen § 97 Abs. 2 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8b)

Die Regelung sieht die Möglichkeit einer Beurlaubung vor, die sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Als Mindestalter wird hierfür die Vollendung des 58. Lebensjahres angesetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 99 SächsBG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8c)

Die Vorschrift entspricht § 8e a. F.

Zu Nummer 3 (§ 8d)

Die Vorschrift ist § 100 SächsBG nachgebildet. Auf die diesbezügliche Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 7

Ausgehend von der dargestellten ungünstigen Altersstruktur im gesamten höheren Justizdienst ist § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 3 Satz 3 auch für Staatsanwälte für anwendbar zu erklären.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 10

Die mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen eingeführte Übergangsregelung wird mit einer redaktionellen Änderung übernommen. Absatz 2 entspricht § 62 Abs. 2 a. F.

Zu Artikel 22 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Zu Nummer 1

Die statischen Verweisungen auf verschiedene Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch entsprechende Verweisungen auf das Sächsische Besoldungsgesetz zu ersetzen.

Zu Nummer 2

Die statische Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zu ersetzen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Änderung nach Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Zu Nummer 5

Die statischen Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes sind durch Verweisungen auf die entsprechenden Regelungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zu ersetzen.

Die Ergänzung in Absatz 6 ist erforderlich, da das Gesetz bislang – entgegen § 23 Abs. 2 Abgeordnetengesetz und § 13 Abs. 3 Europaabgeordnetengesetz – keine Regelungen für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments vorsah.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 23 Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 24 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Vorgaben des Juristenausbildungsgesetzes sind die staatlichen Pflichtfachprüfungen sowohl in Dresden als auch in Leipzig abzuhalten.

Die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden bietet allerdings für die sog. grundständige Juristenausbildung seit dem Jahr 2008 keine Lehrveranstaltungen mehr an. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Teilnehmer an der staatlichen Pflichtfachprüfung in Dresden mittlerweile stark rückläufig ist. Für die nächste Zukunft ist zu erwarten, dass allenfalls ein bis zwei Prüfungsteilnehmer je Prüfungskampagne als Studierende an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden eingeschrieben sind. Demgegenüber beläuft sich die Zahl der Prüfungsteilnehmer, die als Studierende an der Juristenfakultät der Universität Leipzig eingeschrieben sind, auf mehrere hundert Teilnehmer pro Jahr.

Die aufgezeigten Umstände rechtfertigen es nicht, auch künftig einschränkungslos und in jedem Fall die organisatorisch aufwendige staatliche Pflichtfachprüfung in Dresden abzuhalten. Aufgrund des Zeitablaufs – bereits seit dem Wintersemester 2004/2005 konnte in Dresden kein grundständiges Jurastudium mehr aufgenommen werden – ist den Betroffenen auch ohne weiteres zuzumuten, sich zur Prüfung nach Leipzig zu begeben. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes soll daher bestimmen können, dass aus organisatorischen Gründen die staatliche Pflichtfachprüfung nur am Sitz einer Fakultät abgehalten wird.

Zu Nummer 3

Nach § 18 SächsBG kann der Vorbereitungsdienst, soweit er auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, in einem öffentlich-

rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Diese Regelung wird auf die Ausbildung der Juristen, die im Juristenausbildungsgesetz eigenständig geregelt ist, übertragen. Denn ein Großteil der auszubildenden Rechtsreferendare ergreifen Berufe außerhalb des Beamtenverhältnisses, die die Ableistung des Vorbereitungsdienstes voraussetzen. Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass es für die reguläre Beendigung des Vorbereitungsdienstes keines Widerrufs bedarf.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 25 Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 26 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 27 Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 28 Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 29 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Bisher wurden verbeamtete Akademische Assistenten zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Das Amt „Akademischer Rat“ entfällt, stattdessen ist in Besoldungsgruppe W 1 für diesen Personenkreis das Amt „Akademischer Assistent“ ausgebracht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a und b

Die Amtsbezeichnung „Akademischer Rat“ entfällt (s. o. Nr. 3). Die Verweise auf das Sächsische Beamtengesetz werden redaktionell angepasst. Das Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit wird nunmehr in § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsBG geregelt.

Zu Buchstabe c

Das Sächsische Hochschulgesetz wurde bisher nicht an die im Jahr 1999 vorgenommene Änderung in den §§ 142 und 143 SächsBG sowie die damals neu aufgenommene Regelung des § 142a SächsBG angepasst. Sinn und Zweck der Regelung in § 77 Abs. 4 Nr. 1 SächsHSG ist die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf Zeit bei Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und bei Beurlaubung zur Betreuung und Pflege eines Angehörigen. Das Vollzitat der Sächsischen Elternzeitverordnung wurde aktualisiert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der zum 1. Januar 2011 geänderten Bezeichnung des Landesamtes für Finanzen.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Akademische Räte in ihrer dienstrechtlichen Stellung verbleiben und eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach § 73 Satz 2 SächsHSG erfolgen kann. Die Vorschrift korrespondiert mit der besoldungsrechtlichen Übergangsvorschrift in § 81 Abs. 2 SächsBesG.

Zu Artikel 30 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 31 Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 32 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – entschieden, dass die Ungleichbehandlung von verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beim Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung darstellt.

Nach der Entscheidung ist der Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt.

Im Bereich der Beamtenbesoldung kann sich eine rückwirkende Heilung von Verfassungsverstößen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG auf diejenigen Beamten beschränken, welche den ihnen von Verfassungs wegen zustehenden Alimentationsanspruch zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich geltend gemacht

haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist (vgl. BVerfGE 81, 363, 385).

Die durch das BVerfG getroffene Entscheidung zum Familienzuschlag ist auf alle besoldungsrechtlichen Leistungen zu erstrecken, die an den Familienstand anknüpfen. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für Richter.

Angesichts der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 – 2 C 47.09 – zur Hinterbliebenenversorgung und der mit dieser Entscheidung festgestellten Diskriminierung der verpartnerten im Vergleich zu verheirateten Beamten ist eine Gleichstellung auch im Versorgungsrecht geboten, weil beide Gruppen sich im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung in einer vergleichbaren Lage befinden. Hinsichtlich der gegenseitigen Unterhalts- und Beistandspflichten bestehen keine maßgeblichen Unterschiede zwischen Lebens- und Ehepartnern. Zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen zählt auch die Versorgung für den Todesfall.

Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 17q Abs. 1 SächsBesG-E erfolgt damit eine vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Die Vorschrift soll gemäß Artikel 33 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft treten. Damit ist sichergestellt, dass auch an Besoldungsempfänger, die bereits aus dem Dienst ausgeschieden oder zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind, die entsprechenden Nachzahlungen geleistet werden können.

Durch die Regelung in § 17q Abs. 2 SächsBesG-E erhalten Beamte und Richter in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen, kinderbezogene Leistungen (Kinderanteil im Familienzuschlag und Auslandskinderzuschlag) wie vergleichbare verheiratete Beamte. Damit werden sie Besoldungsempfängern mit sog. Stiefkindern gleichgestellt.

In § 17q Abs. 3 SächsBesG-E wird die Entscheidung des BVerfG zur Rückwirkung umgesetzt. Ein Anspruch auf Nachzahlung der entsprechenden Leistungen für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2008 besteht nur, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche zeitnah, das heißt innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres geltend gemacht haben und über die Ansprüche noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Die Nachzahlung erfolgt ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch eingelegt worden ist, maximal ab dem Ersten des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Ein Anspruch auf Nachzahlung besteht ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Geltendmachung auch für die Folgejahre.

Zu Artikel 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und welche Normen aufgrund der Neuregelungen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts außer Kraft treten. Für die Umsetzung dieser Neuregelungen insbesondere für die technische Anpassung der Bezügeabrechnungsverfahren ist eine Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Artikels 32 zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 1. August 2001 in Kraft.